

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erstes Heft

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Verhandlungen der Ersten Kammer
 der
Ständeversammlung
 des Großherzogthums Baden 1822.

Dritten Bandes Erstes Heft.

Bogen Nro. 1. 2. 3. sodann Beilage Ziffer 120. 122. hierauf
 die Bogen Nro. 4 bis 14. und Beilage Ziffer 132.

Inhalts-Anzeige.

	Seite.
XXXIX. Protokoll der Sitzung vom	
26. Nov.	
Erklärung wegen des landwirthschaftlichen Vereins in Ettlingen	3—40
Erstattung des Commissionsberichts	4—6
1) wegen Abschaffung des Hausirhandels	6
2) wegen Erneuerung der Unterpfänder	6
3) wegen Aufhebung des Neubruchzehntens	6
4) wegen Controlirung der Amortisationskasse	6
Discussion die Fassung der Protokolle betreffend	6—35
Beschluß.	35
Beilage Ziffer 121.	
Commissionsbericht wegen Aufhebung des Landrechtstages 2154.	36—40
Beilage Ziffer 120.	
Commissionsbericht, die Aufhebung des Hausirhandels betreffend	I—VIII
Beilage Ziffer 122.	
Commissionsbericht wegen Aufhebung des Neubruchzehntens	I—XVI
Beilage Ziffer 123.	
Commissionsbericht, die Errichtung einer Aufsichts-Commission über die Amortisationskasse betreffend	I—X
XL. Protokoll der Sitzung vom	
29. Nov.	
Vorlesung 1) eines höchsten Rescripts, die Vertagung der Kam. men betreffend	41—73
2) eines Schreibens des geh. Hofraths Zacharia wegen Nie- derlegung der Secretariatsstelle	42
Anzeige einer Motion über die Beitragspflicht zu den Kriegs- kosten der Gemeinden	42
Discussion über die Ausgleichung der Centralkriegskosten für die Vergangenheit	43
	43—54

	Seite
Beschluß	54
Begründung der Motion wegen Ausgleichung der seit 1809 getragenen Kriegslasten	54—57
Beschluß	57
Discussion über die Motion wegen gleicher Vertheilung der Kriegslasten in künftigen Fällen	58—70
Beschluß	70

Beilage Ziffer 124.

Höchstes Rescript, die Vertragung der Kammern betreffend	72—73
--	-------

Beilage Ziffer 126.

Motions-Anzeige über die Beitragspflicht zu den Kriegskosten der Gemeinden	73
--	----

XXI. Protokoll der Sitzung vom
3. Dec.

Anzeige von der Ernennung des Kriegsraths Hauer zum Regierungs-Commissär	74—124
Genehmigung der Bitte an S. K. H. um einen Gesehentwurf in Betreff der gleichen Vertheilung der Kriegslasten in künftigen Fällen	75
Discussion über einen der Universität Heidelberg zu bewilligenden Zuschuß	75—98
Beschluß	98
Discussion über das polytechnische Institut zu Srenburg	98—109
Beschluß	109
Erstattung des Commissionsberichts über die Motion wegen Ausgleichung der seit 1809 getragenen Kriegslasten	109
Discussion über dieselbe	109—116
Beschluß	116

Beilage Ziffer 127.

Höchstes Rescript, die Ernennung des Kriegsraths Hauer zum Regierungscommissär betreffend	117
---	-----

Beilage Ziffer 129.

Bitte an S. K. H. um einen Gesehentwurf, wegen gleicher Vertheilung der Kriegskosten in künftigen Fällen	118—119
--	---------

Beilage Ziffer 129.

Commissionsbericht über die Motion wegen Ausgleichung der seit 1809 getragenen Kriegslasten	119—124
---	---------

XXII. Protokoll der Sitzung vom
6. Dec.

Genehmigung der Bitte an S. K. H. wegen Vergütung der seit 1809 getragenen Kriegslasten	125—186
Erstattung des Commissionsberichts	126
1) wegen Beförderung der Privatwaldungen	126
2) wegen der persönlichen Herrenfrohnden	126

	Seite
Discuſſion über die Abſchaffung des Hauſirhandels . . .	126—135
Befchluß	135
Discuſſion über die Aufhebung des Neubruchzehntens . . .	135—172
Befchluß	173
Beilage Ziffer 130.	
Bitte an S. K. H. um einen Geſchenktwurf wegen Vergütung der ſeit 1809 getragenen Kriegſtafen	174—176
Beilage Ziffer 131.	
Commiſſionsbericht wegen Beförderung der Privatwaldungen . . .	177—186
Beilage Ziffer 132.	
Commiſſionsbericht wegen der perſönlichen Herrenfrohn	I—XX

XIII. Protocol der Sitzung vom

3. Dec.

1811

1812

1813

1814

1815

1816

1817

1818

1819

1820

1821

1822

1823

1824

1825

1826

1827

1828

1829

1830

1831

1832

1833

1834

1835

1836

1837

1838

1839

1840

1841

1842

1843

1844

1845

1846

1847

1848

1849

1850

1851

1852

1853

1854

1855

1856

1857

1858

1859

1860

1861

1862

1863

1864

1865

1866

1867

1868

1869

1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

1901

1902

1903

1904

1905

1906

1907

1908

1909

1910

1911

1912

1913

1914

1915

1916

1917

1918

1919

1920

1921

1922

1923

1924

1925

1926

1927

1928

1929

1930

1931

1932

1933

1934

1935

1936

1937

1938

1939

1940

1941

1942

1943

1944

1945

1946

1947

1948

1949

1950

1951

1952

1953

1954

1955

1956

1957

1958

1959

1960

1961

1962

1963

1964

1965

1966

1967

1968

1969

1970

1971

1972

1973

1974

1975

1976

1977

1978

1979

1980

1981

1982

1983

1984

1985

1986

1987

1988

1989

1990

1991

1992

1993

1994

1995

1996

1997

1998

1999

2000

173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200

Neun und dreyßigste Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Nov. 1822.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold
und Maximilian zu Baden,
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,
des Herrn Staatsraths Frhr. v. Baden,
der Landoberjägermeister v. Kettner, und
des Frhrn. v. Falkenstein.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath Frhr. v.
Sensburg.

Unter dem Vorsitze

Er. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden.

I *

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß für die Begutachtung

1) der von der zweyten Kammer hieher mitgetheilten Bitte um einige in der Strafgerechtigkeitspflege vorläufig zu treffenden Veränderungen der bereits gewählten Commission wegen Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens und Trennung der Administration von der Rechtspflege, vorbehältlich der von der Kammer hiezu zu ertheilenden Genehmigung aufgetragen worden;

B e s c h l u ß :

diesen Auftrag genehm zu halten;

2) für die Begutachtung der Motion wegen eines Zuschusses für den landwirthschaftlichen Verein zu Ettlingen Sr. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg, der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling und der Frhr. v. Falkenstein gewählt worden seyen.

Wegen dieses letztern Gegenstandes gaben zuvörderst Sr. Hoheit der Präsident folgende Erklärung:

Seitdem die Motion Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein-Wertheim wegen Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins in der Ersten Kammer vorgetragen wurde, ist mir die Rechnung dieses Vereins vom 4. Aug. 1820 bis 1. Aug. 1822 zu Gesicht gekommen.

Von dieser Rechnung wurde in dem 8ten Hefte der Verhandlungen dieses Vereins ein Auszug geliefert, der zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist.

Die gedachte Rechnung besagt

eine Einnahme von	2670 fl.	42 fr.
eine Ausgabe von	2255 =	16 =
Kassenrest:	415 fl.	26 fr.

Da dieses Resultat mit demjenigen, welches in der Motion aufgeführt ist, nicht übereinstimmt, da dort die Einnahme 2255 fl. die Ausgabe 5750 fl. besagt, und demnach ein Deficit von . . . 3500 fl. nachweist, so habe ich mir um jeder möglichen Irrung vorzubeugen, über diese Differenz von der Direction des Vereins Bericht erstatten lassen.

Diese bemerkte nun: damals, als sie Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Löwenstein & Wertheim den Rechnungsauszug zum Behuf der Motion vorgelegt habe, sey die erwähnte Rechnung noch nicht gestellt gewesen.

Die dem Herrn Fürsten angezeigte Einnahme habe sich auf den Journalabschluss gegründet, der damals statt 2670 fl. 42 kr. nur 2250 fl. betragen habe.

Ferner sey dieser Einnahme nicht nur die wirkliche Ausgabe, sondern auch noch jene mögliche etatmäßige beygerechnet worden, welche sich ergeben würde, wenn der Verein sein Geschäft, wie es für das Beste des Staats zu wünschen sey, erweitern würde. Daher bestche die in der Motion genannte Ausgabe

1) aus der wirklichen ad . . . 2250 fl. 16 kr.
und

2) aus der etatmäßigen . . . 3500 „ — „

und besage der Ausgabe der Motion 5750 = 16 =

Die Berichtigung dieser Differenz in dem Protokoll der Kammer halte ich für nothwendig, da zu erwarten ist, daß die Resultate des Rechnungsabschlusses dieses Vereins durch das 8te Heft der Verhandlungen mehreren verehrten Mitgliedern der Ersten Kammer bekannt werden muß, und die natürliche Folge hätte, daß die unterstützungswerthe Motion des Herrn Fürsten von Löwenstein & Wertheim zerfallen müßte.

Worauf Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein entgegneten; Zu diesem untergelaufenen Irthum muß ich mich allerdings bekennen, weil meine Motion sich auf einen bloßen Journalauszug und nicht auf die förmlich gestellte Rechnung gründete, hiernach bitte ich daher das in meiner Motion Angeführte zu berichtigen.

Vom hohen Präsidium aufgefordert, erstattete sofort der Tagesordnung gemäß der Hofrath v. Kottack Bericht über die Mittheilung der zweyten Kammer, die gänzliche Abschaffung des Hausirhandels betreffend

Beylage Ziffer 120.

ferner der geheime Hofrath Zachariä über den Gesekentwurf, die Erneuerung der Unterpfänder betreffend.

Beylage Ziffer 121.

und derselbe über die von der zweyten Kammer mitgetheilte Bitte um Aufhebung des Neubruchzehntens

Beylage Ziffer 122.

endlich noch der Frhr. v. Gemmingen Presteneck über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen Controllirung der Amortisationskasse durch eine besonders hiezu aufzustellende Commission

Beylage Ziffer 123.

Die Tagesordnung führte zur Diskussion über die Motion des geheimen Hofraths Zachariä, die Fassung der Protokolle betreffend.

v. Kottack: Als in der ersten Sitzung nach unserer Wiederversammlung der Herr geheime Hofrath Zachariä den Antrag auf abgekürzte Form unserer Protokolle, und auf zu veranlassende Herausgabe eines zwar unter der Auctorität der Kammer, aber nicht unter deren Con-

trolle stehenden sogenannten Landtags = Blattes machte, erhoben sich sofort einige Stimmen dieser hohen Kammer mit gerechtem Eifer gegen diesen, wenn auch nicht der Verfassung selbst, doch einer der kostbarsten Gewährleistungen ihres Geistes feindseligen Antrag, und wollten ihn unbedingt verworfen wissen. Die Majorität beschloß indessen, ihn einer Commission zur Begutachtung zuzuweisen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Frage von der künftigen Form unserer Protokolle streng geschieden bleibe von der Frage über die Interessen des Buchhändlers Braun, dessen Klage über schlechten Absatz unserer Protokolle den offensiblen Anlaß des ganzen Antrags hergegeben. Ja, es vertheidigte sich selbst der Herr geh. Hofrath Zacharia mit einer Verwahrungsfornel gegen den ihm gemachten Vorwurf, als habe er zwey so heterogene Dinge vermischen, und die Kammer zur Aenderung einer mit constitutionellen Interessen in Verbindung stehenden Einrichtung aus dem Grund einer mit einigen Louisd'ors zu beschwichtigenden Buchhändlers - Beschwerde veranlassen wollen.

Die zur Begutachtung der künftigen Protokollform ernannte Commission hat nun in der jüngsten Sitzung ihren Bericht erstattet, aber — was ich mit Trauer und mit wohlbegründeter Beschwerde sage — sie hat den hochwichtigen Gegenstand gleichwohl lediglich vom Standpunct des pecuniären und buchhändlerischen Interesses betrachtet; oder vielmehr sie hat ihn gar nicht betrachtet, und uns, ohne über die Motive des Antrags auch nur ein Wort zu sagen, lediglich einen in drey Puncte getheilten Vorschlag gemacht, welcher durch nichts, durch gar nichts anders begründet ist, als durch ein inzwischen vom Buchhändler Braun eingekommenes Anerbieten, ein nach der Zachariä'schen Idee redigirtes Landtagsblatt unentgeltlich zu verlegen.

„Da der Buchhändler Braun die angeschlossene Erklärung eingereicht hat, so machen wir der Kammer folgende Vorschläge“, also lautete ungefähr der mündliche Vortrag.

Mit Erstaunen habe ich diesen kurzen, bloß mündlichen Bericht vernommen; und gestehe unverhohlen, daß ich es unverantwortlich finde, daß die Commission uns anstatt einer Begutachtung der die edleren Interessen der Kammer und des constitutionellen Lebens nahe berührenden Sache ein von dem Antragsteller inzwischen dem Buchhändler Braun abgewonnenes Anerbieten zur Herausgabe eines, zur Zeit noch bloß in der Idee des Proponenten lebenden, von der Kammer noch durchaus ungebilligten Blattes gegeben. Haben wir denn die Commission zu solcher Unterhandlung mit dem Buchhändler Braun beauftragt? Handelt es sich hier nur um die Convenienz des Buchhändlers? Oder soll auf diesem Nebenwege ganz geräuschlos, weggesehen von dem eigentlichen Streitgegenstand, ein Schlag auf unsere Einrichtungen geführt werden, welchen man auf direktem Wege, wo entschiedener Widerstand zu erwarten war, nicht weiter versuchen wollte?

Man erlaube mir, die Erklärung des Buchhändlers Braun, welche wie ein Deus ex machina den erhobenen Streit zu schlichten kömmt, etwas näher zu betrachten:

Sie ist erstens ganz von der Hand des Herrn geh. Hofraths Zachariä, des Herrn Proponenten, geschrieben, und von Braun bloß unterschrieben. Sie wurde auch dem Letzten ganz fertig zur Unterschrift vorgelegt, ohne daß er selbst — seine Klage über schlechten Absatz ausgenommen — dazu die Anregung gegeben; sie enthält nichts anders, als eben den Antrag des Herrn Propo-

menten, welchen zu begutachten, nichtaber bereits ins Werk zu richten, oder seine Bewerksstelligung vorzubereiten die Commission beauftragt war; sie ist eine Unterstützung des Antrags von außen, eine zur Durchführung desselben ins Spiel gesetzte Maschine, und nach ihrer ganzen Fassung eine Verrätherin von Schritten, welche ich wenigstens nicht billigen kann.

Hierauf las der Redner die nachsehende Eingabe des Buchhändlers Braun ab:

„Da die hohe Kammer mit Maasregeln für die Abkürzung der Protokolle ihrer Sitzungen umgeht; — da sie Bedenken tragen könnte, die Mühwaltung wegen der Fassung abgekürzter Protokolle Ihren Herrn Secretären aufzuerlegen; — da durch die Abkürzung der Protokolle die Druckkosten und, so wie die Sache jetzt steht, mein Verlust bedeutend vermindert werden würde, so erlaube ich mir die Erklärung:

daß ich bereit bin, für die Redaction der durch den Druck bekannt zu machenden Protokolle Sorge zu tragen, unter der einzigen Bedingung, daß die hohe Kammer die Belohnung des Redacteurs übernimmt.

Ich darf zugleich die Hoffnung äußern, daß es dem Redacteur vergönnt seyn werde, sich in besondern Fällen bey dem einen oder dem andern der Herrn Secretäre Rath zu erholen. — Mit dem Titelblatte des Werkes würde übrigens die Veränderung vorgehen: Herausgegeben in Auftrag der Kammer.“

Karlsruhe, den 20. Nov. 1822.

Gottlieb Braun,
Buchhändler.

und beleuchtete sie mit verschiedenen Bemerkungen, so-

wohl was die anfangs berührte Begründung des Vorschlags, als zumal was den Nachsatz betrifft, in welchem letzten, nämlich bey der Stelle:

„Ich darf zugleich die Hoffnung äussern, daß es dem Redacteur vergönnt seyn werde, sich in besondern Fällen bey dem einen oder dem andern der Herren Sekretäre der Kammer Rath's zu erholen;“

ganz besonders die mit durchschossener Schrift gesetzten Worte commentirt, und gegen den vorgeschlagenen Titel des Blattes

„herausgegeben in Auftrag der Kammer“ protestirt wurde. — Er fuhr darauf fort:

Auf diese Eingabe nun hat die Commission uns diejenigen Vorschläge gemacht, welche im eben verlesenen Protokolle der 38ten Sitzung enthalten sind.

Lassen Sie uns jetzt nicht die Motive dieser Vorschläge, denn dergleichen gibt es offensichtlich keine, sondern dessen Inhalt vom unbefangenen Standpunkt würdigen. Ohne Wiederholung dessen, was in der Sitzung vom 6ten Nov. hierüber gesprochen worden, doch mit ausdrücklicher Verufung darauf frage ich:

Erstens: Liegt in der Bestimmung des §. 63. der Geschäftsordnung (wegen des Landtagsblatts) etwas, das auf den §. 59. d. h. auf die Abfassungsweise des Protokolls von rückwirkendem Einfluß wäre, oder hat nicht vielmehr diese Weise ihre für sich selbst bestehende aus dem Begriff und Zweck des Protokolls zu schöpfende Regel?

Zweytens: Kann das Landtagsblatt ersetzen, was das Protokoll nicht liefert, oder hat es nicht vielmehr zu seiner einzigen Quelle die officiellen Protokolle?

Drittens: Was sind unsere gedruckten Protokolle denn anders, als eben dieses besprochene Landtagsblatt?

Die Antwort auf diese Fragen ist klar. Dies Landtagsblatt soll ein officiellcs Blatt seyn, es muß also aus einer officiellen Quelle schöpfen. Es darf nichts enthalten, das nicht im Protokolle stünde, aber es ist unnöthig, daß es alles enthalte, was das Protokoll. Die Regel für die Auswahl ist gegeben in dem §. 74. der von der zweyten Kammer angenommenen Geschäftsordnung. Es werden nämlich nicht alle Beylagen gedruckt, und von den Protokollen der geheimen Sitzungen nur jene, deren Druck eigens beschloffen worden. Sobald die Protokolle zum bloßen Register zusammen schrumpfen, so nimmt auch das Landtagsblatt, welches jene zu seiner alleinigen Quelle hat, dieselbe Gestalt an, oder es artet in ein nicht officiellcs Parteyblatt aus, welches aber eine höhere Autorität, als ihm nach seinem Ursprunge zusteht, unter der Firma einer „aus Auftrag der Kammer“ geschcehenen Redaction usurpirt.

Wie! das Secretariat und ein Regierungscommissär oder der ernannte Redacteur sollen das Recht haben, von den Discussionen und Reden zur Publicität zu bringen, oder in Vergessenheit zu begraben, was und wie viel ihnen gut dünkt? Ohne durch eine Controlle der Kammer und der Betheiligten beschränkt zu seyn, soll es ihrem Ermessen oder ihrem guten Willen, anheimgestellt bleiben, die Motive meiner Anträge zu unterdrücken, die Blößen, welche meine Gegner gegeben, zu bedecken, durch Eintragung der wider mich etwa erklungenen Vorwürfe und Weglassung meiner Rechtfertigung, das Publikum über meinen Cha-

rafter und über mein Wirken irre zu führen, und den in der Kammer etwa durch Uebersimmen niedergeschlagenen Anträgen diejenige Wirksamkeit bey der Regierung, bey der zweyten Kammer und bey dem Publikum zu entreißen, die sie nach der Beschaffenheit ihrer Begründung wohl hätte haben können? —

Will man mir sagen: die von dem Vertrauen der Kammer beehrten Männer mögen auch das Zutrauen jedes Einzelnen ansprechen, so antworte ich darauf unverholen und laut mit Nein! Ich verlange oder spreche dieses Zutrauen nicht an für mich selbst, ob schon ich immer mit der gewissenhaftesten Treue die Protokolle geführt habe. Aber ich traue mir selbst nicht, wenn ich ohne Controлле, oder blos unter einseitiger Controлле stehe. Man wird mir daher auch erlauben, zu bekennen, daß ich durchaus keinem Andern traue, oder daß ich wenigstens meine kostbarsten Rechte und die Interessen der Sache nicht abhängig wissen will von dem Ermessen, von der Treue oder dem guten Willen irgend einer Person. Am allerwenigsten aber könnte ich Jemand trauen, welcher das Princip der willkürlichen Unterdrückung von Vorträgen aufstellte! — Uebershaupt aber ist das Zutrauen blos subjectiv, eine freye Empfindung, und keinem Schluß der Majorität unterthan. Der Secretär wird ohnehin blos durch relative Mehrheit gewählt. Wie kann er das unbedingte persönliche Zutrauen Aller fordern?

Es ist gedenkbar — und warum sollte man solcher Möglichkeit minder freymüthig gedenken, als wir bey dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister der Möglichkeit noch weit schlimmerer Dinge gedachten? — Es ist gedenkbar, daß durch eine Protokollseinrichtung, wie sie uns vorgeschlagen worden, und

durch ein Landtagsblatt, wie man eines *brevi manu* erschaffen will, eine unbeliebte Minorität so gut als zum völligen Schweigen verdammt, d. h. um die ganze Wirksamkeit ihrer Rede gebracht, und daß sie im ungetreusten und gehässigsten Lichte dem Publikum dargestellt würde.

Nein! wir wollen kein Mittelding von officiellen und nicht officiellen Blatt! am wenigsten ein mit dem usurpirten Schild des officiellen Charakters gegen billige Rüge und Zurechtweisung gedecktes Privat- oder Parteyblatt! Ich fürchte keine Privatschrift; — mit den Waffen der Wahrheit wird es leicht einem Privatgegner zustehen, ich wünsche sogar, daß freye Journale von verschiedenem Standpunkte und für verschiedene Parteyen arbeitend, die Landtagsverhandlungen beurtheilten — das constitutionelle Leben des Volkes, der öffentliche Geist würde des wahren Gewinn haben. Aber eine lautere Quelle der Nachrichten, eine authentische Urkunde der Rechtfertigung muß vorliegen, sonst ist das Publikum nicht sicher gegen Täuschung, und der Repräsentant nicht gegen das ungerechteste Urtheil.

Endlich frage ich noch in Bezug auf die verlangte Abkürzung der Protokolle

Viertens: Was ist denn unser Protokoll nach Wesenheit und Zweck? Ist es bloßes Einreichungs- oder simples Rathsprotokoll? oder ist es nicht vielmehr ein Verhandlungsprotokoll? — Wie können die handelnden Theile und Personen zugeben, daß ein solches nach einseitiger willkürlicher Auswahl des Aufzunehmenden oder Wegzulassenden geführt werde, oder daß gar nichts von der Verhandlung, sondern bloß das Resultat, der Schluß darin Platz finde? Will

man den Repräsentanten das selbst bey bloßen Rathsprotokollen unbestrittene Recht, daß darin Alles eingetragen werde, dessen Eintragung ein Mitglied ausdrücklich fordert, entreißen? — Und will man das nicht, was wird dann der Erfolg der ganzen Maaßregel seyn? Ich erkläre zum Voraus, daß ich in solchem Fall nach einem jeden Vortrag solche Forderung ausdrücklich stellen und dadurch die beabsichtigte Verstümmelung, so viel an mir liegt, zu vereiteln suchen werde. Und nicht nur in Bezug auf meine Vorträge, sondern auch in Bezug auf die Vorträge eines jeden andern würde ich die Forderung thun.

Von welcher Seite man den Antrag betrachte, immer erscheint er als höchst unpassend und verwerflich. Schon der einzige Grund, daß es die größte Unschicklichkeit wäre, jetzt mitten im Laufe der Verhandlungen eines und desselben Landtags mit einer neuen Form anzufangen, und die abbonirten Abnehmer des Blatts um ihre auf den geschlossenen Contract gebaute Erwartung zu bringen, ein vollständiges, gleichförmiges Ganzes und zwar um den mit dem Buchhändler Braun von der Kammer accordirten Preis zu erhalten; schon dieser einzige Grund würde wohl uns bestimmen müssen, für diesen Landtag nicht mehr in den Vorschlag einzugehen; und da nach dem, was der Hr. geh. Hofrath Zacharia in der ersten Sitzung laut Protokolls mildernd erklärt hat, der ganze Antrag nur für die Dauer dieses gegenwärtigen Landtags gemeint ist, so fällt er schon darum gänzlich hinweg.

Uebrigens hat die hohe Kammer dadurch, daß sie erst neulich, nach dem Inhalte des §. 59. unserer Geschäftsordnung zwey tüchtige Gehülfen zur Erleichterung des Secretariats angestellt hat, klar genug gezeigt

daß sie, so wie der Urheber der Geschäftsordnung, nicht bloß ein Protokoll der Eingaben und Schlüsse, sondern eines der Verhandlungen vor Augen hatte. Denn für jenes allein brauchte das Secretariat keinen weitem Gehälfen. Unser Archivar würde allein es ohne Mühe besorgen.

Durchlauchtigste, hochverehrte Herrn! — die Publicität ist die eigentliche Garantie und Lebenskraft einer repräsentativen Verfassung. Ohne Publicität der ständischen Verhandlungen ist die Constitution um ihren edelsten Geist, um ihre Bedeutung, um ihren Werth gebracht. Ein Freund der Constitution kann keine Verminderung dieser unschätzbaren Publicität begehren. Es gibt kein wirksameres Abhaltungsmittel von schlimmen oder unüberlegten Anträgen, keinen mächtigeren Antrieb zur Consequenz, zu pflichtmäßiger männlicher Stimmführung, als die Idee: „Was ich hier sage und fordere, wird nicht nur etwa flüchtig an dem Ohr einiger Zuhörer vorüber rauschen, sondern der Nation vor die Augen gelegt werden, und bleibend für oder wider mich zeugen.“ Keine edlere Bekräftigung für die etwa Schwächern, kein besserer Schirm gegen Verdächtigung und ungerechte Verfolgung ist gedenkbar, als abermal die möglichst unverkümmerte gesicherte Publicität, diese freygegebene, den Männern, die einen öffentlichen Charakter tragen und in Staatsfachen eine zählende Stimme führen, unentbehrliche Appellation an die öffentliche Meinung, an das Urtheil der Gesamtheit. Und an dieses Palladium der Verfassung, an diese treffliche Gewährleisterin aller ihrer Güter, wollten wir eine hemmende, beschränkende Hand legen, weil der Buchhändler Braun eine Bitte um Entschädigung eingereicht und

weil er nachher einen von dem Herrn geh. Hofrath Zacharia ihm nicht nur dictirten, sondern eigenhändig geschriebenen neuen Verlagsentwurf unterschrieben hat? — Dieser nichtigen Ursache willen soll die Erste Kammer nicht nur — wie jüngst schon der edle Herr Bisthumsverweser mit gerechtem Eifer bemerkt hat — von der zweyten in wohlgewählten und bisher gemeinschaftlich beobachteten Formen abweichen, und dadurch einen tiefgehenden Unterschied der Principien und Tendenzen zur Schau tragen; sondern sie soll auch vor ganz Deutschland, welches bisher mit so vielem Recht vertrauend und hochachtend auf sie geblickt hat, als abhold der Publicität erscheinen — und die nämlichen Bormwürfe, wie leider die Stände von Weimar auf sich ziehen — sie soll ihrer Popularität entsagen, und einen ganz veränderten Ton des Seyns und Wirken annehmen! — Alles um des Buchhändler Brauns willen! — Der Commissionsbericht will uns ein solches zumuthen; aber fürwahr! Niemand im In- und Ausland würde glauben, daß dieses die Ursache so deutungsvollen Entschlusses gewesen. Damit aber hierüber gar kein Zweifel mehr seyn könne, so nehme ich es über mich selbst, den angegebenen Grund vollends zu tilgen, und die Beschwerde des Buchhändlers Braun, ohne der Kammer dadurch irgend eine Ausgabe zu veranlassen, aus dem Wege zu räumen. Man erlasse ihm nämlich den Contract, wenn er dabey Schaden hat. Ich verbürge mich dafür, daß ein anderer Buchhändler sich finden wird, der in den Contract einsteht, ja ich selbst will einsehen, wenn es nöthig ist.

Auf alle diese Betrachtungen gründe ich meinen Antrag, daß die hohe Kammer den Vorschlag des Herrn geh. Hofraths Zacharia unbedingt verwerfe, und

die bisherige Form der Protokolle auch für die Zukunft beybehalten wolle.

Fehr. v. Zyllinhardt: Ich erlaube mir, ohne in die Erörterung des Gegenstandes einzugehen, nur einige Worte zur Bezeichnung des Standpunctes, von welchem aus Ihre Commission die Sache betrachtete.

Was ich neulich Namens der Commission erklärte, bezog sich allerdings auf den Antrag des Herrn geh. Hofraths Zacharia. Allein die Commission war nicht gemeint, dadurch ihre Begutachtung über diesen Antrag auszusprechen, sie gab vielmehr nur Vorschläge, welche durch eine Eingabe des Buchhändlers Braun veranlaßt waren. Will die hohe Kammer dieser Eingabe und den darauf sich gründenden Vorschlägen keine Folge geben, so wird es Pflicht Ihrer Commission seyn, Ihrem Auftrag dadurch zu genügen, daß sie die benannte Motion förmlich begutachtet.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg: Nur einiges im Allgemeinen, ohne in's Einzelne einzugehen: Wozu soll im Allgemeinen der Druck unserer Protokolle dienen? Sie sollen einmal dem Publicum unsere Bemühungen, unser Wirken für's Gesamtwohl vor Augen legen, und dann für uns selbst ein Repertorium der Verhandlungen zum Nachschlagen seyn. Was gewinnen wir hiezu durch die neu vorgeschlagene Form? Ich glaube nichts. Das Wesentliche dessen, was hier gesprochen wird, soll gedruckt werden; sey es in förmlichen Protokollen, die unsere Secretäre stellen, oder in einem Landtagsblatt, das ein Dritter redigirt, die Secretäre werden immer gleich bemüht seyn, ja die Fassung förmlicher Protokolle wird für sie kürzer und leichter seyn, als für einen Dritten, der

in das Innere unseres Haushaltes nicht eingebracht ist. Deshalb schließe ich mich im Allgemeinen der Ansicht des Herrn Hofraths v. Kottek an, ohne die Eingabe des Buchhändlers Braun zu berühren.

Frhr. v. Zürkheim: Schon in der ersten Sitzung d. M. habe ich einige Bedenkllichkeiten gegen die Zacharia'sche Motion geäußert; — nachmals bin ich Mitglied der Commission geworden. Eine mit meiner früher geäußerten Ansicht dissentirende Meinung vorzutragen, habe ich kein Mitglied beauftragt. Aber eine solche lag auch nicht in dem vorgetragenen Bericht; dann die vom Berichterstatter gemachten Vorschläge sollten keineswegs das Resultat der Berathung über die Motion enthalten, sondern sie waren lediglich durch die Braun'sche Proposition veranlaßt, welche der hohen Kammer vorgelegt werden mußte. In diesen Vorschlägen konnte ich keinen wesentlichen Nachtheil erblicken, und mich also um so eher stillschweigend verhalten, da mir dasjenige, was mir etwa bedenklich erscheinen mochte, in der Kammer bey der Discussion vorzutragen, unbenommen blieb.

Augenfällig weichen die neuerlichen Vorschläge wesentlich von den frühern ab. Der Herr Proponent sprach von Abkürzung der Protokolle. In den neuern Vorschlägen finde ich von solcher nichts mehr, vielmehr nur eine Veränderung in dem Character der Redaction.

Ein förmliches, von der Kammer beglaubigtes Protokoll, wie die bisherigen, ist ein amtliches Actenstück, und trägt vollkommen officiellen Character. Das vorgeschlagene Landtagsblatt, das Braun unter Leitung der Secretäre und eines Regierungskommissärs verlegen will, wird halb officiell. Die Veränderung scheint mir gering, der dadurch erreichte Vortheil noch geringer. Was für das Secretariat lästig war, wird nicht beseitigt; die Redaction des Landtagsblatts, deren Lei-

tung ihnen übergeben würde, müßte ihre Mühe eben so sehr in Anspruch nehmen, als die Fassung der bisherigen Protokolle. Häufige Declamationen, selbst in der Sitzung vorgebrachte Beschwerden über das Landtagsblatt würden vom Secretariat zu beseitigen seyn, und hierdurch nur Inconvenienzen entstehen. — Wenn ich mich daher von der Zweckmäßigkeit der gemachten Vorschläge nicht überzeugen kann, so stimme ich doch nicht völlig mit den von dem Herrn Hofrath v. Rotteck geäußerten Ansichten überein. Er geht von einem falschen Gesichtspunct aus, wenn er nur immer Publicität der Verhandlungen verlangt. Diese ist auch durch das Landtagsblatt nicht gefährdet. Auch giebt es noch andere Mittel der Publicität. Die Gallerien sind ja geöffnet, und es kann auf denselben nachgeschrieben werden. Nur von einem Recht des Einzelnen, zu verlangen, daß Alles, was er spricht, auch gedruckt und von der Kammer herausgegeben werde, kann nicht die Rede seyn. Diese kann, wenn sie es für nöthig erachtet, um das Interesse an ihren Verhandlungen zu erhalten, dieselben in ihren Protokollen concentriren. Jeder Einzelne kann es zwar für sich als ein unveräußerliches Recht des Menschen geltend machen, selbst langweilig zu seyn, daraus folgt noch nicht, daß er auch die Kammer nöthigen könne, daß sie langweilig erscheine.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst v. Fürstenberg setzen Ihrer frühern Bemerkung hinzu, daß Sie im Allgemeinen zwar der Ansicht des Hofraths v. Rotteck beygestimmt haben, obwohl Sie im Einzelnen nicht jede seiner Äußerungen theilen.

Hofrath v. Rotteck: Allerdings macht der Umstand, ob ein Vortrag langweilig oder unterhaltend sey,

keinen Rechtsunterschied, so wenig für den Vortrag, als für den Redenden. Es sind ohnehin gar manche Dinge, deren Berührung heut zu Tage sofort „Langeweile“ erregt oder noch Schlimmeres. Aber ich frage den verehrten Redner, welches sind denn die andern Mittel, wodurch unsere Vorträge dem Publicum könnten bekannt werden? Privatjournale? — Wie könnten in unserem kleinen Staat, und bey der hienach immer kleinern Zahl von Abnehmern mehrere Privatjournale gedeihen oder aufkommen? Und dann, wo ist die Gewährleistung, daß man sie wird aufkommen lassen wollen? daß ihnen die Freyheit der Erzählung bleiben wird? Sie sind der Censur unterworfen, und dieselbe — nach ihrer heutigen Strenge — würde darin wohl gar Vieles wegstreichen, was langweilig ist. An unsere gedruckten Protokolle wird sie dagegen sich schwerlich wagen, weil es doch auch gar zu absurd wäre, demjenigen die Bekanntmachung zu verweigern, was nicht nur vor dem Publicum bereits gesprochen, sondern auch als vor demselben gesprochen amtlich bezeugt ist.

Fzhr. v. Wessenberg: Erlauben Sie auch mir, Hochgeehrteste Herren! mich über den hochwichtigen Gegenstand unserer heutigen Berathung mit offener Freymüthigkeit auszusprechen.

Nicht bergen kann ich das Erstaunen, womit ich in unserer letzten Sitzung hörte, wie etne der hohen Kammer vorher noch ganz unbekannte Eingabe eines Buchhändlers, ohne alle Motivirung, zum Commissionsantrag erhoben wurde.

Ohne mich mit Beleuchtung der Form dieses Antrags zu befassen, muß ich dem Antrag selbst mich aufs Bestimmteste widersetzen.

Getreueheit, Wahrheit, dieß ist Alles, was wir von den Protokollen zu verlangen haben. Dieß zu verlangen, sind wir aber meines Erachtens nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet; wir sind es der Ehre dieser hohen Kammer und unserer persönlichen Würde schuldig; wir sind dafür dem Publicum gleichsam verantwortlich und der Nachwelt. Einer andern Instruction, als Getreueheit und Wahrheit bedürfen die Verfasser der Protokolle nicht; jede andere sände ich dem Vertrauen, das dem von der hohen Kammer gewählten Secretariat gebührt, unangemessen.

Es wird wohl kaum nöthig seyn, zu wiederholen, das der gemachte Antrag gerade das Widerspiel einer Vereinfachung herbeiführe. Er verlangt zwey Protokolle statt Einem; ein kurzes amtliches, und ein nicht amtliches langes, das alsdann erst in ein sogenanntes Landtagsblatt verbreitet werden soll. Eine neue unvergleichliche Vereinfachung durch Multiplication!

Ich frage aber, was ist ein nicht amtliches Protokoll? Fürwahr für uns — ein Unding.

Dem Urtheil jedes Unbefangenen sey es ferner heimgestellt, ob es ein getreues und wahres Protokoll unserer Sitzungen genannt werden könne, wenn darin die öffentlich statt gehabten Discussionen nicht enthalten sind?

Wie sehr dies allen juristischen Begriffen von Sitzungsprotokollen widerspreche, mag ich hier nicht umständlich auseinander setzen. Es hieße die Geduld der hohen Kammer mißbrauchen.

Aber frey und offen muß ich erklären, daß ich nur ein vollständiges und getreues, durch das Secretariat und unter seiner Aufsicht gefertigtes und von der hohen Kammer selbst controlirtes Protokoll als ein gesetzliches Organ der Kundmachung unserer Sitzungen ansehen, niemals aber ein Blatt, dessen Redaction von

dem Gutfinden einiger Privaten abhängt, als ein gesetzmäßiges Surrogat dafür anerkennen könne.

In Ansehung der Form der Sitzungen stellt unsere Verfassung beide Kammern vollkommen gleich: Sie sagt „die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich.“ Deshwegen hat auch die Regierung beider Kammern den nämlichen Entwurf einer Geschäftsordnung vorgelegt, und dieser hat nur solche Modificationen erhalten, die durch die Verschiedenheit der Zusammensetzung beider Kammern gefordert wurden. Wenn nun dennoch in einer so wichtigen Sache, wie die Protokolle, ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Kammern eingeführt werden wollte; so wäre dieß eine Abänderung, die tief in den Geist und das Wesen unserer Verfassung eingriffe, und ich sehe nicht, wie sie anders als mit Zustimmung beider Kammern und der Regierung gesetzlich zu Stande gebracht werden könnte.

Bei der bisherigen Einrichtung herrschte allgemeine Zufriedenheit. Bei der vorgeschlagenen Neuerung liefern wir augenscheinlich Gefahr, diese Zufriedenheit gestört zu sehen.

Ich bitte Sie recht sehr, meine Herren! zu erwägen, daß hier das Recht des Einzelnen nicht unbeachtet gelassen werden dürfe, und daß mit ihm das Interesse der hohen Kammer selbst in enger Verbindung stehe.

Jedes Mitglied der Stände hat das Recht zu verlangen, daß seine Abstimmung, so wie sie in der Sitzung abgegeben worden, öffentlich kund werde. Was würde sonst aus der Oeffentlichkeit, welche die Verfassung festgesetzt hat? Wie ließe sich hingegen mit dieser Oeffentlichkeit ein Protokoll vereinbaren, das nicht bekannt gemacht werden soll? — Wer das Recht hat, seine Meinung nach innerer Ueberzeugung hier öffentlich auszusprechen, muß auch das Recht haben, ihre

Kundmachung durch den Druck zu verlangen. Denn was heißt „Öffentlich“, als: in Gegenwart aller Interessenten? Was heißt Publicum, als: das gesammte Volk? Dieses aber kann nur durch den Druck von den Abstimmungen seiner Vertreter in Kenntniß gesetzt werden.

Geheime ungedruckte Protokolle öffentlicher Sitzungen sind dem Geist und Buchstaben unserer Verfassung geradezu entgegen.

In der bisherigen Einrichtung erblickte man mit Vergnügen ein schönes Band der Harmonie zwischen beiden Kammern; dem Nachtheil zu schroffer Gegensätze wurde dadurch freundlich begegnet; das Ansehen dieser hohen Kammer hat dabey wesentlich gewonnen. Ohne Prophetengabe läßt sich voraussehen, welches die Wirkungen der vorgeschlagenen Abänderungen in der öffentlichen Meinung seyn würden. Ich will sie nicht schildern.

Auch eine Vernachlässigung im Ausdruck und in den Vorträgen dürfte unwillkürlich aber beynah unabweichlich eintreten, und Sie wissen, meine Herren! daß eine Person, wie vielmehr eine Körperschaft, die sich, wenn auch nur im Außern, vernachlässigt, nicht auf guten Wegen sich befinde.

Prüfen und würdigen Sie, meine Herren! das Gewicht der vorgetragenen Gründe, und urtheilen Sie dann selbst, ob ich nicht im Geiste unserer Verfassung und im wahren Interesse dieser hohen Kammer handle, indem ich dem Antrag der Commission meine Beystimmungsverweigere, und darauf antrage, die hohe Kammer möchte beschließen: daß es im vollen Vertrauen auf das Secretariat in Hinsicht der Protokolle bey der bisherigen Uebung belassen werde.

Uebrigens stelle ich nicht in Abrede, daß eine Ab-

kürzung der gedruckten Protokolle durch Weglassung mehrerer Beylagen angemessen seyn dürfte.

Zur Weglassung im Druck finde ich geeignet die Mittheilungen der zweyten Kammer in extenso als Beylagen; die Motionsanzeigen in dieser Kammer; die Gesekentwürfe, die schon in dem Protokoll der zweyten Kammer gedruckt sind, mit Verweisung auf diese; weniger bedeutende Petitionen, wenn die Kammer nicht deren Kundmachung beschließt.

Endlich möchte es auch Jedermann erwünscht seyn, wenn die leeren Räume, die in unsern gedruckten Protokollen hie und da erscheinen, künftig ausgefüllt würden. Denn der leere Raum taugt überall nichts, in den Protokollen so wenig, als in der Natur.

Der geh. Hofrath Zacharia hat hierauf um das Wort, mit der Bemerkung, daß er, als Antragsteller, um so eher auf Nachsicht hoffen dürfe, wenn er über den vorliegenden Gegenstand zu sprechen sich erlaube.

Er schicke zuvörderst über das Geschichtliche Folgendes voraus: Man habe in dieser Sache drey Vorschläge, die gemacht worden, zu unterscheiden. Der eine sey von ihm selbst auf Veranlassung der Erfahrungen, die er als Secretär der Kammer zu sammeln Gelegenheit gehabt habe, in der ersten Sitzung dieses Winters geschehen. Einen zweyten, nach welchem die Herausgabe der Verhandlungen der Kammer ein literarisches Privatunternehmen werden würde, habe er ebenfalls in den Commissionsitzungen vorgelegt. Ein dritter endlich, welcher gewissermaßen die beiden ersten vereinige, sey der Antrag der Commission. Er wolle gern diesem letztern beystreten, ob er wohl allein den zweyten für ausreichend halte.

Man habe in dem Gedanken, die gedruckten Protokolle abzukürzen, einen Angriff auf die Publicität

gesund. Auch er glaube ein Freund der Publicität zu seyn, wie einer in dieser Kammer, wenn er auch die Einseitigkeit der in Deutschland erscheinenden Zeitungsblätter tadeln müsse. Er habe sogar manche Schläge des Schicksals, die ihm von dieser Seite gekommen wären, ruhig getragen, damit er den Feinden der Publicität zurufen könnte: Paete, non dolet! Aber hier sey gar nicht von einem Vorschlag gegen die Publicität der Verhandlungen der Kammer die Rede. Niemanden solle der Zutritt zu den Sitzungen, Niemanden das Recht, die Verhandlungen nachzuschreiben und drucken zu lassen, versagt werden. Sondern nur davon sey die Rede:

Erstens: Wie sind die amtlichen Protokolle zu fassen, die in der Kammer verlesen werden?

Zweytens: Was darf und soll von Seiten der Kammer für die Bekanntmachung ihrer Verhandlungen geschehen?

Man habe ferner den Gegenstand der dermaligen Verathung in eine sonderbare Verkettung mit den so zarten Verhältnissen zwischen beiden Kammern bringen wollen.

Allein die Geschäftsordnung der einen Kammer sey von der der andern unabhängig. Das sey ein besonders wichtiger Vortheil des Systems zweyer Kammern, daß die eine sich beeifere, das Gute, mit welchem die andere vorangehe, nachzuahmen. Doch (und hiermit komme er zu dem tiefern Sinne der vorliegenden Frage) er wolle auch annehmen, daß die andere Kammer nicht auf diesen oder einen ähnlichen Plan eingehe. Es gebe allerdings Gründe hierzu; der vorliegende Gegenstand hänge mit dem Principe der Aristokratie und der Monarchie auf das Genauste zusammen. In der zweyten Kammer komme mehr darauf an, was der Einzelne sey, sage, gelte; in der Ersten

Komme es mehr auf den Geist der Körperschaft an; die Mitglieder der zweyten Kammer hätten billig auf die Meinungen des Tages eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen; die Erste Kammer hätte vorzugsweise auf den Zusammenhang der Sachen mit der Ewigkeit der Verfassung zu sehen. Bey uns habe ohnehin die Erste Kammer einige demokratische, ihr in andern Staaten fremde, Elemente. In Frankreich und Baiern mache die Erste Kammer nur die Resultate ihrer Verhandlungen, nur die Beschlüsse bekannt; das beruhe nicht auf bloß zufälligen Umständen; beide Kammern hätten am Ende denselben Zweck; beide würden nicht nach ihren Worten, sondern nach ihren Werken gerichtet werden. Aber sie unterschieden sich in der Art, wie sie auf jenen Zweck hinarbitteten.

Endlich habe man dem Vorschlage auch einen Treubruch gegen das Publicum vorgeworfen. Allein schon bisher wären Protokolle auch in der abgekürzten Form gefaßt worden. Der Zweck des Vorschlages seye ja gerade der, das Interesse des Publicums wahrzunehmen, die, seines Wissens, nur geringe Zahl der Leser der Protokolle zu vermehren.

Der eine Theil des Vorschlages betreffe die Fassung der amtlichen Protokolle. Von diesen sollte in Zukunft die Aufzeichnung der Streitgespräche ausgeschlossen seyn. Die Geschäftsordnung bestimme nicht die Art, wie die amtlichen Protokolle zu fassen sind. Aber die Analogie ähnlicher Vorgangsbeurkundungen und das rechtliche Wesen eines amtlichen Protokolls spreche für den Vorschlag. Ja in diesem Sinne hätten wir bisher noch gar keine amtlichen Protokolle gehabt. Sie erschienen immer in einem gewissen Rosenlichte oder Heiligenschein. Deshalb habe Herr Hofrath v. Rottet im vergangenen Sommer auch gegen eines protestirt, das von ihm, (dem Redner) in abgekürzter Form gestellt worden, und er hätte, ob-

wohl die Kammer es genehmigte, das Recht gehabt, an die Entscheidung derselben Kammer, a papa male informato ad papam melius informandum zu appelliren. Zugleich erspare die vorgeschlagene Maaßregel Zeit und Geld. Sie verhindere Mißhelligkeiten.

Der zweyte Theil des Vorschlages gehe dahin, daß die Bekanntmachung der Verhandlungen durch den Druck in Zukunft dem Secretariate überlassen seyn solle. Es würde also dieses Landtagsblatt unter der Verantwortlichkeit der Secretäre erscheinen. Es würde, ehe es in die Buchdruckerey käme, zur Einsicht der Mitglieder in der Kanzley niedergelegt werden. Dieser Vorschlag seye in der That nur eine Wiederherstellung der Geschäftsordnung. Die Gründe, welche gegen die bisherige Fassung der Protokolle sprächen, wären eben so viele Gründe für diesen Vorschlag. Er gewähre insbesondere den Vortheil, daß er eine Zusammenziehung der für den Druck zu bearbeitenden Verhandlungen im Wege einer vertraulichen Besprechung, und ohne daß deshalb die Kammer zu einem literarischen Tribunale erhoben werden müßte, möglich mache.

Er wolle nicht dem Beyspiele früherer Redner folgen, für seine Meinung die Gemüther zu gewinnen. Er wolle sich nicht auf die öffentliche Meinung beziehen. Diese sey ein schwebendes, schwankendes Wesen, weil sie nur ein geistiges Daseyn habe. Jeder werde und solle sie für sich befragen. Aber er glaube nicht, daß man sich in dieser Kammer auf die öffentliche Meinung berufen dürfe. Er seye nicht so stolz, sich für einen Repräsentanten der öffentlichen Meinung zu halten. Gäbe es Repräsentanten der öffentlichen Meinung, so müßten diese die Kammern bilden. Aber auch er gebe seinen Antrag der öffentlichen Meinung preis.

Eine jede Neuerung finde Widerspruch. Das sey gut; sonst würde alles in einem ewigen Schwanken seyn. Aber wer nichts wage, könne nichts gewinnen. Sey der Vorschlag gut, so werde sich daraus das Bessere entwickeln. Werde er in der Ausführung unzweckmäßig befunden, nun so gebe es eine Rückkehr.

v. Kottek: Ich glaube, den Eindruck, welchen die kunst- und blumenreiche Rede, die wir so eben gehört haben, auf mich gemacht hat, wird sie auch auf viele andere Zuhörer gemacht, nämlich den Gedanken erzeugt haben, daß der verehrliche Redner seine Liebe zur Publicität noch weit eindringlicher und überzeugender, als durch alle seine Worte, uns durch Thaten beweisen könnte, vor allem durch die That der Zurücknahme des Antrags, in dessen Discussion wir begriffen sind. Die meisten der Gründe, die er für denselben vorgebracht hat, finden ihre Widerlegung in dem, was schon früher, und insbesondere, was schon in der Sitzung vom 6ten Nov. gesagt worden. Auch sind sie meist so geringfügig — wie der Punkt wegen der Unkosten, wegen der Mühe der Secretarien, wegen einzelner Verdrießlichkeiten u. s. w., daß sie durchaus nicht in Vergleichung kommen, oder auf einer Wage können gewogen werden, wie jene, welche gegen den Antrag sprechen, und sich auf kostbare constitutionelle Interessen beziehen, und daß ich wirklich die Zumuthung kaum begreife, der erstern willen eine Aenderung in unsern Protokollen zu treffen. Freylich hat der verehrliche Redner auch einige neue Gründe angeführt, von höherer Natur; aber dieselben verrathen eben auch den seinem Antrag zum Grunde liegenden tiefer gehenden Plan. Uebrigens ist darin eine wahre Herabsetzung und Verunglimpfung der hohen

Kammer enthalten, gegen welche ich mich in ihrem Namen als ihr Mitglied, und insbesondere für mich selbst feyerlich verwahre. Der Redner sagt, obwohl mit etwas gefälliger Redeformen, im Grunde das Nämliche, was, als es von München aus ertönte, die Gemüther der Wohlgesinnten mit Betrübniß erfüllt hat; nämlich, daß die erste Kammer der Damm sey, woran die Bogen der zweyten sich brechen sollen. Es soll eine wesentlich verschiedene Tendenz und Geist in der ersten als in der zweyten Kammer herrschen. Dieses ist nicht wahr nach unserer Verfassung. Wir haben alle in beiden Kammern denselben Eid geschworen, und sind alle gleichmächtig Vertreter desselben Volkes; und auf unsere Pflicht wie auf unsere Stellung hat jenes, was etwa in Frankreich oder Baiern geschieht, keinen Einfluß. Auch ist es herabsenkend für die erste Kammer, daß sie, wie der Redner behauptet, nach der öffentlichen Meinung nichts fragen soll. Traurig, wenn dem also wäre. Endlich erscheint es wenig rühmlich, wenn der Redner ihr vorwirft, alle unter ihrer Firma herausgegebenen Protokolle wären gleichwohl nicht getreu und nicht amtlich. Eine ganz buchstäbliche Genauigkeit, weil diese ganz unmöglich zu erreichen ist, wird auch Niemand fordern; aber die Aufzeichnung der Geschwindschreiber, die Berichtigung durch den Secretär nach seinen noch frischen Reminiscenzen und eigenen Aufschreibungen, endlich die bey öffentlicher Vorlesung in der Kammer erfolgende Genehmhaltung derselben, bewirken gewiß eine hinreichende Treue. Sie verbürgen, daß wenigstens der Hauptinhalt, die Gedankenreihe und die bedeutenderen Ausdrücke aller einzelnen Reden ins Protokoll kommen. Ich wenigstens behaupte, daß die von mir geführten Protokolle alle getreu waren, und wenn der geehrte Red-

ner behauptet, daß ich im letzten Sommer gegen ein von ihm verfaßtes Protokoll mit Recht mich beschwert, und die hohe Kammer gleichwohl das Protokoll genehmigt habe, so kann ich dieses Anerkenntniß nützlich annehmen, und mich auf die Bemerkung beschränken, daß die Kammer durch ihre Genehmhaltung bloß so viel ausdrückte, sie verlange die Ergänzung durch dasjenige, was ich daran vermisse, nicht. Ich aber aus Friedensliebe, und weil es sich bloß von einem einzelnen Falle handelte, beruhigte mich, und stund von der Forderung der Ergänzung ab. Dieses würde ich aber niemals thun, wenn von der Aufstellung einer *Maxime* die Rede wäre. Nein! Ich behaupte hier wiederholt das unantastbare Recht des Stimmenden, die vollständige Eintragung allererst seiner eigenen Reden, dann aber auch aller andern fordern zu können. Die Stellung des Deputirten ohne dieses Recht wäre schutzlos und preis gegeben. — Auf dieses Wenige mag ich mich, da schon so Vieles gesprochen worden, füglich beschränken, der hohen Kammer überlassend, sich gegen die, wider sie ergangenen Verunglimpfungen zu verwahren, und für mich bloß den Antrag auf unbedingte Verwerfung der gemachten Vorschläge wiederholend; und zwar ohne Unterscheidung der ursprünglich von dem Herrn Propozenten gemachten, von denjenigen, welche die Commission gethan. Denn nur in kleinen Nebensachen sind sie von einander abweichend, im Wesentlichen nach Tendenz und Wirkung aber vollkommen gleich.

Zachariä: Ich bin mißverstanden, wenn man glaubt, ich hätte jedem Einzelnen das Recht absprechen wollen, Berichtigungen zu Protokoll zu verlangen, ich habe nur das Recht des Einzelnen bezweifelt, daß

jede Rede in umständlichen Protokollen auf öffentliche Kosten gedruckt werden müsse. Wenn in meiner Rede Verunglimpfungen gegen die hohe Kammer gefunden werden wollen, so müßte ich dieß sehr bedauern, und hierüber dem Herrn Hofrath v. Rotteck nähere Erklärung abfordern, ob er glaube, daß ich die hohe Kammer zu verunglimpfen die Absicht gehabt hätte?

31

v. Rotteck: Meine Worte waren deutlich, und ich muß den Lesern des Protokolls zu beurtheilen überlassen, ob es ehrenvoll sey, wenn der Kammer vorgeworfen wird, sie brauche auf die öffentliche Meinung nicht zu achten, und die von ihr genehmigten Protokolle seyen gleichwohl nicht amtlich, und nicht zuverlässig? Daß aber der Herr geh. Hofr. Zacharia, als er solchen Vorwurf der Kammer machte, dabey die Absicht, die hohe Kammer zu beleidigen, nicht gehabt habe, daran zu zweifeln, kann mir bey meiner Hochachtung für seine Person nie einfallen.

Bei dieser Gelegenheit, da ich nämlich durch die Aufforderung genöthigt worden bin, noch einmal das Wort zu nehmen, will ich nachträglich bemerken, daß ich der hohen Kammer noch eine Eröffnung zu machen habe, welche auch den einzig vorliegenden Grund der Commissionsvorschläge aufhebt. Buchhändler Braun hat nämlich in einem an mich, als Secretär der Kammer, gerichteten Schreiben, sein früheres Anerbieten als ungeeignet und seinem kaufmännischen Interesse zuwiderlaufend aus reiflicherer Ueberlegung zurückgenommen.

(verliest das Schreiben)

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg machen auf den §. 29 der Geschäftsordnung aufmerksam, und tragen demzufolge darauf an, die Sache an die Commission zurückzugeben zur förmlichen Begutachtung der Zachariä'schen Motion.

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Antrag, der Frhr. v. Türcke im mit dem einzigen Bedauern, daß das neue Schreiben von Braun erst so spät der Kammer eröffnet worden sey, indem dadurch die seitherigen Debatten hätten abgebrochen werden können.

v. Kottack: Dieses muß ich aufs Feierlichste widersprechen. Nicht die Petition des Buchhändlers, nicht sein früheres Anerbieten ist der Gegenstand der Discussion, sondern der Vorschlag, unsere Protokollform abzuändern. Die Erklärung des Buchhändlers Braun kann keinen Einfluß auf unsern Beschluß in der Hauptsache haben. Sie muß von den gemachten Vorschlägen lediglich getrennt bleiben. Wenn einmal die hohe Kammer aus Sachgründen sich für oder gegen jene Vorschläge entschieden hat, so wird sich der Buchhändler zur Ausführung des Beschlossenen schon finden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg: Was mich zu meinem Antrag veranlaßt hat, ist die Hoffnung, daß die künftigen Vorschläge der Commission sich auf eine förmliche Begutachtung der fraglichen Motion, und nicht auf eine bloße Buchhändlerseingabe gründen. Der Wankelmuth des Buchhändlers könnte ja leicht noch einen dritten Vorschlag ans Licht fördern.

Frhr. v. Wessenberg: Zwischen dem gemachten Antrage und der Verfassung besteht in Beziehung

auf Publicität der wesentliche Unterschied darin, daß ersterer uns zwar eine nicht amtliche Publicität gestattet, aber die amtliche nehmen will, welche uns doch die Verfassung gegeben und gesichert hat. Nun erachte ich es für meine Pflicht, mich fest an das, was die Verfassung gab, zu halten, und ihm vor jenem Antrage weitaus den Vorzug zugeben. Zuversichtlich glaube ich alle Mitglieder der Hohen Kammer werden hierin mit mir eines Sinnes seyn.

Uebrigens halte ich mich als Mitglied der Ersten Kammer verpflichtet, zweyen Behauptungen des Herrn geh. Hofraths Zachariä, die mir der Ehre dieser Hohen Kammer allerdings sehr nahe zu treten scheinen, feyerlich zu widersprechen. Die erste Behauptung macht sie ihrem Wesen und ihrer Stellung nach zur Widersacherin der öffentlichen Meinung. Dieß ist die Erste Kammer nicht, so wenig als die zweyte.

Die andere Behauptung erklärt alle unsere bisherigen Protokolle für untreu und unwahr. Dieß ist ein harter Vorwurf, der nicht nur das Secretariat, sondern auch alle und jede Mitglieder dieser Kammer träfe, wenn er begründet wäre. Wir alle tragen die Schuld. Allein ich kann und muß feyerlich erklären, daß dieser Vorwurf durchaus ungegründet sey.

Zachariä: Durch die Erklärung des Herrn Hofraths v. Rotteck, daß er mir nicht die Absicht zutraue, Verunglimpfungen gegen die Hohe Kammer auszusprechen, ist dieser Streit beygelegt, und ich danke ihm dafür; wenn aber der Herr Bisthumsverweser v. Wessenberg solche in meinem Vortrage ebenfalls gefunden haben will, so steht jedem darüber ein Urtheil frey.

Ueber die neuere Erklärung des Buchhändlers Braun ließen sich vielleicht weitere Erläuterungen geben; aber hievon ist wohl schon zu viel gesprochen.

Ich trete dem Antrage bey, die Sache an die Commission zur förmlichen Begutachtung zurückzugeben.

Der Frhr. v. Zyllnhardt tritt ebenfalls bey, mit wiederholter Verwahrung gegen die Meinung, als hätte sich die Commission ihres Auftrags durch die neulich gesprochenen paar Worte entledigen wollen.

Frhr. v. Berkhelm: Ich habe von mehreren Rednern gehört, daß sie sich im Namen der Kammer gegen des Herrn geh. Hofraths Zacharia Aussprüche verwahrt haben. So oft sich Mitglieder im Namen der Kammer gegen etwas verwahren, müssen sie die Ansicht aller Mitglieder der Kammer genau kennen.

Ich habe in jener Rede des Hrn. geh. Hofraths Zacharia, dessen Motion ich früher unterstützte, keineswegs die Lästerung gefunden, daß die Erste Kammer die Widersacherin der öffentlichen Meinung sey, sonst würde ich ihr widersprechen; wohl aber habe ich gehört, daß die Kammer die öffentliche Meinung nicht fürchten, nicht der öffentlichen Meinung fröhnen soll.

Was jeder seinem Eid nach vor Gott, seinem Gewissen, vor seinem Regenten verantworten könne, das soll und muß er kühn aussprechen, und wäre es auch gegen die öffentliche Meinung. Was den Gegenstand selbst aber betrifft, so gestehe ich, daß er eine ganz andere Wendung genommen hat, als er Anfangs zu haben schien. Eine Eingabe des Buchhändlers Braun hat den Hrn. geh. Hofrath Zacharia zu seinem Antrag veranlaßt; ich habe diesen Antrag unterstützt, weil ich keine gefährliche Tendenz in demselben wahrnehmen konnte.

Ich war und bin noch lebhaft überzeugt, daß unsere Protokolle bloß darum selten gelesen sind, weil sie bisher zu weitläufig waren. Die bisherige

Redaction mag daher wohl beybehalten werden, nur in gedrängterer, zweckdienlicherer Form. Daß der Buchhändler mit unserer Discussion vermengt werden würde, habe ich nicht geglaubt, vielmehr, daß seine Petition bis zu Ende des Landtags werde zurückgelegt und dann in Betracht gezogen werden.

Fhr. v. Wessenberg: Nicht im Namen, sondern zur Ehre der Hohen Kammer sagte ich, daß ich mich verpflichtet finde zur Vertheidigung derselben mich gegen die Behauptungen des Herrn geh. Hofraths Zacharia zu erklären. Von einem Frohndienst für die öffentliche Meinung war nicht die Rede. Dieser wäre der Würde keiner von beiden Kammern angemessen. Aber auch der Stellung und dem Wesen keiner von beiden ist es eigen, ihre Widersacherin zu seyn.

Fhr. v. Berkeim: Nicht der Herr Bis- thumsverweser, sondern ein anderer Redner hat sich im Namen der Hohen Kammer verwahrt.

v. Rottel: Wenn ich mich „im Namen der Hohen Kammer“ verwahrte, so geschah es in der Vermuthung, daß dieselbe meine Ansichten theile. Sollte ich mich darin geirrt haben, so wäre der Irrthum wenigstens verzeihlich.

Auf die vom Hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer (gegen 2 Stimmen) mit dem Antrag Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg, einverstanden,

daß die Sache der Commission zur förmlichen Begutachtung zurückgegeben werden solle.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zacharia.

v. Rottel.

Beylage Ziffer 121.

Commissions-Bericht
über

den Gesetzentwurf, nach welchem der Satz
2154 des Landrechts ausser Kraft gesetzt
werden soll.

Erstattet

von dem geh. Hofrathe Zacharia.

Die Regierung hat der zweyten Kammer den Entwurf zu einem Gesetze vorlegen lassen, durch welches der Satz 2154 des Landrechts ausser Kraft gesetzt werden soll. Die zweite Kammer hat diesen Gesetzentwurf unverändert angenommen. Hierauf ist er an die Erste Kammer gelangt, und von dieser zur Begutachtung an die Commission verwiesen worden, in deren Namen ich zu berichten die Ehre habe.

Eine kurze Darstellung und Prüfung der Gründe, auf welchen der Satz 2154 beruht, wird hinreichen, den Antrag auf Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes, über welchen sich die Commission vereinigt hat, zu rechtfertigen.

Bekanntlich sind nach unserm Landrecht (und nach dem Code Napoleon) Vorzugs- und Unterpfandsrechte (Privilegien und Hypotheken) in der Regel nur in so fern gegen dritte Personen gültig, als sie in die zu haltenden öffentlichen Pfandbücher eingetragen (inscribirt) worden sind; es geht also z. B. in einem Gante nicht das früher bestellte, sondern das früher eingetragene Unterpfandsrecht den übrigen vor.

Von Rechtswegen nun sollte die Eintragung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte die Wirksamkeit, die

sie überhaupt der Eintragung verdanken, so lange gewähren, als diese Rechte an und für sich bestehen, mit andern Worten, es sollte von Rechtswegen überall keine Erneuerung der einmal geschenehen Eintragungen nothwendig seyn. Denn warum die Gläubiger zur Wiederholung einer Förmlichkeit anhalten, welche, auch wenn sie nur einmal beobachtet wird, ihrem Zwecke (dem Zwecke, den Vorzugs- und Unterpfandsrechten Offenkundigkeit zu geben) satfam entspricht? Warum so die Gläubiger der Gefahr eines Verlusts Preis geben, wenn sie sich an der Erneuerung versäumen?

Gleichwohl verordnet der 2154te Satz des Landrechts:

„Die Eintragungen bewahren das Unterpfands- und Vorzugsrecht zehn Jahre lang von dem Tage an, da sie geschehen; ihre Wirkung: (d. h. die Wirkung der Eintragungen) erlöscht, wenn solche vor Ablauf dieser Frist nicht erneuert werden.“

Er verordnet also, daß man eine Eintragung vor Ablauf von 10 Jahren erneuern muß, wenn sie ihre Wirksamkeit behalten, also z. B. dem Unterpfandsrechte das Datum der ursprünglichen Eintragung bewahren soll. Sind diese 10 Jahre abgelaufen, ohne daß eine Erneuerung geschah, so kann zwar das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht, wenn es anders sonst noch besteht, wieder von Neuem eingetragen werden. Aber die rechtlichen Wirkungen dieser neuen Eintragung sind ganz so zu beurtheilen, als ob das Recht vorher noch nie eingetragen worden wäre. Wir erinnern nur noch beyläufig; daß sich der Satz 2154 überall nicht auf eine Erneuerung der Rechtsurkunde des Vorzugs- oder Unterpfandsrechts, sondern ganz allein auf die Erneuerung der Inscrip-

Satz
setzt

den
wel-
t ge-
Ge-
st er
zur
n, in

ände,
chen,
igent-
t hat,

(und
ands-
l nur
als
ein-
B.
ndern
übri-

der
die

tion bezieht. Der titulus und inscriptio hypothecae sind hier, so wie überhaupt, wesentlich von einander verschieden. Die Gründe, die man bey der Abfassung des Code Napoleon (das Landrecht stimmt hier mit diesem Gesetzbuche wörtlich überein) in dem französischen Staatsrathe, damals derjenigen Behörde des französischen Reichs, von welcher die Fassung der Gesetze sonst ausschließlich in Verathung gezogen wurde, für diese den Grundsätzen des Rechts keineswegs entsprechende Vorschrift anführte, waren folgende:

Erstens: es seye zu fürchten, daß wenn die Eintragungen nicht von Zeit zu Zeit zu erneuern wären, die Auffindung und Beurkundung der ältern, besonders in größeren Bezirken schwer, ja kaum möglich seyn würde, daß also sonst das ganze Werk nach Jahren in die größte Unordnung gerathen müsse.

Zweytens: es könnten in ältern Eintragungen Verfälschungen leichter gemacht, schwerer entdeckt werden.

Zufolge dieser Gründe enthält also der Satz 2154 in der That eine polizeyliche Maaßregel. Das Recht der Gläubiger wird von einer Bedingung abhängig gemacht, und eben dadurch wesentlich gefährdet, weil man es gegen andere und zufällige Gefahren in Schutz nehmen wollte. Man hielt diese Gefahren für dringend, das Gegenmittel für unentbehrlich.

Um nun diese Gründe zu entkräften, brauchen wir hier nicht auf die so schwierige und so weitgreifende Untersuchung einzugehen: Wie weit sich das Gebiet der Polizengewalt überhaupt und in Beziehung auf die Verhältnisse des bürgerlichen Rechts erstreckt. Sondern es liegt sofort am Tage, daß man den Gefahren, welche man durch den Satz 2154 vorbeugen wollte, eben so wohl und zwar unbeschadet des Rechts der Gläubiger durch eine zweckmäßige Einrichtung der

Grund- und Pfandbücher begegnen kann; daß diese Gefahren noch überdies, wegen des geringern Umfangs unserer Pfandschreibereyen, und überhaupt wegen der Organisation dieser Behörden bey uns weniger als in Frankreich zu fürchten sind, daß Verfälschungen öffentlicher Urkunden wenigstens bey uns zu den höchst seltenen Ausnahmen gehören, daß die Vollziehung des Satzes 2154 mit bedeutenden Arbeiten und Kosten verbunden seyn würde. — Allerdings mag es rathsam seyn, die Pfandbücher von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, oder zu verordnen, daß, so wie ein Grundstück veräußert wird, die auf dasselbe geschehenen Eintragungen erneuert werden sollen. Allein der Satz 2154 steht mit einer Maaßregel dieser Art in keiner oder wenigstens nur in einer sehr entfernten Verbindung. Gründe anderer Art können für die Aufhebung des Satzes 2154 aus den Eigenthümlichkeiten von dem Französischen unterscheidet. Gar manches ist in der Wirklichkeit anders, als es nach dem Landrecht oder dem Code Napoleon seyn sollte. Noch kämpft das Alte mit dem Neuen. Die Vollziehung des Satzes 2154 könnte leicht zu neuen Verirrungen und Verwirrungen führen. — Jedoch von dieser Seite ist der Entwurf schon in der andern Kammer sorgsam geprüft worden.

Es ist daher der vorliegende Gesetzentwurf, welcher den Satz 2154 des Landrechts außer Kraft setzt, auf das Vollkommenste in dem Rechte und der Billigkeit gegründet. Es könnte ferner der Hauptsatz des Entwurfs, da er nur das, was an sich Rechtens ist, wieder herstellt, und, bewandten Umständen nach, nur den dormaligen Zustand der Dinge aufrecht erhält, unbedenklich zugleich auf die Vergangenheit angewendet werden. So wie übrigens der Satz 2154 des

Landrechts in dem System unseres Pfandrechts vereinzelte da steht, so kann er auch unbeschadet dieses (in seinen Grundlagen gewiß zweckmäßigen) Systems einzeln aufgehoben werden.

Nur die Wortfassung des Entwurfs läßt einiges zu wünschen übrig. Denn das ganze Gesetz könnte in den Satz zusammengedrängt werden:

„Der Satz 2154 des Landrechts ist außer Kraft gesetzt, als ob er nie in Kraft gewesen wäre.“

Jedoch da das Gute auch in einer nicht vollkommenen Gestalt willkommen ist, da ein Verbesserungs-Vorschlag, welcher sich auf die Wortfassung bezöge, um so unerfreulicher seyn würde, weil er, von der Kammer gebilliget, nach der Lage der Verhandlungen zu Weiterungen führen müßte, so glaubt die Commission nicht, der Rüge dieses Mangels eine weitere Folge geben zu dürfen. Sie richtet vielmehr ihren Antrag unbedingt

auf die Annahme des Gesetzentwurfes.

Beilage Ziffer 120.

Commissions-Bericht,
über die Mittheilung der zweyten Kammer
die Aufhebung des Hausirhandels
betreffend.

Erstattet
von dem Hofrath v. Kottek.

Von Ihrer Commission beauftragt, über die Mittheilung der zweyten Kammer; die von derselben beschlossenen Bitte an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, um gleichbaldige und gänzliche Abschaffung des Hausirhandels betreffend, Bericht zu erstatten, sammle ich die sich hier darbietenden Betrachtungen unter folgende Gesichtspuncte:

- 1) Ist der Beschluß der zweyten Kammer begründet durch das Interesse oder durch das Recht der handeltreibenden Klasse?
- 2) oder durch das Interesse des consumirenden Publikums? oder endlich
- 3) durch polizeyliche Vorsicht gegen Diebstahl und Gaunerey? —

Die Commission glaubt diese Fragen alle mit nein! beantworten zu müssen, und rechtfertigt ihre Ansicht in Kürze mit folgendem:

I. Der Nachtheil, der aus dem Hausiren von Inn- und Ausländern dem einheimischen Gewerbs- und vorzüglich dem Handelsstande zugehen soll, ist zwar vielfältig in mehreren schon 1819 an die zweyte Kammer gekommenen Petitionen, sodann in dem darüber erstatteten Commissionsbericht (Verh. der zweyten Kammer von 1819 Hest X. Seite 30 ff.) nicht minder in der darüber 1820 gepflogenen Discussion (Verh. v. 1820 Hest II. Seite 144 ff.) endlich auch heuer in der Berichterstattung und Discussion über eine verbesserte Gewerbsordnung — woraus eben der vorliegende Antrag hervorgegangen — (Verhandlungen der II. Kammer von 1822. Band 5. S. 189 ff.) geschildert und beklagt worden; allein, wie Ihrer Commission dünkt, theils übertrieben, theils ohne rechtliches Gewicht. Denn nicht ob der Hausirhandel den wirklich vorhandenen Handels- und Gewerbsleuten vortheilhaft oder nachtheilig, sondern ob er der Gesamtheit allernächst also dem consumirenden Publikum nützlich oder schädlich sey? muß hauptsächlich gefragt und zum Bestimmungsgrunde der Entscheidung genommen werden. Denn mit nichten ist das Publikum des Handelsstandes willen, sondern der Handelsstand, wie jede andere Klasse von Staatsbürgern, der Gesamtheit willen da, d. h. kein Stand kann zu seiner besondern Begünstigung ein Opfer von einem Andern oder gar von allen Uebrigen fordern; und vorzügliche Berücksichtigung, Aufhülfe oder besondere Unterstützung von Seite der Gesamtheit wird er nimmer als ein Recht in Anspruch nehmen dürfen; sondern bloß nach dem Maas seiner Gemeinnützigkeit und seines wahren Bedürfnisses von einer wohl berechneten Politik erwarten dürfen; in solchem Fall

aber niemals mit Beeinträchtigung einzelner Personen oder Klassen, sondern nur rein aus den Mitteln der Gesammtheit. Ein Anspruch der Handels- und Gewerbsleute, daß Thretwillen die Klasse der Consumenten (oder auch eine Unterabtheilung ihrer eigenen Klasse, die Hausirer) an ihrer natürlichen Freyheit oder billigen Bequemlichkeit Eintrag leide, wäre eben so ungerecht, als wenn der Bauer fordern wollte, daß seinetwillen, damit er die Erzeugnisse seines Bodens sicherer an Mann bringe, kein Kaffee und Zucker verkauft, kein Reis eingeführt, keine Rumfordischen Suppen gekocht würden. Auch giebt die Gewerbesteuer kein besonderes Recht; denn der Grundbesitzer zahlt seine schwere Steuer nicht minder, und die Steuer ist mit nichten der Ankaufspreis eines Rechts, sondern blos die Abtragung einer von der Beytragsfähigkeit abgeleiteten und durch dieselbe in Maaß bestimmten überhaupt aber nur für den allgemeinen Staatsschutz nicht für ein besonderes Vorrecht zu bezahlenden Schuld.

Uebrigens wäre das Princip der Beschränkung, welches im Verbot des Hausirhandels sich ausspräche, in seiner weitem Anwendung (und wo wäre die streng zu bezeichnende Gränze?) für den Handelsstand selbst von der allergrößten rückwirkenden Schädlichkeit, es wäre im grellsten Widerstreit mit dem von dem Geist unserer Zeit und von Millionen Stimmen geforderten Handels- und Gewerbsfreyheit. Die Commission kann nicht bergen, daß die Gleichzeitigkeit des Antrags auf unbedingtes Verbot des Hausirhandels mit jenem auf herzustellende Gewerbsfreyheit sie in einige Verwunderung gesetzt hat, besonders da sie aus

den Protokollen der zweyten Kammer erfah, daß eben die Verhandlungen über die Gewerbefreyheit der Anlaß zu jenem — mit dem im Jahr 1820 gefassten Beschluß derselben zweyten Kammer in Widerspruch stehenden Antrage gegen den Hausirhandel gegeben und daß sonach nicht im Wege einer gesonderten Motion sondern auf eine gelegentlichliche Anregung der zur Begutachtung der Gewerbefreyheit niedergesetzten Commission der vorliegende Beschluß zu Stande gekommen.

II. Von dem zweyten Standpunct des Interesses der Consumenten oder des Publikums betrachtet, schien der Hausirhandel vielen nicht minder verwerflich als von jenem des Handelsinteresses. Durch die Hausirer, sagt man, werde manch unwissender oder leichtsinniger oder schwacher Familienvater zum Ankauf von schlechter ihm unnöthiger, bloß für den Luxus dienender Waare gereizt, genöthigt, beschwakt. Das Geld, das er für den Steuereinnehmer hätte zurücklegen sollen, gebe er dem verschmitzten oder zudringlichen Hausirer hin.

Durch Hausirer schleiche der Luxus und eitle Lust in die ärmsten Hütten.

Etwas Wahres liegt allerdings in diesen Betrachtungen; aber sie beweisen zu viel, mithin nichts. Wenn es gefährlich ist, daß der Bürger durch Kunde oder Anblick oder Lobpreisung von Waaren zum Kaufe gereizt werde, wenn sein Interesse darin besteht, in keine Versuchung geführt zu werden, etwas, das nicht eben dringendes Bedürfnis ist, sich anzuschaffen, oder zu genießen, so muß man auch über alle andere Anstalten und Einrichtungen, welche Käufer und Consumenten herbeylocken den Stab brechen. Man muß dann

keine Intelligenzblätter, keine Waarenausstellung und Jahrmärkte, keine Austheilung von empfehlenden Kundmachungen, keine Tanzmusik, keine Restaurationshäuser mehr dulden. Wie mancher wird dadurch zu Ausgaben gereizt, die im Mißverhältniß mit seinem Vermögen stehen? Die Lüsterheit bedarf heut zu Tag der Hausirer nicht, um Gegenstände des Begehrens aufzufinden; ein schwacher, der Eitelkeit der Familienglieder dienlicher Hausvater wird zu Grunde gehen ohne sie.

Dagegen ist die erleichterte oder vermehrte Bekannmachung von Verkaufsgegenständen, die vergrößerte Bequemlichkeit und vervielfachte Gelegenheit des Ankaufs, ein wahrer Vortheil für alle Verständigen, und es wäre ungerecht, ihm denselben zu entziehen, um einiger Unverständiger willen, die man ja, wenn es Noth thut, unter eine specielle Bevormundung setzen kann. Es mag auch gegen die mitunter eintretende Uebervortheilung durch Hausirer gegen den Geldverlust durch mehreren Einkauf der Gewinn in Anschlag zu bringen seyn, der durch die größere Wohlfeilheit der Waare, und durch Ersparung von Nebenkosten (als Zeit- und Geldaufwand bey Besuchen von Jahrmärkten und entfernteren Städten) für den Käufer entsteht.

So viel inzwischen mag zugegeben werden, daß, ob schon die dargebotene Notiz von Verkaufs-Artikeln und die vermehrte Bequemlichkeit des Ankaufs eine Wohlthat für die Consumenten ist, sie solches dennoch zu seyn aufhöre, sobald dabey der Freyheit derselben Eintrag geschieht. Ich wünsche wohl, zu wissen, was überall für meinen Gebrauch oder meine Lust dienliches feil sey, und freue mich der bequemen Gelegenheit der Anschaffung; aber ich will der Zudringlichkeit der Verkäufer enthoben seyn, die

mich allzuleicht gegen meinen wahren Willen zum Kaufen nöthigt, aus Barmherzigkeit aus falscher Schaam, oder um der Ueberlästigen los zu werden. Es ist hier fast wie bey dem Almofengeben. Der Mildthätige will wohl die Kunde haben von den Hülfbedürftigen im Kreise seines möglichen Wirkens, er freut sich auf kurzem Weg, ohne Umständlichkeit und Nebenverlust seine Gabe an Mann bringen zu können; aber er will nicht überlaufen und gedrängt seyn von ungestimmten Bettlern, denen er mehr nur aus Zwang als aus freyer Milde seine Gabe spendet. Wenn die Polizey mich durch das Verbot des Bettelns von solcher Nöthigung befreyen darf und soll, so möchte etwas Aehnliches — nur im geringeren Maasse — auch von Hausirern gelten; aber es wäre hiernach das äußerste, was gegen sie zu verfügen wäre, daß ihm, bey unbeschränkter Freyheit des Anbotts durch Ausstellung, Ausrufen und Herumtragen in Straßen, der Eintritt in die Häuser selbst, ohne hineingerufen zu seyn, untersagt würde.

Dieses Verbot auf keinen Fall schwerer zu haben als ein Verbot des Bettelns, würde freylich — wie eben dieses Bettelverbot, bey vereinzeltten Häusern und Weilern wenig Anwendung finden: aber soll, da man doch für solche Häuser keine besonderen Gesetze geben kann, um ihrerwillen das Princip der allgemeinen Gesetzgebung geändert werden? Der Polizey bleibt überlassen, die hier sich zeigenden Gefahren nach Thunlichkeit abzuwenden.

III. Dieser dritte polizeyliche Gesichtspunct ist nun allerdings der wichtigste von allen. Insofern das Hausiren als Freybrieff zum Gaunerleben oder als Deckmantel der Dieberey dienen kann, nimmt es die

Wachsamkeit der Regierung in Anspruch, und unterliegt allen Beschränkungen, welche die allgemeine Sicherheit gebietet. Muß aber darum alles Hausiren schlechterdings verboten werden? Oder genügen nicht vielmehr die Bestimmungen des Gesetzes v. 21. Sept. 1815? — Ihre Commission, Hochzuverehrende Herrn, glaubt das letztere, und rechtfertigt ihre Ansicht durch eine kurze Hinweisung auf den Inhalt jenes Gesetzes.

Dasselbe, unter Aufstellung der Regel des Verbots, gewährt den Hausirhandel nur ausnahmsweise. Allerdings ein sehr strenges Princip, welches nach dem bisher Gesagten eher einer Mildereung als einer Schärfung bedürfte, besonders da unter seinen Motiven nicht bloß die polizeyliche Rücksicht, sondern auch die auf den Erwerb der berechtigten inländischen Handels- und Gewerbsleute — eine nach der Obigen sehr zweydeutigen Rücksicht — ausdrücklich steht.

Ausnahmsweise und zwar ohne Lösung eines Erlaubnißscheins dürfen die gewöhnlichen Landesproducte, als Markt-Victualien, Sand, Obstbäume, inländische Mineralwasser u. dgl. hausirend verkauft werden, gegen welche Gewährung selbst der in der zweyten Kammer erstattete Commissionsbericht keine Einwendung erhebt, obschon vielleicht gerade hier, wenigstens in Bezug auf schon verarbeitete Victualien einige nähere polizeyliche Aufsicht nicht überflüssig seyn dürfte.

Für einige andere Artikel — und die abermals mit sorgfältiger Wahrung des Interesses der Handelsleute bestimmt sind — kann die Erlaubniß zum Hausiren theils an Inländer, besonders an Schwarzwälder und Odenwälder, theils an Ausländer — an diese letzteren jedoch nur durch das Ministerium — ertheilt werden; es müssen sich aber die Personen, welche solche Erlaubniß erhalten wollen, zuvor über ihre Heimath über ihre Handels- und Gewerbsbefugnisse und über ihren Leumund hinreichend auszuweisen vermögen. Mit Spezereywaaren, Arzneyen und Druckschriften zu hausiren, ist unbedingt verboten.

Man darf diese Beschränkungen nur lesen, um sich zu überzeugen, daß dadurch für die allgemeine Sicher-

heit genügend und für das Interesse der Handelsleute selbst mit Emsigkeit, gesorgt ist.

Die schon unterm 23. Juny 1817 erlassene Verordnung wegen der in Rücksicht der Schwarzwälder Fabrikate anzuordnenden Stempelung und weitem Controle, endlich die unterm 8. März 1821 in Erfüllung der von beiden Kammern im J. 1820 an Se. Königl. Hoheit gethane Bitte um Straffanction für die Hausirgesetze — ergangenen Pönalverfügungen lassen wahrlich — in der vernünftigen Voraussetzung, nämlich, daß sie gehandhabt werden — den Gegnern des Hausirhandels keinen billigen Wunsch mehr übrig, und es ist daher Ihre Commission der Meinung, daß eine noch größere Beschränkung, als die bereits bestehenden Anordnungen enthalten, nicht vom Guten wäre. Indem Ihre Commission hiernach in Ansehung des Hausirhandels der milden Ansicht beytritt, muß sie gleichwohl erklären, daß sie solches keineswegs blos zu Gunsten des Schwarzwaldes thue, dessen Interessen dabei von mehreren Rednern der zweyten Kammer ganz vorzugsweise als Rechtfertigungsgrund einer gleichen Ansicht urgirt wurden. Wäre der Hausirhandel einer guten Handels- oder polizeylichen Ordnung schlechterdings entgegen, so dürfte man ihn auch nicht zu Gunsten der Schwarzwälder oder der Odenwälder erlauben, denn man kann von allen Bürgern, also auch von den Schwarzwäldern fordern, daß sie auf eine sowohl den wohlervorbenen Rechten der übrigen Bürger (hier also nach obiger Voraussetzung der Handelsleute), als der allgemeinen Sicherheit unnachtheilige Weise, sich ernähren, und ein unfruchtbarer Boden begründet keine Prærogative des bürgerlichen Rechts.

Nach allem dem trägt Ihre Commission darauf an, daß eine Hohe Kammer der von der zweyten Kammer beschlossenen Bitte um gleichbaldige und gänzliche Abschaffung des Hausirhandels nicht beytreten, dagegen die im gegenwärtigen Bericht ausgesprochenen Grundsätze und Ansichten als maassgebend für eine etwa künftig zu revidirende oder modificirende Gesetzgebung über den Hausirhandel anerkennen möge.

Beilage Ziffer 122.

Commissionsbericht

über die Mittheilung der zweyten Kammer
wegen Aufhebung des Neubruchszehntens.

Erstattet

von dem

geb. Hofrath Zacharia.

Die zweite Kammer hat in der Sitzung vom 20. July d. J. den Beschluß gefaßt, Se. Königl. Hoheit ehrfurchtsvoll um die Vorlage eines Gesekentwurfes zu bitten, wodurch

- 1) die unentgeltliche Aufhebung der Zehnten von künftigen Neubrüchen mit Ausnahme derer, welche auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen, verordnet, auch

- 2) diese Bestimmung auf diejenigen Neubrüche ausgedehnt werde, welche gegenwärtig in den Freyjahren sich befinden, jedoch mit gleichmäßiger Ausnahme derer, welche sich auf privatrechtliche Erwerbstitel gründen.

Dieser Beschluß ist der Ersten Kammer mitgetheilt und von dieser an die Commission, in deren Namen ich zu sprechen die Ehre habe, zur Berichterstattung abgegeben worden.

§. 1.

Die Aufgabe, zu deren Beantwortung der vorliegende Beschluß der zweyten Kammer auffordert, steht in einem wesentlichen Zusammenhange mit der Allgemeinen:

Ob und durch welche Mittel der Grund und Boden des Landes von den Zehnten zu entlasten sey?

Wir erinnern an diesen Zusammenhang, nicht um auf die allgemeinere Frage hier einzugehen (schon auf dem Landtage vom Jahr 1819 ist diese vielseitig erörtert worden), sondern damit es uns vergönnt sey, die Bearbeitung der vorliegenden besonderen Aufgabe, die Resultate der früheren Berathung voraussetzend oder andeutend, desto mehr abzukürzen.

§. 2.

Beide Kammern waren im Jahr 1819 darüber einverstanden, daß man auf die Befreyung des Landes

von der Zehntlast ernstlich Bedacht zu nehmen habe. Nur über die Art, wie dieser Zweck dem Rechte und der Billigkeit gemäß zu erreichen sey, waren sie getheil- ter Meinung. Die Kommission darf annehmen, daß auch jetzt noch über die Vor- und Hauptfrage dieselbe Einhelligkeit der Meinungen herrsche. Mag auch ursprünglich und vor Zeiten für die Zehnten, als Abgaben oder Privatlasten, noch so Vieles gesprochen haben, anders ist das heutige System des Staats- und des Privathaushalts. Auch verdient die Zehntsfreyheit, die in Frankreich, dem Nachbarlande besteht, von uns in mehr als einer Hinsicht bey dieser Frage beachtet zu werden.

§. 3.

Eine weitere Frage, welche auf dem Landtage des Jahrs 1819 aufgeworfen wurde, (sie kommt dermalen, nach Maafgabe des vorliegenden Beschlusses, ganz vorzüglich in Betrachtung) war die: Ob man die Zehnten zu den öffentlichen Lasten und Abgaben zu rechnen, oder unter die Lasten des Privatrechts zu zählen habe? Sie wurde damals nach verschiedenen Ansichten beantwortet. Und die Commission würde auf diese Verschiedenheit hier weiter einzugehen haben, wenn nicht das Badensche Landrecht, da, wo es von den Zehnten handelt, für die Bestimmung der rechtlichen Natur der Neubruchszehnten einen festen Rechtsboden darböte.

Nach diesem Landrechte ist das Recht, den Zehnten von Neubrüchen zu fordern, bald ein Recht, welches auf dem Gesetze, bald ein Recht, welches auf einem

besondern oder einem privatrechtlichen Titel beruht. (LX. S. 710^{ba} 710^{bb}) In dem ersten Falle können die Zehnten als eine Art der öffentlichen Lasten oder Abgaben betrachtet werden.

Kraft Gesetzes kann 1) der Ortsherr, d. h. in der Sprache des Landrechts, nach der Verschiedenheit der Fälle, der Landesherr oder der Standesherr oder der Grundherr den Neubruchzehnten fordern. (LX. S. 710^{ba}) Kraft Gesetzes kann 2) der Ortspfarrer, wenn er den kleinen Zehnten auf der Gemarkung hat, diesen auch von den Neubrüchen erheben (LX. S. 710^{bb} §. 2.).

Nach dem Rechte der katholischen Kirche gebührt der Neubruchzehnte sammt dem alten kraft Gesetzes dem Pfarrer. Jedoch fast überall waren die Pfarrer aus dem Besitze des Neubruchzehntens von dem Bischoffe oder von dem Landesherrn verdrängt worden. Höchstens in dem Besitze des kleinen Zehntens hatten sie sich zu erhalten vermocht. (Vergl. Dürr de parochia a perceptione decimarum novalium in Germania excluso.) So entstanden die Vorschriften unseres Landrechts über die Neubruchzehnten. A e h n l i c h e n Grundsätzen (nicht ganz den selben) war schon das Standesherrlichkeits-Edikt vom Jahr 1807 §. 46. lit. b., und das Grundherrlichkeits-Edikt von demselben Jahre §. 18. lit. b. gefolgt. — Wir wollen übrigens nicht behaupten, daß das Landrecht, indem es den Neubruchzehnten dem Ortsherrn zutheilte, in allen Theilen des Landes nur das schon bestehende Recht bestätigte.

§. 4.

Wenn nun der vorliegende Beschluß der zweyten Kammer nur auf die unentgeltliche Aufhebung derjenigen Neubruchszehnten anträgt, welche nicht auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen, so geht er offenbar auf diejenigen Neubruchszehnten, welche nach dem Obigen kraft Gesetzes bezogen werden, mit andern Worten auf die, welche die Eigenschaft öffentlicher Lasten oder Abgaben haben. So wie aber eine jede Verbindlichkeit auf dieselbe Weise wieder aufgehoben werden kann, wie sie begründet worden ist, so kann auch diese Verbindlichkeit, die Verbindlichkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen (§. 3.) den Neubruchszehnten zu entrichten, eben so durch das Gesetz gelöst werden, wie sie durch das Gesetz auferlegt worden ist. Und da wir von der Voraussetzung ausgegangen sind und ausgehen durften, daß der Zehnte überhaupt, wenigstens als eine Art der öffentlichen Abgaben verwerflich sey, so scheint die Beantwortung der vorliegenden Aufgabe keinen weitem Schwierigkeiten unterworfen zu seyn, so scheint die Antwort nur dahin ausfallen zu können, daß der Antrag der zweyten Kammer wenigstens im allgemeinen die vollste Zustimmung verdiene. Wie könnte es, (abgesehen einstweilen von den besondern Rechtsverhältnissen der Standes- und der Grundherrn und der Geistlichkeit,) bedenklich gefunden werden, eine öffentliche Abgabe und zwar eine höchst lästige und eine noch dazu wenig einträgliche aufzuheben?

§. 5.

In der That würde auch die Kommission zu die-

fem Resultate gelangt seyn, und demselben gemäß, ihren Antrag gestellt haben, wenn sie sich hätte überzeugen können, daß man den Neubruchszehnten als eine für sich bestehende Abgabe und nicht vielmehr bloß als eine Art der gesetzlichen Zehnten überhaupt, oder nur als eine Anwendung des Grundsatzes der allgemeinen Zehntpflichtigkeit der Grundstücke zu betrachten habe.

Aber gerade die letztere Ansicht schien ihr den Vorzug zu verdienen, oder die allein richtige zu seyn.

Es ist wahr, daß der Zehnte, welcher von bisher ungebauten Grundstücken, so wie sie in Bau genommen werden, erhoben wird, in dem Sinne eine besondere Art von Abgaben ist, daß dieser Zehnte nur bedingungsweise, und nur unter einer von dem Zehntpflichtigen selbst abhängenden Bedingung erhoben werden kann, daß er bis zum Eintritte dieser Bedingung ruht, und bis dahin mehr die Eigenschaft einer Hoffnung zu einem Einkommen, als die eines schon wirklichen und nutzbaren Rechtes hat; woraus wiederum, wenn von der vorläufigen Aufhebung oder Ablösung der Zehntpflicht die Rede ist, mehrere Eigenthümlichkeiten der Neubruchszehnten abgeleitet werden können. Aber eben so gewiß ist es auf der andern Seite, daß die alten und die neuen Zehnten ihrem Rechtsgrunde noch eine und dieselbe Abgabe sind, daß sie auf derselben Art von Gegenständen, und unter denselben Bedingungen haften, daß man zwischen beiden nur deswegen unterschieden hat, weil die Befugniß die Zehnten zu erheben, bey Neubrüchen in mehreren Bezie-

hungen nach besondern Regeln beurtheilt wird; endlich daß man nicht über die Aufhebung des Neubruchszehnten entscheiden kann, ohne daß die Entscheidungsgründe zugleich auf die alten Zehnten anwendbar wären.

§. 6.

Die Frage dürfte sich demnach so stellen:

Ist es dem Rechte und der Billigkeit gemäß, eine im Ganzen verwerfliche Abgabe bloß theilweise, d. h. bloß so aufzuheben, daß nur ein Theil der Steuerpflichtigen oder nur ein Theil der Gegenstände, welche unter dem Prinzipie der Abgabe begriffen sind, für die Zukunft frey gesprochen werden? Ist es also namentlich dem Rechte und der Billigkeit gemäß, die Zehnten bloß in Beziehung auf Neubrüche aufzuheben?

Von der Beantwortung dieser Frage scheint uns lediglich und allein das Urtheil über den vorliegenden Beschluß der zweyten Kammer abzuhängen.

§. 7.

Nun scheint uns die Maasregel einer theilweisen Aufhebung einer im Ganzen lästigen Abgabe an sich und im Allgemeinen mit den Grundsätzen des Rechts kaum vereinigt werden zu können. So wenig bey öffentlichen Abgaben einer mehr als der andere belastet werden soll, eben so wenig soll einer vor dem andern begünstigt werden. Der Privatmann kann dieselbe Schuld dem einen erlassen, von dem andern eintreiben. Aber der Staat muß, was er mit der einen Hand giebt, mit der andern nehmen.

Der aufgestellte Grundsatz leidet gewisse Ausnahmen; die Frage ist also wieder die: Ob bey den Neubruchszehnten der Fall einer Ausnahme vorhanden sey?

§. 8.

Nun scheint uns hier der Fall einer Ausnahme nicht schon dadurch begründet werden zu können, daß durch die Aufhebung von Neubruchszehnten das bisherige öffentliche Einkommen nicht vermindert, sondern nur eine, noch dazu ungewisse, Vergrößerung dieses Einkommens aufgegeben werde. Denn ein Verlust für die Staatskasse ist die Aufhebung des Neubruchszehntens doch allemal; und wäre dieser Verlust auch weniger bedeutend, als er gleichwohl seyn dürfte, auf den Rechtsgrundsatz kann das auf keinen Fall Einfluß haben.

§. 9.

Auch darauf möchte man sich nicht berufen können, daß, wenn es auch unthunlich sey, die Zehnten, die bereits erhoben werden, aufzuheben, wenigstens das Fortschreiten des Uebels verhindert werden müsse. Bey dieser Schlussfolge wird schon vorausgesetzt, daß die Aufhebung des Neubruchszehntens als eine partielle Maasregel vortheilhaft sey. Denn wie? wenn durch die Aufhebung des Neubruchszehntens die alten Zehnten drückender werden?

§. 10.

Sondern alles kommt wohl darauf an, ob die Aufhebung des Neubruchszehntens, wenn sie schon nur eine theilweise Aufhebung einer allgemeinen Abgabe ist, dennoch gewisse Vortheile und zwar so bedeutende gewähre,

daß man darüber die Ungleichheit, welche eine Folge von dieser Maasregel seyn würde, übersehen könne und müsse?

Nun hat man zwar für diese Maasregel insbesondere angeführt, daß sie zu dem Anbaue wüster Länderen veranlassen und reizen werde, und so den Landbau, diese Hauptquelle des öffentlichen und des Privatwohlstandes, ergiebiger zu machen verspreche. Und in der That wird und muß sie diese Folge haben. Denn sie ist, um die Sache kurz zu fassen, eine Prämie auf den Anbau wüster Länderen.

§. II.

Allein gerade in diesem Grunde, welcher für die fragliche Maasregel angeführt wird, liegt unserm Dafürhalten nach die Hauptbedenklichkeit, welche ihr entgegensteht.

Wir wollen nicht bey der Frage verweilen, ob, und in wie fern es überhaupt ratsam sey, den Erwerbseiß in gewissen Beziehungen und Richtungen durch Prämien aufzumuntern. — Die Prämie, von der hier die Rede ist, muß insbesondere die Folge haben, daß auch das ärmere Land, d. h. auch der schlechtere Boden in Bau genommen wird. Denn gerade dieser Boden ist es im Durchschnitte, welcher noch un bebaut ist.

Nun ist es aber schon an sich, (und abgesehen einstweilen von den dermaligen Zeitumständen) eine sehr bedenkliche Maasregel, zum Anbaue ärmerer Länderen durch Prämien aufzumuntern. Denn eine solche Aufmunterung hat unausbleiblich die Folge, daß

sie in dem Verhältnisse, in welchem nun diese Ländereyen angebaut werden, den Gelbertrag und die Grundrente der reicheren vermindert, mit andern Worten, dem bessern Boden dem schlechteren künstlich, (wenn auch nur verhältnißmäßig) gleichstellt.

Sie hat ferner die Folge, daß sie zur Ausstodung der Wälder reizt, da diese gewöhnlich, wenigstens in der Ebne, auf dem ärmern Boden stehen. Sie setzt uns endlich der Gefahr aus, daß wenn dereinst die alten Zehnten aufgehoben, oder für ablöslich erklärt werden, wenigstens ein Theil der Ländereyen, welche in Aussicht auf jene Prämien urbar gemacht worden sind, wieder liegen bleiben müssen, und so die Eigenthümer an ihrem Kapitale Verlust erleiden werden. Ohnehin ist schon durch die Freyjahre eine Prämie auf den Anbau wüster Ländereyen gesetzt worden; sollen und wollen wir diese Prämie noch erhöhen?

Ein weiterer und ein besonders erheblicher Grund gegen die vorgeschlagene Maaßregel, scheint uns in den jezigen Zeitumständen zu liegen. — Allgemein und gewiß nicht ungegründet sind die Klagen der Landwirthe über die dermalige mißliche Lage ihres Standes, wegen der so schnell und so tief gefallenen Geldpreise der Erzeugnisse des Bodens. Sie werden nicht bloß in Baden, nicht bloß in Deutschland, sondern fast in allen europäischen Ländern geführt. Die Ursache dieses Mißstandes liegt zuvörderst in dem gestiegenen Preise des Geldes überhaupt — einer Thatsache, deren hier nur bepläufig gedacht werden kann. Aber offenbar müssen noch andere und besondere Ursachen den Geldwerth der Erzeugnisse des Bodens herabdrücken, da die übrigen Waaren keineswegs in demselben Ver-

hältniſſe, wie die Erzeugniſſe des Bodens, im Geldwerthe gefallen ſind. Als eine von dieſen Urfachen iſt nun ſchon von Andern der Umſtand angeführt worden, daß während der Zeit, wo die Geldpreiſe der Frucht ſehr hoch ſtanden, gar viele verhältnißmäßig ſchlechte Ländereyen in Bau genommen worden ſind. Indem alſo das Geſetz mittelſt der Aufhebung des Neubruſchzehnten eine Prämie auf den Anbau des verhältnißmäßig ſchlechten Bodens ſetzte, würde es in der That zur Vermehrung der Noth beitragen, über welche ſo laut geklagt wird.

Es iſt wahr, daß die nachtheiligen Folgen einer ſolchen Maaßregel mit der Größe des Landes im umgekehrten Verhältniſſe ſtehen. Je kleiner das Land, deſto geringer ſind dieſe Nachtheile. Indessen hat die Frucht, nach der Natur dieſer Waare, einen nicht ſo weit reichenden Markt, wie andere Waaren.

Daher dürfte auch den Einwendungen, welche hier gegen die Maaßregel erhoben worden ſind, daß nicht die Waage halten, daß in einem Nachbarlande, in dem Großherzogthume Darmſtadt, die Neubruſchzehnten aufgehoben worden ſind. Allerdings wird dieſe Aufhebung, auch in unſerem Lande die Geldpreiſe der Frucht in einem gewiſſen Grade drücken. Aber daraus kann doch wohl nicht gefolgert werden, daß wir, durch die Anwendung derſelben Maaßregel, das Uebel noch vermehren ſollen.

§. 12.

Uebrigens iſt eine jede ſpecielle Maaßregel nach dem allgemeinen Grundſatze zu prüfen, auf

welchem sie beruht oder unter welchem sie begriffen ist. Wenn die Neubruchzehnten, in so fern sie auf dem Gesetze beruhen, schlechthin aufgehoben werden, was wird sich dem Vorschlage, auch die alten Zehnten, in sofern sie eine gesetzliche Last sind, aufzuheben, wohl mit Recht entgegenzusetzen lassen? Im Jahr 1819 erklärte sich die Kammer sogar gegen eine Verwandlung der Zehnten in eine andere festere oder billigere Abgabe.

§. 13.

Der Vorschlag ist bis hieher nur im Allgemeinen geprüft worden. Aber es ist bey demselben noch insbesondere die Verschiedenheit der Zehntherren, welche bey der Aufhebung des Neubruchzehntens betheilt sind, in Betrachtung zu ziehen.

Was den Neubruchzehnten betrifft, welchen der Staat erhebt, so hat die vorgeschlagene Maasregel in so fern, in Beziehung auf den Zehntherren betrachtet, keine besonderen Bedenklichkeiten gegen sich. Da ist nur von der Befreyung von einer Abgabe die Rede; da hat es bey dem was §. 4 — 12 gesagt worden ist, und was sich über den Erlaß einer partiellen Abgabe überhaupt sagen läßt, sein Bewenden.

Anders verhält sich die Sache mit den Standes- und Grundherren. Da ist die Frage mit der von den Rechten und Ansprüchen der Standes- und Grundherren mannigfaltig verschlungen. In so fern würde sie auf jeden Fall bis zur endlichen Erledigung dieser letzteren und allgemeineren Frage auszusetzen seyn. Wir müßten übrigens die Untersuchung auf die Rechtsverhält-

nisse der Standes- und Grundherrn überhaupt ausdehnen, wenn wir die Frage: Ob und in wie fern das Zehntrecht der Standes- und Grundherrn unter der Herrschaft der Landesgesetze stehe? befriedigend beantworten wollten.

Aber auch die Kirche und die Geistlichkeit ist bey der Aufhebung der gesetzlichen Neubruchzehnten besonders betheiliget, und zwar in so fern, als der Ortspfarer den kleinen Zehnten, wenn er ihn in der Gemarkung erhebt, kraft Gesetzes auch auf Neubrüche auszudehnen berechtigt ist. (L. R. S. 710 bb.) Und wenn man schon für die vorgeschlagene Maafregel, in sofern sie diesen Zehnten der Geistlichkeit umfaßt, anführen kann, daß auch dieser Zehnte auf dem Gesetze beruhe, so ist doch auf der andern Seite nicht zu übersehen, daß diesem Gesetze ein früherer Besitzstand zum Grunde liege, ferner, daß die Maxime, nach welcher man in diesem Falle gegen die Geistlichkeit handeln würde, in der That sehr weit führen könnte.

Auf jeden Fall also würde die in Vorschlag gebrachte Bitte für jetzt auf den Neubruchzehnten, welchen der Staat erhebt, zu beschränken seyn.

§. 14.

Noch enthält jedoch der Vorschlag einige besondere Bestimmungen, welche für sich, und abgesehen von den obigen allgemeinen Bemerkungen, zu gegründeten Einwendungen Veranlassung geben dürften.

1) Die Vorstellung nimmt von der unentgeltlichen Aufhebung der Neubruchzehnten diejenigen Zehnten

aus, welche auf privatrechtlichen Erwerbstiteln beruhen. — Wir wollen nicht rügen, daß die Fassung der Vorstellung den Zweifel übrig läßt, ob diese Zehnten schlechthin nicht= oder nur nicht unentgeltlich aufgehoben werden sollen. Nach den gedruckten Verhandlungen der zweiten Kammer zu urtheilen, ist der Satz in dem ersteren Sinne zu nehmen. Aber das dürfen wir nicht unberührt lassen, daß die Frage: Ob ein gewisser Neubruchszehnte auf einem privatrechtlichen Erwerbstitel beruhe? gar leicht zu Rechtsstreiten Veranlassung geben könnte. Z. B. Wenn auch das Zehntrecht, zufolge unseres bürgerlichen Gesetzbuches, den Ortsherrn schon kraft Gesetzes zusteht, so würde doch die Frage entstehen, ob der Ortsherr, der vor der Bekanntmachung dieses Gesetzbuches den Zehnten, und namentlich den Neubruchszehnten, vermöge eines besondern oder privatrechtlichen Titels zu fordern berechtigt war, auf diesen Titel zurückgreifen dürfe? Und wenn man auch diese Bedenklichkeit dadurch beseitigen könnte, daß man die aufzuhebenden Zehnten nach den Zehntherrn bestimmte (daß man also alle Neubruchszehnten, welche dem Staate u. s. w. gehören, für aufgehoben erklärte), so würde sich doch wieder die Frage darbieten: Ob man mit Fug und Recht die Erwerbsgünde des Sonderrechts (die titulos juris privati) unberücksichtigt lassen könne, kraft welcher der Staat u. s. w. schon vormals den Neubruchszehnten zu beziehen befugt war? So sehr wir übrigens das Rechtsgefühl ehren, welches die Neubruchszehnten des Privatrechts von der Maasregel ausgenommen hat, so wollen wir doch nicht bergen, daß die Maasregel eben deswegen zu einer neuen Ungleichheit führen würde.

2) Die Vorstellung enthält ferner den Antrag dem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben. Auch die Neubrüche, welche gegenwärtig in den Freyhahren stehen, sollen unter dem Gesetze begriffen seyn. Es dürfte schwer seyn, für diese Ausnahme von der Regel, daß die Gesetze nicht auf die Vergangenheit wirken, einen Rechtsgrund aufzufinden. Eben so schwer dürfte es seyn, wenn man einmal von dieser Regel bey den Neubruchszehnten abweicht, ein Ziel zu finden.

§. 15.

Schließlich bemerkt die Commission, daß bey der Ausfertigung der in der zweyten Kammer beschlossenen Vorstellung die Vorschrift des Jen 67 der Verfassungsurkunde übersehen worden ist, nach welcher eine Vorstellung dieser Art die Gründe der Bitte enthalten soll.

So sehr also auch die Commission der Ueberzeugung ist, daß die Befreyung des Grundes und des Bodens von der Zehntlast ein wesentliches Anliegen der Grundeigenthümer und des ganzen Gemeinwesens sey, so sehr sie der Hoffnung lebt, daß die Regierung diesem so wichtigen Gegenstande seinem ganzen Umfange nach ihre Aufmerksamkeit widmen und demnächst einen diese Entlastung des Bodens bezweckenden Gesetzentwurf

den Kammern vorlegen werde, so muß sie doch in dem vorliegenden Fall ihren Antrag dahln richten:

daß dem in Frage stehenden Beschlusse der zweyten Kammer der Beytritt der Kammer zu versagen sey.

Beilage Ziffer 123.

Commissionsbericht

über die Mittheilung der zweyten Kammer
um Vorlegung eines Gesetzentwurfs wegen
Errichtung einer besondern Aufsichts-Com-
mission über die Amortisations-Kasse.

Erstattet

von dem

Frhr. v. Gemmingen-Prestened.

Die zweyte Kammer faßte in der Sitzung vom 13.
July 1822 den Beschluß:

Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, im ver-
fassungsmäßigen Wege um Vorlegung eines Ge-
setzentwurfs ehrfurchtsvoll zu bitten, wonach die
bisher in Betreff der Amortisations-Kasse ge-
setzlich verordneten Bestimmungen dahin ausge-
dehnt werden möchten, daß zu Wahrung der
Selbstständigkeit dieser Kasse die Errichtung ei-
ner besondern Aufsichts-Commission, bestehend aus
einem Mitgliede des Großherzoglichen Staats-
ministeriums, einem Mitgliede des Finanzmini-
steriums und einem Mitgliede des Ministeriums
des Innern genehmigt werden wolle, und daß
dieser Aufsichts-Commission eine genaue Instruc-
tion ertheilt, sie auf dieselbe verpflichtet werde,

und daß ohne derselben specielle Genehmigung bey der Amortisations-Kasse außer der ständigen Einnahme und Ausgabe, durchaus keine andere Statt finden dürfte.

Da dieser Beschluß der zweyten Kammer eine Selbstständigkeit der Amortisations-Kasse beabsichtigt, die in ihrer ursprünglichen Natur tief gegründet ist, so glaubte die Commission ihren Bericht in zwey Theile trennen zu müssen:

I. In den geschichtlichen des vorliegenden Gegenstandes nach Maassgabe der bisherigen Gesetze und Landtagsverhandlungen; und in dem

IIten Theile, die mehrseitige Prüfung der vorliegenden Bitte zu behandeln.

I. Die Amortisations-Kasse, oder die Anstalt für die Tilgung der Staatsschulden wurde im Jahr 1808 vermittlest einer landesfürstlichen Verordnung vom 31. August desselben Jahrs) gestiftet.

Es wurden dieser Kasse bestimmte jährliche Einkünfte angewiesen, und dagegen auf dieselbe die sämtlichen damaligen Staatsschulden, welche nach und nach in mannichfaltigen Gestalten und unter mannichfaltigen Bedingungen gemacht worden waren, überwiesen.

Nach der Stiftungsurkunde sind die Bücher der Casse in kaufmännischer Form, folglich in der Form der doppelten Buchhaltung zu führen.

Vermöge derselben Urkunde können auf diese Kasse keine andere Zahlungen geschehen, als die zur Tilgung der an sie überwiesenen Staatsschulden an Capital und Zinsen. Für die Verwaltung der Kasse wurden eigene Beamte bestellt. Wegen der Aufsicht oder der Controle über die Kasse wurde §. 7. festgesetzt: die Abhör der jährlichen Rechnungen und die Aufstellung der jähr-

lichen Bilanz geschieht unter dem unmittelbaren Vorsitz des Justizministeriums, die Bilanz wird sodann dem versammelten Staatsrathe vorgetragen, und dem Publikum bekannt gemacht. Die Staatsschulden-Pragmatik vom 18ten Nov. 1808 bestätigte diese Anstalt in folgenden Worten: So lange Staatsschulden existiren, welche nicht durch den etatsmäßigen Ueberschuß der Staatskassen entweder in dem laufenden oder in dem nächstfolgenden Rechnungsjahr gedeckt werden können, wird ein eigener Schuldentilgungsfond errichtet und unterhalten. Ein bestimmtes Einkommen, angemessen dem Schuldentilgungs-Plane, welcher nach §. 11. so oft solche Staatsschulden vorhanden sind, gemeinschaftlich von dem Ministerium der Justiz und der Finanzen zu entwerfen ist, wird ihm angewiesen, welches unverleglich ist. Er wird aber gesondert und kaufmännisch verwaltet unter unmittelbarer Aufsicht des Finanzministeriums. Dasselbe Gesetz bestimmte die Bedingungen, unter welchen Staatsschulden auf eine gültige Weise gemacht werden könnten; eine dieser Bedingungen war die Zustimmung des Justizministeriums.

So erhielt Baden im Jahr 1808 eine Amortisations-Kasse oder Schuldentilgungsanstalt. Der Plan, nach welchem sie errichtet wurde, war einfach und eben deswegen vielleicht desto zweckmäßiger. Man nahm nicht die Theorie des englischen Sinking Fond an, sondern man bestimmte einen gewissen Theil des öffentlichen Einkommens unmittelbar zur Abtragung der öffentlichen Schulden. Die Kasse stand unter der obersten Leitung des Finanzministeriums; die bewachende Behörde war das Justizministerium. Indem man das Justizministerium mit dieser Aufsicht beauftragte, hatte man wohl hauptsächlich den Rechtszustand vor Augen

nach welchem das Collegium der Landesregierung, was Abgaben und Schulden betraf, der fürstlichen Kammer hemmend gegenüberstand. Das Justizministerium schien am besten nach der neuen Verfassung die Stelle der Landesregierung vertreten zu können. Diese Verfassung der Amortisations-Kasse blieb bis zur Einführung der ständischen Verfassung in der Hauptsache unverändert.

So manche Zweifel sich auch gegen einzelne Theile dieser Verfassung erheben lassen dürften, so hat sich doch die Anstalt durch die That auf das Trefflichste bewährt. Manche neue Bürde wurde der Kasse seit dem Jahr 1808 zugewiesen, aber das Zutrauen der Staatsgläubiger, das sich nicht durch Täuschung erhalten läßt, ist selbst in den schwierigsten Zeiten nicht wankend geworden. Freylich ist bey diesem erspriesslichen Erfolge zugleich der Geist und die Rechtllichkeit der Regierung sehr in Anschlag zu bringen, je mehr der Staatscredit insbesondere mit dem Charakter der Regierung und des Volkes allemal im Verhältniß steht.

Es war voraus zu sehen, daß die neue Verfassung, welche dem Großherzogthum im Jahr 1818 gegeben wurde, auch einen entscheidenden Einfluß auf die Schuldentilgungsanstalt haben würde. Der §. 32. der Verfassungsurkunde bestätigt ausdrücklich diese Anstalt. Ueberall, wo es Landstände und Landesschulden gibt (und nicht selten werden die Erstern durch die Letztern in's Leben gerufen, wie am deutlichsten die Geschichte von Württemberg lehrt), tritt zwischen beiden eine in der Natur der Verhältnisse liegende Wechselwirkung ein. So geschah es denn auch, daß sowohl auf dem ersten, als auf dem zweyten Landtage des Großherzogthums die Amortisations-Kasse, und na

mentlich die Verfassung derselben bereits auf verschiedene Weise zur Sprache gekommen und seit jener Zeit mehrere neue Bestimmungen über diesen Gegenstand gesetzlich festgesetzt worden sind.

Diejenige von diesen Bestimmungen, welche mit dem Zwecke des vorliegenden Berichts unmittelbar in Verbindung stehen, sind folgende:

1) Die Obliegenheit des aufgelösten Justizministeriums hinsichtlich der Amortisations-Kasse sind der Justiz-Section des Staatsministeriums übertragen, welche darauf zu wachen hat, daß die Amortisations-Kasse nach den bestehenden Statuten, und den auf constitutionellem Wege zu Stande gekommenen, nähern Bestimmungen verwaltet werde.

2) Der durch die Verfassungs-Urkunde §. 51. angeordnete landständische Ausschuss wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs, in welchem kein Landtag gehalten wird, einberufen, und demselben die Rechnung und Bilanz der Amortisations-Kasse mit allen Belegen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt. Der Ausschuss legt seine Erinnerungen durch die Regierungs-Commission dem Staatsministerium vor, und erstattet über die Resultate dem nächsten Landtage Bericht.

3) Die General-Staats-Kasse hat bey der Amortisations-Kasse jährlich einen Credit von 500,000 fl. zur Deckung der gewöhnlichen Revenuen-Rückstände in den ersten Quartalien des Rechnungsjahrs. Die Vorschüsse, welche auf diesen Credit der General-Staats-Kasse gemacht werden, sind in der zweyten Hälfte des Rechnungsjahrs in monatlichen Raten unmittelbar von den Kreis-Kassen der Amortisations-Kasse zurückzuerstatten. Unter gewissen in dem Gesetze bestimmten Bedingungen können diese Vorschüsse und Anticipationen auch die

Summe von einer halben Million übersteigen, so daß überhaupt alle und jede Anticipationen in der Regel durch Anlehen bey der Amortisations-Kasse, und erforderlichen Falls unmittelbar durch Anlehen, welche die Amortisations-Kasse aufnimmt, zu bemerkstelligen sind. (Vergl. das Regierungsblatt vom Jahr 1820 Nr. VII. und XV.) Dieses in jeder Hinsicht wichtige Gesetz ist vom 5ten October 1820 und veranlaßt solche verschiedenartige Betrachtungen, daß in der Commission hierüber folgende Ansicht geäußert wurde: daß nämlich nächst der nähern Bestimmung der Controlle und der Aufsicht der betreffenden Behörde, die Amortisations-Kasse in Beziehung auf die General-Staats-Kasse durch dieses Gesetz die Eigenschaft einer Staatsbank erhalten habe, und ihr ein neuer ursprünglich fremder Zweck hiedurch gegeben worden sey.

Um den fernern Gang der Dinge zwischen dem ersten und dem zweyten Landtage geschichtlich zu verfolgen, so trat in dieser Zwischenzeit der ständische Ausschuß zur Untersuchung und Prüfung der Rechnung und Bilanz der Amortisations-Kasse zusammen. In dem Berichte, den er hierauf an die Kammern erstattete, wurde insbesondere gerügt, daß die Justiz-Section nicht in der Maaße über die statutenmäßige Verwaltung der Amortisations-Kasse gewacht habe, wie es den Gesetzen nach hätte geschehen sollen, und wie es den Umständen nach zu wünschen gewesen wäre.

Die Berathung über diesen Bericht führte nun in der zweyten Kammer zu dem Beschlusse, über welchen die Commission zu berichten die Ehre hat, indem sie

II. in dem zweyten Theile ihres Berichts zur Prüfung der vorliegenden Bitte an die hohe Regierung übergeht.

Die vorgeschlagene Commission scheint einen zweyfachen Zweck und eine zweyfache Eigenschaft in sich zu vereinigen. Sie soll erstens eine aufsehende oder kontrollirende Behörde seyn, welche fortdauernd darüber wacht, daß die Amortisations-Kasse nach den bestehenden Statuten und der mit den Ständen getroffenen Verabschiedung gemäß, verwaltet werde.

Eben so soll zweytens diese Commission an der Verwaltung der Amortisations-Kasse Theil nehmen, da ohne die specielle Genehmigung derselben bey der Amortisations-Kasse außer der ständigen Einnahme und Ausgabe durchaus keine andere Statt haben soll, und mithin selbst die Anticipationen bis zur Summe von 500,000 fl. von der Genehmigung der Commission abhängen zu sollen scheinen.

Es soll also diese Behörde an die Stelle des Finanzministeriums als einer leitenden — und des obersten Justiz-Departements als einer aufsehenden und wachenden Behörde treten.

Nach unserer Ueberzeugung aber würden sich die größten Schwierigkeiten dem Plane entgegensetzen, solche verschiedenartige Eigenschaften in einer Behörde zu vereinigen. Auch würde die Zusammensetzung der Commission aus 3 verschiedenen Mitgliedern des Staatsministeriums, Ministeriums des Innern und Finanzministeriums große Bedenklichkeiten darbieten, da dieser Behörde die Eigenschaft einer stabilen und selbstständigen

Behörde zu fehlen scheint, und es noch überdieß mehr als bedenklich seyn würde, ein Mitglied des Finanzministeriums in eine dieses Ministerium kontrollirende Behörde aufzunehmen, wogegen alle diese Einwendungen nicht dem obersten Justiz-Departement entgegengesetzt werden können, einer Stelle, welche durch die Beschaffenheit ihres Geschäftskreises eines besondern Vertrauens zu ihrer Selbstständigkeit genießt.

Auch ist, in wie fern diese Behörde eine verwaltende Behörde seyn würde, zu erwägen, daß die Nothwendigkeit oft schnelle Entschliesung, eben so schnelles Handeln in der Administration einer Kasse gebietet, von der der Landes-Credit abhängt, weshwegen um so weniger die gehofften günstigen Resultate von dieser neuen Einrichtung zu erwarten wären, als dadurch die Verwaltung der Kasse zertheilt, verwickelter und weitläufiger werden möchte. Wenigstens würde die Thätigkeit des Kassendirektors hierdurch gelähmt, und das Daseyn dieser Stelle würde als überflüssig erscheinen, durch welchen Umstand die erforderliche Einheit der Kassen-Verwaltung gefährdet werden müßte.

Eine andere bedeutende Schwierigkeit würde auch darin liegen, wie man in dem Gesetze, so wie in der zu entwerfenden Instruction die Rechte und Pflichten der vorgeschlagenen Commission bestimmen könnte, ohne dem Interesse der Staatsschuldentilgungs-Anstalt oder dem Interesse der Staatskasse auf eine den Finanzen nachtheilige und störende Weise zu nahe zu treten.

Was die Verantwortlichkeit betrifft, welche die vorgeschlagene Aufsichts-Commission zu leisten hätte, so haben wir hiervon die Ansicht: daß schon an und für sich

wegen der Zusammenfetzung der Commission die Verantwortlichkeit zu sehr zertheilt und geschwächt sey, weshalb wegen die Verantwortlichkeit, welche das Finanzministerium als leitende und das oberste Justizdepartement als aufsehende Behörde in Rücksicht der Amortisations-Kasse verfassungsmäßig zu leisten verbunden ist, derjenigen Bürgschaft und Verantwortlichkeit vorzuziehen sey, welche diese erst neu geschaffene Stelle zu geben im Stande seyn möchte.

Mit der größten Behutsamkeit sind aber Gegenstände zu behandeln, die mit dem öffentlichen Credite in so genauer Verbindung stehen, denn nur zu oft führt das neue scheinbar Bessere verschiedene unvorhergesehene Nachtheile und unerwartet größere Uebel in seinem Gefolge.

Darum möchte es räthlicher seyn, sich an die bestehende Verfassung und an die Gesetze festzuhalten, deren genaue Beobachtung den Wünschen und Erwartungen der Stände in Hinsicht einer vermischten Selbstständigkeit der Amortisations-Kasse besser entsprechen möchte, als vermehrte Controllen und veränderte Verwaltungsformen. Diese Selbstständigkeit aber wird der Kasse zu Theil werden, wenn sie nach den Gesetzen verwaltet wird, welche unter der thätigen Wachsamkeit des obersten Justizdepartements und des Ständeausschusses alle willkürlichen Dispositionen ausschließen, vermöge des Errichtungs-Statuts v. 31. August 1808 und §. 22. der Verfassungsurkunde, als auch nach dem Gesetz vom 5. Octbr. 1820.

So sehr die Commission auch von der Nothwendigkeit überzeugt ist, daß der die Amortisations-Kasse kontrollirenden Behörde eine bestimmte Instruction zu er-

theilen sey, so muß sie doch, auf die eben ausgeführten Gründe gestützt, unter dem Vorbehalt, daß dieser Gegenstand bey der Prüfung des Budgets der Amortisations-Kasse nochmals in reifliche Erwägung gezogen werde, ihren Antrag dahin stellen:

Dem Beschluß der zweyten Kammer vom 13. July d. J. wegen einer an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, zu richtenden Bitte, um Vorlegung eines Gesekentwurfs wegen Errichtung einer besondern Aufsichts-Commission über die Amortisations-Kasse, den Beytritt zu versagen.

Vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Nov. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden:
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim,
des Herr Generallieutenants v. Schäffer,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,
des Herrn Staatsraths Frhrn. von Baden, und
der Freyherrn v. Gemmingen-Steinegg und
Treschklingen.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungskommissär, Staatsrath Frhr. von
Sensburg.

Unter dem Vorstz

Er. Hohett, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und mit einigen sogleich berücksichtigten Bemerkungen genehmigt.

Das Hohe Präsidium eröffnete der Kammer ein allerhöchstes landesherrliches Rescript vom 28. d. worin das Ende dieses Landtags auf den 31. Jänner des nächsten Jahrs festgesetzt wird.

Beilage Ziffer 124.

sodann ein Schreiben des geh. Hofraths Zacharia, worin derselbe wegen Kränklichkeit und großen Geschäftsdranges seine Secretariatsstelle niederlegt.

Beilage Ziffer 125 (ungedruckt).

Allgemein wurde hierauf von der Kammer Bedauern und der lebhafteste Wunsch ausgesprochen, daß der geh. Hofrath Zacharia sich doch ferner und wenigstens für die Dauer dieses Landtags der ihm übertragenen Stelle widmen möge. Auf die Erklärung des zweyten Secretärs Hofraths v. Kottek, daß auch Er nicht seines Vergnügens willen, sondern aus Gehorsam gegen die Hohe Kammer, die ihm das Secretariat aufgetragen, an diesem Tische sitze, und daß seines Erachtens bey diesem Amte nicht von Niederlegung, sondern bloß vom Gesuch um Entlassung die Rede seyn könne, daß er übrigens, um seinen so sehr verehrten Hrn. Collegen der für ihn verdrießlichsten Arbeit zu entledigen, gerne für diesen Landtag vollends die Protokollführung allein übernehmen wolle, nimmt geh. Hofrath Zacharia seinen vorigen Platz als Secretär wieder ein, und empfängt dafür den Dank des Hohen Präsidiums und der ganzen Kammer.

Ferner benachrichtigt das Hohe Präsidium die Kammer von einem Schreiben des Staatsraths Frhrn. v. Baden, womit dieser der Kammer ein Exemplar

der von dem Revisor Fink in Freyburg herausgegebenen Fortsetzung des Realrepertoriums der Badischen Gesetze von Mors übersendet.

Nach einigen von verschiedenen Mitgliedern über das Verdienstliche dieses Werkes gegebenen Erläuterungen wurde

b e s c h l o s s e n :

dieses Werk, nach ehrenvoller Erwähnung im Protokoll, in der Bibliothek der Kammer aufzustellen.

Desgleichen übersendet der Staatsrath Frhr. von Baden der Kammer ein Exemplar der von dem Hofgerichtsadv. v. Kettenacker zu Freyburg herausgegebenen Denkschrift über das deutsche Gerichtsverfahren mit besonderer Rücksicht auf das Großherzogthum Baden.

B e s c h l u ß.

Nach ehrenvoller Erwähnung im Protokoll dieses Werk der zur Begutachtung des Antrags der zweyten Kammer auf Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens niedergesetzten Commission zur geeigneten Berücksichtigung zuzustellen.

Das Secretariat legte die Anzeige einer Motion des Staatsraths Frhrn. v. Türkheim über die Vertragspflicht der Gemeinden zu den Kriegskosten vor.

Beilage Ziffer 126.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über den Gesetzentwurf die Centalkriegskosten-Ausgleichung für die Vergangenheit betreffend.

Frhr. v. Türkheim: Als früherer Berichtserfasser habe ich mich bereits über den vorliegenden

Gegenstand hinlänglich ausgesprochen, und will deshalb die Kammer nicht mit Wiederholungen beheiligen. Insbesondere habe ich angegeben, warum ich die unbedingte Verwerfung des vorgelegten Gesetzentwurfes nicht für rätlich hielt. Ich kann hiezu auch jetzt nicht rathen. Wenn ich gleichwohl den Commissionsbericht ohne Separatvotum erstatten ließ, so geschah dies, weil ich mich nach allen dem, was voraus gegangen ist, passiv verhalten, und in dem bloß als Nachtrag zu betrachtenden Commissionsbericht nicht wiederholen zu müssen glaubte, was ich früher schon ausführlich genug gesagt hatte. Ich will daher nur erläutern, unter welcher Voraussetzung ich demselben beitreten kann. Von aller Ausgleichung der Kriegskosten kann einmal nicht abstrahirt werden, indessen läßt sich zwischen wirklicher Ausgleichung im eigentlichen Sinn und bloßer Abrechnung oder Auseinandersetzung noch unerledigter Forderungen und Schuldigkeiten unterscheiden.

Die Ausgleichung von Leistungen, welche einzelne Landestheile bereits definitiv getragen und verausgabt haben, kann möglicher Weise unterbleiben, wenn man mit den dafür angeführten Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit fertig geworden zu seyn glaubt. Hingegen eine Richtigstellung des noch nicht definitiv zugewiesenen ist unvermeidlich da, wo noch Schulden vorhanden sind, welche auf Rechnung der Gesamtheit contrahirt worden, oder wo von einzelnen Landestheilen aus speciellem Auftrag der Regierung Vorschüsse mit Vorbehalt der Vergütung geleistet worden sind.

Ferner ist es doch unmöglich, jetzt die angefangene Gleichstellung etwa von dem Jahre 1813 an gleichsam nur einschlafen zu lassen, während gleichzeitig das bereits zu Stande gekommene Ausgleichungsoperat von frühern Kriegsjahren realisirt, und auf diese frühern Ausglei-

Hungen jetzt ein Landestheil auf Beiträge erequirt wird, welcher bey der Fortsetzung der Ausgleichung auf die neueste Zeit vielmehr in dem Fall wäre, herausbezahlt zu erhalten.

Im Dreysamkreise z. B. dessen Verwaltung mir anvertraut ist, soll nach der Ausgleichung von der Periode 1809 — 1812 eine bedeutende Summe in die untern Landestheile bezahlt werden, obgleich augenscheinlich und anerkannter Weise bey der Ausgleichung von spätern Jahren der umgekehrte Fall eintreten, und die nämlichen Bezirke als Schuldner erscheinen würden, die vorher Gläubiger sind. Daß deßhalb etwas gethan werden müsse, ist klar, und je länger es aufgeschoben wird, desto größer muß die Verlegenheit werden. Welches ist also jetzt der kürzeste Weg, und was hat die Kammer zu thun? — Verwirft die Kammer bloß das rechtliche Princip, welches im vorgelegten Gesetzentwurf liegt, will sie aber, daß ex aequo et bono auf dem Vergleichsweg, oder wie man es nennen mag, also nur ohne rechtlich bey sich ergebenden Hindernissen gebunden zu seyn, im Wesentlichen das geschehe, was durch den Vorschlag der Regierung beabsichtigt war — etwa nur mit weiterer Ausdehnung auf alle Gattungen von Kriegseleistungen — so gebe sie den Gesetzentwurf so schnell wie möglich zur Berathung in die zweyte Kammer. Glaubt die Kammer dagegen, daß auch die Materialien des Entwurfs nicht zu einer Grundlage für irgend eine Art der gütlichen Ausgleichung geeignet seyen, so gebe sie diese Angelegenheit so bald als möglich wieder durch Verwerfung des Gesetzesvorschlags der Initiative der Regierung anheim.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Sensburg:
Ich bin sehr erfreut, daß der Redner fast in alle die Ideen eingegangen ist, welche ich nun etwas umständ-

licher und nur mit einigen Zusätzen vorzutragen die Ehre habe. Der Gegenstand der dormaligen Discussion sind zwar nur zwei Kriegsperioden, nämlich die von 1809 bis 1813 und die von 1813 bis 1817. Die Veranlassung davon war im Jahr 1820, wie dormal, weil mit dem Jahr 1810 das Großherzogthum Baden nach seinem politischen und geographischen Umfange das, mit Ausnahme der Grafschaft Hohenzollern, geworden, was es dormal ist.

Allein, wenn die Frage ist: ob nach einer umfassenden Ausgleichung oder nach einer approximativen und schwankenden Vergütung zu operiren sey? muß auch die Periode von 1805 bis 1809 zu Rathe gezogen werden.

Vor 1809 bestand auch schon ein Großherzogthum Baden, nur um 30,000 Seelen geringer, als dormal. Vor 1809 wurden dieselben Kriegslasten auf dieselbe Weise, wie nachher getragen; soll also die verfassungsmäßige Rechtsparität geehrt und gehandhabt werden, so ist es Pflicht, darauf zu halten, daß alle drei Kriegsperioden nach denselben Gleichstellungsprincipien behandelt werden.

Bis zum Jahr 1809 wurde ohne Rücksicht auf primitive Gläubiger und Schuldner förmlich ausgeglichen — d. h. jene Districte, die verhältnißmäßig zu wenig geleistet haben, wurden angewiesen, das von andern Districten zuviel Geleistete ausgleichungsweise zu bezahlen.

Die strenge Ausgleichung in der Periode von 1809 bis 1813 ruht auf feyerlichen Regentenverheißungen, die um so heiliger und unverbrüchlicher vollzogen werden müssen, als hier von einer langweiligen und doch unzuverlässigen Liquidation gar keine Frage seyn kann, da hier alle vorschußweisen Einnahmen, und alle Ausgaben auf längst adjustirten Belegen auf längst ge-

stellten und revidirten Rechnungen beruhen — so daß die Ausgleichsberechnung ein Werk von einer halben Stunde ist.

Unter den manichfaltigen irrigen Theorien, die gegen eine strenge Ausgleichung aufgestellt worden, ist zwar auch die, daß die Großherzogliche Ausgleichungsverheißung vom 23. December 1809 und die darauf basirten Befehle zu Vorschußleistungen nicht durch das Regierungsblatt kund gemacht worden seyen; zu was sollte aber eine solche sollenne Kundmachung dienen? Jene Districte, welche die Vorschüsse machen sollten, erfuhren durch die Weisungen in scriptis nur zu gut, daß und wie viel sie vorschießen sollten, die, welche seiner Zeit in die Ausgleichung des Vorschusses einstehen sollten, bedurften vor der Hand keiner solchen sollennen Notification, denn die Frage ob: liegt schon in der Natur des Staatsgesammtverbandes, nur das Resultat der wirklichen Ausgleichsberechnung mußte seiner Zeit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Die entgegengesetzte Theorie würde auch für die Zukunft von den bedenklichsten Folgen seyn, denn die Regierung wird in künftigen Kriegen, wie in den vergangenen, oft in den Fall kommen, vorschußweise Leistungen von einem Landestheile, auf den Grund der Dringlichkeit und einer Ausgleichungsverheißung, zu verlangen; sie würde jetzt schon gegründete Weigerungen zu beforgen haben, wenn ähnliche Verheißungen in der Vergangenheit durch allzuzügliche Theorien bereitet oder deren Erfüllung auch nur unnötigerweise verzögert würden, wiederholt — daß die Kriegslasten bis 1809 nach dem Princip der Ausgleichung wirklich behandelt worden — daß die Kriegslasten in der zweiten Periode von 1809 bis 1813 voreilig gestellt und revidirte Rechnungen darnach behandelt werden können,

und vermöge feyerlicher Verheißungen der Regierung darnach behandelt werden müssen, so wäre es auf der einen Seite eine Verletzung des gesuchten Rechtes und auf der andern Seite eine Verletzung der Verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit, wenn nun ein anderes Princip, als das der Ausgleichung angenommen werden wollte.

Dem vorgelegten Gesetzentwurfe wurde noch entgegengehalten:

Erstens: daß eine dormalige Ausgleichung und besonders eine Ausgleichung nach Gemeinden die primitiven einzelnen Schuldner und Gläubiger nicht mehr treffe,

Zweitens: daß der Gesetzentwurf die Einquartirungen und Frohnden umgehe, da doch diese Hauptlasten des Krieges seyen.

Ad 1. Es war immer Grundsatz, und wird ewig Grundsatz bleiben müssen, daß die Einquartirungen und Frohnden ausgenommen nur auf die Gesamtheit der Gemeinde ausgeschrieben und bey der Ausgleichung das zu viel Geleistete der Gesamtheit nach ihrem Gesamtfeucercapital zu gut, und das zu wenig Geleistete zur Last geschrieben werde. Die Subrepartition auf die Einzelnen ist die Sache der Gemeinde und auch bey diesen Subrepartition wird nicht gefragt, wer ursprünglich geleistet, oder nicht geleistet, wer dessen Erben und Erbes Erben seyen, sondern die Gemeinde greift auf die wirkliche Besitzer der steuerbaren Objecte, deswegen wurden auch die 2 pEt. Kriegskosten von exportirt werdendem Vermögen aufgehoben, weil die Realobjecte, worauf die Beyträge haften, nicht emigriren.

Ad 2. Aber gerade bey Einquartirungen und Frohnden ist es anders; diese Leistungen haften nicht auf Grund und Boden, sondern die Einquartirungen

geschehen nach Raum der Häuser und nach äußerem Wohlstand, und die Frohnden nach dem frohndbaren Viehstand.

Diese Leistungen sind streng persönlich, und gerade deswegen, weil sie einerseits aus unverlässigen Einquartirungsbüchern, und aus noch unverlässigern Frohndregistern entnommen werden müssen, und auf der andern Seite die, welche hierin zuviel oder zu wenig geleistet haben, großentheils nicht mehr sind, wurden solche im Gesekentwurf umgangen.

Zum Schlusse will ich noch wiederholen, was der frühere Herr Redner schon bemerkt, nämlich, daß auch die letzte Periode viele Leistungen enthalte, wofür Vergütung durch Ausgleichungen verheißen worden, und daß wenn diese nicht erfolgt, dreifache Beschwerden im Lande entstehen würden — einmal, daß nicht Wort, wenigstens nicht Wort zu rechter Zeit gehalten werde — einmal daß die Rechtsgleichheit rücksichtlich der Kriegslasten nicht eingehalten werde, und einmal, daß ein Landestheil für eine Periode executiv zur Zahlung angehalten werde, ohne eine Aussicht zu haben, für eine andere Periode auf eine gleiche Weise, aber zu seinem Vortheil behandelt zu werden.

Frhr. v. Zyllnhardt: Als Mitglied der Commission erlaube ich mir die Hohe Kammer auf den Standpunkt der eigentlichen Discussion aufmerksam zu machen. Es handelt sich nämlich von der Frage: Welche Folge soll dem in der 29ten Sitzung gefaßten Beschluß, daß der im Entwurf aufgestellte Grundsatz nicht angenommen werden solle, gegeben werden? — Ihre Commission glaubte im Einverständnis mit der Regierungscommission diesem Beschluß keine andere Folge geben zu können, als das vorgelegte Gesetz zu

verwerfen, und die Regierung um die Vorlage eines neuen Entwurfs zu bitten.

Näheren Anlaß hierzu könnte die Regierung dann finden, wenn unsere Ansichten über diesen Gegenstand bey Gelegenheit der Zacharia'schen Motion besprochen würden.

Der Frhr v. Berstett glaubt, daß von einer Discussion über den Gesetzentwurf nicht mehr die Rede seyn könne, da derselbe ja bereits verworfen sey; was daher über diesen Gegenstand gesprochen werden wolle, würde lediglich an die besagte Motion anzureihen seyn.

Frhr. v. Türkheim: Nicht der Gesetzentwurf selbst, sondern nur der Grundsatz, von welchem derselbe ausgeht, ist von der Kammer verworfen, und erst jetzt hat sich dieselbe auszusprechen, ob das erstere aus dem letztern zu folgern sey. Wie aber hierüber ohne einige Besprechung ein Beschluß gefaßt werden könne, ist nicht abzusehen.

Ich für meinen Theil wiederhole die obige Alternative.

Frhr. v. Wessenberg: Ich muß bemerken, daß die Hohe Kammer nicht den Grundsatz, daß die möglichste Ausgleichung der Kriegslasten eine Forderung der Gerechtigkeit sey, verworfen, sondern nur die dormalige Unausführbarkeit der Anwendung dieses Grundsatzes auf die vergangenen Kriegsperioden ausgesprochen habe. Der Hauptgrund dieser Unausführbarkeit liegt allerdings in dem Abgang eines Gesetzes, welches früher allen Unterthanen hätte zur Norm dienen können; wodurch es in Hinsicht vieler Schäden und Leistungen unmöglich geworden, ihren eigentlichen

Bestand und ihr Maaß mit Richtigkeit zu erheben. Man hat sich überzeugt, daß in diesen Verhältnissen eine allgemeine Ausgleichung unmöglich wäre: bey einer Ausgleichung aber, die in der That nicht ausgleichen, sondern die Ungleichheit nur noch vermehren würde, für die Gerechtigkeit nichts zu gewinnen wäre, sondern jeder neue Kostenaufwand für ein solches Werk dem Volk erspart werden sollte. Diese Gründe finde ich nicht widerlegt. Der Herr Regierungskommissär hat von gewissen, ganz liquiden, Vorschlägen gesprochen, die von mehreren Bezirken geleistet worden, und worauf die bestimmte Verbindlichkeit der Ausgleichung hafte, zu welcher Ausgleichung die Materialien so fertig liegen, daß sie das Werk einer halben Stunde wäre. Diese partielle Ausgleichung mag allerdings gerecht und ausführbar sey, wofern sie, was ich jetzt nicht zu beurtheilen vermag, dermal ohne Benachtheiligung anderer rechtlicher Ansprüche geschehen kann.

Endlich ist auch von einer Ausgleichung nach Willigkeit gesprochen worden. Allein ich kenne keine Grundsätze, die hier bestimmtes Maaß geben könnten.

v. Rotteck: In der Sitzung vom 23. July habe ich umständlich die Gründe entwickelt, aus welchen nach meiner Ueberzeugung das vorliegende Gesetz zur Verwerfung sich eigne. Bloß um dem Grundsatz zu huldigen, welchen der Herr Berichterstatter so trefflich beleuchtet hatte, daß nämlich eine für die Gesammtheit so hoch interessante Sache wo immer möglich auch an die zweyte Kammer sollte gebraucht werden, damit die Ansicht und Wünsche des Volkes darüber auf ganz unzweifelhafte Weise an Tag kämen, bloß darum habe ich nicht auf Verwerfung gestimmt, sondern mir einen — freylich die Wesenheit des Gesetzes umändernden — Verbesserungsvorschlag erlaubt, wor-

nach nämlich dasselbe, statt rückwärts auf die Vergangenheit, vorwärts auf die Zukunft möchte gerichtet, und sodann in dieser neuen Form an die zweite Kammer möchte gebracht werden. Dieser mein Vorschlag ist indessen verworfen, und der Antrag auf ein Gesetz für die Zukunft der Gegenstand einer besondern Verhandlung geworden. Nunmehr bietet sich aber in der von dem Herrn geh. Hofrath Zacharia angeforderten Motion ein noch bequemerer Weg dar, die Sache, nämlich die alte Kriegskostenausgleichung an die zweite Kammer zu bringen; daher steht jetzt der Abstimmung auf Verwerfung des Gesetzentwurfes durchaus kein Bedenken mehr entgegen. Ich stimme also nunmehr ausdrücklich dafür, und will ohne Wiederholung des früher Gesagten nur mit ein paar Worten diese Abstimmung rechtfertigen.

Das Gesetz über die Ausgleichung der alten Kriegslasten hat keinen Rechtsboden, denn Thatsachen können nur vermöge eines vorhergehenden Gesetzes Rechte oder Schuldigkeiten begründen. Einer Masse von Facten erst hintennach das Gesetz geben, wornach Schuldigkeiten und Forderungen daraus entstehen, oder entstanden seyn sollen, ist eine rechtliche Monstruosität. Man mag hier flügeln und deuten, wie man will, die Wesenheit des Gesetzes bestünde immer darin, daß es eine rückwirkende Kraft hätte, d. h. daß es ungerecht wäre. Liquidation des Staats mit seinen Gläubigern mag geschehen; aber dieses ist kein Act der Gesetzgebung, sondern der Administration. Höchstens kann man die Grundsätze bestimmen, wornach das Anerkenntniß und die Bezahlung gewisser Forderungen an den Staat geschehen solle. Also nie nach dem Sinne des vorgelegten Entwurfs als Ausgleichung zwischen den Staatstheilen oder Bürgern, sondern bloß als Vergü-

tung von Staatswegen. Der Staat kann wohl sich entschließen, gewisse Forderungen zu bezahlen, aber er kann nicht Forderungen für sich selbst gegen einzelne erschaffen, d. h. also, er kann nicht Einzelnen oder Staatsbeiden die Bezahlung seiner Schulden zuweisen, sondern bloß der Gesamtheit.

In dem Vortrag des Herrn Regierungscommissärs habe ich nichts vernommen, das diese Ansichten widerlegte. Ich will jedoch bloß auf die Behauptung, daß der Credit der Regierung für die Zukunft darunter leiden würde, wenn man die gegebenen Zusagen der Ausgleichung unerfüllt ließe, antworten, daß das beste Mittel, solchen Credit wieder herzustellen, seyn würde, ein Gesetz für die Zukunft über solche Ausgleichung oder Vergütung zu geben. Ein solches, weil es rechtliche Bestimmung gäbe, trüge die Bürgschaft der Erfüllung in sich selbst. Zusagen, deren Erfüllung rechtlich unmöglich ist, sind für nicht gegeben zu achten.

Wenn aber der Herr Regierungscommissär die Ansicht aufstellt, daß nur die auf Bezirke und Gemeinden gelegten Lasten die Ausgleichung rechtlich ansprechen, nicht aber jene, welche unmittelbar von Einzelnen gefordert wurden, so entgegne ich, daß gerade umgekehrt nur die Gleichstellung der Einzelnen der wahre Rechtsgrund der Ausgleichung sey, und daß die Gleichstellung der Bezirke und Gemeinden unter einander alles Rechtsfundament verliere, sobald man daran verzweifelt, dadurch endlich eine Gleichstellung der Einzelnen zu bewirken.

Hr. v. Türkheim: Jetzt glaube ich um so mehr, das wir uns an die Materialien des Entwurfs halten, folglich denselben nicht ohne Nothwendigkeit wegen bloßer Verschiedenheit der Ansichten in der Theorie

verwerfen sollten, um damit wenigstens etwas auf dem Vergleichswege festzustellen, da der Weg einer Motion nach der heute vernommenen Grenzbestimmung für die Wirksamkeit des diesjährigen Landtags für jetzt nicht mehr einzuschlagen seyn wird.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Fürstenberg: Ich sehe mich in Betreff des vorliegenden Gegenstandes veranlaßt, die Erklärung niederzulegen: daß ich nur insofern mich den Beschlüssen der hohen Kammer über diesen Gesetzesentwurf anschließen werde, als der Erfolg nicht den Rechten zuwiderlaufen werde, deren endlicher Feststellung ich um so eher entgegenstehe, — als ich mich — gestützt auf die gerechtesten Ansprüche und oft wiederholten Versprechungen — der zuversichtlichen Hoffnung hingebe, daß die Regierung endlich den Standesherrn einen bleibenden Rechtszustand einräumen werde — welcher ihnen im 14. Artikel der Bundesacte sowohl als im §. 63 der jüngsten Wiener Beschlüsse zugesichert ist — ehe die Gemeindeordnung ins Leben tritt, welche unsern Rechten und Ansprüchen in vielen Punkten zuwiderläuft.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein schließen sich dieser Erklärung an.

Auf gehaltene Umfrage

b e s c h l o ß

die Kammer gegen die einzige Stimme des Frhrn. v. Türkheim

dem Beschluß vom 23. July die Folge zu geben, daß der vorgelegte Gesetzesentwurf zu verwerfen sey.

Der Tagesordnung zufolge begründete hierauf der geh. Hofrath Zachariä seine Motion wegen Ausgleichung der seit 1809 getragenen Kriegslasten mit Folgendem:

Ich würde mich nicht der Aufmerksamkeit der Kammer mit einer Motion aufdringen, welche so tief in das Innere der Landesverwaltung eingreift, wenn ich nicht mehr im Namen der wegen des so eben in Berathung gewesenen Gesetzes bestellten Commission, als in dem eigenen diesen Antrag machte. Auch nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß ich über die zu machende Motion mit einem der Herrn Regierungscommissäre mehrere Besprechungen gehabt habe. Der Zweck der Motion ist, statt der verworfenen Ausgleichung der seit 1809 getragenen Kriegslasten einen billigen Vergleich wegen dieser Lasten herbeizuführen. Die zuvor zu bewerkstelligende Liquidation ist das Mittel, zu diesem Zwecke zu gelangen.

Wegen der Gründe für den Hauptantrag berufe ich mich auf den von mir erstatteten Commissionsbericht. Was der nicht angenommene Gesetzesentwurf vereinte, ist in meiner Motion gespalten worden. Und ein Grund, weshalb ich für den Gesetzesentwurf nicht stimmen konnte, war der, daß er die vorläufige Maaßregeln und das Endresultat vereinigte.

Die Motion geht erstens auf die Fortstellung der Liquidation der Kriegslasten. — Es ist in diesem Theile der Motion nur von einer Verwaltungs-Maaßregel die Rede. Also die Initiative der Krone kommt hier überall nicht in Frage. — Wenn diese Maaßregel in der Motion genauer vorgezeichnet wird, als es wohl in andern Fällen den Verhältnissen angemessen seyn möchte, so bitte ich zu erwägen, daß hier, wie auch einer der Herren Regierungscommissäre bemerkt hat, in der That nur von einer Gesellschaftsangelegenheit die Rede ist, bey welcher die Regierung nur das Interesse eines Vermittlers hat.

Uebrigens kann ich mich wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Maaßregel theils auf den nicht an-

genommenen Gesetzesentwurf, theils auf den über diesen Entwurf von dem Herrn Staatsrath Frhrn. v. Lürkheim erstatteten Commissionsbericht beziehen.

Die Motion enthält zweytens einen Antrag auf einen Gesetzesentwurf wegen eines zur Milderung der bey der Vertheilung der Kriegslasten Statt gefundenen Ungleichheit zu bewerkstelligenden billigen Vergleichs.

Ueber die Beschaffenheit dieses Vergleichs enthält die Motion nur die Bestimmung, daß er zwischen Gemeinden und Gemeinden, Bezirken und Bezirken vermittelt werden soll. Diese Bestimmung schien mir wegen der Art, wie die Kriegslasten ursprünglich vertheilt worden sind, und nach der ganzen Lage des Liquidationsgeschäfts, wesentlich nothwendig zu seyn. Alles andere wird einstweilen besser dem Ermessen der Regierung anheim gestellt, da erst das Resultat der Liquidation die Regeln für einen billigen Vergleich an die Hand geben kann.

Ich halte mich jedoch für verpflichtet, die Hauptpunkte herauszugeben, auf welche es bey der Abfassung des erbetenen Gesetzes ankommen dürfte.

Erstens: Die Liquidation wird mit derselben Strenge zu bewerkstelligen seyn, als ob ihr Zweck die Ausgleichung der Kriegslasten nach Rechtegrundsätzen wäre. Aber nach beendigter Liquidation können zum Behufe einer billigen Vergütung, entweder von der ganzen Summe gewisse Procente (z. B. 30 oder 40) abgezogen, oder es können auch nur gewisse liquidirte Leistungen, und zwar diejenigen, welche, bewandten Umständen nach, nicht in eine genügende Gewisheit gesetzt werden konnten, z. B. die Einquartirungen, die Frohnen, einer Ermäßigung unterworfen werden.

Zweytens: Wenn so der Betrag der getragenen Kriegslasten im Ganzen und Gemeindeweise ausgemittelt

ist, wird sodann weiter ein Maassstab aufzustellen seyn, nach welchem das Quantum, das auf eine jede Gemeinde ursprünglich auszuschlagen gewesen wäre, zu bestimmen ist. Dieser Normalfuß der ursprünglichen Vertheilung kann entweder von der Grundsteuer, oder von der Erwerbssteuer, oder (nach einem Durchschnitte) von der Consumtionsaccise, oder auch von der Bevölkerung entlehnt werden. Es wird gut seyn, die Rechnung versuchsweise nach einer jeden von diesen Regeln zu machen; auch eine Durchschnittsrechnung nach allen diesen Regeln zusammenzustellen. Denn so wie das Resultat an sich verschieden seyn muß, je nachdem man von der einen oder der andern dieser Voraussetzungen ausgeht, so muß es auch in Beziehung auf das Princip einer den unerbhältnißmäßig Belasteten zu leistenden billigen Vergütung verschieden seyn. Namentlich kommt hierbey der Unterschied zwischen dem Interesse der Stadtbewohner und der Landleute in Betrachtung. Endlich

drittens, fragt sich auch, nach welchem Maassstabe die zu leistende Vergütung aufzubringen sey, ob nach einem der so eben genannten Steuerfüße, oder nach dem Maassstabe einer neuen Steuer, z. B. einer Einkommenssteuer; die Entscheidung dieser Frage kommt bey dem Principe eines billigen Vergleiches nicht weniger in Betrachtung.

Ich schliesse mit dem Antrage, die Motion, wenn sie unterstützt werden sollte, in abgekürzter Form in Berathung zu ziehen.

Die Motion wurde vielseitig unterstützt, und auf die Bemerkung Sr. Hoheit, des Präsidenten, und den Vorschlag des Staatsraths Frhrn. v. Zyllnhardt die abgekürzte Form der Berathung wegen dieses Gegenstandes dergestalt beliebt, daß die Motion zur Vergutachtung an die bereits bestehende Commission ver-

wiesen und die Discussion darüber gleich nach der Berichtserstattung festgesetzt werden solle.

Se. Hoheit der Präsident erklärten hierauf die Discussion über die Motion des Hofraths v. Kotttek wegen gleicher Vertheilung der Kriegsklassen in künftigen Fällen für eröffnet.

v. Kotttek: Da der Grundsatz, worauf meine Motion beruht, d. h. ihre Rechtsbegründung allseitig anerkannt worden, und auch in der That klar ist, wie der Tag, so enthalte ich mich darüber jeder weitern Erörterung. Es handelt sich jetzt blos darum, ob, was das Recht unabweislich heischt, wegen Schwierigkeiten der Ausführung dürfe unterlassen, und ob ein Gesetz für einen nicht in der Gegenwart, sondern erst in unbestimmter Zukunft sich darstellenden Fall gleich jetzt könne oder müsse gegeben werden?

Weil jedoch die Hauptschwierigkeit eben in dem Umstande gefunden worden, daß die Verhältnisse eines etwa künftig über uns kommenden Krieges uns zur Zeit unbekannt, daher auch schwer durch ein vorausgehendes Gesetz zu regeln seyen; so kann meine Antwort auf eine der beiden Einwendungen zugleich auch als Antwort auf die andere gelten.

Der verehrte Herr Berichtserfasser bemerkt, daß ein solches Gesetz nichts anderes seyn würde, als die Anwendung eines schon in der Constitution ausgesprochenen Grundsatzes auf einen künftigen Fall. Eine solche Anwendung seye überhaupt schwierig, und ganz besonders bey vorliegendem Gegenstand. Es seye also besser, sich einstweilen mit dem in der Verfassungsurkunde bereits gegebenen allgemeinen Gesetz zu begnügen, und der Zukunft vorzubehalten, die Anwendung auf jene Fälle zu machen, welche sie etwa in ihrem Schooße trägt.

Wenn diese Ansicht die richtige wäre, so hätten wir die uns vorgelegten Gesetze, über die Fälle der Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsdiener, und über das Verfahren dabei von der Hand weisen sollen. Denn das allgemeine Gesetz, daß sie verantwortlich seyen, liegt gleichfalls in der Verfassungsurkunde, ja noch weit ausdrücklicher und bestimmter, als jenes über die gleiche Vertheilung der Kriegslasten, und wahrlich! der Fall, daß einer unserer Minister wirklich werde angeklagt werden, ist viel unwahrscheinlicher oder weit entfernter, als jener eines Kriegs. Wir haben gleichwohl dieses Gesetz als ein wohlthätiges und kostbares Gesetz erkannt, es sorgfältig beraten, und freudig angenommen. Denn wir haben eingesehen, daß die Gesetzgebung weit freyer, weit unbefangener, in den Räumen der Zukunft als in jenen der Gegenwart sich bewege, und daß die Regel für die Gegenwart mit Sicherheit nur aus dem reinen und lauterem Ausspruch eines schon früher gegebenen Gesetzes möge entnommen werden, mit einem Wort, daß die ganz eigene Domain der Gesetzgebung in der Zukunft, jene der Administration aber in der Gegenwart bestehe.

Ist dieses im Allgemeinen wahr, so muß es auch für den vorliegenden Gesetzgegenstand seine Anwendung finden. Was der verehrte Herr Berichterstatter über den Inhalt eines solchen, die gleiche Vertheilung künftiger Kriegslasten betreffenden Gesetzes angegeben hat, ist weder durchaus richtig noch erschöpfend. Mein Vorschlag hat nämlich keineswegs die unmittelbare gleiche Vertheilung zum Zweck; denn eine solche kann allerdings je nach den Kriegsumständen ganz unmöglich seyn, kann sich auch höchst selten bis auf die Individuen erstrecken, und bleibt naturgemäß der Gegenstand rein administrativer Sorgfalt, weil blos in concreto von Bedeutung. Aber gerade, weil solche

thunlichst gleiche Naturalvertheilung, dem Zwecke reell gleiche Belastung aller Bürger niemals genügen, höchstens dessen Erreichung erleichtern, und die mit dem Princip der Vergütung verbundenen Inconvenienzen verringern kann; so bleibt vorzüglich diese Vergütung der wahre Gegenstand des von mir verlangten Gesetzes, und der Inhalt eines solchen läßt sich allerdings auch für die Zukunft bestimmen. Ein Hauptartikel desselben könnte und müßte nämlich die Bestimmung der Gattungen von Kriegsleistungen seyn, welche auf die Gesamtheit zu repartiren, d. h. also nur gegen Vergütung zu fordern wären. Mag eine Kriegeslage eintreten, welche da wolle, so werden immer die drei Hauptplagen des Landes, Einquartirung, (mit oder ohne Naturalverpflegung) Lieferungen und Frohnden seyn. Ein Gesetz welches auch nichts anders bestimmte, als daß diese dreyerley Leistungen nicht mehr unentgeltlich Statt finden sollten, würde schon eine große Wohlthat seyn. Die weitere Bestimmung, daß die Vergütung dafür jeweils entweder in Geld oder in Guthabungsscheinen (bons) geschehen müsse, würde der Militär- und Finanzadministration die Schuldigkeit auflegen, die Einleitung zu solcher Vergütung durch geeignete Mittel und Formen zu treffen. Thäte sie es nicht, so läge ihr darüber die Verantwortlichkeit ob.

Indessen lassen sich noch weitere selbst auf Formengehende Bestimmungen denken, die das fragliche Gesetz enthalten könnte. Selbst die Behörden für die Ausschreibung und Repartition der Kriegsleistungen, dann für das Erkenntnis in concreto, welche solche Leistungen als wahre Staatsgesamtlasten und welche etwa nur als Bezirks- oder Gemeindlasten zu behandeln (die letzten daher nur von Gemeindegliedern und Bezirksgenossen unter sich auszugleichen) seyen,

könnten bestimmt werden, entweder mit einer allgemeinern Bezeichnung, die sodann je nach den etwa wechselnden Organisationen der Verwaltung auf das hier berufene Organ unzweydeutig sich anwenden ließe; oder selbst mit ganz specieller Bezeichnung, etwa mit dem Zusatz "dermalen" (wie man es in dem Gesetze über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener in Ansehung des Staatsministeriums that) oder unter Vorbehalt der Aenderung im Fall einer veränderten Organisation.

Auch über Art und Weise der Verificirung der geschehenen Leistungen lassen sich allgemeine Normen aufstellen, die zwar allerdings von dem Organismus der Behörden einigermaßen abhängig bleiben werden, aber darum nicht nothwendig schnell wechselnd sind. Es ist zu hoffen, daß so schneller Wechsel der Verwaltungsformen und Organisationen nicht mehr Statt finden werde, wie in früheren Zeiten, und daß die organische Gesetzgebung, wie jeder andere Zweig der Staatsgesetzgebung, der Zustimmung der Kammern werde unterworfen werden.

Selbst eine Preisbestimmung und eine der Vergütungsmittel kann keine große Schwierigkeit haben. Der Preis wird freylich nicht in Zahlen, wohl aber durch Hinweitung auf eine dritte Größe zu bestimmen seyn, z. B. auf den Handlohn, oder auf den jedesmaligen — oder eine gewisse Zeit früher bestandenen — mittleren, nach Umständen auch zu ermäßigenden Marktpreis da oder dort, ja endlich auch durch Ernennung einer zuverlässigen Behörde, die ihn nach Ermessen mit Rücksicht auf die allgemeinen und besondern Verhältnisse regulire. Für die Vergütungsmittel habe ich bereits einen Vorschlag zu machen mir erlaubt, dessen Unausführbarkeit wohl schwer zu behaupten wäre; doch möchte hier freylich

der (verantwortlichen) Administration eine freyere Hand zu lassen seyn.

Alles also, an dessen Bestimmbarkeit der verehrte Herr Berichtserstatter zweifelt, ist der befriedigenden Bestimmung schon vorläufig allerdings empfänglich; und sollte auch eines oder das andere noch unbestimmt bleiben, so wäre darum das ganze Gesetz weder unnütz, noch inhaltsleer.

Ein Gesetz über gleiche Vertheilung oder — weil dieses in weitaus den meisten Fällen das einzige Mittel dazu ist, — über Vergütung der Kriegslasten ist also nicht ein bloßes Zeitgesetz, wie der Herr Berichtserstatter es nennt, auch nicht ein solches, das seine Principien oder sein Muster lediglich von demjenigen entnehmern müßte, was bis jetzt in andern Ländern galt oder gilt. Leider hat man bisher im Kriege noch wenig der Rechtsprincipien geachtet. Aber es soll und darf nicht immer so bleiben. Auch finden wir wenigstens in der französischen Gesetzgebung einige der Hauptforderungen, die mein Antrag in sich schließt, wirklich befriedigt.

Der Herr Berichtserstatter verweist uns zu allem Trost auf die im §. 63. Nr. 2 der Verfassung für Kriegzeiten angeordnete, gemischte Centralbehörde. Allein ausserdem, daß derselben dort mehr nur im Vorbeygehen — gewissermaßen ihr Daseyn voraussetzend — als bestimmend, d. h. ihre Zusammensetzung und ihren Wirkungskreis aussprechend gedacht wird, so frage ich: soll denn jene Behörde, wenn sie einmal in Wirksamkeit tritt, ohne alle Leitung durch gesetzlich bestimmte Principien seyn? Soll ihr Ermessen alsdann zum Gesetz werden? Soll in dieser wichtigen Sphäre der Gesetzgebung das Zustimmungerecht der Kammern bereitet, eine Behörde zur Gesetzgeberinn erheben

werden? Und soll sie mitten im Drang der laufenden Kriegsgeschäfte erst noch tiefgehende und langwierige Deliberationen über die Grundsätze ihres Wirkens halten, und die etwa nöthigen Werkzeuge und Anstalten zu einem, jenem Zwecke gemäßen Wirken sich erst erschaffen? Das geringste Ver säumnis in solchen Bestimmungen und Anstalten bringt sofort eine Fluth von regellosen Erpressungen, wenns hoch kömmt, von unzuverlässigen Vormerkungen hervor, von Tag zu Tag schwillt die Masse der factischen Leistungen, welche nicht auszugleichen, ein schreyendes Unrecht, aber für deren Ausgleichung erst hintennach das Princip aufzufinden eine rechtliche Unmöglichkeit ist, aus welchem Dilemma dann kaum eine Rettung mehr möglich bleibt, wie unsere eigenen Verhandlungen über die Ausgleichung der alten Kriegslasten zur Genüge beweisen.

Endlich, ist denn wirklich wahr, womit der Herr Berichtserstatter uns zu beschwichtigen sucht, daß wir in so tiefem Frieden leben, um auf die längste Zeit hinaus nichts vom Kriege befürchten zu dürfen? Möge seine Weissagung in segensreiche Erfüllung gehen! Aber mir dünkt, am politischen Horizont sey mehr als ein dunkler Punct zu erschauen, woraus gar leicht ein gewaltiger Sturm sich erheben könnte. Teutschland zwar wird keinen Krieg anfangen, aber es wird ihn auch nicht verhindern: im Rath der großen Mächte Europens hat der deutsche Bund keine Stimme. Man wird Seiner jedoch nicht vergessen, wenn es sich einmal um einen Schauplatz des Krieges handelt, und um Kriegesbeute. In dieser gegenwärtigen Waffenruhe versäumen, gegen etwa künftige Kriegesnoth die Vertheidigungs- oder Linderungsmittel — sey es durch Geseze oder durch Wehranstalten — zu bereiten, wäre unverzeihlich.

Ja, hätten wir auch keine Rechtsliebe; aus bloßer Politik sollten wir's thun. Durch gleiche Vertheilung wird möglich, ein Mehreres zu tragen. Im Streit der Staaten wird, bey sonst gleichen Umständen, jener am längsten aushalten, und die günstigste Stellung behaupten, welcher für möglichst gleiche Vertheilung der Kriegslasten gesorgt hat. Aus diesen Gründen wiederhole ich meinen Antrag, indem ich mich zugleich auf dasjenige berufe, was ich in den Sitzungen vom 23. und 31. July in Bezug auf die von dringender Noth gebotenen Ausnahmefälle und in Bezug auf die von fremden Truppen (gegen den Willen unserer Regierung) also zumal vom Feind verhängten Kriegslasten gesprochen habe.

Frhr. von Türkheim: Ich habe als Mitglied der Commission den Antrag derselben nicht so verstanden, als sollte die an Se. Königliche Hoheit zu richtende Bitte durchaus nichts enthalten, als eine Verweisung auf den §. 63. der Verfassungsurkunde. Wir dürfen zwar der Initiative der Regierung nicht dadurch vorgreifen, daß wir die Art und Weise der Liquidation, der Abrechnung und dergleichen in unserer Bitte bestimmt ausdrücken. Allein daraus folgt nicht, daß nicht einige Ideen ausgedrückt werden dürften, welche Art der Ausgleichung überhaupt etwa gewählt werden könne.

Der Frhr. v. Zyllnhardt und Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein, theilen diese Ansicht.

Frhr. v. Wessenberg: Der Commissionsantrag will, daß erst im Fall eines wirklichen Krieges das Kriegs-Collegium, das die Verfassung im §. 63 bezeichnet, die Aufstellung von Regeln über die Ausgleichung einleiten soll. Nun bin ich zwar mit dem Commissionsantrage darin ganz einverstanden, daß das bezeichnete

Collegium die geeignetste Behörde sey, um ihr die Vollziehung des Gesetzes zu übertragen: hingegen bin ich mit dem Commissionsantrag in so ferne nicht einverstanden, als er jetzt das Begehren eines Gesetzes über die Ausgleichung der Kriegslasten für die Zukunft als überflüssig erklärt. Eben der Abgang eines Gesetzes, das jedermann zur Richtschnur hätte dienen können, hat die Verlegenheit herbeigeführt, welche für das Vergangene die gerechte Ausgleichung unmöglich macht. Um so auffallender ist das Bedürfnis eines Gesetzes für künftige Fälle.

Dieses Gesetz könnte allerdings über den Wirkungskreis des Kriegscollegiums, aber meines Erachtens, auch darüber Bestimmungen enthalten, welche Gegenstände sich blos zur örtlichen oder zur bezirklichen oder allgemeinen Ausgleichung eignen; auf welche Art die Schätzung der Leistungen zu geschehen habe, welche Beweismittel für geschehene Leistungen als gültig anzunehmen seyen, wie die Lieferungen und die Verpflegung der Militärspitäler eingerichtet werden sollten, damit den hier so vielfältigen Unterschleifen vorgebeugt werde u. s. w. Daß ein solches Gesetz erst im Fall des wirklich schon ausgebrochenen Kriegs zu geben sey, scheint mir eben so unpassend, als wenn irgendwo eine Quarantäne-Ordnung erst im Fall der schon ausgebrochenen Pest veranlaßt, oder ein Brandgesetz erst dann, wenn der Brand die Häuser schon ergriffen hätte, kund gemacht würde.

Der Lärm und die Unruhen des Kriegs scheinen mir nicht die rechte Atmosphäre für die Gesetzgebung. Tritt der Fall eines wirklichen Krieges ein, so wird allerdings durch ein Reglement die Vollziehung des Gesetzes im Detail angewendet werden müssen. Aber die allgemeinen Grundsätze, die das Reglement in Anwen-

dung bringen soll, muß das Gesetz doch schon im Voraus ausgesprochen haben. Es ist wohl einleuchtend, daß dem Kriegscollegium keine gesetzgebende, sondern nur eine vollziehende Gewalt eingeräumt werden könnte.

Reg. Com. Staatsrath Fehr. von Sensburg: Namens der Regierung muß ich gegen die Fassung des Commissionsantrags das erinnern: derselbe schlägt nämlich die Bitte um einen Gesetzentwurf vor, wodurch es der durch die Verfassungsurkunde §. 63. Nro. 2. bezeichneten Centralbehörde zur Pflicht gemacht werde, so wie sie zusammentritt, die Aufstellung bestimmter Regeln u. im verfassungsmäßigen Wege einzuleiten. Dieser Antrag würde voraussetzen, daß der Großherzog schuldig seye, diese Commission auf jeden möglichen Fall niederzusetzen. Dieses ist er aber nach §. 63. der Verfassungsurkunde nur in dem bestimmten Falle, wenn eine Staatsanleihe gemacht oder Kriegsteuer ausgeschrieben worden ist. Wo solches noch nicht geschehen, da muß der Großherzog freye Hände haben, die Kriegleistungen nach einiger Leitung anzuordnen, wie solches im Zweck der Administration liegt, bald durch die Ministerien, bald durch eine eigene Centralstelle, oder wie im Jahr 1813 durch eine Kriegs-Commission, oder durch die Kreisdirectorien.

Fehr. v. Türkheim: Wenn man geglaubt hätte, daß die nothwendige Aufstellung der im §. 63 der Verfassungsurkunde erwähnten Commission bey dem Ausbruch eines jeden Kriegs in dieser Stelle der Verfassung schon bestimmt wäre, so würde ein Widerspruch darin liegen, um ein Gesetz zu bitten, wodurch diese Bestimmung erst geschehen solle. Uebrigens provocire ich auf die Erfahrung aller Geschäftsmänner bey solchen, durch den Ausbruch eines Kriegs herbeygeführten Maaßregeln, ob

nicht die Regierung eine solche Bestimmung im vorkommenden Fall immer gerne und ohne alle Bedenklichkeit geben wird.

Frhr. v. Wessenberg: Es ist von Niemand behauptet worden, daß das fragliche Kriegscollegium mit der Vollziehung des Gesetzes über Ausgleichung der Kriegslasten schon vermöge der Verfassung beauftragt seye. Vielmehr soll die Regierung erst gebeten werden, dieses Collegium damit zu beauftragen. Ein Hauptgrund dafür ist der höhere Grad von allgemeinem Vertrauen, dessen dieses Collegium genießen würde, welches Vertrauen in einer Angelegenheit, die die persönlichen Interessen Aller und Jeder im Lande berührt, von besonderem Gewicht seyn dürfte.

Zacharia: Ich denke nicht, daß der Vorschlag des Herrn Proponenten von dem der Commission so weit entfernt seye, als es scheint. Die erste Frage ist die: soll eine Bitte an den Großherzog gerichtet werden? Die zweyte: wie soll diese Bitte beschaffen seyn? Vielleicht ließen sich über die erste Frage noch einige Zweifel aufwerfen. Die zweyte Frage anlangend hat der Herr Proponent vorgeschlagen, um ein Gesetz zu bitten, worin gewisse Regeln über die Art der Ausgleichung der Kriegskosten für die Zukunft festgestellt würden. Der Vorschlag Ihrer Commission gieng blos dahin, daß dem Ausschuss zur Pflicht gemacht werden möge, im vorkommenden Fall gesetzliche Vorschriften auf verfassungsmäßigem Wege einzuleiten, je nachdem die Umstände es fordern, durch ein Gesetz oder durch eine bloße landesherrliche Verordnung. Dem Scharfsinn des Herrn Proponenten kann ich alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen; aber es giebt einen theoretisch-wissenschaftlichen Scharfsinn und einen praktischen, und ob dieser bey einem derartigen

Gesetze nicht vorzugsweise angewendet werden müsse, wird um so weniger zweifelhaft seyn, wenn die eintretenden Umstände erst Maasß geben für die anzuordnenden Verfügungen. Wer würde z. B. rätzlich finden, jetzt ein Gesetz zu geben über Maasregeln gegen das etwa künftig einmal einbrechende gelbe Fieber? Eine bestimmte, im Voraus gegebene gesetzliche Bestimmung der Regeln könnte im einzelnen Fall mehr schaden, als nützen, und zwar zumal darum, weil nach unserer Verfassung die Gesetzgebung, daher auch die etwa, gemäß gemachter Erfahrungen, sich als rätzlich darstellende *Abänderung* der Gesetze immer ein langsames und mit mancherley Schwierigkeiten verknüpftes Werk ist. Indessen wäre der Mittelweg dadurch gefunden, wenn im Protokoll die Bemerkung niedergelegt würde, daß die Regierung bey Entwerfung des in allgemeiner Form zu erbittenden Gesetzes auch die in der Kammer gemachten Vorschläge zu berücksichtigen nicht unterlassen möchte.

Der Frhr. v. Wessenberg bemerkt, daß nach diesem Vorschlag das Gesetz erst im Kriege seine Entstehung finde, und doch nur der Friede die für die Gesetzgebung geeignete Zeit sey.

Der Frhr. v. Zürkheim erinnert dagegen daran, wie es auch in den letzten Kriegen gegangen sey, und der Natur der Sache nach immer gehen müsse, daß sich außer den allgemeinen Grundsätzen der Vergütung im Einzelnen durchaus nichts Zuverlässiges vorher bestimmen lasse. Alles hieng von den Anordnungen der großen Krieg führenden Mächte ab, welche der Eröffnung des Feldzugs voranzugehen, und von einer Generalintendantur der Armee, oder wie in den letzten Kriegen ge-

gen Frankreich durch in dem Hauptquartier der verbündeten Mächte geschlossenen Conventionen regulirt zu werden pflegen, — nach welcher sich das ganze System der Kriegsführung, also auch die zur Aufbringung der Leistungen erforderlichen Landesanstalten richten müssen; so kam z. B. alles darauf an, ob Ettappenverpflegung eintreten solle, ob, wie in der französischen Periode, die Truppenverpflegung auf einige große Ettappenstationen concentrirt werde, oder sich auf der ganzen Route ausbreite u. s. w.

v. Kottek: Auf die gesetzlichen Bestimmungen, welche ich verlange, haben alle die bemerkten Zufälligkeiten und Einzelheiten keinen Einfluß. Mag das Kriegslager in einer oder der andern Provinz seyn, mag das Heer cantoniren, marschiren oder sich schlagen, mögen die Spitäler u. s. w. da oder dort angelegt seyn, immer werden die allgemeinen Grundsätze anwendbar bleiben: man vertheile schon gleich Anfangs die Leistungen in th un l i c h e r Gleichheit; man vergüte alle diejenigen, welche nicht in völliger Gleichmäßigkeit schon ursprünglich über das ganze Land und unter alle Bürger können vertheilt werden, man beobachte diese oder jene Formen der Verificirung, diesen oder jenen Maasstab der Tapirung u. s. w. Die hohe Regierung, deren Initiative wir durch allzuspecielle Vorschläge keineswegs beschränken wollen, wird selbst am besten ermessen, wie allgemein oder wie detaillirt die Artikel ihres Gesetzentwurfes füglich lauten sollen oder können; unsere Bitte geht nur auf die H a u p t s a c h e.

Nach dem Commissionsantrag soll die Centralbehörde nach ausgebrochenem Krieg die Regeln für gleiche Vertheilung verfassungsmäßig einleiten; also vermuthlich der Regierung Vorschläge thun

zu Gesekentwürfen, die wenn sie bearbeitet sind, erst an die Kammern gehen, und von diesen genehmigt werden müßten. Bis alles dieses geschehen, möchte vielleicht der Krieg vorübergegangen seyn, und sodann dieselbe Rechtsnoth, dieselbe heillose und rettungslose Verwirrung in Ansehung der getragenen Lasten herrschen, unter welcher wir wirklich rücksichtlich der alten Kriegslasten seufzen. Hätte damals schon ein bestimmtes Gesetz über Ausgleichung bestanden; dieser Noth wären wir enthoben.

Das Gleichniß vom „gelben Fieber“ kann ich kaum als im Ernste gemeint ansehen. Vom gelben Fieber ist es nicht wahrscheinlich, daß es je zu uns komme; der Krieg leider ist ein gewöhnlicher Zustand, dessen Wiederkehren fast gewiß, ob auch die Zeit ungewiß ist. Selbst die Constitution hat der Kriegsfälle erwähnen zu müssen geglaubt, des gelben Fiebers jedoch gedenket sie nicht.

Auf die von dem hohen Präsidium gestellten zwei Fragen:

1) Soll überhaupt um einen Gesetzesvorschlag wegen gleicher Vertheilung künftiger Kriegslasten gebeten werden? und

2) Soll diese Bitte bloß im Sinne des Commissionsantrags oder mit näherer Bestimmung des Inhalts geschehen?

b e s c h l o ß

die Kammer

ad 1) (gegen eine Stimme) daß um das in Antrag gebrachte Gesetz gebeten werden solle.

ad 2) rücksichtlich der Art der zu stellenden Bitte (gegen eine Stimme) für den Verbesserungsvorschlag des Frhrn. v. Wessenberg (welchen der Hofrath v. Notter als übereinstimmend mit dem Sinn seines eigenen,

in der Motion enthaltenen, Antrags erkannte) Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, um ein Gesetz zu bitten, in welchem der Grundsatz der möglichst gleichen Vertheilung künftiger Kriegslasten durch Ausgleichung oder durch Vergütung bestimmt ausgesprochen, und die Vollziehung der ausgesprochenen Grundsätze dem im S. 63. der Verfassungsurkunde bezeichneten Kriegscollégium unter Verantwortlichkeit übertragen würde.

Ein von dem Landoberjägermeister v. Kettner vor der Abstimmung über die zweite Frage noch aufgeworfenes Bedenken darüber, daß ein solches Gesetz wie ein Wechselbrief für die von dem Feind in einer von ihm besetzten Provinz ausgeschriebenen Forderungen wirken, und den ganzen Staat dadurch ruiniren könne, wurde von dem Hofrath v. Kottack dahin beantwortet, daß das Gesetz niemals auf feindliche Erpressungen, sondern bloß auf die von unserer Staatsgewalt ausgehenden Kriegsforderungen sich beziehen könne; weil ja der Feind unserer Gesetzgebung nicht unterstehe; worauf das hohe Präsidium bemerkte, daß überhaupt diese Einwendung zu spät komme, weil über die erste Frage „o b“ bereits abgestimmt worden.

Zachariä.
v. Kottack.

Beylage Ziffer 124.

Ludwig von Gottes Gnaden

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salm, Petershausen und Hanau etc.

Wir finden Uns aus vielen und wichtigen Gründen bewogen, Unsern getreuen Ständen zu eröffnen, daß Wir die Sitzungen der gegenwärtigen Versammlung, insoferne die wichtigern, von Uns ausgegangenen Gesetzentwürfe nicht früher ihre Erledigung in beiden Kammern erhalten können, auf den ein und dreyßigsten Jänner künftigen Jahres zu schließen.

Wir fordern zugleich Unsere getreuen Stände dringend auf, sich mit den vorgedachten Entwürfen, wozu Wir außer dem, gegenwärtig der Discussion unterliegenden Gesetz über die Aushebung der Kriegspflichtigen, das Auflagegesetz, die Gesetze über die Gemeindeverfassung, über die Aufhebung der alten Abgaben, über die Uebernahme der Bezirksschulden auf die Amortisationskasse, über die Aufhebung des §. 2154. des Landrechts, über die Fortdauer des Salzadmodiationsaccordes und endlich die Desiderien der Stände, die Darmstädter Verhandlungen betreffend, zählen, vorzüglich und vor so vielen von ihnen in Anregung gebrachten, und auch ohne solche ohnehin schon allgemein bekannten und vielseitig erörterten Gegenständen, zu beschäftigen, indem, so wie es Unser Wunsch ist, es zu

gleich der Wunsch des ganzen Landes seyn wird, wesentliche und erfreuliche Resultate von einem schon so lange andauernden Landtage zu erhalten.

Gegeben Karlsruhe den 28. Nov. 1822.

L u d w i g

Vt. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Eichrodt.

Beylage Ziffer 126.

Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre, eine Motion anzuzeigen, daß Sr. Königlichen Hoheit die Nothwendigkeit eines Gesetzes über die Beitragspflicht zu den Kriegskosten der Gemeinden und die hierwegen zu bewerkstelligende Abrechnung zur Beseitigung des bisherigen willkürlichen, schwankenden und ungleichartigen Verfahrens unterthänigst vorgestellt und um baldmöglichste Mittheilung des Entwurfs eines solchen Gesetzes gebeten werde.

Karlsruhe den 28. Nov. 1822.

Zürkheim.

Ein und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe den 3. Dec. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim,
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und
des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Weiter anwesend:

die Herrn Reg. Commissäre, Staatsrath Frhr. von
Sensburg und geh. Ref. v. Baur.

Unter dem Vorsitz Er. Durchlaucht, des ersten
Vize-Präsidenten, Fürsten von Fürstenberg.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen
und genehmigt.

Das hohe Präsidium legte hierauf der Kammer ein höchstes Rescript vor, wodurch der Kriegsrath Hauer zum Regierungs-Commissär ernannt wird.

Beilage Ziffer 127.

Der Hofrath v. Rotteck verliest, vom hohen Präsidium dazu aufgefordert, den Entwurf der in der vorigen Sitzung beschlossenen Bitte an Se. Königliche Hoheit, um Vorlage eines Gesetzentwurfs in Betreff der gleichen Vertheilung der Kriegslasten in künftigen Fällen;

Beilage Ziffer 128.

welcher von der Kammer genehmigt ward.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über die Mittheilung der zweyten Kammer einen Zuschuß zur Dotation der Universität Heidelberg betreffend.

Der geh. Hofrath Zacharia als eingeschriebener Redner sprach zuvörderst wie folgt:

Nie bin ich so schüchtern und zagend in dieser erlauchten Versammlung aufgestanden, als bey dieser Gelegenheit. Von der Universität Heidelberg in diese Kammer gesendet, gedenke ich in dieser Kammer für die Universität Heidelberg zu sprechen; und mein Endantrag wird dahin gerichtet seyn, mit Verwerfung der Anträge, welche in dem vorliegenden Commissionsberichte enthalten sind, den für die Universität günstigeren Beschlüssen der zweyten Kammer beizutreten.

Kann man mir nun nicht vorwerfen, daß ich eine Rede für mein Haus halte? oder daß ich für die, jenen Beschlüssen zum Grunde liegende, Motion spreche, weil diese unmittelbar oder mittelbar mein Sprößling sey? kann es mir gleichgültig seyn, gegen zwey verehrte Mitglieder dieser Kammer auftreten zu müssen, welchen

ich lieber zur Seite stehe, oder, richtiger, folge, als daß ich mich ihnen gegenüber stelle?

Jedoch ich spreche nicht für mein Haus, sondern für dieses Haus, für diese Kammer. Denn so wie dem Menschen nichts, was menschlich ist, fremd seyn kann und soll, so wird auch diese Kammer, die Kammer des Adels, alles das, was die Wissenschaften und die den Wissenschaften gewidmeten Anstalten angeht, als ihr eigenes Anliegen betrachten. Das ist der tiefere Sinn unserer Verfassungsurkunde, wenn sie die Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten in diese Kammer versetzt.

Und nicht für meinen Sprößling nahm ich das Wort. Müßte ich auch bekennen, wie gering mein Einfluß sey, weder an der Entstehung noch an der Fassung und Begründung der Motion hatte ich irgend einen Antheil.

Endlich, die verehrten Mitglieder der Kammer, welche sich schon für eine andere Ansicht ausgesprochen haben, werden sich am ersten freuen, wenn sie Gründe finden sollten, ihre Ueberzeugung zu ändern. Auch liegen unsere Wege nicht so fern von einander, daß wir uns nicht die Hände reichen könnten.

Zwei Hauptfragen sind es, welche in Beziehung auf die Anträge des Commissionsberichts, zur Beschlussfassung vorliegen:

- I. Sollen die Beschlüsse der zweyten Kammer angenommen oder, nach Maassgabe jener Anträge, abgeändert werden?

Nach den Beschlüssen der zweyten Kammer soll die Universitätskasse 1) eine Entschädigung von 9000 fl. erhalten, weil der geheime Hofrath und Professor v. Langsdorf 4 Jahre lang von der Regierung gebraucht worden ist, Salz — unter der Erde — zu suchen. Der-

selben Kasse sollen 2) 1000 fl. für den Marfall und 3) 2400 fl. für die Entbindungsanstalt abgenommen werden. Nach den Anträgen, welche die Mehrheit der Commissionsglieder gemacht hat, soll der Universitätskasse 1) nur der Mehraufwand, den ihr die Abwesenheit des genannten Universitäts Lehrers verursacht hat, ersetzt werden. Es soll der Universität 2) für das Budgetjahr 1823—1824 die Summe von 3400 fl. insbesondere wegen der Unzulänglichkeit der Bibliothekskasse, bewilliget werden.

II. Soll auf den Zusatz-Antrag des Commissionsberichts — die Pensionen der in Ruhestand versetzten Professoren von den Kassen der beiden Landesuniversitäten auf die Staatskasse zu übernehmen — überhaupt oder sofort eingegangen werden?

Indem ich jetzt zu der

ersten Hauptfrage

übergehe, muß ich zuvörderst eines Zweifels gedenken, welcher wegen der Fassung dieser Frage aus dem §. 73 der Verfassungsurkunde entlehnt werden könnte. Zu Folge dieses Sphens kann „ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesekentwurf oder Vorschlag irgend einer Art, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungs-vorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.“ Aus diesem Sphen könnte man also die Folgerung ziehen, daß die Kammer die vorliegenden Beschlüsse der zweyten Kammer, als in das Gebiet der Finanzen gehörend, nur entweder annehmen oder verworfen, nicht aber abändern könne. Nun weiß ich zwar sehr wohl, was gegen diese Folgerung eingewendet werden kann. Auch habe ich es immer für meine

Pflicht gehalten, das verfassungsmäßige Interesse der Kammer, als mein eigenes, nach Kräften zu verteidigen. Denn unsere Verfassung wird dann am besten gedeihen, wenn sowohl die Regierung, als die erste Kammer und die zweite Kammer ihre verfassungsmäßigen Rechte so weit, als möglich, zu erstrecken streben. Aber den Wunsch will, kann ich nicht bergen, daß sich der Streit nicht bey einer Gelegenheit, wie die dermalige ist, entspinnen möchte.

Ich unterscheide nun in der Motion, welche zu den vorliegenden Beschlüssen der zweyten Kammer Veranlassung gegeben hat, wohl nicht ohne Grund den Kern von der Schaale, das Wesen von dem Gewande.

Der Kern, das Wesentliche ist: die Universitätskasse bedarf eines Zuschusses, theils um einige außerordentliche nicht wiederkehrende Ausgaben, welche sie nicht mit ihren gewöhnlichen Einkünften bestreiten kann, zu decken, theils um einige bleibende Bedürfnisse desto besser und reichlicher befriedigen zu können.

Woher nun, hat man gefragt und kann man fragen, woher kommt es, daß die Universitätskasse nicht im Stande ist, den auf sie angewiesenen Ausgaben Genüge zu leisten, da sie doch so reichlich ausgestattet zu seyn scheint?

Man hat in dieser Beziehung über die Verwaltung der Universitätsangelegenheiten Zweifel und Bedenklichkeiten geäußert. So wie aber diese keinesweges die Universität treffen würden, da die Leitung der Universitätsangelegenheiten fast ganz in den Händen der Regierung ist, so halte ich es nicht meinem Standpunkte für angemessen, mich über diese Aeußerungen auf die eine oder die andere Weise zu erklären.

Mein Lob könnte leicht für Schmeicheley, mein Tadel für Ausdruck einer Unzufriedenheit gehalten werden. Nur so viel darf ich wohl und will ich bemerken, daß man über die Leitung einer Universität um so billiger zu urtheilen Ursache hat, je schwieriger die Aufgabe ist. Um diese Aufgabe mit Glück zu lösen, wird eine sehr genaue Kenntniß des jeweiligen Zustandes der Wissenschaften und der Gelehrten-Welt erfordert. Auch sind bey der Besetzung der Lehrstellen und bey Verleihung von Gehältern und Belohnungen ganz andere Maximen, als sonst bey Staatsdiensten, zu befolgen. Man muß die Jugend warten lassen, damit sie sich, durch Noth gedrungen, emporschwinde. Man kann des Alters nicht schonen, da im akademischen Lehrfache, nicht das Dienstalter, sondern allein das Verdienst einen Anspruch auf Beförderung oder Belohnung geben kann und soll.

Sondern der wahre Grund der Verlegenheit, in welcher sich die Universitätskasse befindet, liegt in den gestiegenen Bedürfnissen der höheren wissenschaftlichen Lehranstalten überhaupt. Des heutigen Umfanges der Literatur brauche ich nur beyläufig zu erwähnen. Die Hauptsache ist, daß in dem Verhältnisse der Wissenschaften selbst eine wesentliche Veränderung vorgegangen ist. Die Naturwissenschaften, unter allen die kostbarsten, gelangen immer mehr und mehr zu der Vorherrschaft, welche ihnen wohl mit Zug und Recht gebührt; die positiven Wissenschaften treten dagegen mehr und mehr in den Hintergrund zurück. Denn so wie ein Volk in der Cultur fortschreitet, streift es mehr und mehr das Positive ab; wenn es zurückschreitet, erstarrt es nach und nach im Positiven. Da braucht nun eine Universität Anstalten und Sammlungen, deren sie ehemals wenigstens in einem weit geringern Grade bedurfte.

Hierzu kommt, daß Heidelberg (und das ist das Einzige, worin diese Universität gegen die Schwesteranstalt im Vortheile oder im Nachtheile ist,) daß, sage ich, Heidelberg seiner geographischen Lage nach mit ähnlichen Anstalten des Auslandes einen Kampf zu bestehen hat, welchen sie nur mit sehr bedeutenden Mitteln glücklich bestehen kann. Was würde man aber von dem Herrn einer Kunstwerkstätte sagen, welcher die Anstrengungen, die Verbesserungsversuche seiner Mitwerber unberücksichtigt ließe? Eine Universität ist eine Kunstwerkstätte; sie vervollkommnet nicht Waaren, sondern Menschen.

Allerdings ist vor allen Dingen darauf Bedacht zu nehmen, die öffentlichen Lasten eher zu vermindern, als zu vermehren; wenn es auch dem Fürsten und dem Volke zum ewigen Ruhme in der Geschichte gereichen wird, daß in unserem Lande zwey höhere Bildungsanstalten gedeihlich und im freundlichen Wettstreit mit einander bestehn. Aber es versteht sich von selbst, daß der in Antrag gebrachte der Universität Heidelberg zu bewilligende Zuschuß auf jeden Fall von der endlichen Festsetzung des Budgets abhängen würde.

Es sey mir erlaubt, hier von dem eigentlichen Gegenstande der Berathung eine Abschweifung zu machen. Oft habe ich darüber nachgedacht, wie wohl die Ausgaben, welche der Staatskasse durch die beiden Universitäten des Landes und insbesondere durch die Universität Heidelberg verursacht werden, in der Folge zu vermindern seyn möchten.

Die Universität Heidelberg ist nicht mit einem eignen Vermögen ausgestattet und gleichwohl ist selbst ihre Fortdauer nicht auf einen jeden möglichen Fall gesichert, so lange sie nicht ein eigenes Vermögen hat. Da habe

ich nun meinen Blick zuerst auf den alten Universitätsfond geworfen; aber nicht mit Trost und Beruhigung hat er auf demselben verweilt. Auch von frommen Stiftungen und Vermächtnissen dürfte wenig zu erwarten seyn; da das lebende Geschlecht, welches so manche Stiftungen der Vorzeit untergehen sah, in dem Eifer, öffentliche Anstalten zu bedenken, lauer geworden ist. Ein mehr versprechendes Mittel, nach und nach einen eigenen Fonds für die Universität zu sammeln, dürfte das seyn, allen denen Bewohnern der Stadt Heidelberg, welche Studirende in Wohnung oder Kost haben, eine kleine Auflage anzufinnen und von dem Ertrage einen Stamm zu sammeln. Wohl könnte die Auflage am Ende auf die Studirenden fallen. Aber ich, ein alter Hochschüler, glaube keinen Widerspruch fürchten zu müssen, wenn ich diese Einwendung im Namen meiner Mitschüler nicht für entscheidend erkläre.

Mittelbar könnte die Ausgabe für beide Landesuniversitäten dadurch bedeutend vermindert werden, daß sie für gewisse Staatsgeschäfte benutzt würden, welche jetzt mit größerem Aufwande von andern bezahlten Staatsdienern besorgt werden. Könnte ihnen nicht z. B. — wie in andern Ländern — der Auftrag ertheilt werden, diejenigen zu prüfen, welche sich zum Staatsdienste melden? Könnten nicht die medicinischen Facultäten die Stelle des Sanitäts-Collegiums vertreten? Könnte nicht eine Thierarzneyschule und manche ähnliche Anstalt mit dem wenigsten Aufwande auf einer der beiden Landesuniversitäten eingerichtet werden?

Ich kehre zur Hauptsache zurück. Ich wünschte durch das, was ich über die Lage der Universitätskasse im Allgemeinen gesagt habe, ein geneigteres Gehör für dasjenige zu gewinnen, was ich jetzt über die einzelnen

Beschlüsse der zweyten Kammer und die Gegenanträge des Commissionsberichts zu bemerken gedenke.

Zuerst von dem Erfasse der Besoldung, welche der geh. Hofrath und Professor v. Langsdorf, während er auswärtig im Verwaltungsfache gebraucht wurde, aus der Universitätskasse bezogen hat. Als Rechtsbesessener glaube ich die Behauptung vertheidigen zu können, daß dieser Antrag auf einem dem strengen Rechte nach begründeten Ansprüche beruht. Die Universitätskasse ist in dem Sinne eine eigene Kasse, daß sie verfassungsmäßig ihre Einnahme nur zu gewissen gesetzlich bestimmten Zwecken verwenden darf und soll. Man denke sich, daß ich einen Diener in Heidelberg zurückgelassen hätte, daß diesen ein Anderer ohne meine Zustimmung als den seinen gebrauchte, würde ich nicht berechtigt seyn, den Gehalt, den ich diesem Diener zu entrichten hätte, von jenem Dritten zurückzufordern? Wenn daher auch die Universität sich für verpflichtet halten wird, das, was ihr wegen dieses Anspruches verwilliget wird, als ein Geschenk mit Dank anzunehmen; so würde ihr doch zu verzeihen seyn, wenn sie eine Verwilligung, die unter 9000 fl. wäre, nur mit dem Vorbehalte annähme, wegen der übrigen Summe den Weg Rechtens einzuschlagen. Es ist gesagt worden, daß die Universität Heidelberg sich durch eine Anzahl vorzüglicher Rechtslehrer auszeichne. Aber diesmal scheinen sie mir fast ihrer Bescheidenheit die Rechtskunde zum Opfer gebracht zu haben. Nicht bloß 9000 fl. nicht bloß das damnum emergens, sondern 12000. 15000 fl. und mehr, d. h. auch das *lucrum cessans* konnte die Universität fordern.

Die übrigen Verbesserungsvorschläge des Commissionsberichts weichen von den Beschlüssen der zweyten Kammer, wie ich mit Dank anerkenne, mehr der

Form nach, d. h. nur in so fern ab, als nach jenen die Summe von 3400 fl. einstweilen nur für das Budgetjahr 1823—1824 nach diesen aber für immer der Universität bewilligt werden soll.

Allein gerade dieser Unterschied ist in mehr als einer Hinsicht wesentlich. Es handelt sich ja hier von ständigen Ausgaben, von bleibenden Bedürfnissen. Welcher Verbesserungsplan könnte mit Sicherheit verfolgt werden, wenn der Zuschuß unsicher wäre? Und dann, würde der Vorschlag des Commissionsberichts angenommen werden, so würde auf einem jeden neuen Landtage von neuem Fragen zur Sprache kommen, welche von sehr zarter Beschaffenheit sind, namentlich die Frage von dem Fortbestehn zweyer Landesuniversitäten. So sehr ich auch wünsche, daß diese Frage allseitig erörtert werde, so wünschte ich doch nicht ohne Noth in dieser Kammer die Erörterung, da es so schwer ist, die Scheidelinie zwischen einem edlen Wettstreit und einem gesteigerten Eifer zu ziehn und zu halten. Dinehin muß ich diese Frage für jetzt als entschieden betrachten, theils wegen der Gewährleistung, welche die Verfassungsurkunde für die Fortdauer beider Landesuniversitäten enthält, theils wegen der so mannigfaltigen Interessen, die mit jener Frage verwebt sind. — Schließlich bemerke ich noch in Beziehung auf jenen Unterschied, daß ja nicht die verfassungsmäßige Dotation der Universität Heidelberg vermehrt werden soll. Nach Zeit und Umständen wird die Verwilligung herabgesetzt oder zurückgenommen werden können.

Ich komme zu den einzelnen Anträgen der zweyten Kammer. — Zuvörderst sollen der Universitätskasse 1000 fl. für den Marstall abgenommen werden. Sehr richtig ist in dem Commissionsberichte bemerkt, daß die Universi-

tätskaffe, kraft der Stiftungsurkunde, 1000 fl. zur Unterhaltung des Marstalles beyzutragen hat. Aber wie sich aus den der zweyten Kammer vorgelegten Rechnungen ergiebt, zahlt die Kasse nicht 1000, sondern nahe an 2000 fl. zu diesem Behufe. Und überdieß kann ich den Wunsch nicht bergen, daß die Reitschule vorzugsweise als eine landesfürstliche Anstalt hervortreten möchte. Nicht bloß zum Erlernen der Reitkunst, sondern auch zur Einübung anderer ritterlicher Künste ist sie bestimmt. Wenigstens erinnere ich mich noch aus den Tagen anderer Jahre, daß ich in einer ähnlichen Anstalt auch das lernte, die Lanze einzulegen und nach einem Ringe zu stehen.

Die weiteren 2400 fl. für die Entbindungsanstalt sind allerdings der Universitätskasse, nach langen Verhandlungen, ausdrücklich auferlegt worden. Aber die Universität hat sich fortdauernd über diese Entscheidung beschwert. Sie beruft sich darauf, daß die Entbindungsanstalt zugleich eine Landesanstalt sey. Sie beruft sich darauf, daß auch die Anstalt für die Heilung innerer Krankheiten der Kasse nicht zur Last falle. Uebrigens dürfte dieser Beschluß der zweyten Kammer noch einen besondern Billigkeitsgrund für sich haben. Der hebärztlichen Anstalt werden die Gegenstände der Kunst und der Uebung besonders aus der Umgegend zugesendet. Nach dem Beschlusse der zweyten Kammer kann nun billig ein bedeutender Theil der bewilligten Summe auf die Umgegend ausgeschlagen werden. Und ich müßte mich in dem Geiste und Sinne derer, welche das schöne Neckarthal und die Ebene zwischen dem Gebirge und dem Rheine bewohnen, gar sehr irren, wenn ich nicht annehmen dürfte, daß sie gern diesen nicht sehr bedeutenden Aufwand für eine Anstalt übernehmen würden, welche

ihnen auch sonst so manchen Vortheil gewährt. — Ich spreche nicht von der Bürgerschaft der Stadt Heidelberg. Diese hat schon seither rühmlich Alles für die Universität gethan, was nur von ihr, nach der Lage des Gemeindevermögens, mit Billigkeit erwartet werden konnte. Wenn einst ihr Gemeinwesen von der Schuldenlast, mit welcher es von den Kriegsjahren her beschwert ist, befreit seyn wird, was unter der jetzigen wohlgeordneten Verwaltung nicht lange ausbleiben kann, so wird sie gewiß auch in dieser Beziehung mit sich selbst wetteifern.

Ich gehe jetzt zu der

zweiten Hauptfrage

über, zu der vorgeschlagenen Uebnahme der Pensionen von der Universitätskasse auf die Staatskasse.

So sehr ich nun auch mit dem Grundsatz einverstanden bin, und so sehr ich auch, als Mitglied der Universität Heidelberg, den Vorschlag in Beziehung auf den Grundsatz mit Dank annehme, so scheint mir doch der Vorschlag ohne einige nähere Bestimmungen noch manchen Bedenkllichkeiten unterworfen zu seyn. Daß ein Professor, wenn er in eine Gemüthskrankheit zu verfallen das Unglück hat, oder wenn er es selbst wünscht, daß er in Ruhestand versetzt werde, seinen Ruhegehalt aus Staatsmitteln beziehe, ist wohl billig und recht. Sonst aber befinden sich Professoren in dieser Beziehung in einer ganz andern Lage, wie andere Staatsdiener. Sie haben, möchte ich sagen, das sonderbare Recht (es ist weder ein angebohrnes, noch ein erworbenes,) sich selbst in den Ruhestand zu versetzen, so wie sie keine Zuhörer mehr haben. Oft kann das ganz ohne ihre Schuld geschehn. Wäre es nun nicht hart, sie ohne weiteres förmlich und selbst, nach Maßgabe ihrer Dienstjahre, mit einem Verluste an ihrem Gehalte für ausgedient

zu erklären, sie vielleicht gar zu andern Zwecken zu verwenden? Ich erlaube mir ein Beyspiel von mir selbst zu entlehnen. Ich hatte mich für das deutsche Staatsrecht in der guten alten Schule eines Johann Jakob Mosers und eines Johann Stephan Pütters zu bilden gesucht. Damals war das Deutsche Reich noch heilig und Römisch. Aber schon der Deputations-Hauptschluß v. J. 1803 änderte das Gebiet meiner Wissenschaft. Die Kreisverfassung, die Verfassung des Reichstages, des Churfürstenrathes, (damals wußte ich nicht, daß einer der neuen Churfürsten mein zukünftiger Landesherr wäre!) und so vieles Andere gestaltete sich neu. Kaum hatte ich mich mit noch jugendlicher Kraft in der neuen Wohnung einheimisch zu machen gesucht, so kamen die Zeiten des Rheinischen Bundes. Ich widmete mich dem neuen Rechte mit einem Amtseifer, der mir oft, gleich als ein Krausch, zum Vorwurfe gemacht worden ist. Aber bald wurde der Rheinische Bund durch den Deutschen verdrängt. Wie nun, wenn, so sehr ich auch zu diesem Bunde das Vertrauen einer ewigen Dauer, wie zu andern menschlichen Dingen, habe, wie, wenn gleichwohl der Schauplatz sich noch einmal veränderte? Würde ich noch mit dem ehemaligen Muthe der Zeit zu folgen im Stande seyn?

Ich schließe jetzt mit den Anträgen

- 1) die Beschlüsse der zweyten Kammer unverändert zu lassen,
- 2) diese Beschlüsse anzunehmen,
- 3) den Antrag des Commissionsberichts wegen der Pensionen als eine Motion zu behandeln, und ihn von neuem einer Commission zur Begutachtung zu übergeben.

Ich habe noch die erlauchte Versammlung um Verzeihung zu bitten, daß ich ihre Aufmerksamkeit so lange in Anspruch nahm. — Allein ich sprach für eine Anstalt, welche schon wegen ihres Alters einige Berücksichtigung verdienen dürfte. Im Jahre 1386 gestiftet, ist sie dem Alter nach die Dritte in Deutschland. Denn vor ihr wurde nur die Universität zu Prag, im J. 1348, und die zu Wien, im J. 1365, errichtet. Sie ist zugleich eine der jüngsten; denn sie wurde von Karl Friedrich, dem Unbergesflichen, wiederhergestellt. — Ich sprach für eine Anstalt, deren Schicksale mit den Schicksalen der Kirche mannigfaltig verwebt sind. Schon zu ihrer Stiftung gab das Schisma in der Kirche im 14ten Jahrhunderte Veranlassung. Die Deutschen hatten dem einen, die Franzosen einem andern Pabste Obedienz geleistet. Darüber entstand ein Zwiespalt auf der Universität zu Paris. Mehrere Lehrer, der Geburt nach Deutsche, verließen die Universität. Einige derselben wurden für Heidelberg, der Stamm der neuen Universität, gewonnen. — Endlich, ich sprach für eine Anstalt, welcher ich allein das Glück und die Ehre verdanke, in dieser erlauchten Versammlung sprechen zu dürfen.

Frhr. v. Wessenberg: Zu einigen Worten halte ich mich verpflichtet, um den Commissionsantrag zu rechtfertigen, dem ich ganz beigestimmt habe und noch beigestimme.

Käme es hier auf Wünsche an, ich würde der Hochschule zu Heidelberg, einer Anstalt, die so vielen und schönen litterarischen Glanz auf das Vaterland zurückwirft, eine Dotation von jährlich hundert tausend Gulden wünschen. Würde aber auch mein Wunsch erfüllt, so wäre ihr dennoch nicht geholfen, so lange nicht ihre Aus-

gaben durch ein Budget geregelt sind, das nicht überschritten werden darf.

Dermal hat die Universität ein reines und sicheres Einkommen von mehr als 74,000 fl. größtentheils aus der Staatskasse, woben Mehreres, das die Stadt Heidelberg ihr leistet, nicht eingerechnet ist. Mit einer solchen Einnahme sollte sie wohl im Stande seyn, für die Bibliothek nicht wie bisher 1500 fl., sondern eine Summe von 4 bis 5000 fl. zu verwenden, wenn ein zweckmäßiger Etat für ihre Ausgaben festgesetzt wäre. Aber freylich gehören 41 besoldete Professoren und 10 Pedellen wohl schwerlich zu einem zweckmäßigen Etat. Es wäre daher vor sehr allem zu wünschen, ein solcher Etat mit Bedacht auf Ersparnisse würde festgesetzt, und jedes Jahr von der Regierung revidirt, und dürfte dann von keiner Seite überschritten werden.

Was nun die Anträge selbst betrifft; so glaube ich, die Commission habe Alles gethan, um das Interesse für die hochschätzbare gelehrte Anstalt mit den heiligen Pflichten zu vereinbaren, die der Beruf von Vertretung des Volks auflegt, welches auf Erleichterung der schwer auf ihm drückenden Lasten den ersten und gerechtesten Anspruch macht.

Dies ist der einzige Grund, warum ich für einen bleibenden Zuschuß zur Dotation der Universität aus der Staatskasse, auf den eigentlich die angekommene Enthebung von den Beyträgen an andere Anstalten hinausläuft, nicht stimmen kann.

In Hinsicht der Consequenz ist es schon sehr auffallend, daß auf Enthebung von dem Beytrag an die Entbindungsanstalt, nicht aber auch auf Enthebung von dem Beytrag an das Clinicum angetragen werde, ob-

gleich die Verhältnisse in Ansehung der beiden Anstalten die nämlichen sind.

Beide Anstalten haben einen rechtsbegründeten Anspruch auf die bestimmten Beyträge der Universität. Beide Anstalten sind ihr dienstbar; beide sind ihr nothwendig. Ihr Beytrag an sie wurde ihr theils bey der ersten Festsetzung, theils bey der nachherigen bedeutenden Erhöhung ihrer Dotation aus der Staatskasse zur Bedingung gemacht. Davon abzugehen, finde ich keinen hinreichenden Grund, vielmehr in mehrerer Hinsicht bedenklich. Würde das Volk im schönen Neckarthale den Beytrag an die Entbindungsanstalt freywillig übernehmen; so wäre dagegen allerdings nichts einzuwenden. Aber es liegt bisher kein rechtlicher Grund vor, aus welchem jener Beytrag diesem Bezirk, oder andern aufgelegt werden könnte.

Was endlich die Entschädigung wegen mehrjähriger Entbehrung des gelehrten Herrn v. Langsdorf betrifft, so muß ich bedauern, dem Herrn geh. Hofrath Zacharia, so beredt er auch die Sache pro domo sua geführt hat, nicht beystimmen zu können. Meiner Ueberzeugung nach findet ein rechtlicher Anspruch auf Vergütung nur für die Mehrausgabe Statt, die der Universität verursacht worden ist. Denn sobald von Schadloshaltung die Rede ist, muß das Maaß derselben, nach dem Maaß des Schadens, der vergütet werden soll, bemessen werden. Einen andern Maaßstab kenne ich nicht. Für das dem Herrn v. Langsdorf übertragene Geschäft wird er wohl vom Staat besonders remunerirt worden seyn, und ohne Zweifel befindet sich unter den Staatsausgaben der betreffenden Jahre der Ausweis darüber. Zu bedauern ist allerdings, daß Herr v. Langsdorf lange Zeit verhindert wurde, Vorlesungen an der hohen

Schule zu halten. Aber der Noththat dieser Unterlassung traf zunächst nur die Studirenden, nicht die Universität. Doch ich gebe gerne zu, daß die Universität selbst dem Staat ein Opfer gebracht habe. Hiesse es aber nicht, der Universität alles Verdienst eines patriotischen Opfers entziehen, wenn man dem Staat zumuthen wollte, dieses Opfer mit einer Summe zu bezahlen, die dasjenige weit übersteigt, was der Kostenaufwand für einstweilige Ersetzung des Herrn v. Langsdorf beträgt? Es wäre dieß ein Geschenk. Ist aber unsere Staatskasse, die mit dem Geld der Unterthanen gefüllt werden muß, in so glänzenden Umständen, daß wir unbedenklich dergleichen Geschenke darauf votiren könnten?

Um so bereitwilliger und aus voller Ueberzeugung stimme ich dem Antrage wegen Uebernahme der künftigen Pensionen der Professoren, als wahrer Staatsdiener, auf die Staatskasse bey. Ich finde darin ein billiges und zweckmäßiges Mittel, den beiden Universitäten eine bleibende Erleichterung und Unterstützung, ohne zu große Belästigung des Staats, zu verschaffen, und ihnen die bittere Verlegenheit zu ersparen, entweder solchen Mitgliedern aus ihrer Mitte, die den gerechten Lohn vielfähriger Verdienste ansprechen, oder dem Bedarf des Unterrichts das Gebührende zu versagen.

Frhr. v. Zyllnhardt: Auch ich bin hier in einer eigenen Lage. Der Curator der Universität Heidelberg war zugleich Mitglied der Commission, die sich über die Bedürfnisse derselben Universität berieth. In dieser letzten Eigenschaft hätte ich also gegen das Interesse der Universität sprechen können. Dennoch glaubte ich aus Gründen des Rechts und der Billigkeit der

Mehrheit der Commission nicht beytreten zu dürfen; ich bin vielmehr mit dem Herrn geh. Hofrath Zacharia überzeugt, daß die Universität die 9000 fl. wegen Entziehung der Dienstleistung des Herrn v. Langsdorf mit Recht fordern kann, wodurch ihr nicht nur indirecter, sondern selbst positiver Schaden zugegangen ist, nämlich wegen der hierdurch vorzüglich motivirten Befoldungszulage für den Supplenten. Die Verwilligung dieser Summe wäre nicht eine Vermehrung der Dotation, sondern nur Zurückführung derselben auf ihre ursprüngliche und eigenthümliche Bestimmung. Eben dieß gilt in Ansehung der der Universität aufgebürdeten Lasten für Anstalten, welche wahre Landesanstalten sind. Ich trete daher in dieser zweyfachen Beziehung dem Antrage der zweyten Kammer bey. Desto lebhafter bin ich aber darin mit der Mehrheit der Commission einverstanden, daß in Zukunft für beide Landesuniversitäten die Pensionen der Lehrer auf die Staatskasse übernommen werden sollten, ob ich gleich damit nicht übereinstimme, daß dieser Antrag als Motion behandelt und der Commission zur Begutachtung zurückgegeben werden solle, da die Kammer durch den schon erstatteten Bericht hinreichend unterrichtet seyn dürfte, um sich über diesen Antrag auch jetzt entscheiden zu können.

Herr v. Türkheim: Bey der Berathung des vorliegenden Gegenstandes sind gewiß diejenigen Mitglieder, welche in der Eigenschaft als Lehrer oder Curator der Universität Heidelberg angehören, in keiner delicatern Lage, als diejenigen, welche in gleichen Verhältnissen mit der andern Landesuniversität stehen, weil man bey ihnen leicht die Absicht vermuthen könnte, die Anträge für erstere jetzt zu unterstützen, um für letztere

später gleiche Rücksichten anzusprechen, oder im umgekehrten Fall glauben möchte, eine Art von Rivalität mache sie befangen. In einer solchen Lage ist es das Beste, die Verhältnisse, in denen Jeder außer der Kammer steht, zu vergessen, und den Gegenstand rein aus dem allgemeinen Gesichtspunct des Abgeordneten zu beurtheilen. Bedauern muß ich nach meiner innigsten Ueberzeugung, daß der Herr geh. Hofrath Zachariä gleich im Eingang seines Vortrags eine Frage in Anregung gebracht hat, welche fast das Ansehen gewinnen könnte, uns imponiren und verhindern zu sollen, daß wir nicht ein eigenes Urtheil in der Sache fällen, nämlich die sehr schwierige Erörterung, ob man den Vorschlag nicht als Finanzgegenstand betrachten könne? So nothwendig ich es finde, daß der Begriff eines Finanzgesetzes einmal gründlich zur Sprache gebracht werde, so unwillkommen ist es mir, wenn derselbe in einzelnen Fällen nur im Vorbeygehen berührt wird. Ich frage, was ist denn eigentlich ein Finanzgegenstand? Das Wort ohne bestimmt bezeichnete Bedeutung kann uns von unserm Urtheil nicht zurückschrecken. Es ist schon öfters hier bemerkt worden, daß unter Finanzgegenstand nicht alles verstanden werden könne, was Einfluß auf die Staatsausgaben hat, denn welcher Theil der Gesetzgebung, der Landesverwaltung, welcher Gegenstand landständischer Berathung wird, wäre hiernach nicht Finanzgegenstand? Daß man nie, weder in dieser noch in der zweyten Kammer daran gedacht hat, dem Begriff eine solche Ausdehnung zu geben, zeigt unter andern schon die Behandlung der analogen Vorschläge zur Errichtung wohlthätiger Anstalten, wie z. B. eines Instituts für Taubstumme, für Blinde und dergl., denn es ist ganz das Nämliche, ob man einer schon be-

stehenden Anstalt, einen Zuschuß geben, oder ob man ein Institut erst neu schaffen will. Finanzgegenstand kann nichts anders seyn, als dasjenige, was die Art der Bedeckung des Staatsbedarfs und die periodische Bestimmung der Summe desselben durch Festsetzung und Zusammenrechnung der einzelnen Positionen oder das Budget betrifft; nicht aber alles dasjenige, was eine Staatsausgabe nur zur Folge hat. In einem Falle, wie der vorliegende, gehört zwar die jeweilige Verwilligung der Summe in das Budget, nicht aber die Begründung oder Dotation einer Landesanstalt, wodurch diese Ausgabe veranlaßt wird.

Was die einzelnen Vorschläge der Commission betrifft, so finde ich dieselben nicht unbillig und glaube, daß sie dasjenige, was die Universität Heidelberg wirklich bedarf, gehörig berücksichtigt hat.

Was den Zuschuß von 3400 fl. betrifft, er mag durch Abnahme der beiden Ausgabenposten für den Marstall und für die Entbindungsanstalt oder durch baare Anweisung gegeben werden, so finde ich es vorsichtig und consequent von der Commission, daß dieser Betrag nur als temporäre Unterstützung in Antrag gebracht ist; denn aus allem dem, was zur Motivirung derselben angeführt worden, geht hervor, daß auch das Bedürfniß nur temporär ist, und in Zukunft durch zweckmäßigere Einrichtungen und daraus hervorgehende Ersparungen gehoben werden kann.

Ueberhaupt ist wohl zu unterscheiden, ob einem solchen Antrage auf Zuschuß für eine Anstalt ein Normal-Etat zu Grunde liegt, d. h. ein vollständiger Plan ihrer Einrichtung, wie sie seyn soll, und eine Berechnung der daraus hervorgehenden Existenz, oder ob er bloß durch einen Effectiv-Etat, durch eine Darstellung des

gegenwärtigen Zustandes motivirt ist. Im ersten Fall wird man eine Dotationsvermehrung, im letztern Fall, welcher hier vorhanden ist, bloß eine zeitliche Unterstützung zu bewilligen haben. Der Antrag der Commission ist also nicht ungünstig für die Universität, sondern consequent, und in der Natur der Sache gegründet. Dauert der zeitliche Grund der Unterstützung länger fort, so wird auch die Erneuerung desselben keinen Anstand finden; wäre der Antrag auf einen Normal-Etat gegründet worden, so würde die Rede davon gewesen seyn, ob eine Dotationsvermehrung zu bewilligen seye oder nicht. Was den zweyten Antrag, die Entschädigung wegen der Entziehung des geh. Hofraths von Langsdorf betrifft; so gestehe ich, (obgleich ich es nicht wage, mit dem Herrn geh. Hofrath Zacharia, wenn von Rechtsansichten die Rede ist, in die Schranken zu treten) daß ich nicht begreife, wie der Entschädigungsanspruch wirklich auf dem Rechtswege sollte durchgesetzt werden können. Wäre dieß der Fall, so könnte man ja die Universität nur kurz hin auf denselben verweisen. Ich kann mir dieses aber nicht vorstellen, weil die Abwesenheit des Herrn v. Langsdorf kein pecuniärer, kein mit Geld abzutragender Verlust der Universität war. Wer sind die Beschädigten? Die Studirenden! Sie haben Heidelberg um des Unterrichts willen besucht, und haben ihn nicht genießen können. Selbst wenn man also hier eine Geldvergütung für eine nicht pecuniäre Beschädigung anwendbar finden könnte, wie z. B. körperlich Beschädigten in gewissen Fällen ein sogenanntes Schmerzgeld zuerkannt wird, so würde solche nicht der Universität zufallen. Noch weniger kann ich das gelten lassen, daß ein vom Staate angestellter und besoldeter akademischer Lehrer von einem Fremden, wie

vorhin gesagt wurde, verwendet werde, wenn er vom Staat zu andern Aufträgen in Anspruch genommen wird. Bloss darin kann eine Beschwerde, wiewohl nicht in pecuniärer Beziehung, gefunden werden, daß Herr v. Langsdorf vier volle Jahre hindurch seinem eigentlichen Beruf entzogen worden ist. Ich finde jedoch einen andern Grund, aus welchem ich nach meiner Ueberzeugung der Universität Heidelberg das Nämliche bewilligen würde, was hier, wie mir scheint, aus einem ungeeigneten Grunde verlangt wird — und hier muß ich einen Unterschied zwischen der Universität Heidelberg und der Universität Freyburg anerkennen. Die letztere hat gestiftetes eigenes Vermögen. Macht sie Schulden, so wird man deren Tilgung vorerst auf ihr eigenes Vermögen verweisen, und bloss bey erwiesener Unmöglichkeit aus der Staatskasse zu Hülfe kommen. Die Universität Heidelberg aber hat keinen Fond; ihre ganze Subsistenz beruht auf der angewiesenen Dotation aus der Staatskasse. Sind Schulden vorhanden, und reicht die Dotation zu ihrer Tilgung nicht hin, so ist nichts anderes übrig, als solche aus Staatsmitteln zu zahlen. Wären solche auch durch Mißgriffe der akademischen Behörden entstanden, so könnte höchstens ein Verweis Statt finden, aber bezahlt müßten sie werden, weil sie vorhanden sind. Warum hat man nicht die geforderte Summe darauf gebaut? Es sind ausser dem Posten für die ambulatorische Klinik, für welche das Tilgungsmittel schon in dem Etat angewiesen ist, 8866 fl. Schulden vorhanden. Statt einen künstlichen Vorwand in der Entbehrung des geh. Hofraths v. Langsdorf zu suchen, hätte man ungefähr das Nämliche für diese Schulden verlangen können; nur wäre die Tilgung derselben etwa auf 4 Jahre mit jährlich 2216 $\frac{1}{2}$ fl. zu vertheilen,

wozu für die Remuneration des Supplenten im Langsdorfschen Lehrfach etwas hinzugeschlagen werden könnte.

Der dritte Commissionsantrag ist im höchsten Grade billig. Es ist zweckmäßig, künftig die Pensionen beider Universitäten auf die Staatskasse zu übernehmen. Die gegenwärtigen Pensionen stehen schon in dem Etat der Universitäten, und bedürfen daher keiner rückwirkender Uebernahme auf die Staatskasse. Aber man sichere sie für die Zukunft, daß sie bestimmt berechnen können, wie viel sie verwenden dürfen, ohne durch zufällige Pensionen Lücken in dem Bedarf zu erhalten.

Frhr. v. Wessenberg: Ich muß bemerken, daß in dem Commissionsbericht ausdrücklich und buchstäblich nur auf die Uebernahme der künftigen Pensionen angetragen worden. Was aber die Schulden der Universität betrifft; so enthält davon der Antrag der zweyten Kammer kein Wort. Zwar wird ihrer in den Verhandlungen der zweyten Kammer erwähnt. Aber die Commission hatte keinen Anlaß, sich mit der Untersuchung der fraglichen Schulden zu befassen. Sie konnte mithin darüber auch keinen Antrag machen.

Seine Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein schließen Sich dem Commissionsantrage, mit dem Bemerkten an, daß künftig doch auch auf einen verwandten Gegenstand Rücksicht genommen werden wolle, nämlich auf bessere Dotirung der niedern Lehranstalten, indem die Wohlfahrt des Staats doch hauptsächlich auch von der Bildung der Jugend abhängt, und ihre Lehrer nicht dem Hunger und Elend preisgegeben seyn dürfen.

Frhr. v. Falkenstein tritt dem Commissionsantrage gleichfalls bey, indem für die Abwesenheit des Herrn v. Langsdorf nicht mehr gefordert werden kön-

ne, als für den Supplenten wirklich ausgegeben worden sey. Was die 3400 fl. für den Marstall und die Entbindungsanstalt betreffe, die für das Budgetjahr 1823 verlangt würden, so könnten solche im folgenden Jahr ebenfalls wieder begehrt werden. Was die Pensionen betreffe, so würde durch den Vorschlag der Commission gewiß in der Folge beiden Landesuniversitäten geholfen werden können, ohne daß die Steuerpflichtigen mit größern Beyträgen angezogen werden dürften.

v. Rotteck: Ich glaube nicht, daß die hohe erste Kammer von dem, was die zweyte Kammer zu Gunsten der Universität Heidelberg votirt hat, etwas abbrechen sollte. Nach Grundsätzen, wie nach Pflicht, ist die zweyte Kammer — worin die Abgeordneten weitaus der meisten Zahlenden sitzen — zur Sparsamkeit mit öffentlichen Geldern sicher geneigt. Ihr Beschluß zu Gunsten der berühmten Universität Heidelberg ist eine schöne Huldigung, dem edlen Interesse der Wissenschaft und der geistigen Fortbildung dargebracht, ein Anerkenntniß des fruchtreichen Wirkens einer liberal dotirten Hochschule. Auch die Regierung hat bereits durch den Mund ihrer Commissarien in der zweyten Kammer sich in gleichem Sinn ausgesprochen. Sollte die hohe erste Kammer, worin die Hochschulen des Landes einer ganz eigenen Repräsentation sich erfreuen, einen minder freygebigen Beschluß fassen? — Ich stimme für unbedingte Annahme des Vorschlages der zweyten Kammer.

Wohl würden sich dabei einige Nebenbetrachtungen darbieten, aber ich schweige jetzt davon, um den Gang dieser Discussion durch keinen Mißlaut zu stören; doch berufe ich mich auf das, was ich in der Sitzung vom 31. July über die Freyburger Universität gesprochen,

und erwarte, daß in Bälde ein näherer Anlaß sich ergeben werde, darüber noch Bestimmteres zu reden.

Nach gehaltener Umfrage erklärte sich die Kammer (mit zwölf Stimmen gegen vier), gegen den Antrag, die deßfalligen Beschlüsse der zweyten Kammer anzunehmen; dagegen für die Anträge der Commission nach ihrem ganzen Umfang (mit zehn gegen sechs Stimmen.)

Das hohe Präsidium erklärte hierauf die Discussion über die Mittheilung der zweyten Kammer, das polytechnische Institut zu Freyburg betreffend, für eröffnet:

v. Kottek: Unter vollkommener Anerkennung der Richtigkeit und Gründlichkeit der im Commissionsbericht ausgesprochenen Ansichten über die Erfordernisse zu einer gut eingerichteten polytechnischen Schule, so wie über die verschiedenen Zwecke, die geeigneten Hülfsmittel und die hohe Gemeinnützigkeit einer solchen Schule, erlaube ich mir in Bezug auf die in Frage stehende Unterstützung der polytechnischen Schule in Freyburg zuvörderst einige factische Data vorzulegen, welche vielleicht den Standpunct der Schlussfassung näher zu bezeichnen, geeignet seyn dürften.

Die polytechnische Schule in Freyburg ist eine aus dem freyen Verein einiger Privatmänner hervorgegangene, also reine Privatanstalt, und untersteht nach dem Inhalt der Stiftungs- oder Gesellschafts-Urkunde ausschließlich der Leitung der Stifter und derjenigen Männer, die etwa später durch einhellige Stimmen in denselben Gesellschaftsverband möchten aufgenommen werden. Die Vertragsschließenden haben sich dabey wechselseitig verpflichtet, die Anstalt, wenn sie einmal fest begründet und durch Erwerbung eines hinreichenden Fonds für eine längere selbständige

Fortdauer würde gesichert seyn, der gemeinschaftlichen Oberaufsicht und Leitung der Universität und der Stadt Freyburg als eine denselben anvertraute Stiftung zu übergeben; bis dahin aber haben sie für sich selbst, die dem Stiftungsbrieife gemäße Verwaltung und Leitung der Anstalt nach eigenem freyen Ermessen vorbehalten. Diese Stiftungsurkunde erhielt die Staatsgenehmigung, und die dadurch gegründete Schule den Schutz des Staates.

Der Sinn der in der zweyten Kammer erhobenen Motion auf Unterstützung dieser Schule und der der Motion entsprechende liberale Beschluß derselben zweyten Kammer kann hiernach kein anderer seyn, als der als gemeinnützlich, demnach einer Unterstützung aus Staatsmitteln für würdig anerkannten Privatanstalt zum Behuf ihres gesicherten Fortbestandes und ohne Aenderung ihres Grundgesetzes solche Unterstützung wirklich angedeihen zu lassen; nicht aber sie in eine Staatsanstalt zu verwandeln, und also der Leitung der Staatsbehörden zu übergeben. Ein solches hieße nämlich so viel, als die wirklich bestehende Privatanstalt aufheben, und eine andere, nämlich eine Staatsanstalt daselbst errichten.

Zur Errichtung einer polytechnischen Staatsanstalt würden nun freylich 3000 fl. jährlich bey weitem nicht hinreichend seyn; wohl aber mögen sie ergänzen, was den Privatmitteln der Unternehmer gebricht, sie mögen der bey ihrer Beschränkung auf Privatkräfte nur kümmerlich fortlebenden, ja im Fortbestand bedrohten Anstalt das Emporkommen und das freudige Gedeihen sichern.

Es ist klar, daß wenn die Gewährung der im An-

trag befindlichen Unterstützung an Bedingungen wollte geknüpft werden, welche nicht schon aus der Natur der Sache fließen, — wie z. B. die Bedingung der Oberaufsicht und der fortwährenden Kenntnißnahme von der Beschaffenheit und den Leistungen der Schule allerdings eine natürliche Bedingung ist, — daß, sage ich, wenn etwa das Aufhören der dem polytechnischen Verein jetzt zustehenden Autonomie zur Bedingung der Unterstützung wollte gemacht werden, man zuvörderst die Erklärung des Vereins darüber einholen müßte, ob er auch nach dem Verlust der Selbstständigkeit, seine bisherigen Bemühungen auf gleich uneigennützig und selbstverläugnende Weise fortzusetzen geneigt sey. Denn man begreift leicht, daß die Idee des selbstständigen, freyen Wirkens belohnender als jene des bloß dienstbaren ist, und daß eine Staatsanstalt nicht auf unentgeltliche oder unverhältnißmäßig honorirte Mitwirkung zählen, sondern Arbeit bloß um entsprechenden Lohn erhalten kann.

Außerdem ist zu bemerken, daß die Annahme des in dem Commissionsberichte enthaltenen Verbesserungsvorschlags die Zurücksendung des Antrags an die zweyte Kammer, somit eine bedenkliche Verzögerung, vielleicht gar die Vereitelung der Hauptsache zur Folge haben würde.

Wenn demnach die hohe erste Kammer gleich der zweyten Kammer aus den vorliegenden Daten und gedruckten Berichten von der Einrichtung und von den bisherigen Leistungen der polytechnischen Schule in Freiburg die Ueberzeugung schöpfen könnte, daß diese Schule so wie sie ist, der in Vorschlag gebrachten mäßigen Unterstützung nicht unwürdig sey, daß sie nämlich einen höchst gemeinnützlichen Zweck habe,

und durch ihre Einrichtung wie durch die Persönlichkeit ihrer Stifter eine nicht unzuverlässige Gewähr dafür leiste, daß die ihr zu bewilligende Unterstützung aus Staatsmitteln nicht weggeworfen, sondern wirklich zum Staatsbesten werde verwendet seyn, so möchte — worauf auch mein Antrag geht — dem unbedingten Beitritt zum Beschluß der zweyten Kammer wohl nichts im Wege stehen.

Uebrigens bliebe natürlich der hohen Regierung vorbehalten, durch nähere Untersuchung der Schule jene Ueberzeugung noch mehr zu befestigen, und etwa auch durch unmittelbare Verhandlung eines Commissärs mit den jetzigen Vorstehern und Gründern der Schule die nach Umständen thunlichen Verbesserungen in der Art ihres Seyns und Wirkens einzuleiten.

Frhr. v. Wessenberg: Als Berichterstatter fand ich weder zur Aufstellung des vollendeten Ideals einer polytechnischen Lehranstalt, noch zu einer prüfenden Kritik des wirklich schon bestehenden Versuches zu Freyburg berufen. Erstereß wäre unnütz gewesen, weil unsere beschränkten Umstände die Verwirklichung des durchaus Vollendeten nicht gestatten würden; eine prüfende Kritik der Anstalt in Freyburg aber wäre von mir Anmaßung gewesen. Denn wie dürfte ich kritisiren, was ich nicht genau kenne?

Allerdings hielt ich es für notwendig, mit einigen Hauptzügen den Gesichtspunct anzugeben, von welchem die Errichtung einer polytechnischen Lehranstalt ausgehen müßte, um dem Bedürfnisse des Badischen Volks ganz zu entsprechen. Aber dadurch sollte auf die Anstalt zu Freyburg kein Schatten geworfen, sondern nur angedeutet werden, welche Richtung dieser Anstalt zu wünschen sey.

Den Grundsatz: Jedem, was ihm gebührt, beachtend, übrigens aber vor Allem das Beste des gesammten Vaterlandes wünschend und in's Auge fassend, glaubte ich allen Verpflichtungen Genüge zu thun, indem ich sagte, daß eine höhere polytechnische Lehranstalt für das Land wahres Bedürfniß sey; daß eine größere Stadt mit vielen Gewerben und mit Sammlungen von Natur- und Kunstgegenständen dafür besonders sich eigne; daß unter solchen Städten Freyburg vorzüglich wegen des durch edles und rühmliches Privatbestreben bereits seit Jahren bestehenden Instituts der Vorzug zu gebühren scheine; daß dieses Institut die nähere Aufmerksamkeit der Regierung verdiene, damit sie sich von dessen Fähigkeit, die Bestimmung einer Landesanstalt mit einer Beyhülfe aus der Staatskasse zu erreichen, überzeugen möge; daß endlich in dieser Voraussetzung der Beitrag von 3000 fl. für sehr mäßig, ja gering zu achten sey, und die Größe und Wichtigkeit des Zwecks mit der Zeit auf eine bedeutendere Unterstützung Anspruch mache.

Der Commissionsantrag will den Rechten des der Anstalt zu Freyburg zum Grunde liegenden Privatvereins keineswegs zu nahe treten, sondern läßt es ihm völlig frey, sich mit der Regierung in's Einvernehmen zu setzen, wie seine Verhältnisse mit den gerechten Wünschen und Forderungen der Gesammtheit am besten in Einklang gebracht werden mögen. So viel aber ist einleuchtend, daß eine Anstalt, um auf Unterstützung aus der Staatskasse Ansprüche zu erwerben, sich das Bedürfniß der Gesammtheit, durch deren Beiträge die Staatskasse gefüllt wird, zum Gesichtspunct, und die Befriedigung dieses Bedürfnißes zur Aufgabe machen müsse.

Daß übrigens die hohe Regierung auch die im Commissionsbericht ausgedrückten Wünsche wegen Be-

gründung von Industrieschulen und Aufbesserung einiger Gymnasien, da dieß gleichfalls wahre Bedürfnisse sind, berücksichtigen werde, dafür bürgt mir ihr wohlwollender Sinn, ohne daß ich nöthig hätte, die Aufnahme dieser Wünsche in den Beschluß der Kammer in Antrag zu bringen, obgleich ich nicht zweifle, daß Sie alle, meine Herren! diese Wünsche im Ganzen mit mir theilen.

Fzhr. v. Türkheim: Der Herr Hofrath v. Rotteck hat, wie es scheint, hauptsächlich an dem Ausdruck „Staatsanstalt“ im Commissionsbericht Anstand gefunden.

Wenn nun freylich von der Ausführung eines Gesetzeswurfs die Rede wäre, so müßte man darüber in nähere Erörterung eingehen, in welchem Grade der Staat sich auf die Leitung einer solchen Anstalt einzulassen habe. Hier wird es aber wohl bey der unbestimmten Fassung bleiben können, da im Commissionsberichte deutlich genug gesagt ist, was unter jenem Ausdruck verstanden werden solle. Es sollen nämlich 3000 fl. bewilligt werden zu Fortsetzung und Erweiterung der bestehenden Privatanstalt, wenn die Regierung sich zuvor durch Sachverständige überzeugt haben würde, daß das Privatunternehmen eine Basis gewähre, woraus künftig ein größeres Institut entstehen könnte, welches dann unter Leitung und Aufsicht der Regierung zu stellen seyn würde. Für jetzt sollte also die Privatanstalt nicht aufgehoben, sondern nur ein Versuch gemacht werden, ob nicht hieraus eine größere Anstalt hervorgehen könne.

Hebel: Schon in der Commission war davon die Rede, ob eine allgemeine Landesanstalt, wie die hier in Frage stehende, wünschenswerth sey, und ich

halte eine solche allerdings für wünschenswerth. Wäre noch kein Anfang, kein Keim zu einer solchen Anstalt vorhanden, so würde wohl die frequenteste Stadt des Landes zu Errichtung dieser Anstalt die geeignetste seyn. Nun ist aber in Freyburg schon ein solcher schöner Keim entsprossen, und wenn die Umstände der dortigen Anstalt so sind, wie sie geschildert worden, dessen ich überzeugt bin, so wird wohl Freyburg am geeignetsten zu einer solchen zukünftigen höhern polytechnischen Landesanstalt seyn, und ich möchte nur wünschen, daß es möglich würde, in Zukunft einen höhern Zuschuß als den angetragenen, zu verwilligen, um bald ein solches wohlthätiges Institut in's Leben zu rufen.

Zacharia: Ob das polytechnische Institut zu Freyburg unterstützt werden soll, scheint nicht Gegenstand des Streits zu seyn, sondern, wie ich glaube, kömmt hier wieder dieselbe Frage in Anregung: Ob es nicht rätlicher sey, einen Antrag der zweyten Kammer entweder schlechthin anzunehmen, oder zu verwerfen, als mit Verbesserungsvorschlägen zu begleiten? Solche Verbesserungen können empfindlicher seyn, als wirkliche Verwerfung. Zudem möchten die im Bericht gemachten Vorschläge nicht von der Beschaffenheit seyn, daß deßhalb der Beschluß der zweyten Kammer zu verändern wäre. Denn es wird zuvörderst auf eine Untersuchung der bestehenden Anstalt angetragen. Aber diese wird die Regierung schon von selbst anstellen, unsere Sache ist es nicht, solche in Antrag zu bringen. Auch den andern Vorschlag wird die Regierung ohnehin in's Werk setzen, so wie die Anstalt unter den besondern Schutz des Staates gestellt wird. Aus diesen Gründen stimme ich mit dem Herrn Hofrath v. Rottck auf unbedingten Beytritt zu den uns mitgetheilten Beschlüssen der zweyten Kammer.

Hr. v. Lürkheim: Die Bemerkungen des Redners vor mir scheinen eigentlich dahin zu gehen, daß sich die Desiderien, welche die Commission noch zu den Beschlüssen der zweyten Kammer beigefügt hat, gewissermaßen von selbst verstehen, und es daher unnöthig seye, solche statt eines unbedingten Beytritts, als Beysatz vorzuschlagen. Hinsichtlich des einen Punctes bin ich damit ganz einverstanden, nämlich wenn vom Staat 3000 fl. zur Emporbringung der Anstalt verwilligt werden, so dürfte es sich allerdings von selbst verstehen, daß die Regierung sich auch eine Aufsicht und Leitung derselben vorbehalte. Etwas anders verhält es sich jedoch mit der Bedingung, daß die Einrichtung der Anstalt vorher untersucht werde, ehe die vorgeschlagenen 3000 fl. auf sie verwendet werden; wird diese nicht ausdrücklich beigesetzt, so versteht sie sich nicht von selbst, sondern die Verwilligung ist unbedingt, es mag nun das Resultat einer nähern Untersuchung der bestehenden Einrichtung ausfallen, wie es wolle.

Uebrigens bin ich bey dem lebhaften Interesse, welches ich für jede nützliche Anstalt an dem Ort meines Aufenthalts und Wirkens fühle, ganz beruhigt, und überzeugt, daß auch die bis jetzt bestehende polytechnische Privatanstalt die nähere Untersuchung keineswegs zu scheuen habe.

v. Kottck: Allerdings wird die Anstalt solche Untersuchung nicht nur nicht scheuen, sondern vielmehr mit Freuden annehmen. Aber es scheint mir unnöthig deßhalb einen Vorbehalt auszusprechen. Die Regierung, bevor sie die Anträge der beiden Kammern durch eigenen Beytritt zum Gesetz erhebt, wird schon von selbst solche Untersuchung anordnen. Was aber die Unterwerfung der Anstalt nicht nur unter die Oberaufsicht

sondern auch unter die Leitung der Regierung be-
trifft, so kann die Bestimmung des Verhältnisses nicht
hier geschehen, sondern bloß das Resultat einer Ver-
handlung mit den bisherigen Eigenthümern der Anstalt
seyn. Diese Gründer der Anstalt werden übrigens
sicherlich zu Allem freudig die Hand bieten, was die
Emporbringung der Schule und die Erweiterung ihres
Wirkens befördern kann. Auch ist es schon der ganz
ursprüngliche, von ihnen selbst gesetzte Zweck des In-
stituts, dem ganzen Lande und nicht bloß einer Stadt
oder Provinz anzugehören oder nützlich zu seyn.

Hebel: Wenn etwas Erfreuliches zu Stande
kommen soll, so kann ich nur auf eine allgemeine Lan-
desanstalt antragen, und zwar in der Art, daß dieselbe
mit den Localschulen in Verbindung gesetzt würde, so
daß die Schüler von dieser in die höhere Landesanstalt
eintreten. Man könnte sich freylich hierin einen allzu-
großen Aufwand denken, allein ich glaube nicht, daß
sich ein solcher ergeben würde. Bey den meisten unse-
rer Mittelschulen ist schon hierzu vorgearbeitet, da sie
nicht mehr allein für gelehrte Zwecke, sondern durch
mannichfaltige Lehrgegenstände zu einer höhern Gewerbs-
cultur vorbereitet sind. Da nun in Freyburg sich schon
ein edler Keim entwickelt hat, so wird dort eine solche
polytechnische Centralanstalt leicht errichtet werden können.

Frhr. v. Wessenberg: Auch ich habe mich in
dem Commissionsbericht sowohl als heute bestimmt und
aus voller Ueberzeugung dafür ausgesprochen, daß nur
eine polytechnische Landesanstalt dem Bedürfniß
genügend abbelfen könne; daß ich mich aber in Hin-
sicht der Privatanstalt zu Freyburg gerne der Hoffnung
hingebende, sie mit Unterstützung der Staats- und etwa
auch anderer Beyhülfe zur Bestimmung einer Landes-

anstalt sich erheben zu sehen. Auch die Ueberzeugung habe ich ausgesprochen, daß die beste polytechnische Anstalt nur dann ihre Bestimmung ganz erreichen werde, wenn in den Städten des Landes gute Industrieschulen zu Stande kommen. Uebrigens behalte ich mir vor, wenn die Discussion geschlossen ist, eine bestimmte Schlußfassung nach dem Sinne des Commissionsberichts vorzuschlagen.

Nach einigen weitem Erklärungen des Hofraths v. Kottack und des Bisthumsverwesers Frhn v. Wessenberg schlug endlich der letztere vor:

Meinerseits will ich mich damit begnügen, wenn in den Beschluß der ersten Kammer, welcher der zweyten mitgetheilt wird, der letztern erklärt wird: Man stimme ihren Anträgen und Beschlüssen in der Voraussetzung bey, daß die Regierung sich nach gepfogener Untersuchung von der Fähigkeit der in Freyburg bestehenden Anstalt, sich mit einer Beyhülfe aus der Staatscasse zu der Bestimmung einer polytechnischen Landesanstalt zu erheben, überzeugen werde.

Der Hofrath v. Kottack und der Frhr. v. Türkheim treten diesem Antrag bey; — der erste aus dem Grund, weil auf solche Weise in der That der Antrag der zweyten Kammer vollkommen genehmigt erscheine, und in der — freylich überflüssigen — „Voraussetzung“ daß bloß dasjenige ausgesprochen werde, was sich von selbst verstehe.

Zacharia: Ich glaube nicht, daß es dem parlamentarischen Rechte gemäß ist, einen Beschluß der vorliegenden Art, den die eine Kammer an die andere gelangen läßt, zu motiviren; — sonst können leicht Spannungen veranlaßt werden.

Frhr. v. Wessenberg: Weder die Verfassung, noch die Geschäftsordnung enthält ein Wort, das die Voraussetzung der Motive in den Mittheilungen oder Erwiederungen der Ersten Kammer an die zweite untersagte, sondern es entspricht auch ganz dem Vertrauen, das eine Kammer der andern widmet, wenn sie ihr die entscheidenden Motive mittheilt, warum sie einem Beschlusse betritt.

Frhr. v. Zürkheim: Ich höre zu oft in dieser Kammer, daß man bedenklich finden will, und als ein Unheil vor Augen stellt, nur ein Jota an den Beschlüssen der andern Kammer zu ändern. Solche Furcht mochte leicht für die Freiheit unserer Berathung gefährlich seyn; und wenn selten zwey Individuen über irgend einen Gegenstand ganz derselben Ansicht sind, um wie viel weniger können es zwey moralische Körper, wie unsere beiden Kammern, seyn; ich glaube daher, daß es nicht unerwartet und nicht empfindlich für die eine seyn könne, wenn die andere bisweilen Zusätze oder Abänderungen in einzelnen Puncten vorschlägt.

Zacharia: Der Gegenstand des Streites ist nicht der, ob die Kammer selbstständig ihre Beschlüsse fassen, ob sie ihre Rechte in Beziehung auf die zweite Kammer wahrnehmen und durchführen solle; sondern ganz allein der, ob sie nicht besser thue, sich einer solchen Wortfassung in ihren der zweyten Kammer mitzutheilenden Beschlüssen zu enthalten, welche zu Mißdeutungen und Spannungen Veranlassung geben könnte. Nicht das Wesentliche, sondern nur das Unwesentliche sollte nach meiner Meinung nicht hierzu Veranlassung werden.

v. Kottel schlägt als Ausweg die bisherige Uebung vor, die etwaige Abänderung in Form eines Wunsches im Protokoll niederzulegen, was die nämliche Wirkung haben dürfte.

Der Frhr. v. Wessenberg besteht auf seinem Antrag.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit Ausnahme von zwey Mitgliedern mit dem Commissionantrag nach der von dem Frhrn. v. Wessenberg vorgeschlagenen Verbesserung einverstanden.

Die Tagesordnung führte auf die Discussion über den in Betreff der Aufhebung des Landrechtsfases 2154. vorgelegten Gesetzentwurf.

Der Frhr. v. Türkheim und der Hofrath v. Kottel stimmen dem Antrage der Commission bey, letzterer mit dem Beysatz; er müsse dabey bedauern, daß ihm nicht auch vergönnt sey, mit der Abfassung des S. 2154. zugleich auch — was dem ganzen Land erfreulich seyn müßte — auf Abschaffung aller 2281 Artikel des Landrechts zu votiren.

Die Kammer

b e s c h l o ß

nach dem Antrage der Commission mit Stimmeneinigkeit

die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs.

Der Tagesordnung zu Folge erstattete hierauf der Staatsrath Frhr. v. Türkheim Bericht über die Motion des geh. Hofraths Zacharia wegen Ausgleichung der seit 1809 getragenen Kriegslasten.

B e y l a g e Ziffer 129.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert, ver-

las der geb. Hofrath Zachariä die in seiner Motion gestellten Anträge.

v. Rotteck: Ich habe schon damals, als ich die Motion des Herrn geb. Hofraths Zachariä unterstützte, bemerkt, daß ich es nur deß wegen thue, weil dieselbe einen Weg bahne, worauf die Sache der Kriegskostenausgleichung an die zweite Kammer gelange, wodurch also das Bedenken gehoben werde, welches bis jetzt allein noch der von der Ersten Kammer auszusprechenden Verwerfung des Gesetzeswurfs, so wie er vorgelegt worden, im Wege stand. Derselbe Grund muß mich also auch bestimmen, auf Annahme des Antrags zu stimmen, wobei ich jedoch ausdrücklich erkläre, daß ich dadurch keineswegs auch eine Billigung seines vollen Inhalts aussprechen will. Ja, ich setze bey, daß ich über Manches darin erst dann mit Bestimmtheit votiren könnte, wenn ich einmal die Gesinnungen, Wünsche und Interessen der in der zweiten Kammer sitzenden nähern Vertreter aller einzelnen Landestheile darüber vernommen. Denn es handelt sich hier nicht mehr um ein Rechtsgesetz, oder überhaupt um ein solches, das noch allgemeinen Principien zu entwerfen wäre, sondern um Abwägung der verschiedenen Verhältnisse und Wünsche der einzelnen Landestheile gegen einander, und dann um die Geneigtheit des Volkes, den etwa als vorzüglich bedrückt erscheinenden Gegenden aus Gründen bloßer Willigkeit und Humanität aus Gesamtmitteln einige Verpflüchtung zu leisten.

Indem ich also, jedoch mit der oben ausgesprochenen Verwahrung, dem Commissionsantrag in Rücksicht der beiden Punkte der Zachariä'schen Motion zum Beduf der Mittheilung derselben an die zweite Kammer beystrete, muß ich dagegen dem dritten Punkt,

welcher einen neuen, von der Commission selbst, aus Anlaß der vom Herrn Berichterstatter erhobenen Motion, gestellten Antrag enthält, mich entschieden widersetzen. Denn dieser dritte Punct — Abrechnung der Gemeinden unter sich — führt uns genau auf dasselbe Princip zurück, welches wir in Bezug auf die Ausgleichung im ganzen Staat, als durchaus unhaltbar und rechtswidrig verworfen haben, und welches wir daher ohne Widerspruch mit uns selbst, im kleineren Kreise so wenig als im größeren anerkennen können. Auch hier würde ein Gesetz gegeben mit rückwirkender Kraft, auch hier handelte es sich um Erschaffung von Schulden und Forderungen für Personen, welche die wahren Schuldner und Gläubiger nicht sind. Denn nicht aus Billigkeit oder Humanität, sondern angeblich von Rechts wegen würde man den einzelnen Gemeindegliedern unter sich oder gegen die Gemeinde Verbindlichkeiten oder Forderungen zusprechen, und der Grund solcher Aussprüche wären alte Thatfachen, für welche man erst jetzt das Gesetz, also ein rückwirkendes gäbe; anderer Gründe nicht zu gedenken, welche ich schon in früheren Vorträgen als wider das Ausgleichungsgesetz in Gemeinden streitend, aufgeführt habe.

Frhr. v. Türkheim: Die Distinction zwischen dem zweyten Gliede im Antrag des Proponenten und dem von der Commission vorgeschlagenen Dritten kann ich nicht einsehen. Das zweyte, wie das dritte Glied enthält weiter nichts, als die Bitte um einen Gesetzesvorschlag, wodurch der Ungewißheit hinsichtlich der Auseinandersetzung der Kriegskosten, so wie in den Bezirken, so auch in den einzelnen Gemeinden ein Ende gemacht würde. Das eine ist so nothwendig als das andere; durch das eine so wenig als das andere wird der In-

halt des Gesetzes vorgehend angegeben, oder ausgesprochen, wie weit strenges Recht reiche, und was weitere Ausführung bereits im Allgemeinen ausgesprochener positiver Bestimmungen oder Ausfüllung einer Lücke sey; blos die Nothwendigkeit ist dadurch anerkannt, daß endlich Regeln des Verfahrens gegeben werden. Das Uebrige wird sich seiner Zeit bey Vorlage des Gesetzentwurfs zeigen.

v. Rotteck: Der Unterschied zwischen jenen Punkten ist klar: wenn die Gesamtheit sich entschließt, in Betrachtung der von ihr erkannten Ueberlassung gewisser Gegenden oder Gemeinden denselben eine Unterstützung oder billige Vergütung zu gewähren; so ist dieser Entschluß nur für sie selbst, und für die Zukunft verbindlich oder wirksam; wenn sie aber ausspricht, es sollen wegen der längst geschehenen Thatfachen zwischen den Bürgern einer Gemeinde oder aller Gemeinden diese oder jene Forderungen und Schulden Statt finden, so nimmt sie nicht sich selbst etwas vor, sondern sie legt den Unterthanen etwas auf, sie gibt diesen ein rückwirkendes, nämlich längst verstoffene Fälle regelndes Gesetz. Je nachdem nämlich ein solches Gesetz lautet, wird z. B. der Bürger A oder B entweder zahlen oder empfangen, und mehr oder weniger, beides nicht nach bestehenden oder zur Zeit der That bestandenen, sondern nach erst jetzt zu gründendem Recht.

Fehr. v. Wessenberg: Der Antrag des Herrn geh. Hofraths Zacharia geht dahin:

Erstens, daß die Commission wegen der zur Ausgleichung der vergangenen Kriegslasten nöthigen Untersuchung fortgesetzt, und

Zweitens ein Gesetzentwurf über Vergütung nach Grundsätzen der Billigkeit begehrt werde.

Da die hohe Kammer sich bereits von der Unmöglichkeit einer Ausgleichung nach Grundsätzen des Rechts überzeugt hat; so muß ich mich aufs bestimmteste gegen das Fortbestehen jener Commission, die dem Lande so viele Kosten ohne Resultat veranlaßt, erklären.

In Ansehung des andern Puncts muß ich Folgendes bemerken:

Bey den Maaßregeln der Billigkeit in Sachen, wo eigentlich das Recht entscheiden sollte, läuft man gar zu leicht Gefahr, während man gegen den Einen billig seyn will, gegen den Andern ungerecht zu werden. Nicht als ob die wahre Billigkeit mit dem Recht im Gegensatz stünde. Nichts weniger als dieß. Vielmehr sagt das deutsche Sprüchwort sehr treffend: Was dem Einen billig ist, muß dem Andern recht seyn. Eine Sache hört demnach auf, billig zu seyn, sobald sie nicht gerecht ist. Wenn also dem Einen, der während des Kriegs vorzüglich gelitten hat, eine Vergütung geleistet werden soll; so verlangt die Billigkeit, daß man solche Vergütung auch jedem andern angedeihen lasse, der im gleichen Falle sich befindet. Ja, dieß fordert selbst das strenge Recht, weil hier die Vergütung durch die Gesamtheit, d. i. durch die Beyträge aller Einzelnen geschehen soll. Was würde also gewonnen, wenn in vorliegender Sache statt des Maaßstabs des Rechts ein Maaßstab der Billigkeit angewendet werden wollte? Das Geschäft würde eher noch erschwert als erleichtert, und es wäre sein Gang eben so unsicher. Wir liefen dabey beständig Gefahr, während wir auf der einen Seite billig seyn wollten, auf der andern ungerecht zu seyn. Das Werk wäre die Kosten nicht werth. Ich stimme demnach auf Verwerfung des Antrags.

Reg. Com. geh. Ref. v. Baur: Ich bin von der

Regierung bloß dazu beauftragt, diejenigen Aufklärungen zu geben, welche in factischer Hinsicht erforderlich seyn werden. In dieser Beziehung wird sich der Streit, welcher zwischen dem Herrn Staatsrath v. Türkheim und dem Herrn Hofrath v. Kottel Statt gefunden hat, leicht lösen.

Es ist unterstellt, als ob gar keine verbindlichen Dispositionen über die Vertheilung der Kriegslasten in den Gemeinden vorlägen. Dem ist nicht also. Die Regierung hat bisher die Ausgleichung in dem Gemeinndsverband hintangesezt, nicht aus dem Grund, als ob keine rechtsgültige Normen dazu vorlägen, sondern deshalb, weil diese Ausgleichungen im Gemeinndsverband mehr oder weniger von der allgemeinen Ausgleichung abhängen. Erst wenn die allgemeine Ausgleichung Statt gefunden, kann die specielle in den Gemeinden geschehen. Denn wenn das Resultat der allgemeinen Ausgleichung ein Guthaben einer Gemeinde darstellt, so wird sich die Ausgleichung in dieser Gemeinde anders gestalten, oder wenigstens viel leichter seyn, als im umgekehrten Falle.

Wenn aber der Herr Bisthumsverweser v. Wessenberg glaubt, alle Ausgleichung sey zu unterlassen, weil die Liquidation nicht möglich sey, so kann ich die Versicherung ertheilen, daß die Liquidation ohne Zweifel zu demjenigen Grade von Zuverlässigkeit erhoben werden kann, welcher zu den Operationen, die in der Absicht der hohen Kammer liegen, erforderlich ist. Je weiter man bey der Liquidation vorgeschritten ist, mit desto größerer Zuversicht kann man dieses einsehen.

Frhr. v. Wessenberg: Für die Ausgleichung nach der Billigkeit, wie für die Ausgleichung nach strengem Rechte würde es an einer sichern, zuverlässigen Unterlage fehlen. Alle unsere Commissionsberichte, auch

die Faller'sche Arbeit, auch die Motion, womit wir uns jetzt beschäftigen, liefert den klaren Beweis von der Unmöglichkeit, das Chaos der gescheheneu Leistungen zu entwirren, und das Mehr oder Weniger derselben umfassend und mit Richtigkeit auszumitteln. Wozu sollen denn dem Lande neue Kosten gemacht werden für ein Werk, das bey weitem die Kosten nicht werth ist?

Frhr. v. Zürkheim: Man ist im Irrthum, wenn man glaubt, es liegen über diesen Gegenstand gar keine Bestimmungen vor. Die vorliegenden bedürfen entweder bloß der Anwendung oder der nähern Ausführung. Das ausgeglichen werden solle, ist ausgesprochen; alle Schwierigkeiten müssen sich mithin lösen.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn wirklich, wie der Herr Staatsrath v. Zürkheim versichert, schon früher gesetzliche Bestimmungen vorliegen, wornach Ausgleichungen fürs Vergangene zwischen den Gemeinden und in denselben getroffen und berichtigt werden können; so sehe ich nicht ein, warum wir erst um ein Gesetz dafür bitten sollen. Es ist dann lediglich Sache der Administration, die Anwendungen der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen anzuordnen.

v. Nottek: Allerdings! Nach den schon vorhandenen Gesetzen — gleich viel, ob viel oder wenig, dunkel oder klar — müssen die vorigen Ansprüche der Gemeindeglieder gegen einander entschieden werden. Thut es Noth, die Gesetze auszulegen, so wird zwar der Gesetzgeber eine authentische Auslegung machen, aber nur in abstracto und für die Zukunft; die Auslegung in concreto für irgend schon vorhandene Fälle kann nur die Administration oder der Richter geben.

Der Frhr. v. Türkheim verliest hierauf die schon im Jahre 1820 in der Kammer in diesem Betreffe gemachten Vorschläge.

Auf die von dem hohen Präsidium gestellten Fragen:

1) ob die Kammer den beiden ersten Gliedern des Commissionsantrages beytrete?

und

2) ob dieselbe dem dritten Puncte dieses Antrages ihre Zustimmung ertheile?
wurde von der Kammer

ad 1) gegen 3 Stimmen

beschlossen:

dem Commissionsantrage beyzutreten.

ad 2) mit 9 Stimmen gegen 7 auch dem dritten Puncte des Commissionsantrages die Zustimmung zu ertheilen.

Der Staatsrath Frhr. v. Türkheim nimmt statt der auf die Tagesordnung gesetzten Begründung seiner Motion wegen Ausgleichung der Kriegslasten in den Gemeinden, dieselbe zurück, da er nunmehr in dem vorigen Beschlusse schon seine Absicht erreicht habe.

Zacharia.
v. Kottel.

Beilage Ziffer 127.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zährin-
gen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Sa-
lem, Petershausen und Hanau u. s. w.

Wir haben Uns bewogen gefunden, den Kriegsrath
Hauer für die Vertheidigung und Erläuterung der Militä-
rrechnungen pro 1820 und pro 1821 und des Militär-
frohnd-Zuhwessens zu Unserm Regierungskommissär zu
ernennen.

Unsere Regierungskommission hat dieses zur Kennt-
niß der beiden Kammern Unserer getreuen Stände zu
bringen. Gegeben Karlsruhe den 17. Nov. 1822.

L u d w i g.

Vdt. Versteht.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Frey.

Beilage Ziffer 128.

Durchlauchtigster Großherzog!

In Betrachtung, daß der §. 8. der Constitution ausdrücklich verordnet, — was ohnehin schon das allgemeine Recht erheischt — daß alle Badner ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten beytragen sollen, und daß dieses Rechtsgebot sich auf Kriegslasten nicht minder als auf jene des Friedens bezieht, dann in fernerer Erwägung, daß, wenn nicht ein vorübergehendes Gesetz für die wirklich gleiche Vertheilung der jeweils von der Staatsgewalt mittelbar oder unmittelbar aufgelegten Kriegslasten — durch Ausgleichung oder Vergütung — die bestimmten Principien und Regeln ausgesprochen, alsdann kaum möglich bleibt, erst hintennach durch spätere Verfügungen oder Gesetze die schon geschenehen Leistungen ins rechtliche Gleichmaß zu bringen — wovon die Verhandlungen über den Gesetzentwurf, die Ausgleichung der alten Kriegslasten betreffend, den eindringlichsten Beweis geben — endlich in Erwägung, daß die Vorlage des eben genannten Gesetzes das klarste Auerkenntniß von der politischen und Rechtsnothwendigkeit einer solchen Vertheilung auch in künftigen Kriegsfällen in sich schließt, hat die erste Kammer Allerhöchst-Ihrer getreuen Stände in ihrer 40sten öffentlichen Sitzung am 29. November beynahе einhellig beschloßen, an Euer Königliche Hoheit die ehrfurchtsvollste Bitte um Vorlage eines Gesetzes ergehen zu lassen, wodurch die Grundsätze für die in Zukunft zu geschenehende möglichst gleiche Vertheilung der von der Staatsgewalt auferlegten Kriegslasten, mittelst Ausgleichung oder mittelst Vergütung, ausgesprochen, und die Vollziehung oder nähere Anwendung solcher Grundregeln auf die jeweils

vorhandenen Umstände und Kriegslagen nach S. 63. Nr. 2. der Constitution in Kriegsfällen aufzustellenden Kriegskommission unter Verantwortlichkeit übertragen würde.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Beilage Ziffer 129.

Commissionsbericht

über

die Motion des geh. Hofraths Zachariä, die Ausgleichung der seit dem Jahr 1809 getragenen Kriegslasten betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath Frhrn. v. Zürkheim.

Die Commission, welcher in der letzten Sitzung die Motion des Herrn geh. Hofraths Zachariä in Betreff der Kriegskostenliquidation zur Begutachtung zugewiesen wurde, hat mich beauftragt, ihre Ansicht der Sache mit wenigen Worten vorzutragen.

Diese Motion kann nach ihrem ganzen Inhalte als das sich von selbst ergebende Resultat der von der hohen Kammer bereits über den Gegenstand der Kriegskosten-Ausgleichung gefassten Beschlüsse betrachtet werden; — auch ich, nachdem ich meine abweichende Ansichten Schritt für Schritt vertheidiget habe, sehe mich durch

jene Beschlüsse auf denselben Punct zurückgedrängt, und muß mich nun, da nichts anderes mehr übrig bleibt, der Motion anschließen.

Vorausgesetzt wird, daß man in jedem Falle allgemein von der Unmöglichkeit überzeugt sey, hinsichtlich der Kriegskosten von dem Jahre 1809 an, jede Auseinandersetzung und Herauszahlung gänzlich niederzuschlagen; gegen eine solche Meinung ist in den bisherigen Verhandlungen genug gesagt.

Es ist aber in der Sitzung vom 23. July d. J. der Grundsatz einer allgemeinen und vollständigen Ausgleichung aller Kriegskosten nach strengem Recht verworfen worden; — folglich kann nur noch auf einem Vergleichsweg, worauf wiederholt hingedeutet wurde, und nach Billigkeitsgründen eine Gleichstellung der einzelnen Landestheile versucht werden. Daher muß vorerst auf Vollendung der Liquidation gedrungen werden, weil eine nur auf Billigkeit, und also gewissermaßen auf Convenienz — ohne strenge Rechtsverbindlichkeit gegründete Vergütung von dem Resultat dieser Liquidation abhängig gemacht und nach demselben bestimmt werden kann.

In der letzten Sitzung ist nunmehr auch der Gesetzentwurf der Regierung förmlich verworfen worden, folglich muß man, da die Sache damit nicht abgethan seyn kann, seiner Zeit einen andern erwarten.

Zwar hat sich die Kammer darüber nicht hinlänglich erklärt, ob sie in ihrer Mehrheit den Gesetzentwurf bloß darum, weil er auf den Grundsatz strengrechtlicher Vergütungspflicht gebaut schien, oder auch, weil er sich auf die sogenannten Centrallasten beschränkte, verwerfe, — allein ist Ersteres der einzige Grund, so kann man jetzt,

ohne im Voraus Unterscheidungen zu machen, nur die fortgesetzte Liquidation aller Kriegskosten im Allgemeinen verlangen, um sich nach deren Ergebnis in dem billigen Ermessen bestimmen zu lassen: war aber letzteres der Fall, hat man wirklich schon anerkannt, daß auch die nicht zu den Central-Kriegskosten gehörige Gattungen von Kriegskosten in das Gesetz gehören, so ist natürlich, daß man ihre Aufnahme in den neuern Entwurf begehren muß.

So ergibt sich also in dem einen wie in dem andern Fall der Inhalt der Motion als Folge der bereits gefaßten Beschlüsse. Er ist übrigens schon in der Motionsanzeige wörtlich so angegeben, wie er in die, an Se. Königliche Hoheit zu stellende, Bitte aufzunehmen seyn dürfte, und es wird dabey nichts zu erinnern seyn.

Die Commission hat aber aber zugleich aus der von mir in der letzten Sitzung angezeigten Motion, welche ohnehin nur eine Ergänzung der in Beziehung auf die Kriegskosten von der Regierung zu erbittenden Gesetzworschläge beabsichtigte, Anlaß genommen, ihren Antrag, womit sie nicht, wie ich für meine Person als Proponent, an weitere Geschäftsförmlichkeiten gebunden ist, auf diese Ergänzung auszudehnen.

Es handelt sich nämlich von den Vorschriften für die Kriegskostenabrechnung in den einzelnen Gemeinden, welche mit der allgemeinen Landesausgleichung in genauer Verbindung steht, gleichwohl aber von dieser letztern verschieden ist, und auch ohne dieselbe geschehen könnte und müßte.

Es ist früher schon bemerkt worden, daß alle Kriegseleistungen — mit Ausnahme einzelner Unregelmäßigkeiten — immer nur an Gemeinden gefordert worden sind,

daher die Landesausgleichung — oder wie man das, was nach verworfener Rechtsverbindlichkeit gleichwohl geschehen soll, sonst nennen mag — immer nur auf die Gemeinden geht. Allein diese auf Gemeinden reparirte Kriegseleistungen sind theils von denselben als moralischen Personen wirklich selbst geleistet, theils aber ihren einzelnen Mitgliedern und Einwohnern zugewiesen worden. Es entstehen also folgende Fragen, welche nothwendigerweise gesetzlich entschieden werden müssen:

1) Wenn die Gemeinde selbst Kriegseleistungen aus Gemeindemitteln bestritten hat, es sey durch baare Zahlung oder durch gemachte Schulden, so muß festgesetzt seyn, wer dazu beyzutragen hat, ob bloß die Mitglieder derselben, oder auch die Ausmärker? Bey den s. g. Centrakriegskosten, welche die Gemeinden bloß im Namen und aus Auftrag des Staats bestritten haben, ist wohl kein Zweifel, daß jeder Besitzer eines Steuerobjects in der Gemarkung beytragen muß, — wie aber ist es zu halten bey solchen Ausgaben, welche eine Gemeinde, nach den in ihrem Innern getroffenen Einrichtungen zur Erleichterung ihrer Mitglieder und Einwohner in Beziehung auf Kriegsverhältnisse selbst veranstaltet hat?

2) Hinsichtlich jener Kriegseleistungen aber, welche ihrer Natur nach von der Gemeinde auf Einzelne übertragen wurden, wie namentlich die Einquartirungsverpflegung und der Vorspann, fragt es sich, ob solche Leistungen von der Gesamtheit des Landes der Gemeinde vergütet werden können, wenn die einzelnen, welche sie wirklich bestritten haben, nicht mehr erhoben werden können, was meistens der Fall ist, und ob die Gemeinde die Vergütung dann für sich behalten, oder wenn solche Leistungen von Seiten des Staates nicht

vergütet werden, ob und nach welchen Regeln die Gemeinde für sich eine Ausgleichung veranstalten könne, und wer dazu beizutragen habe?

Es ist in der That schwer zu begreifen, wie man sich bisher bey dem unsichern und schwankenden Zustand beruhigen konnte, welcher durch die Unentschiedenheit dieser Fragen für die Gemeinden und für alle diejenigen, welche durch den Besitz steuerbarer Objecte mit denselben in Berührung kommen, herbeugeführt worden ist. Die meisten Gemeinden des Landes haben noch bedeutende Schulden, welche durch Kriegskosten veranlaßt worden sind; mit Recht verlangen sie Beyträge dazu von ihren Auswärtlern; allein es ist nicht gesetzlich bestimmt, zu welchen Gattungen von Kriegskosten diese beitragen sollen, und wegen dieses Mangels einer Norm geschieht entweder nichts, und alles bleibt zum Nachtheil beider Theile in suspensio, oder es wird nach Willkühr oder nach individuellen, sehr verschiedenartigen, Ansichten eines Beamten durchgegriffen; es entstehen Beschwerden, und am Ende ist wieder nichts ausgemacht. Es sind mir Fälle bekannt, wo Abrechnungen der Gemeinden mit Auswärtlern über die sie treffenden Beyträge zu dem Kriegskostenaufwand im Ganzen angeordnet, und zu gleicher Zeit diesen letztern in den jährlichen Gemeindebedürfnis-Stats wieder ihre Beyträge zu den abzahlenden Kriegsschulden, welche in jener ersten Berechnung bereits begriffen waren, abgefordert, folglich augenscheinlich Doppelzahlungen zugemuthet wurden; die Folge war, daß bis jetzt noch keines von beiden bezahlt ist, und die Behörden, welche in Ermanglung gesetzlicher Grundlagen von einer Maaßregel zur andern schwankten, nicht zu entscheiden wußten.

Eine andere Verlegenheit besteht in vielen Gemeinden hinsichtlich solcher Leistungen, welche nach der allgemeinen Regel zwar auf Einzelne repartirt werden sollten, aber entweder aus übel angebrachter Schonung derselben, oder auch zum Theil aus Nothwendigkeit wegen besondern örtlichen Verhältnissen auf Rechnung der Gemeinde veraccordirt wurden, wie namentlich Vorspannleistungen, besonders in solchen Orten, wo die Landleute meistens nur Rindvieh halten. Hier dringen die wenigen Fuhrleute, welche gegen einen festgesetzten Vergütungspreis die Fuhren leisteten, auf die versprochene Zahlung; sie wird aber nicht geleistet, weil darüber gestritten wird, ob dieselbe nach dem Steuerkapital oder nach dem Viehstand umzulegen seye.

Es ließen sich noch mehrere Fälle der Art ausheben, man braucht aber nur die §§. 14. und 15. des unerledigt gebliebenen Gesetzesentwurfs vom Jahr 1820 anzusehen, welcher über diesen Gegenstand Bestimmungen enthielt, um sich, abgesehen von deren Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit, welche nicht zur Erörterung gekommen ist, von deren absoluten Nothwendigkeit zu überzeugen, daß über die darin berührten Verhältnisse wenigstens Etwas festgesetzt werde.

Daher trägt die Commission darauf an, zu der nach dem Vorschlag des Herrn geh. Hofraths Zacharia an Se. Königliche Hoheit zu stellenden unterthänigsten Bitte noch als drittes Glied beizufügen,

daß zugleich auch für die Abrechnung der Gemeinden über ihren Kriegskostenaufwand mit den Beitragspflichtigen Individuen die dringend nothwendigen Bestimmungen vorgelegt werden.

Zwey und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Dec. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,
des Herrn Staatsministers Frhr. v. Berghelm,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner und
des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Unter dem Vorsitz

Er. Durchlaucht, des ersten Vicepräsidenten Fürsten
v. Fürstenberg.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde vor-
gelesen und genehmigt.

Der geh. Hofrath Zachariä verlas, von dem hohen Präsidium dazu aufgefordert, den Entwurf der in der vorigen Sitzung beschlossenen Bitte an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, wegen der Vergütung und Ausgleichung der seit dem Jahr 1809 getragenen Kriegslasten, welcher von der Kammer einstimmig genehmigt ward.

Beilage Ziffer 130.

Hierauf erstattete der Frhr. von Gemmingen Preßeneck den Commissionsbericht über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen Beförderung der Privatwaldungen.

Beilage Ziffer 131.

Sodann der geh. Hofrath Zachariä über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen der persönlichen Herrenfrohnden

Beilage Ziffer 132.

(mit eigener Seitenzahl vorausgedruckt I — XX.)

Die Discussion über beide Berichte wurde auf eine der nächsten Sitzungen bestimmt.

Der Tagesordnung zufolge wurde hierauf die Discussion über den Commissionsbericht wegen Abschaffung des Hausirhandels eröffnet:

Zachariä: Mit den in dem Commissionsberichte aufgestellten Grundsätzen bin ich vollkommen einverstanden. Besonders hat mich das angezogen, was in dem Berichte über die vorzügliche Berücksichtigung, welche das Interesse der Consumenten verdiene, gesagt worden ist. In der That, bey allen auf die Erhaltung oder Vermehrung des öffentlichen Wohlstandes abzweckenden Maafregeln sollte wohl vorzugsweise das Interesse der Verzehrer, nicht das der Producenten ins Auge gefaßt werden, und gleichwohl gehen, sonderbar genug, die meisten Regierungen gerade von dem entgegengesetzten Gesichtspunkte aus.

Auch mit dem Resultate des Berichts bin ich im Allgemeinen einverstanden. Ein unbedingtes Verbot des Hausirhandels scheint mir selbst mit dem Vortheile derer nicht vereinbar zu seyn, welche sich vielleicht dafür besonders interessiren.

Ich bin jedoch von zwey achtbaren Männern auf eine Beziehung des Hausirhandels aufmerksam gemacht worden, in welcher eine Ergänzung der bestehenden Verordnungen nothwendig seyn dürfte. Ich meine die Beziehung, in welcher dieser Handel auf das neuerlich wegen der auswärtigen Handelsverhältnisse angenommene System steht.

Ich gedenke nicht etwa für jetzt auf eine Erörterung dieses Systemes einzugehen. So sehr ich auch fortdauernd überzeugt bin, daß dieses System, sowohl an sich, als nach der geographischen Lage unseres Landes, unheilbringend ist, so sehr mich auch in dieser Ueberzeugung die Nachrichten bestärkt haben, welche mir über die Folgen und den Erfolg des Systems zugekommen sind, so werde ich doch jetzt in dem Geiste dieses Systemes und unter der Voraussetzung sprechen, daß es auch ferner befolgt werde.

Unter der Herrschaft dieses Systemes ist es, bei wandten Umständen nach, unmöglich, das Einschwärzen der mit besonders hohen Zöllen belegten Waaren gänzlich zu verhindern. Dieses Einschwärzen kann am leichtesten von denen geschehen, welche die Waaren nur in kleinern Parthieen etzuführen und verkaufen, also von den Hausirhändlern. Sie können die Waaren leicht über den Rhein bringen, oder sie von dem Frachtwagen, nachdem er in das Land gekommen ist, und ehe er an der von der Grenze mehr oder weniger entfernte Zollstätte anlangt, herabnehmen. Der ehrliche, der angeessene Kaufmann, welcher ohnehin die Waaren in größeren Parthieen kommen läßt, muß si:

dagegen verzollen. So geschieht es nun, daß der Kaufmann in Beziehung auf Waaren dieser Art mit dem Hausirhändler nicht Preis halten kann. — Alles dieses darf ich, zufolge der eingezogenen Erkundigungen, insbesondere von den Ellen- oder Schnittwaaren behaupten, insoferne sie neuerlich mit höheren Zöllen belastet worden sind. Vielleicht daß das Gesagte noch auf andere Waaren anwendbar ist.

Nun dürften aber die Kaufleute bey diesen Ellen- oder Schnittwaaren auch gegen den gedachten Nachtheil durch die bisherigen Gesetze über den Hausirhandel noch nicht genugsam gesichert seyn. Denn die Verordnung vom 8. März 1821 verbietet den Hausirhandel im Allgemeinen nur bey einer Strafe von 5 — 25 fl. und unter den Waaren, die bey der allein wirksamen Strafe der Confiscation, nach §. 7 dieser Verordnung, den Hausirern zu führen verboten sind, sind jene Ellen- oder Schnittwaaren nicht begriffen.

Da nun noch überdies die den Hausirhandel betreffenden Vorschriften in mehreren Verordnungen enthalten sind, (Regg. Blatt v. J. 1821. Nr. VI.) so geht mein Antrag dahin:

Dem vorliegenden Beschlusse der zweyten Kammer in der Maasse beyzutreten, daß Se. Königliche Hoheit um einen Gesetzentwurf unterthänigst gebeten werden, welcher die wegen des Hausirhandels bestehenden Verordnungen zu einem zweckmäßigen Ganzen vereinige, insbesondere aber sie mit den wegen der auswärtigen Handelsverhältnisse ergriffenen Maafregeln in Uebereinstimmung setze.

Fzhr. v. Zürkheim: Ich bedaure, nicht gehörig vorbereitet zu seyn, um die so eben in Beziehung auf den Schleichhandel geäußerte Bedenklichkeiten durch wört-

liche Anführung der über das Hausiren bestehenden Verordnungen beseltigen zu können; aber nach meiner Kenntniß von diesen Verordnungen, wenn ich sie gleich in diesem Augenblick nicht speciell nachweisen kann, sehe ich nicht ein, wie der Hausirhandel irgend einen bedeutenden Einfluß auf den Schleichhandel haben könnte.

Unter allen Artikeln, welche bey uns durch Hausirer abgesetzt werden, sind einige Ellen- und Schnittwaaren die einzigen, bey welchen allenfalls eine die neuesten Zoll-Gesetze umgehende Importation aus dem Auslande denkbar wäre, allein hier muß ich bemerken, daß es schon längst und aus andern Rücksichten einer der Hauptzwecke der Verordnungen über das Hausiren war, gerade diese Gattung von Waaren der genauesten Controlle zu unterwerfen, um ihren Absatz durch Hausirer durchaus nur auf inländische Fabrikate zu beschränken. Man hat nämlich darin ein Mittel erkannt, den kleinen Fabrikanten von Baumwollen- und andern Zeugen, welche in den obern Landestheilen und besonders im Dreisamkreis meistens nur für sich ohne Gehülfen in kümmerlicher Beschränktheit arbeiten, den Absatz, mit welchem sie nur schwer gegen die mit größern Mitteln betriebene Fabrikation der benachbarten Schweiz aufkommen, den Absatz durch Zulassung von Hausirern zu erleichtern, aber eben darum sind alle nur möglichen Vorsichtsmaasregeln angewendet worden, um zu verhindern, daß diese letztere keine ausländischen Fabrikate dieser Gattungen herumtragen können, und die ausführlichen Vorschriften, welche in dieser Absicht erlassen wurden, um durch Controlle und Stempelung die Waaren zu erkennen, welche im Lande gefertigt worden sind, lassen in diesem Artikel keine Mittel zum Schleichhandel offen, welcher auf unzähligen andern

Wegen des Verkehrs, wie z. B. durch die Schifffahrt, weit eher betrieben werden kann.

Sollten übrigens noch Zweifel hierüber bestehen, so behalte ich mir vor, das, was ich hier gesagt habe, nachträglich mit den bestehenden Verordnungen über das Hausiren zu belegen, wenn die gegenwärtige Discussion nicht eher geschlossen wird, als bis ich dieselben aufgesucht haben werde.

v. Kottek: So viel ich weiß, sind wir in der Discussion über den von der zweyten Kammer an uns gebrachten Beschluß wegen des Hausirhandels begriffen. Es ist jetzt ein anderer Antrag zur Sprache gekommen, der nämlich: Wie ist dem schädlichen Schleichhandel abzuhelfen? Beide Gegenstände sollten aber nicht mit einander vermischet werden. Denn Maaßregeln gegen den Schleichhandel können theils polizeyliche seyn, theils als ein Theil der Gesetzgebung angesehen werden, dann sind solche ad separatum zu verweisen. Das Einschwärzen kann nicht allein durch Hausirer, es kann auch durch ansässige Kaufleute geschehen. Auf jeden Fall scheint dieser Gegenstand nicht in Verbindung zu stehen mit dem vorliegenden Beschlusse der zweyten Kammer. — Ich will gerne zugestehen, daß die von dem Herrn geh. Hofrath Zacharia vorgeschlagenen Maaßregeln gerecht sind, allein nicht wegen des Hausirens soll die Confiscationsstrafe eintreten, sondern wegen des Einschwärzens. Ich verweise auf den Antrag der Commission.

Zacharia: Auf die meinem Antrag entgegenge-
setzten Einwendungen erlaube ich mir zu erwiedern,
daß der Antrag überall nicht auf eine gegen den Schleich-
handel zu ergreifende Maaßregel gerichtet ist. Die
in Vorschlag gebrachte Maaßregel soll nur wegen des

Schleichhandels, der getrieben wird oder zu befürchten ist, ergriffen werden; der Schleichhandel ist nur die ratio legis. Ich setze vielmehr bey dem Antrage sogar voraus, daß dem Schleichhandel nicht vorgebeugt werden kann, wenn sich anders nicht die ganze Kraft und Wirksamkeit der Regierung auf die Umstellung der Gränzen beschränken soll. Unter dieser Voraussetzung aber behaupte ich: daß die bestehenden Strafverfügungen nicht hinreichen, das Gewerbe des in einem offenen Laden handelnden Kaufmannes gegen den Hausirhandel in den verdienten Schutz zu nehmen.

v. Rotteck: Ich wiederhole es, daß mir weit zweckmäßiger scheinen würde, die Gefahr des Schleichhandels im Allgemeinen auf gesetzlichem oder polizeylichem Wege hinten zu halten, als ihretwillen bloß die Hausirgesetze zu verändern. Auch würde ich bedauern, wenn man für nöthig fände, der Gefahr des Schleichhandels willen die armen Hausirer mit größerer Strenge zu behandeln als bisher. Man könnte hieraus allerdings ein Argument gegen das oft erwähnte neue Handelssystem entnehmen. Mir jedoch scheint, daß die angetragene Strafe der Confiskation mit Gerechtigkeit nur gegen denjenigen Hausirer, welcher zugleich Einschwärzung getrieben, nicht aber wegen Uebertretung bloß der allgemeinen Hausirgesetze — und nur von diesen sprechen wir jetzt — kann verfügt werden. Wenn übrigens der Antrag nur dahin gerichtet wäre, den Wunsch im Protokolle auszudrücken, daß auch diese weitem Ansichten rücksichtlich der Gefahren, die aus dem jetzigen Handelssystem in Bezug auf den Hausirhandel hervorgingen, berücksichtigt werden möchten, so würde ich diese Vervollständigung der Ansichten für sehr zweckmäßig halten, und mit dem Antrag vollkommen einverstanden seyn.

Herr v. Türkheim: Es kann nicht gesagt werden, daß der Herr geb. Hofrath Zacharia den Gegenstand des Schleichhandels dem des Hausirhandels unterschoben habe, denn er hat nur Besorgniß geäußert, daß ersterer durch den letzteren befördert werden könne; allein die Bemerkungen, welche ich ihm vorhin entgegengehalten habe, gingen dahin, zu zeigen, daß der Hausirhandel, wie er nach den bestehenden Gesetzen zugelassen wird, in keiner besondern Verbindung mit dem Schleichhandel stehen könne. Ich habe nun in der Zwischenzeit die angeführten Verordnungen nachgeschlagen, und will aus denselben ausheben, was zum Belege meiner Behauptung dient.

(Der Redner verliest mehrere Stellen aus den betreffenden Verordnungen.)

Es bleibt mir nun noch übrig, eine Erläuterung über die Gründe zu geben, aus welchen auf die Uebertretung der Gesetze über das Hausiren mit Ellen- und Schnittwaaren nicht die Confiscation, sondern nur eine Geldstrafe gesetzt worden ist. Dieß erklärt sich durch die Verhältnisse dieses Handels. Der Hausirer ist in der Regel nicht Eigenthümer der Waare, welche er herumträgt, sondern nur Commissionär des Fabrikanten; wenigstens hat er sie vor dem Absatz nicht bezahlt. Würde nun wegen Unterlassung einer gesetzlichen Vorschrift die Waare gleich confiscirt, so wäre der Fabrikant, nicht der mittellose Hausirer, an welchem sich ersterer nicht erholen kann, dadurch gestraft. Die Confiscation wäre daher eine weniger gerechte, und weniger wirksame Strafe. Indessen könnte unbeschadet dieser nothwendigen Rücksicht allerdings ein Unterschied gemacht, und die Confiscation da ausgesprochen werden, wo erwiesen wäre, daß die Waare ausländisches Fabrikat ist, mithin kein inländischer Fabrikant durch die Hinwegnahme beschädigt würde.

Herr v. Syllhard: Meines Erachtens dürfte genügen, wenn die Bemerkung des Herrn geh. Hofraths Zachariä im Protokoll niedergelegt wäre, allein seinen Antrag auf einen modificirten Beytritt zu dem Beschlusse der zweyten Kammer kann ich nicht genehmigen, und stimme vielmehr mit dem Antrag der Commission, denn die Ansicht des Herrn geh. Hofraths Zachariä ist zu sehr von dem Princip, welches dem Antrag der zweyten Kammer zum Grunde liegt, abweichend, um in der Form des Beytritts ausgedrückt werden zu können. Die zweyte Kammer will absolutes Verbot alles Hausirhandels, der Herr Proponent bloß schärfere Strafen für die Uebertretung der bestehenden Hausirgesetze.

Herr v. Bessenberg: Die in dem Commissionsberichte vorgetragene Gründe gegen ein unbedingtes Verbot des Hausirhandels scheinen mir unwiderleglich. Solch ein Verbot ließe sich mit der Handels- und Gewerbsfreyheit nicht vereinbaren, und würde viele Familien und Individuen brodlos machen, wodurch für die Gesammtheit weit mehr Nachtheil und Gefahr entstünde, als ihr der Hausirhandel, innerhalb gesetzlicher Schranken, bringen kann. Was den Mißbrauch des Hausirhandels betrifft; so ist es die Obliegenheit der Polizeyanstalten, ihm wirksam zu begegnen. Am Gesetze liegt die Schuld wohl am wenigsten. Aber über Mangel an Schärfe in der Vollziehung hört man noch vielfältig klagen. Ich selbst habe die Erfahrung, daß noch immer, besonders an Jahrmärkten, schlechte, unsittliche und abergläubische kleine Druckschriften feil geboten werden. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Vorsichtsmaasregeln gegen dieses verderblich schleichende Gift verschärft werden. Es genügt hier nicht am Verbot, selbst nicht an der Fortweisung

des Verkäufers, der dann seine Giftwaaren nur zu einem Thor hinausträgt, um sie durch ein anderes Thor wieder einzuschwärzen. Die Giftwaare sollte dem Verkäufer weggenommen, sie sollte zerstört, er selbst sollte noch überdies empfindlich gezüchtigt werden. Sonst frist der Krebschaden unheilbar um sich.

Ferner glaube ich, daß es überhaupt erwünscht wäre, wenn die Wachsamkeit und Strenge vorzüglich gegen auswärtige Hausirer vermehrt würden. Denn die Erfahrung lehrt, daß gerade diese die Sicherheit und Moralität am meisten gefährden. Sie sollten meines Erachtens gar nicht über die Gränze gelassen, und wenn sie sich im Lande betreten lassen, gleich wieder weggewiesen werden.

In Ansehung des besondern Antrags des Herrn geh. Hofraths Zachariä auf eine Revidirung der Waafsregeln gegen die Schleichhändler, um sie mit den neuen Handelsverhältnissen in Einklang zu bringen, so stimme ich der Ansicht des Herrn Staatsraths von Zyllhardt bey, ihn bloß zur Berücksichtigung der Regierung zu Protokoll zu nehmen.

Ich stimme übrigens für Verwerfung des Antrags auf ein unbedingtes Verbot des Hausirhandels, dagegen aber für das Begehren einer Revision um Ergänzung des bestehenden Gesetzes, mit Berücksichtigung der Ansichten, die theils in dieser, theils in der zweyten Kammer zum Vorschein gekommen sind.

Zachariä: Ich glaube, den Durchlauchtigsten Präsidenten noch einmal um das Wort bitten zu dürfen, da so eben ein neuer Verbesserungsvorschlag gemacht worden ist. Da ich nun ohnehin nicht ein besonderer Freund von Anträgen der vorliegenden Art bin, so würde ich den von mir gemachten Verbesserungsvorschlag mit Vergnügen zurücknehmen, wenn einer der

gegenwärtigen Herren Regierungscommissäre erklärte, daß die Regierung den von mir in Anregung gebrachten besondern Gegenstand nicht unbeachtet lassen werde. Auch in ähnlichen Fällen könnte vielleicht durch eine solche Erklärung viel Zeit und Arbeit erspart werden.

Frhr. v. Versteht: Da der Herr Regierungscommissär, welchem eigentlich die Besorgung dieses Gegenstandes aufgetragen ist, gegenwärtig anderwärts beschäftigt ist, so nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß die geäußerten Ansichten von der Regierung in Betracht werden gezogen werden. Uebrigens muß ich noch bemerken, daß in einem Lande, wie dem Unsrigen, wo kein eigenes Mauthsystem besteht, seit den neuerlichen Handelsverhältnissen manche Verordnung gegeben werden muß, die erst aus dem Reich der Erfahrung geschöpft werden kann, und so wäre man wohl auch noch auf ähnliche Verfügungen gekommen, wie die, welche hier angeregt worden sind.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einhellig mit dem Commissionärantrage einverstanden.

Nach sofort eröffneter Discussion über die Mittheilung der zweyten Kammer, die Aufhebung des Neubruchzehentens betreffend, sprach zuerst der Hofrath v. Rottstedt, als eingeschriebener Redner, wie folgt:

Die verehrliche Commission hat sich gerechte Ansprüche auf Dank dadurch erworben, daß sie durch unumwundenes Anerkenntniß

Erstens: der vielfach begründeten Verwerflichkeit der Zehentlast überhaupt, und
Zweitens: der als Regel vorhandenen Steuernatur des Novalzehentens insbesondere, welches beides freylich bestreiten oder verhehlen zu

wollen, in heutiger Zeit ein schweres Unternehmen seyn dürfte — die Commission sage ich, hat Dank verdient, daß sie durch dieses gedoppelte Anerkenntniß viele unnöthige Erörterungen abgeschnitten und uns sofort auf den wahren und nächsten Standpunkt gestellt hat, von welchem aus die Frage von gesetzlicher Abschaffung des Novalzehntens zu entscheiden ist.

Mit Recht, sagt der Commissionsbericht weiter, daß von diesem Standpunkt die Auflösung kaum zweifelhaft scheine, daß nämlich bey also anerkannter Verwerflichkeit der Zehnten überhaupt, und bey vorliegender reiner Steuernatur des Novalzehntens insbesondere, der Antrag der zweyten Kammer auf Abschaffung des letzten die vollste Zustimmung zu verdienen scheine. Und so ist demselben auch: es ist unmöglich nach solchen anerkannten Prämissen einen andern Schluß zu ziehen. Mit steigendem Erstaunen muß man daher die jetzt folgenden Theile des Berichts lesen, worin aus künstlich zusammengesuchten, aber im Gehalt durchaus nichtigen und verwerflichen, Gründen gleichwohl die Beybehaltung der Novalzehnten empfohlen wird.

Es sey mir erlaubt, diese Scheingründe nach der Ordnung, wie sie der Commissionsbericht aufführt, etwas näher zu beleuchten.

Die erste Bedenklichkeit besteht darin (S. 5 des Commissionsberichts) „daß der Neubruchzehnte nicht sowohl wie eine für sich bestehende Abgabe, sondern vielmehr wie eine Art der gesetzlichen Zehnten überhaupt zu betrachten, und daß die alten und neuen Zehnten ihrem Rechtsgrunde nach eine und dieselbe Abgabe seyen.“

Ich frage: was folgt hieraus? Und wenn die Verwerfungsgründe des Neubruchzehntens auch wirklich auf den alten Zehnten gleichmäßig anwendbar wären,

was jedoch nicht vollkommen der Fall ist, würden sie deßhalb irrig oder nichtig seyn?

„Die Frage dürfte sich demnach so stellen,“ sagt der Commissionsbericht:

„Ist es dem Rechte und der Billigkeit gemäß, eine im Ganzen verwerfliche Abgabe bloß theilweise, d. h. bloß so aufzuheben, daß nur ein Theil der Steuerpflichtigen, oder nur ein Theil der Gegenstände, welche unter dem Princip der Abgabe begriffen sind, für die Zukunft freygesprochen werden? Ist es also namentlich dem Rechte und der Billigkeit gemäß, die Zehnten bloß in Beziehung auf Neubrüche aufzuheben?“

Die Freunde der Freyheit werden sich nur freuen können über diese Stellung der Frage. Sie ist auch die richtige, aber ihre Beantwortung kann nur zu Gunsten der Freyheit ausfallen.

„Die Maafregel einer theilweisen Aufhebung einer im Ganzen lästigen Abgabe,“ sagt aber der Herr Berichtserstatter, „kann an sich und im Allgemeinen mit den Grundsätzen des Rechts kaum vereinigt werden. So wenig bey öffentlichen Abgaben einer mehr als der andere belastet werden soll, ebenso wenig soll einer vor dem andern begünstigt werden.“ Ich antworte: Nie, weil z. B. die Accise im Ganzen verwerflich ist, sollte ich nicht einige Gattungen derselben z. B. die Holz- Del- oder Fleischaccise allein aufheben dürfen, die Aufhebung der Hauptgattungen, weil etwa für jetzt der dadurch bewirkte Ausfall in den Staatseinkünften zu schwer zu decken seyn möchte, einer spätern Zeit vorbehaltend? Haben wir doch auch einige Leibeigenschaftslasten z. B. Manumissionsgeld und Veshaupt, unbedenklich abgeschafft, ohne zugleich alle andere z. B. die Frohnden, die mit jenen auf demselben Grunde ruhen, mit abzuschaffen.

Wenn der Grundsatz des Commissionsberichts der richtige ist, dann leistet Verzicht auf jede Verbesserung der Gesetze, auf jede Abstellung von Mißbräuchen und Unrecht.

Was immer hierin Gutes und Schönes geschehe, es ist nur partielle Abschaffung des Bösen. Man müßte hiernach das ganze System, den ganzen Haushalt des Staates, auf einmal zur utopischen Vollkommenheit bringen, oder — nichts thun. Auch die Abschaffung des alten Zehntens sammt der des neuen ist eine partielle Maaßregel. Denn auch ausser dem Zehnten gibt es ungerechte Grundlasten, als Frohnden u. s. w. Und wenn dieselben alle abgeschafft würden, so blieben noch hundert andere Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten im Steuersystem — z. B. die Accise, und in den übrigen Staatsforderungen z. B. die Zwangsrecrutirung &c. übrig; alles ist partiell, was nicht das Ganze umfaßt. Der Menschen Arbeit aber ist naturgemäß Stückwerk. Mühsam, stufenweise, durch allmähliche Eroberungen im Reiche des Guten müssen wir uns allda anbauen, und keine Maxime ist daher gefährlicher und verwerflicher als die, welche das partielle Gute verschmäht. Am verwerflichsten aber erscheint sie bey ihrer Anwendung auf solche partielle Verbesserungen, welche zugleich den Weg bahnen zu einer allgemeinen, oder die Hindernisse verringern, welche der letzten noch entgegenstehen. Und gerade dieses ist der Fall bey der Abschaffung des Neubruchzehntens.

Die Wiederherstellung der Freyheit ist keine Begünstigung, sondern blos die Erfüllung einer Rechtsschuld, welche hier auch gar nicht zum Nachtheil der übrigen (alten) Zehntholde, als welche nur das gleiche fortzahlen, sondern blos der Gesamtheit geschieht. Wenn die Erhaltung der alten Zehnten ein Unrecht

ist — wie ich allerdings behaupte — so ist sie's nicht wegen Aufhebung des Rovalzehntens, sondern an und für sich.

Der Herr Berichtserstatter gibt übrigens zu, daß sein aufgestellter Grundsatz gewisse Ausnahmen leide, nur meint er, daß die zu Gunsten des Neubruchzehntens angeführte Gründe solche Ausnahmen nicht rechtfertigen. Ich dagegen behaupte, daß, wenn auch jener Grundsatz wirklich wahr, und mehr als eine bloße „Behauptung“ wäre, gleichwohl diese Gründe entscheidend für die Ausnahmen seyn würden. Denn allerdings wird durch die Abschaffung des Neubruchzehntens das bisherige öffentliche Einkommen nicht vermindert (obschon der §. 8 dieses läugnet) sondern vielmehr die Quelle des Einkommens, der Nationalreichtum, wird dadurch vermehrt, und allerdings verdient die größte Beherzigung, daß durch jene Abschaffung das Fortschreiten des Uebels verhindert werde. Auch dieses läugnet der Commissionsbericht (§. 9) doch ist klar, daß die Zehntlast dadurch Grenze und Ziel und die bey etwa künftig zu beschließender Abschaffung zu übernehmende Entschädigungssumme ihr bestimmtes Maaß erhalten würde.

Der Commissionsbericht prüft sodann (§. 10 ff.) die Vortheile, welche der Abschaffung des Rovalzehntens zugeschrieben werden, und findet dabey vielmehr Nachtheil! — Er nennt sie eine Prämie auf den Anbau wüster Länderereyen, und bemerkt, daß sie den Anbau von schlechteren Gründen, hierdurch aber die Verminderung des Geldertrags und der Grundrente der Reichern, und ein noch tieferes Fallen der Geldpreise aller Erzeugnisse bewirken würde.

Ich antworte hierauf: Wenn die partielle Aufhebung überhaupt ein Unrecht wäre, so könnte sie auch durch

keine Vortheile gerechtfertigt werden. Da sie aber zuvörderst gerecht ist, so ist's erlaubt, auch auf die Vortheile einen Blick zu werfen, und unter diesen ist allerdings einer, daß sie „eine Prämie ist auf den Anbau wüster Ländereyen“ — oder vielmehr, daß sie die bis jetzt darauf gesetzte Strafe abschaffe. Wenn nun auch der ärmere Boden deshalb in Bau genommen werden sollte, ist denn dieses ein Uebel?

Haben denn die bessern Ländereyen ein ausschließliches oder ein Vorrecht bebaut zu werden, oder haben die Besitzer solcher Ländereyen ein Recht, den Besitzern von ärmern Gründen den Anbau zu wehren? d. h. hat ihretwillen der Besitzer ärmerer Ländereyen kein Recht zum Anbau der seinigen? Wo gerathen wir hin mit solchem Begriff von Recht? — Wie? Nicht nur soll die ärmere Classe von Bürgern — die jetzt wohl dem Namen nach Freyen, der That nach aber den Knechten noch fast gleichen — Colonen den Reichern dienstbar, d. h. durch Rechte und Ansprüche der letztern vielfach gebunden seyn, sondern es soll auch der ärmere Boden in gleich demüthiges Verhältniß gegen den Reichern kommen? Wie! — eine Aristokratie des Bodens soll erschaffen werden in der Zeit, wo jene der Menschen ihrer Mäßigung durch Rechtsbegriffe entgegensteht? — Wo ist der Zitel, welcher die Eigenthümer schlechter Gründe verpflichtet, der Vorwand, aus welchem selbst eine tyrannische Gesetzgebung sie verpflichten könnte zum Vortheil der Inhaber reicher Gründe und zur Erhaltung des hohen Preises derselben, ihr dürftiges Eigenthum ungenützt zu lassen? — Auch ist's nicht einmal wahr, daß deshalb die besseren Ländereyen im Werthe sinken. Sie werden nur im gleichen bleiben, und nur der Zehnte drückt ihren Preis, nicht die Zehntfreiheit der Ärmeren. — Dagegen muß durch Abschaf-

fung des Novalzehntens der Werth aller jetzt noch öden Gründe steigen, daher das National-Capital sehr kostbare Erhöhung gewinnen.

„Aber die Ausstocung der Wälder wird befördert durch die Abschaffung des Novalzehntens?“

In dieser Bedenklichkeit erkenne ich die zärtliche Sorgfalt der Forstmänner für den wilden Wald, welchem zu Liebe man also nicht blos die Waldbesitzer selbst, sondern auch alle Eigenthümer öder Gründe ihres, vom klarsten Recht unterstützten Anspruchs auf Befreyung vom Novalzehnten beraubt werden, weil unter ihnen auch einige Waldbesitzer seyn mögen, welche dadurch zur Ausstocung einer Waldparzelle könnten ermuntert werden!!

Ich könnte dagegen anführen, daß schon der Fortbestand des alten Zehntens dafür bürgt, daß viele jetzt urbare Felder allmählig wieder zu Wäldern werden eingeschlagen werden. Aber ich schweige davon, in der Besorgniß, noch ein besonderer Grund möchte entnommen werden, diesen alten Zehnten in desto stärkern Schutz zu nehmen, wenn einmal seine Abschaffung zur Sprache kömmt.

Der Commissionsbericht setzt selbst voraus, daß dieses Letzte in Bälde geschehen möchte, aber er zieht daraus einen neuen Grund gegen die Abschaffung des Novalzehntens.

„Weil nämlich alsdann die Anbauer der ärmeren Neubrüche — deren Werth gegen die dann gleichmäßig zehntfreyen und reichern alten Felder sinken müßte — ihr auf den Anbau verwandtes Capital verlieren würden.“ — Eitle Furcht! Der Werth ihrer Gründe bliebe ja der selbe, nur jener der alten Felder würde erhöht, und nicht einmal würde daraus eine — den Preis her-

abdrückende Vermehrung der Erzeugnisse hervor-
gehen, weil die zehntfreyen Felder darum nicht eben
mehr tragen; nur käme dann ihr Segen ganz in die
Scheune des Eigenthümers, nicht in die Zehent-
scheune, was eher eine Preiserhöhung als eine
Verminderung bewirken würde.

Nicht besser begründet ist die Furcht, „daß die Ab-
schaffung des Novalzehentens die Getraidepreise
herabdrücken würde, gleich wie dieses schon durch
den früher während des hohen Standes jener Preise
und wegen desselben vermehrten Anbau oder Gründe
geschehen sey.“

Denn sowohl dieser häufigere Anbau, als jener
gesunkene Getraidepreis kommt von ganz anderer Quelle
her. Die ungeheure Steuerlast und jene der
in Folge der allgemeinen Noth vermehrten Privatschul-
den, hat den Bauer zum Umreißen auch der wildesten
Gründe gezwungen. Was sein urbares Feld ertrug,
das gieng darauf in Bezahlung der Steuern und Capi-
talzins: wollte er mit seiner Familie essen, so mußte er,
fast erliegend unter der sauern Arbeit, noch einige wüste
Gründe beurbaren: er fristete durch ihren Ertrag wenig-
stens sein Leben. Später ist freylich dieses Hülfsmittel eben
durch den vervielfältigten Gebrauch im Ganzen schädlich
geworden, denn die vermehrte Masse der Erzeugnisse,
und das damit gleichmäßig vermehrte Ver-
kaufsangebot aus Zehntspeichern und Kellern
drückte den Preis so kläglich herab; und jetzt reicht der
Erlös aus der ganzen Erndte, die der Colone unter
Schweiß und Thränen dem Boden abgewinnt, meist
nicht hin zur Befreyung der Lasten. Der kleine und
mittlere Bauer verdirbt ohne Rettung.

Es fließt aus dieser Betrachtung, ja selbst aus der

zum Theil auch richtigen Annahme des Commissionsberichts, daß viele Gründe nur wegen der früher hoch gestandenen Preise seyen urbar gemacht worden, gerade noch eine Verstärkung des Anspruchs auf Befreyung vom Novalzehnten. Denn wenn diese Gründe nur wegen Dranges der Noth oder in der Hoffnung eines fortwährend hohen Preises der Erzeugnisse umgebrochen wurden; so muß es jetzt, bey so sehr gesunkenen Preisen, noch zehnfach härter erscheinen, ihnen erst noch den Zehnten abzudrücken.

Selbst das Beyspiel Darmstadt's scheint dem Berichtserstatter nicht erheblich, und er hält die daraus abermals hervorgehende Gefahr der Preiserniedrigung für weit gewichtiger, als die Aufforderung, welche Baden hat, keinem andern deutschen Staat an freysinnigen Gesetzen nachzusehen.

Die letzte allgemeine Bedenklichkeit des Berichtserstatters besteht darin, „daß jede specielle Maaßregel nach dem allgemeinen Grundsatz zu prüfen sey, unter welchem sie begriffen ist.“

Wenn die Neubruchzehnten aufgehoben werden, was wird sich dem Vorschlag, auch die alten Zehnten aufzubeben, wohl mit Recht entgegensetzen lassen?“

Ich antworte: wenn die Consequenz erheischt, nach erfüllter Gerechtigkeitspflicht in engerer Sphäre, sie auch in der weitem zu üben; so thue man es, nicht aber lasse man die erste unerfüllt, aus Furcht, auch die zweyte befriedigen zu müssen.

Diese Furcht ist gefährlich, und daher auch die davon abfließende Maxime böß, aus welcher der Commissionsbericht die Abschaffung des Novalzehnten verwirft. Uebrigens werden wir gleich sehen, daß doch

die Novalzehnten ein noch schreyenders und unverzeihliches Unrecht sind, als die alten.

Gegen diese wichtigen Bedenklichkeiten wäge man nun die für Abschaffung des Novalzehntens laut schreyenden Gründe. Der rechtskundige Berichterstatter in der zweyten Kammer hat die meisten bereits lichtvoll entwickelt, mir bleibt nur eine kleine Nachlese übrig.

Es ist bemerkt worden, daß die Aufgabe, die als lerungerechteste, allerhärteste, allerschädlichste Steuer aufzulegen, durch Auflegung der Zehntabgabe trefflichst gelöst worden. Sey es, daß der Staat, weil er durch Verhältnisse des sogenannten historischen Rechts sich gehindert glaubt, den alten Zehnten aufzuheben, ihn seufzend — weil gegen seinen bessern Willen, wie gegen seine Intelligenz — noch fortbestehenlasse. Die Schwierigkeit der Abschaffung hält vielleicht die Vorwürfe zurück. Wenn er aber den Neubruchzehnten, gegen dessen Abschaffung durchaus kein Recht, durchaus kein gewichtiges Bedenken streitet, nicht aufhebt, so macht er sich derselben Sünde schuldig, als wenn er jene abgeschmackte Auflage durch ein ganz neues Gesetz allererst ins Leben führte. Nicht aufheben und selbst statuiren ist hier eines und dasselbe.

Von jeher hat die Gesetzgebung den Neubruchzehnten als ihrer freyen Verfügung unterworfen betrachtet, und ihn nach Ermessen oder Umständen bald dem Landes Herrn, bald dem Grundherrschaft, bald dem Pfarrer zugeschrieben. Auch Befreyung vom Neubruchzehnten hat sie erteilt, alles ohne Einsprache oder Beschwerde von Seite der sogenannten Berechtigten. Wie kann man zweifeln, daß dieselbe Gesetzgebung, welche das Recht hat, eine 10 oder 30jährige Zehntbefreyung für Neubrüche auszusprechen, nicht auch das Recht ha-

ben sollte, eine hundertjährige, also eine ewige zu verkünden? — Wo wäre denn die Grenze des Rechts? — Man gebe einmal eine hundertjährige Freyheit, wenn man aus Vorurtheil sich scheut, die völlige Befreyung auszusprechen. Eine nur kurz dauernde Befreyung aber, wie sie wirklich besteht, ist wie eine Schlinge, in der man den Anbauer fängt. Durch den Reiz von mehrjähriger Zehntfreyheit angelockt, macht er mit vielen Kosten ein Grundstück urbar, und bevor er den Ertrag seines Aufwands erhalten, hört durch die Zehntlast alles Erträgniß auf.

Was würde man zu einem Gesetze sagen, welches den Zehnten von allem Brutto-Ertrag der Industrie, von allem Arbeitslohn und Handelszins oder von dem Ertrag eines jeden Besitztums (z. B. der Hausmiete, der Mühlen und Fabriken, der Capitalzins, der Besoldungen, Renten und Silten etc.) forderte? — Man würde den Urheber einen grausamen Thoren schelten. Dennoch wäre ein solches Gesetz weit eher zu rechtfertigen, als das nur für die Grundbesitzer geltende Zehntgesetz. Schon seine Allgemeinheit würde die Ungerechtigkeit mindern, und an und für sich wäre es für manche Classen weit minder drückend, als die Zehntlast für die Bauern. Und man sollte Anstand nehmen, diese gehässige, monströse Last selbst in der Sphäre, wo durchaus kein erworbenes Recht uns hemmend entgegentritt, den gedrückten Colonen abzunehmen?

Der Novalzehnte ist eine noch unendlich drückendere, ungerechtere und schmähtlichere Last, als selbst der Alte. In der Regel sind die jetzt noch nicht bebauten Gründe wegen Beschaffenheit des Bodens, oder wegen Entlegenheit u. schlechtere Gründe, als die schon urbaren. Selbst wenn sie durch Aufwendung sauren Schwei-

ses und eines ansehnlichen Geldcapitals urbar gemacht sind, werden sie der Regel nach weniger dankbar, als die eben wegen ihrer Vorzüglichkeit früher bebauten, durch langen Anbau bereicherten Gründe seyn. Der Zehnte von einem geringern Felde aber ist eine weit härtere Auflage, als der von einem bessern entrichtet wird; er kann, weil er vom Brutto-Ertrag, nicht bloß vom reinen genommen wird, die Hälfte oder $\frac{1}{10}$ ja das Ganze, und mehr als das Ganze des reinen Ertrags verschlingen. Welche schreyende Ungerechtigkeit und Ungleichheit, selbst nur im Vergleich gegen die guten Gründe betrachtet! Dazu kommt aber, daß der Zehnten auf alten Gründen schon durch ein altes Gesetz, das wir nicht selbst zu verantworten haben, aufgelegt worden, und daß durch seine unnatürliche Verkettung mit Privatrechten die Abschaffung erschwert worden. Den Novalzehnten legen wir selbst auf durch neues Gesetz, oder durch ausdrückliche Fort-erhaltung, ohne irgend eine Noth oder Entschuldigung. Ganz freiwillig, und auf die unverantwortlichste Weise ahmen wir das verwerfliche Beispiel der rohesten Gesetzgeber, und einer durch die Schmach der Leibeigenschaft geschändeten Zeit nach, und begehen hundertfach größere Sünde, weil nicht durch Unwissenheit entschuldigt. Endlich mag ein leicht zu beruhigendes Gewissen bey der Forterhaltung der alten Zehnten sich etwa durch den Gedanken beschwichtigen, daß der Zehnthold sein zehntbares Feld dieser Last willen wohlfeiler erkaufte habe. Nicht also bey dem Anbauer des öden Grundes! Dieser kauft den wüsten Flock jedenfalls um geringen Preis, weil auch der absolute Werth immer gering ist. Zerst läßt er ihn beurbaren, und bringt also hervor, oder erschafft erst den tragbaren Grund durch seine Arbeit

und durch sein Geld. Die Unkosten des Anbaus sind nicht geringer, ob der Neubruchzehnten zu bezahlen sey, oder nicht; der volle Werth des umgeschaffenen Bodens ist des Anbauenden reines, vollständig bezahltes Eigenthum. Und nun kommt der Gesetzgeber einer mit Erleuchtung und Rechtsachtung sich brüstenden Zeit, und raubt ihm sein Eigenthum durch die den Netto-Ertrag fast verschlingende Zehntlast, sie raubt es Ihm selbst, der es geschaffen; gegen den jetzt Lebenden wird das Unrecht begangen, nicht für sich hat er gearbeitet und bezahlt, nein! als Frohnd knecht hat er sich abgemüht bloß zum Besten des Zehntkastens, verloren ist sein Capital zur Strafe dafür, daß er damit den heimischen Boden verschönert, den Nationalreichtum erhöht hat.

Ja selbst wenn man — was jedoch abgeschmactt wäre — da man sonst auch von Häusern und Fabrickgebäuden und Handelsgewölben den Zehnt des Miethwerths und des Industriegewinns fordern müßte — also selbst wenn man den Zehnherrn — ob den Staat selbst oder den Grundherrn — als den ehemaligen Eigenthümer des Bezirks. somit auch jedes einzelnen Grundes betrachtete, und der etwa gegen die Bedingung des zu entrichtenden Neubruchzehntens denselben veräußert hätte, wäre die rechtliche Monstruosität dieses Novalzehntens nur wenig geringer. Welch ein Vorbehalt! „Wer immer — nicht etwa bloß die Käufer, sondern auch jeder Dritte, an welchen der Grund durch weitere Veräußerung oder freye Besizergreifung und Verjährung kommen mag — auf dieses z. B. 10 fl. werthe Grundstück, ein Capital, seye es von 1000 fl., verwendet, der soll in alle Zukunft hin nicht nur den zehnten Theil des reinen Ertrags solchen Capitals — hier also z. B.

den zehnten Theil von 50 fl. mit 5 fl. jährlich entrichten, sondern noch weiter den zehnten Theil der jährlichen Baukosten und andern Vorauslagen bezahlen, also daß, wenn z. B. die Brutto-Erndte 300 fl. ist, dem Eigenthümer jährlich 30 fl., also jährlich in alle kommende Zeiten hin der dreifache Capitalwerth seines ehemaligen Eigenthums als Kauffchilling für dasselbe entrichtet werde!“ —

Daß diese Rechnung nicht übertrieben sey, springt in die Augen. Ein steinigter Berg z. B., der zum Nebelgelände umgeschaffen wird, da müssen Felsen gesprengt, Mauern aufgeführt, fruchtbare Erde auf die Höhe getragen, und dann erst die Nebanlage gemacht werden. Oder ein entlegener Waldboden; der muß ausgefodert, von Steinen gereinigt, durch angelegte Wege zugänglich, durch Erbauung von Haus und Hof zur landwirthschaftlichen Benutzung fähig gemacht werden. Wie oft ist das in solche Gründe verwendete Capital selbst höher als der volle Werth des urbar gemachten Grundes! Besetzt, der ehemalige Eigenthümer sey noch wahrer, rechtlicher Eigenthümer geblieben, der Anbauer selbst bonae fidei Besitzer, und es stehe dem ersten noch selbst die Vindication zu. Da hätte er gleichwohl bloß das Recht, auf den ursprünglichen Grundwerth von 10 fl., und müßte, wenn er den Besitzer verdränge das, Verbesserungs-capital mit 1000 fl. hinausbezahlen. Jetzt aber, da er nicht Eigenthümer zu seyn begehrt, sondern bloß Zehnherr seyn will, kann er — statt ein für allemal 10 fl. — Jahr für Jahr und in alle Zukunft hin 30 fl., also in Wahrheit ein Capital von 600 fl. begehren! — Wer erschrecke nicht vor diesem fürchterlichen Wucher? — Wer wolle seine Stimme dahin geben:“ er soll fort dauern die

ser Wucher! Ja, er soll nicht bloß geduldet werden, wo ein wahnsinniger Käufer etwa freywillig so hinterlistige Bedingung eingieng — sondern er soll durchs Gesetz allgemein herrschend gemacht und geheiligt werden??" —

Es wird wohl nicht als Abschweifung von unserem Streitgegenstand betrachtet werden, wenn ich hier einige Blicke auf die constitutionelle Stellung der hohen ersten Kammer zu werfen mir erlaube. Ist doch schon öfters und erst jüngst bey der Discussion über die Form unserer Protokolle, dasselbe von einem andern Redner geschehen. Bey der Entscheidung der eben vorliegenden, eine Mittheilung der zweyten Kammer betreffenden Frage dürfte es wohl noch zweckmäßiger und ein nicht unwichtiges Moment der Erwägung darbietend seyn, sich solche Stellung nach ihrer wahren Natur und Bedeutung zu vergegenwärtigen.

Mag es seyn, daß das System der zwey Kammern auf dem Grundsatz der Hemmung des etwa allzu raschen Ganges eines einzigen gesetzgebenden Körpers ruhe; so sind doch Absicht und Erfolg gegenseitig. Welche von beiden Kammern etwas ungerechtes oder gemeinschädliches beschlösse, derselben soll das Veto der andern Kammer sich hemmend entgegenstellen. Aber nur Unrecht oder Gemeinschädlichkeit, nicht das gesonderte Interesse eines Standes oder einer Classe soll Bestimmungsgrund des Veto seyn. Wer bloß um solchen gesonderten Interesses willen fordert, oder weigert, ohne Unterschied, in welcher Kammer er sitze, der verlegt seinen Eid. Selbst der unwillkürlichen Befangenheit für persönliches oder Standesinteresse, ist durch den Geist unserer Verfassung gesteuert, und zwar in der zweyten Kammer natürlich durch die

Aufhebung jedes einzelnen, z. B. Classen- oder Orts-Interesses mittelst der Entgegensetzung aller andern; in der ersten Kammer aber künstlich durch Vereinbarung aller drey Principien, wie man es gewöhnlich nennt, nämlich des aristokratischen, monarchischen und demokratischen in einer Versammlung. Denn daß auch ein demokratisches Element in unserer Kammer wohne, ist nicht nur in dem Sinne wahr, wie jüngst ein geehrter Redner sagte, daß einige Formen unserer Berathung, namentlich ihre Oeffentlichkeit, daher stamme, sondern auch durch Personification. Denn welchem andern Princip, als dem demokratischen gehören naturgemäß die Repräsentanten der Kirche und jene der Schule, die Stimmführer der beiden Landeskirchen, und jene der beiden Universitäten an? Würde von diesen, wer einem andern Princip sich vorzugsweise ergäbe, nicht als Ueberläufer erscheinen? Also hat es der weise Urheber unserer Verfassung gewollt; die gehobrenen Vertreter aller drey Principien sitzen in unserer Kammer; aber alle drey werden in harmonischer Wechselwirkung bleiben, und keines wird ungerrecht vorherrschen, wenn jeder Stimmende seinen Beruf erkennt.

Um nun auf den vorliegenden Gegenstand zu kommen; so frage ich: welches der drey Principien wird sich wohl der — im Allgemeinen als rechtmäßig und gemeinnützlich erkannten — Abschaffung des Rodalzehntens entgegensetzen? — Das monarchische gewiß nicht, denn der Fürst verliert dadurch gar nichts, sondern gewinnt vielmehr. Was irgend für eine Steuer an die Stelle der aufgeopferten Vermehrung der Staatseinkünfte durch den Rodalzehnten tritt, so wird sie hundertfältig besser als dieser seyn; und die Erhöhung des Nationalreichs

thums durch beförderten Anbau des Bodens ist baarer Gewinn. Das demokratische? — Der allgemeine Volkswunsch nach Abschaffung ist ja erklingen, und einhellig erklingen aus dem Mund seiner nähern Vertreter. Man würde also dem aristokratischen Principes zuschreiben, wenn ein Veto dawider tönte, und wahrlich die öffentliche Meinung in Baden und Teutschland würde dabey nicht auf seiner Seite seyn.

Es ist aber das höchste Interesse für dieses Element, die öffentliche Meinung sich befreundet zu erhalten. Das Widerstreben gegen einen gerechten Wunsch der zweyten Kammer, und welche daselbst den edlen Ursprung und die kräftigste Vertheidigung in dem Munde derjenigen Deputirten (Kaufleute und Staatsdiener) gefunden, welche persönlich bey der Aufhebung vom Neubruchzehnten nichts gewinnen, vielmehr, wenn dafür eine andere Steuer eintritt, dabey verlieren, also, daß die näheren Repräsentanten der Landleute gewissermaßen nur annahmen, was ihnen großmüthig und aus Rechtsachtung dargeboten ward, das Widerstreben gegen eine mit der scrupulösesten Mäßigung gefaßte Bitte, deren Erfüllung durchaus niemanden positiven Schaden bringt, dagegen tausend ungerecht Bedrückten, und mittelbar der Gesammtheit reichen Vortheil gewährt, gegen einen Antrag, welcher der gehässigste von allen gesellschaftlichen Lasten, bloß ein Ziel des Fortschreitens setzen, und die alten Sünden der Gesetzgebung nur nicht durch fortwährende Anhäufung vollends unheilbar gemacht wissen will, gegen eine Befreyung endlich, welche im benachbarten Darmstadt von der Regierung selbst durch eigenen Vorschlag dem Volk entgegen getragen und von beiden Kammern freudig empfangen worden, das Widerstreben sage ich gegen diese gewiß

kleinste Huldigung, die dem Zeitgeiste mag gebracht werden — müßte wohl als ein Fehdebrief gegen die öffentliche Meinung gelten, und einen traurigen Eindruck machen in den Gemüthern der durch die Constitution uns so innig verbundenen zweyten Kammer, in den Gemüthern des ganzen Badischen Volkes und der deutschen Nation. Wenn nicht einmal so viel bewilligt würde von der Ersten Kammer, was könnte sie von der zweyten, und was könnte das Volk vom ganzen Landtag erwarten?

In Bezug auf die verschiedene Persönlichkeit der Zehntherrn bleibt wenig zu erinnern.

Der Commissionsbericht erkennt es an, daß, wo es der Staat ist, kein Bedenken der Abschaffung obwalte. Nun so entsage vorerst der Staat dem Revalzehnten, er wird dessen nicht nur keinen Schaden, sondern reichen Gewinn haben.

Was die Standes- und Grundherrn betrifft, so ist doch klar, daß ihre etwaigen Ansprüche gegen den Staat auf die Ansprüche der Zehntholde ohne rechtliche Wirkung sind. Diese Zehntholde werden wie jene, die dem Staat unmittelbar pflichtig sind, durch ein ungerechtes Gesetz zur Entrichtung einer reichswidrigen Abgabe genöthigt. Ihre Forderung auf Abschaffung des Gesetzes, ist so dringend und unabweislich, als jene der andern; und einen Unterschied hier statuiren wollen, hieße den §. 7. unserer Verfassung aufheben wollen, welcher die Gleichheit der Rechte aller Badener ausspricht. Ist der Staat durch seine Constitutionsedict vom Jahr 1807 oder durch die deutsche Bundesacte verpflichtet worden, den Standes- und Grundherrn, für den etwaigen Verlust des Reubruchzehntens einen Ersatz zu geben, dieses zu untersuchen

und zu entscheiden, ist hier weder der Ort, noch die Zeit. Die Frage muß ad separatam verwiesen werden. Aber so viel ist doch klar, daß der Staat wenigstens dazu sich nicht verpflichten konnte, fortwährend ungerecht und tyrannisch gegen die Colonen zu seyn.

Dasselbe findet in Ansehung der Geistlichkeit Statt. Wie könnte sie ein Recht haben, zu fordern, daß nur ihres Interesses willen Unrecht vom Staate geübt werde? — Auch wird sie nur kleine Einbuße oder vielmehr nur die Hoffnung eines sehr kleinen Zuwachses an Einkünften verlieren; und gewiß werden die ehrwürdigen Repräsentanten beider Confessionen in dieser hohen Kammer die patriotische Erklärung der geistlichen Mitglieder der zweyten Kammer durch eigene Zustimmung bekräftigen. Noch bleibt mir übrig, über die angetragene sogenannte Rückwirkung des Gesetzes zu sprechen, nämlich von der Aufhebung des Zehntens von solchen Neubrüchen, welche noch in den Freyjahren sich befinden.

Wir ist unbegreiflich, wie man die Ausdehnung des Gesetzes auf solche Gründe für eine Rückwirkung erklären konnte. Mag inzwischen angenommen, obwohl nicht zugestanden seyn, daß da, wo ein Zehntherr bereits im wirklichen Besitz, d. h. Bezug eines neuen Zehntens ist, derselbe ihm nicht mehr kann entrisen werden, so ist doch klar, daß solcher Besitzstand in Rücksicht der Neubrüche erst nach abgelaufenen Freyjahre anfange. Früher hatte er blos die Hoffnung, deren Realisirung an zwey Bedingungen geknüpft war, nämlich: erstens den Neubruch des Wildfeldes, und zweytens den Ablauf der Freyjahre. Zwischen diesen zwey Bedingungen ist in Ansehung der

Rechtswirkung durchaus kein Unterschied, und man muß entweder behaupten, daß es einen rechtlichen und unantastbaren Besitz des Neubruchs-Zehntrechts auch auf noch unangebaute Gründe geben — was Niemand wagen wird — oder man muß den Anfang des Besitzstandes erst von der Erfüllung der zweyten Bedingung, nämlich von Verfuß der Freyjahre an rechnen. Mit nichten hat der Eigenthümer, welcher sein Dedfeld umbrach, die Schuldigkeit des Neubruchzehntens nach Verfuß der Freyjahre zu entrichten, stillschweigend auf sich genommen. Vielleicht gedachte er das Feld nur so lange zu bauen, als es zehntfrey bleibe, oder er rechnet auf den bald eintretenden Sieg der gesunden Vernunft und des sonnenklaren Rechts. Auf jeden Fall verhält er sich hier blos leidend, d. h. er heimst seine Früchte so lange vollständig ein, bis ein stärkerer Räuber, oder ein durch ungerechtes Gesetz bewaffneter sogenannter Zehnherr kommt, und die zehnte Garbe ihm wegnimmt. Selbst wenn er diese Garbe entrichtet, willigt er nicht ein in die fernere Entrichtung; er gehorcht nur dem, obgleich, harten Gesetz, und behält fortdauernd seinen Anspruch auf Befreyung, so wie die Steuerpflichtigen irgend einer Art, wenn sie auch eine ungerechte Steuer: z. B. die Accise erlegen, darum nicht zur obigen Zahlung sich verbinden, sondern Tag für Tag von dem Gesetzgeber Befreyung fodern, also nicht einmal durch wirkliche Entrichtung des Zehntens, geschweige schon durch bloßen Umbruch des Wildfelds nimmt er die Schuldigkeit auf sich.

Der vom einen Privatrecht entnommene Satz: „dies cessit, sed nondum veni“, hat hier — wo nur von öffentlichem Recht oder vielmehr Unrecht die Rede ist, durchaus keine Anwendung, wie am klarsten

aus einem andern Beyspiel hervorgeht. Gesezt, ein Grundherr habe das Recht, die Töchter seiner Grundholde, wenn sie ein gewisses Alter erreicht haben, auf einige Zeit, zu Magddiensten zu gebrauchen, und dieses Recht würde abgeschafft durch eine vernünftige Gesetzgebung. Könnte man da sagen, das Gesetz habe nur auf die erst künftig zur Welt kommenden, nicht aber auf die noch in den Frühjahren, d. h. in den Jahren der Unmündigkeit sich befindliche Töchter seine Anwendung?? — Oder in einem näher liegenden Fall: Müssen nach einem vernünftigen Frohndablösungsgesetz neben den bereits frohndbaren Bauern auch alle Knaben und Unmündige sich loskaufen? — Man könnte da auch sagen: das unbestimmte Recht des Herrn auf Frohnddienste werde schon durch die Geburt eines Knaben erworben; die Freyjahre, die Jahre der Unmündigkeit, verschöben zwar die Ausübung, aber sie hinderten den Bestand des Rechtes nicht. Auch hier „dies cessit, sed nondum venit“! — Man könnte wohl noch mehreres ansprechen, als im Antrage der zweyten Kammer liegt: Das Recht auf den Neubruchzehnten begründet sich im Badischen Staat auf das im Jahr 1810 publicirte Landrecht, oder vielmehr schon auf die Constitutionsedict vom Jahr 1807, und gehört seitdem unbesritten dem öffentlichen Recht an, d. h. dieser Zehnte hat seitdem anerkannter Massen die Natur einer Steuer. Welche Neubruchzehnten also seit dieser Zeit, d. h. seit 1807 an den Staat, oder in seinem Namen an Standes- und Grundherrschaft oder Pfarrer fällig wurden, dieselbe sind nur als Steuern, ob auch zum Theil an gewisse Personen abgetretene Steuern zu betrachten. Ein Gesetz, welches den Neubruchzehnten abschaffte,

demnach dieser abenteuerlich ungerechten Steuer ein Ende machte, mußte daher alle Zehntpflicht, die erst nach 1807 ins Leben trat, von rechtswegen vernichten; denn alle ist anerkannter Maßen, d. h. nach gültig vorliegendem gesetzlichen Titel bloß Steuerzahlung. Noch heiliger und unabweislicher ist aber der Anspruch auf Befreyung durch die Verkündung unserer Constitution geworden. Jeder seither eingetretene Bezug eines Royalzehntens ist ein Bruch der Verfassung, demnach ohne Rechtswirkung gewesen. Auf Wiedererstattung kann wegen der bona fides des Empfängers verzichtet werden; aber die Fortbezahlung sistiren, hiesse bloß strenges Gesetz üben.

Es ist also eine sehr gemäßigte Forderung, welche in dem Antrag der zweyten Kammer sich ausspricht. Ihre Verweigerung würde den Werth der Royalzehnt-Abschaffung um die Hälfte verringern, und die dankenden Stimmen um neun Zehnthelle. Denn die Befreyung von einer schon näher drohenden Last, wie bey dem in den Freyjahr sich befindlichen Grundstücken der Fall ist, erscheint weit kostbarer, als die Aufhebung einer solchen, die erst in unbestimmter Ferne bevorsteht; und weit mehr Bürger sind, die wirklich in den Freyjahren befindliche Gründe besitzen, als solche, die ein ödes Feld erst umzubrechen bereits bestimmt im Sinn haben.

Ich schliesse mit einer sehr natürlichen Betrachtung. Fast alle Gesetze, welche bis jetzt der Landtag berathen, so human und populär auch sonst ihr Inhalt gewesen, haben gleichwohl meist neue Lasten auf's Volk gelegt. Edle Gründung, oder liberale Unterstützung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten, wurde decretirt, der Geldwerth der Leibeigenschaftslasten wurde

auf die Gesamtheit billig vertheilt, neue Steuern wurden ausgeschrieben, zur Deckung des Staatsbedarfs, alte Abgabe und Schulden einzelner Orte, Bezirke und Provinzen sollen auf die Gesamtheit überwältzt werden u. s. w. Laßt uns denn auch ein Gesetz geben, oder von der Regierung erbitten, welches rein eine Wohlthat seye, welches Vielen gebe, und Niemand nehme, und das einen auch dem gemeinen Mann einleuchtenden Beweis gebe von unserer Sorgfalt für sein Wohl!

Zachariä: Ueberzeugt, daß die Zehnten eine schlechthin verwerfliche Abgabe sind, insbesondere unter den jezigen Verhältnissen, kann ich mich gleichwohl der Meinung des verehrten Redners vor mir, jetzt wenigstens den Neubruchzehnten aufzuheben, nicht anschließen.

Drey Dinge sind mir in der Rede des verehrten Mitgliebes aufgefallen.

Fürs erste, daß der Redner eine Recension des Commissionsberichtes lieferte. Nicht auf die Einkleidung, auf die Einzelheiten, kommt es bey einem solchen Berichte an, sondern auf die Sache, auf die Hauptgründe. Vielleicht wird man von dem Berichtserstatter eine Antikritik erwarten. Aber die erlauchte Versammlung wird mir verzeihen, wenn ich sie mit den Redactionen literarischer Zeitungen vergleiche, welche keine Antikritiken aufnehmen.

Ich glaube übrigens schon seit ungefähr zehn Jahren zu wissen, daß unser Wissen und Wirken nur Stückwerk sey. Aber die Streitfrage ist dormalen die: ob es in dem vorliegenden Falle recht und vortheilhaft seye, eine an sich beyfallswürdige Maasregel, theilweise ins Werk zu setzen?

Auch das könnte ich, nach den in ähnlichen Versammlungen herkömmlichen Regeln, nicht parlamentarisch finden, daß der verehrte Redner ein früheres Streitgespräch von Neuem in Anregung brachte.

Ich werde mich in meiner Antwort darauf beschränken, die Hauptgründe, die in dem Commissionsberichte gegen die Aufhebung der Neubruchzehnten aufgestellt sind, durch einige Zusätze zu erläutern. Auf die allgemeine Rechtsfrage einzugehen, trage ich in dem vorliegenden Falle um so mehr Bedenken, da die Ansichten über die Gegenstände einer rechtmäßigen Besteuerung noch so sehr getheilt sind.

Erstens also: Der endliche Zweck der vorgeschlagenen Aufhebung des Neubruchzehnten ist offenbar die Minderung der dormaligen Noth des Landmannes. Man hat also billig vor allen Dingen zu fragen: ob die Maafregel in dieser Beziehung wohl berechnet sey? mithin auf welchen Ursachen jene Noth beruhe.

Ueber die letztere, in so vielen Hinsichten interessante, Frage ist im In- und Auslande (denn in ganz Europa, ja auch in andern Theilen der bewohnten Erde wird dieselbe Klage geführt,) schon viel gesprochen und geschrieben worden.

Die Grundursache ist wohl der gestiegene Preis des Geldes. Dieses Steigen dürfte hauptsächlich theils durch die seit 1815 stattgefundene Verminderung der Staats- und Bankpapiere, theils durch die Begebenheiten in Südamerika veranlaßt worden seyn. Allein die Londner Bank hat jetzt, nachdem sie wieder ihre Zettel mit Geld einzulösen verpflichtet ist, fünf Millionen Pfund Sterling (55 Millionen Gulden) Papiergeld weniger in Umlauf, als ehemals. In der Münzstätte der Stadt Mexiko wurden in den Jahren 1811 bis 1821 70 Millionen Dollars (ungefähr 175 Millionen Gulden) weniger, als verhältnismäßig in früheren Jahren, ausgeprägt. In Peru, diesem an Metallen so reichen Lande, möchte der Ausfall noch größer gewesen seyn. In allen ehemals südamerikanisch-spanischen Colonieen ist durch die innern

Unruhen der Bergbau gestört worden, hat das Geld einen neuen oder größern Markt erhalten.

Indem so die Geldpreise aller Waaren herabgedrückt wurden, mußten zugleich, (und das ist es, was fast alle europäischen Regierungen in so große Verlegenheit setzt) die unter ganz andern Umständen gemachten Staatsschulden und auferlegten Abgaben bey weitem drückender werden. Um sich hiervon zu überzeugen, braucht man nur die Schulden und Abgaben in Frucht auszudrücken. Eine Schuld, die z. B. im J. 1815 mit einer Million Malter Frucht bezahlt werden konnte, könnte jetzt nur und kaum mit $1\frac{1}{2}$ Millionen Malter Frucht abgetragen werden. Da die Fruchtpreise noch aus besondern Gründen, und mehr als die Preise anderer Waaren gefallen sind, so mußte diese neue Lage der Dinge vorzugsweise dem Landmanne die Ertragung der öffentlichen Lasten erschweren.

Zu diesen besondern Gründen kann man zuvörderst die guten Erndten der letzteren Jahre rechnen. Sodann aber ist die Lage des Kornhandels in Europa gewiß in einen nicht geringen Anschlag zu bringen. Die großen Fruchtladungen, welche aus dem südlichen Rußland, einem mit Geld noch nicht genugsam gesättigten Lande, ferner aus dem so fruchtreichen Nordamerika fortdauernd eingeführt werden, mußten die Fruchtpreise in Europa um so mehr herabdrücken, da mit dem Kriege die Veranlassung zu außerordentlichen Aufkäufen, welche gerade den Preis dieser Waare vorzugsweise steigern, wegfielen. Endlich aber waren in jenen Zeiten der hohen Fruchtpreise, — wie sich ein jeder durch das, was in seiner Nähe geschehen ist, überzeugen kann, — überall eine bedeutende Anzahl ärmerer Ländereyen in Bau genommen worden, deren

kümmerlicher Ertrag nunmehr die Arbeit kaum lohnt, und gleichwohl die Fruchtpreise überhaupt herabdrückt.

Unter solchen Umständen nun sollte man eher auf Maasregeln Bedacht nehmen, welche die Fruchtpreise zu steigern vermöchten. Und gleichwohl will man die dermalen in Frage stehende Maasregel vertheidigen, welche gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen müßte.

Zweytens: Eine jede Maasregel ist nicht bloß für sich, sondern zugleich in allen ihren Folgen, und in allen den Anwendungen, welche von ihr gemacht werden können, zu betrachten und zu prüfen. Wird der Neubruchzehnte unentgeltlich aufgehoben, so weiß ich nicht, was sich der unentgeltlichen Aufhebung des alten Zehnten, und ähnlichen Lasten mit Grund entgegensetzen ließe, so erklärt man sich mittelbar für das System der unentgeltlichen Aufhebung der privatrechtlichen Grundlasten überhaupt.

Und da glaube ich denn allerdings, ohne die Achtung für die andere Kammer zu verletzen, behaupten zu können, daß die Erste Kammer diesen Gesichtspunkt ganz besonders ins Auge zu fassen habe. Die zweite Kammer ist, meiner Ansicht nach, das Princip der Anregung, der Neuerung, die Erste Kammer kann als ein Erhaltungssenat betrachtet werden. In dem Systeme zweyer Kammern ist nicht etwa die eine Kammer über die andere gesetzt, sondern beide Kammern controlliren oder beschränken einander gegenseitig.

Wenn ich anders den verehrten Redner nicht mißverstanden habe, so schien er der vorgeschlagenen Maasregel durch Furcht in dieser Kammer Eingang verschaffen zu wollen. Aber wenn auf die Mitglieder dieser Kammer Furcht einwirken könnte, so würde ich mich für das System einer einzigen Kammer erklären. Und

wäre auch diese Kammer der Furcht zugänglich, so würde ich für das System gar keiner Kammer seyn. Verfassungen, wie die unsrige, sind in keiner Beziehung Demokratieen, sondern das Volk wählt aus seiner Mitte die vorzüglichsten Männer, damit sie nach ihrer eigenen, geprüften Ueberzeugung, nach Pflicht und Gewissen ihre Stimmen abgeben sollen.

Sollte ich den verehrten Redner nicht mißverstanden haben, so gab er eine allemal willkommene Veranlassung, die Streitfrage offen zu beleuchten, und mehrseitig zu erörtern.

v. Rotteck: Nur vorläufig, und unter dem Vorbehalt eines weitem Vortrags über die Sache, will ich mich gegen die Vorwürfe rechtfertigen, welche der verehrliche Redner vor mir gegen meine Person erhoben. Es soll erstens gegen die parlamentarische Formen laufen, einen Commissionsbericht zu kritisiren. Ich erwiedere: Gegen den Commissionsbericht habe ich mich als Redner eingeschrieben, also um ihn zu widerlegen. Der Commissionsbericht enthält Motive, welche die hohe Erste Kammer zur Verwerfung des Antrags der zweyten bestimmen sollen. Diese Motive in ihrer Wichtigkeit darzustellen, und alsdann jene, die für den Antrag der zweyten Kammer sprechen, aufzuführen, darin bestund meine Aufgabe. Auf diesem Wege wird rein zur Intelligenz gesprochen, und er scheint mir zweckmäßiger, als ein vager, mit Redefiguren ausgeschmückter Vortrag, der mehr nur die Imagination beschäftigt. Indessen hat eben Jeder seine eigene Weise, und auch Jeder das Recht dazu.

Nicht besser begründet ist der zweyte Vorwurf: Ich hätte eine alte Discussion wieder aufgenom-

men. Nur gelegentlich erwähnt habe ich derselben, und eine damals, wie ich glaubte, am unrechten Ort vorgekommene Betrachtung, hier, wo ich sie für nahe liegend und maafgebend erachtete, also aus selbstständigem Grunde aufgeführt und berichtet.

Von dem weitem Vortrage des verehrlichen Redners schweige ich vorerst, obschon es vielleicht auch hinreichen würde, zu bemerken, daß wir wirklich nicht von den Verlegenheiten des brittischen Reiches, auch nicht von Mexiko, und nicht von Peru sprechen, sondern — von der Aufhebung des Novalzehentens in Baden.

Aber dagegen muß ich mich feyerlich verwahren, daß ich der Hohen Kammer Furcht habe einflößen wollen. Ich frage den Redner: Aus welchem Wort meines Vortrags er solche Vermuthung gezogen? Wo habe ich irgend auf Volksgewalt — im jacobinischen Sinn — gedeutet? — Ich habe bloß gesagt und sage wiederholt, daß die Hobe Kammer die öffentliche Meinung zu ehren habe, und daß sie durch wichtige Gründe aufgefordert sey, zu bedenken, welchen Eindruck die Verwerfung eines durch aus gerechten und einhellig gemachten Antrags der zweiten Kammer auf die Gemüther dieser, uns nahe verbundenen, Kammer und auf jene des ganzen Volkes machen würde. Solchen Eindruck zu berücksichtigen, ist Pflicht und nicht Furcht.

Fehr. v. Lürkheim: In den vorgetragenen Reden haben wir viel Schönes und Einsichtsvolles vernommen, wenn auch Manches, was nicht gerade auf die Beschlusfassung Einfluß haben dürfte. Wenn ich in der Eigenschaft eines Commissionsmitglieds als

Abtrünniger erscheine, indem ich erkläre, daß ich mich nicht mehr zu dem Antrag der Commission, vielmehr zum Beytritt zu dem Beschluß der zweyten Kammer bekenne, so darf ich deshalb auf Entschuldigung rechnen, weil ich in dem Augenblicke, da dieser Gegenstand in der Commission berathen wurde, zu sehr mit einer andern Arbeit beschäftigt war, und deshalb blos darauf achten konnte, ob ich an den in der Commission vorgetragenen Gründen nichts zu widerlegen fände. Diese Gründe halte ich auch jetzt noch für sehr richtig; nur in dem Resultate, welches aus der Abwägung von Gründen und Gegengründen hervorgeht, bin ich seitdem auf die andere Seite getreten.

Ich glaube nämlich, daß durch die Sistirung eines weitem Umgreifens des Novalzehntens der Weg zu einer möglichen Ablösung des Zehntens überhaupt gebahnt werde, und halte diese Rücksicht für die überwiegende.

Der Zehnten im Allgemeinen ist für eine lästige, unzweckmäßige Abgabe anerkannt, denn so nur verstehe ich auch den im Commissionsbericht enthaltenen Ausdruck, daß er verwerflich seye, nicht aber in dem Sinn, daß er rechtswidrig seye; — es wird daher Sache der Staatsklugheit seyn, demselben ein Ziel zu setzen, wenn man die Hinwegräumung der seiner Abschaffung im Wege stehenden Hindernisse in's Auge gefaßt hat, so weit aussehend auch die Realisirung dieses Vorhabens noch seyn mag.

Selbst die Zehntberechtigten werden ihr Interesse bey allem dem finden, was die Verwandlung oder Ablösung des Zehntens erleichtert und vorbereitet, und wenn sie dieses Interesse gehörig beachten, so müssen sie zur Sistirung des Novalzehntens selbst

die Hand bieten, Es entgeht ihnen dadurch nichts, was sie gegenwärtig genießen, sondern nur eine sehr ungewisse Aussicht auf mögliche Erwerbung, welche gegen den Vortheil einer Verwandlung des in so mancher Beziehung lästigen Zehentgefälls in eine sichere und bequemere Einnahme nicht in Anschlag gebracht werden kann.

In dem zweyten Punct jedoch kann ich dem Antrag der zweyten Kammer nicht bestimmen, und bin vielmehr der Ueberzeugung, daß durch die Abschaffung des Robalzehntens von denjenigen Grundstücken, die sich jetzt in den Freyhahren befinden, wohlervorbene Rechte gekränkt würden; denn der Anbau ist die gesetzliche Bedingung des Zehntbezugs, und diese Bedingung ist in den Freyhahren bereits eingetreten, mithin das Zehntrecht bereits erworben, wenn auch seine Ausübung zur Erleichterung der Beurbarung noch suspendirt ist.

Wenn ich übrigens jetzt in der Hauptsache, nämlich hinsichtlich der künftigen Neubrüche, gegen den Commissionsantrag stimme, so geschieht es nur aus dem vorher angegebenen Grunde, nicht aber aus den übrigen, welche der Herr Hofrath v. Kottel heute vorgetragen hat, und von welchen ich mich ausdrücklich lossage; ich erkenne namentlich die in dem Commissionsbericht mit so vieler Sachkenntniß ausgeführte Bemerkung, daß durch die Zehntfreyheit künftiger Neubrüche das Verhältniß zwischen diesem und dem alt angebauten Boden zum Nachtheil der Eigenthümer dieses letztern auf eine künstliche Weise alterirt wird, als ganz richtig, und finde dies eben so klar, als die Beeinträchtigung, welche durch eine Steuerbefreyung den übrigen Steuerpflichtigen zugezogen würde; diese Ansicht gründet sich nicht auf eine Aristokra-

tie des Bodens, wie vorhin gesagt wurde, sondern vielmehr auf Gleichheit desselben. Allein in unserem so gut angebauten Lande ist nicht voraus zu sehen, daß ein solches Mißverhältniß durch viele Beurbarungen in der nächsten Zukunft bedeutend werden könne, und daher scheint mir die Rücksicht in unserer Lage entscheidender, daß man eine Abgabe, deren Abschaffung man mit der Zeit möglich zu machen wünscht, vor allen Dingen auf den gegenwärtigen Stand fixiren sollte.

v. Kettner: Ich muß mir nur einige Bemerkungen in Beziehung auf verschiedene Stellen in der ersten Rede des Herrn Hofraths v. Kottack erlauben.

Wenn für die Erhaltung der Waldungen Sorge getragen wird, so geschieht dies nicht — wie sich der Herr Redner ausdrückte — um eine besondere Zärtlichkeit für den wilden Wald an den Tag zu legen, sondern hierin wird lediglich die Pflicht erfüllt, welche der Regierung gebietet, dem Lande die Befriedigung eines der ersten und dringendsten Lebensbedürfnisse zu sichern. Diese Pflicht ward immer mit den erforderlichen Rücksichten auf die Landescultur geübt, indem diese von dem Waldboden das erhielt, was ihr nach Lage und Umständen angehörte. So sind viele Waldtheile urbar gemacht worden, die dem Landmanne durch den Ackerbau die schönste Früchte bringen.

Was die weitere Behauptung des Herrn v. Kottack betrifft, daß sich bey der Fortdauer des Zehntens die Waldungen vermehren würden, weil vieles Ackerland unbebaut bleiben müsse, so widerlegt sich diese Behauptung durch eine mehr als halbtausendjährige Erfahrung; denn so lange der Zehent besteht, hat solcher die Erweiterung des Ackerbaues nicht verhindert und Niemand abgeschreckt, Waldungen oder öde

Gründe urbar zu machen, sonst würde unser blühendes Land noch in dem rohen Zustande seyn, in welchem es Tacitus gesehen hat.

Endlich habe ich mit Verwunderung die Anregung eines demokratischen Elements vernommen, welches in dieser Kammer zu finden seyn müsse. Daß ein solches Element da sey, muß ich allerdings glauben, ich bin aber auch zugleich überzeugt, daß es nicht da seyn solle, denn unsere Regierung ist durch die Constitution gemäßigt monarchisch, und demnach kann von keinem demokratischen Elemente die Rede seyn.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Ich kann mit den im Vortrag des Herrn Hofraths v. Kottel enthaltenen Grundsätzen nicht einverstanden seyn, sondern muß dem Antrage der Commission auf Verwerfung des Beschlusses der zweyten Kammer, den Nevalzehnten aufzuheben, vielmehr beystreten.

Die Gründe, welche mich hierzu bestimmen, sind: daß — wollte man sich erlauben, den auf dem Neubruch lastenden Zehnten pure abzuschaffen, man in Privatrechte eingreifen, solche kränken, und dadurch somit Ungerechtigkeiten begehen würde. — Eben so scheint mir jede Aenderung im Abgaben-System, wenn sie nicht durch wirkliche Mißbräuche oder durch unershältnismäßige Lasten geboten ist, nachtheilig, und selbst oft gefährlich zu seyn, da man leicht das weniger Gute für das Bessere substituiren kann.

Endlich muß ich auch noch einer Stelle in der Rede des Herrn Hofraths v. Kottel, woraus derselbe hauptsächlich das schreyende Unrecht — wie er es nennt — welches in der Zehntabgabe von Neubruchen liege, zu deduciren sucht, hier erwähnen, und solche

berichtigen, da sie auf ganz falschen Unterstellungen beruht.

Der Herr Hofrath v. Rotteck führt nämlich an: „Die s. g. Neubrüche trügen beynabe nichts, und es sey daher höchst ungerecht, und streite gegen alle Vernunft, den Besitzern bey der Mühe und Arbeit, die sie dabey gehabt hätten, auch noch eine Abgabe davon auferlegen zu wollen.“ — Die Behauptung, daß Neubrüche nichts erträgen, ist jedoch nach allen Erfahrungen, die man darüber angestellt hat, falsch, indem gerade ein solcher frisch bearbeiteter Boden in der Regel reichlicher, als anderes länger gebautes Feld, trägt, und der Zehntpflichtige von solchem Neubruch, in der ersten Zeit wenigstens, sonach immer mehr, als von anderen Grundstücken bezieht, welche schon länger in Cultur liegen. — Der Besitzer eines solchen neu bebauten Stück Landes steht sich daher meistens sehr gut dabey, und ist deßhalb auch in dem Fall, den Zehnten davon leicht und ohne Beschwerde entrichten zu können. — Uebrigens genießen die Besitzer von Neubrüchen, bekanntlich ohnehin eine mehrjährige Befreyung aller Abgaben von solchen Grundstücken, und sie sind somit im Grunde besser, als Gutsbesitzer älterer Grundstücke daran.

Ich muß sonach meine obige Aeußerung: dem Beschluß der zweyten Kammer, auf Abschaffung des Neubruchzehntens nicht beyzutreten, sondern mich vielmehr dem Commissionsantrag anschließen zu müssen, hiermit wiederholen.

Hebel: Wenn ein verehrter Redner vorhin das demokratische Princip auch in der Ersten Kammer als gegeben, voraussetzt, und namentlich in der Repräsentation der Kirche zu finden glaubt, so wolle er Folgendes dabey nicht unbemerkt lassen:

Wenn der demokratische Sinn sich darin an den Tag legt, daß man das Wohl des gesammten Volkes lebhaft wünscht, und dasselbe in seinem Wirkungskreise nach bestem Vermögen zu befördern strebt, so können die Repräsentanten der Kirche allerdings nur demokratisch seyn. Allein in diesem Sinne würden wohl alle Principien verfassungsmäßig nur eines und dasselbe seyn. In wiefern der Kirche, als solcher, eigene Vorzüge oder Rechte, und ihren Dienern die Möglichkeit und der Kreis ihres Wirkens für das allgemeine Wohl zu sichern sey, muß man bisweilen eben in jenem demokratischen Sinn aristokratisch werden. Ist von verschiedenen, einander entgegengesetzten, Principien überhaupt die Rede, so werden die Repräsentanten der Kirche in dem Sinn derselben handeln, wenn sie jederzeit auf der Seite stehen, wo sie das Recht und die Wahrheit zu finden glauben.

Frhr. v. Wessenberg: Daß die allgemeine Aufhebung des Neubruchzehntens ein Mittel wäre, die Cultur des Bodens zu befördern, kann und will ich nicht mißkennen, und in so fern finde ich sie wünschenswerth. In dieser Absicht wurde auch in alle oder die meisten neuern Gesetzgebungen die Bestimmung gewisser Freyjahre für die Neubrüche aufgenommen. Die Absicht wurde dadurch zum Theil erreicht, und allerdings würde die allgemeine Aufhebung des Neubruchzehntens sie noch vollständiger erreichen. Es ist dieß der land- und staatswirthschaftliche Gesichtspunct; die Sache hat aber auch einen rechtlichen. Würde die Aufhebung nur theilweise geschehen, oder was Eines ist, würde der Novalzehnte, wie z. B. die Ansicht der zweyten Kammer ist, nur den Pflichtigen, die den Novalzehnten an den Staat und an gewisse Classen

zu entrichten haben, unentgeltlich, den Andern aber, die ihn an Privatberechtigte zu entrichten haben, nur gegen Schadloshaltung nachgelassen werden; so würde diese Maaßregel eine Ungleichheit einführen, die ungerrecht und verfassungswidrig wäre, der ich mithin nicht bestimmen könnte. Die Aufhebung, um gerecht zu seyn, muß allgemein geschehen; es muß aber zugleich für alle Berechtigten ohne Unterschied, seyen es der Staat oder Mitglieder von Körperschaften, oder Privaten, insbesondere auch für die Ortspfarren, denen durch die Aufhebung eine rechtmäßige, gesetzlich bestimmte, Quelle der Aufbesserung ihres Gehalts entzogen würde, eine billigmäßige Entschädigung ausgemittelt werden. Jedem Berechtigten gebührt eine solche Schadloshaltung; es macht hier keinen Unterschied, ob sein Recht auf einem allgemeinen Gesetz, oder auf einem besondern Privattitel sich gründe. In beiden Fällen steht er unter dem Schutze des Landrechts. Die Behauptung im Berichte der zweyten Kammer, daß das Recht der Ortspfarren nur ein widerruffliches Privilegium sey, ist ganz grundlos. Ihr Recht ist das älteste; es machte ursprünglich für alle Neubruchzehnten die Regel, nicht die Ausnahme. Selbst unser neues Landrecht hat das Recht der Ortspfarren in Hinsicht des Kleinzehnts als Regel anerkannt. Sowohl der Bericht der zweyten Kammer, als die Rede des verehrten Herrn Hofraths v. Rottke nennt das Nobalzehntrecht ein Unrecht. Aber den Beweis davon fand ich weder dort, noch hier. Wenn aber jener Bericht sagt: ein Recht, das ein Gesetz gegeben hat, könne das Gesetz auch wieder nehmen, so kann doch in keinem Falle das Nehmen eines durch das Gesetz gegebenen Rechtes anders, als gegen Schadloshaltung Statt finden. Dieß liegt tief in dem Naturrechte,

und auch im Geist und Buchstaben unserer Verfassung, welche der obersten Staatsgewalt keine Verfügung über irgend ein Eigenthum erlaubt, als gegen Entschädigung.

Wenn endlich sowohl der Bericht der zweyten Kammer als der verehrte Redner v. Kottel die Erwartung äußert, daß die Geistlichkeit selbst freiwillig ihrem Recht entsagen werde; so muß ich nur bemerken, daß ich für meine Person recht gern auf solche Rechte verzichte; daß ich hingegen als Mitglied der Volksvertretung wohl berufen und verpflichtet bin, die Rechte aller und jeder Klassen zu verteidigen, daß ich aber von keiner Klasse, auch von der Geistlichkeit nicht, den Auftrag oder die Vollmacht habe, ihre Rechte zu vergeben.

Noch muß ich auf ein Argument antworten, das Herr v. Kottel geltend zu machen gesucht, indem er aus der von verschiedenen Regierungen verordneten Festsetzung von Freyjahren den Schluß zog, daß mithin die Regierung auch zur unentgeltlichen Aufhebung berechtigt sey. Zwischen der Bestimmung gewisser Freyjahre und der unentgeltlichen Aufhebung ist der wesentliche Unterschied, daß bey der ersten Maaßregel das Interesse der Berechtigten sowohl als der Pflichtigen berücksichtigt und in Einklang gebracht wurde. Durch die Freyjahre hat man nämlich eine Ermunterung zu Neubrüchen bezweckt, wodurch einerseits die Unternehmung erleichtert, andererseits aber auch der Vortheil des Zehntberechtigten für die Zukunft befördert wurde.

Aus diesen Gründen kann ich dem Beschluß der zweyten Kammer nicht beystimmen, sondern eine Aufhebung des Neubruchzehntens nur dann für gerecht ansehen, wenn sie allgemein und mit Bestimmung einer billigen Entschädigung für die Berechtigten geschieht.

Föhr. v. Falkenstein: Ich kann mir gerechterweise keine Abschaffung des Zehntens denken, als durch Ablösung; und eben in der Art und Weise dieser Ablösung liegt das wesentliche Hinderniß, daß sie ohne neue Belastung des Volks nicht geschehen kann.

Wie soll dem Staat oder den einzelnen Privaten Entschädigung geleistet werden? Etwas in Geld? Jetzt werden Naturalabgaben immer leichter getragen werden können, als Leistungen dessen, was so selten geworden ist. Wenn daher von der öffentlichen Meinung gesprochen wird, so ist noch sehr zu bezweifeln, ob sich die öffentliche Meinung über die Abschaffung des Zehnten schon allgemein ausgesprochen habe. Ich wenigstens kenne aus Erfahrung viele Gemeinden, die sich viel lieber fortan der Zehntlast unterwerfen, als irgend einer Art der Entschädigung durch Geld. Deshalb stimme ich mit der Commission auf Verwerfung des Antrags der zweyten Kammer.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein schließen sich dieser Aeußerung an.

v. Rotteck: Von den Hauptgründen, welche ich für Abschaffung des Neubruchzehntens aufgestellt habe, ist noch keiner widerlegt, ja es ist keiner berührt worden. Die Discussion hat sich bloß über Nebendinge verbreitet. Ich könnte dieses allgemeine Stillschweigen als ein Anerkenntniß der Wahrheit und Unwiderlegbarkeit meiner Betrachtungen geltend machen, indessen —

Hier unterbrach das Hohe Präsidium den Sprechenden mit der Bemerkung, daß, da er bereits zweymal über denselben Gegenstand gesprochen, nun-

mehr nach der Geschäftsordnung nöthig seyn dürfte, zuvörderst die Erlaubniß der Kammer zum dritten Vortrag einzuholen.

v. Kotttek erwiederte darauf, daß er erst einmal, und zwar als eingeschriebener Redner gesprochen, daß nämlich sein zweyter kurzer Vortrag bloß eine Beantwortung der unmittelbar zuvor von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä gegen seine Person erhobenen Vorwürfe gewesen, und die Zehntfache, den eigentlichen Gegenstand der Discussion, gar nicht berührt habe, ja daß er dabey sich sogar ausdrücklich vorbehalten habe, über die Sache noch einmal später das Wort zu nehmen.

Se. Durchlaucht der Vicepräsident: Da ohnehin die Zeit schon weit vorgerückt ist, so frage ich die Hohe Kammer, ob sie die Discussion vertagen, oder ob sie zur Abstimmung schreiten wolle?

Die Kammer

b e s c h l o ß

mit 10 gegen 5 Stimmen die unmittelbare Abstimmung.

v. Kotttek: Ich hätte erwartet, daß zuvörderst darüber entschieden werde, ob ich das Wort noch einmal haben solle oder nicht. Daß mir das Recht dazu zusteht, ist klar; ich hatte mir's selbst ausdrücklich vorbehalten, und ich will mir auch solches Recht für künftige Fälle hiermit ausdrücklich bewahren. Für den vorliegenden Fall aber erkläre ich, mich in Unbe-

Zwey und vierzigste Sitzung vom 6. Dec. 173

tracht, daß man es bezweifeln gewollt hat, dahin, daß ich darauf verzichte; ich will jetzt nicht mehr sprechen.

Auf die hierauf von dem Hohen Präsidium gehaltene Umfrage

b e s c h l o ß

Die Kammer mit elf gegen vier Stimmen (v. Lürkheim, v. Zyllnhardt, v. Freyfedt und v. Kotted)

dem Antrag der zweyten Kammer nicht beizutreten.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zacharia.

v. Kotted.

Beylage Ziffer 130.

Durchlauchtigster Großherzog!

Da die seit dem Jahre 1809 getragenen Kriegslasten weder im Drange der Zeit gleich vertheilt, noch bis hieher ausgeglichen worden sind; da eine nachfolgende Ausgleichung dieser Lasten theils förmlich angekündigt ist, theils von Vielen erwartet wird; da jedoch, so wünschenswerth auch eine streng nach Rechtsgrundsätzen durchgeführte Ausgleichung jener Lasten wäre, der Lage der Sache nach nur das übrig seyn möchte, den Gemeinden und Bezirken, welche vor andern belastet worden sind, eine billige Vergütung zu leisten; da auch diese Maaßregel nicht ohne eine vorgängige, möglichst genaue, Liquidation jener Lasten mit eintiger Sicherheit ausgeführt werden kann; da es in dieser Gesellschaftsangelegenheit den Absichten der Regierung nur entsprechen kann, die Wünsche und Ansichten der Kammern wegen des Umfanges und der Beschaffenheit der Liquidation im Einzelnen zu vernehmen; da übrigens die Aufstellung gewisser gesetzlicher Regeln für die Ausschlagung der in einzelnen Gemeinden einstweilen nur vorschussweise oder durch Anlehen gedeckten Kriegsausgaben dringend nothwendig ist, so hat die Erste Kammer Höchst-Ihrer getreuen Stände beschloffen, Euer Königlich Hoheit unterthänigst zu bitten, daß es Höchst-denselben gnädigst gefallen möge

I) die Fortstellung des wegen der seit dem Anfange des Jahres 1809 getragenen Kriegslasten be-

gonnenen Liquidationsgeschäfts in der Maasse anzube-
fehlen,

daß die Liquidation die sämtlichen Kriegs-
Leistungen, diese mögen von den höchsten oder
den mittlern oder den untern Civilbehörden oder
von Militärstellen auferlegt worden seyn, (mit
Einschluß der Verpflegung der einquartirten Mann-
schaft, der Fourage-Verpflegung und der Kriegs-
frohnenden,) ingleichen die Entschädigung für
gänzliche Vernichtung oder starke Beschädigung
gewerbschaftlicher und anderer Gebäude, auch son-
stigen Grundeigenthums, welche durch militäri-
sche Anlagen verursacht worden ist, sowie die
Entschädigung für das auf Kriegsfrohnenden
verloren gegangene Vieh, Schiff und Geschirr
umfasse;

daß der Geldbetrag dieser Gegenstände nach
einem billigen Mittelpreise in Aufrechnung zu
bringen sey;

daß die Liquidation nach Gemeinden geschehe;

daß sie von der Centrakriegscommission, unter
Mitwirkung der Mittel- und Bezirksstellen und
mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium
des Innern, bewerkstelligt werde;

daß einer jeden Gemeinde das in Abrechnung
gebracht werde, was sie aus den Armeemagazi-
nen empfangen oder von der von den allirten
Mächten bezahlten Entschädigungssumme erhoben
hat;

daß die Liquidation, wegen des verschiedenen
Umfangs, den das Land zu verschiedenen Zeiten
gehabt hat, nach Perioden geschehe;

II. den Kammern auf dem nächsten Landtage einen auf die Resultate dieses Liquidationsgeschäftes gegründeten Gesekentwurf zur Ausführung des Grundsatzes, daß denjenigen Gemeinden und Bezirken, welche bey der Vertheilung der seit dem Anfange des Jahrs 1809 getragenen Kriegslasten unvernünftigermaßen beschwert worden sind, eine billige Vergütung zu leisten sey, ingleichen

III. einen Gesekentwurf wegen der Abrechnung der Gemeinden über ihren Kriegskosten-Aufwand mit den beitragspflichtigen Individuen vorlegen zu lassen.

Karlsruhe den 6. Dec. 1822.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten Ersten
Kammer der Ständeversammlung.

Beilage Ziffer 131.

Commissionsbericht

über die Mittheilung der zweyten Kammer
den Gesetzentwurf wegen Beförderung der
Privatwaldungen betreffend.

Erstattet

von dem

Fhr. v. Gemmingen Presteneck.

Die zweyte Kammer der Ständeversammlung hat
einer hohen Kammer den in der Sitzung vom 17ten
July d. J. angenommenen abgeänderten Gesetzentwurf
über die Beförderung der Privatwaldungen mitgetheilt.
Die Fassung dieses Entwurfs ist folgende:

Art. 1.

Jeder Privatwaldbesitzer darf ohne Einwirkung der
Forstbehörde das Holz auszeichnen und fällen las-
sen, und ist in Beziehung auf solches von allen bis
daher durch Einschreitung der Forstbehörde veran-
lasteten gesetzlichen oder üblich gewesenen Diäten und
Forstgebühren befreyt.

Art. 2.

Die Benutzung von Weide und Streue ist, insofern
sie nicht nach bestehenden Gesetzen wegfällt, und
überhaupt die Rechte Anderer nicht darunter leiden,
gleichfalls frey gegeben.

A r t. 3.

Wenn ein Waldeigenthümer die Natur seines Bodens verändern, und solchen in urbares Feld oder Wiesen verwandeln will, so steht ihm solches frey, wenn die Gesetze nicht entgegen sind; er hat jedoch vor der wirklichen Veränderung die Anzeige davon bey der Forstbehörde zu machen.

A r t. 4.

Gegenwärtiges Gesetz findet auf die Gemeinds- und Stiftungs-Waldungen keine Anwendung.

Ehe die Commission in eine Erörterung vorliegenden Gesetzentwurfes eingeht, glaubt sie zur erläuternden Uebersicht den Gang der Verhandlungen über einen Gegenstand beyfügen zu müssen, welcher in den verschiedenen Perioden der Ständeverammlung zur Sprache kam.

Es erfolgte nämlich im Jahr 1819 in der zweyten Kammer ein Antrag auf Befreyung der Privatwaldungen von polizeylicher Beförderung, worauf diese den Beschluß faßte, die hohe Regierung um einen Gesetzentwurf zu bitten, wornach

- 1) der Privatwald-Eigenthümer in der Benutzung zu seinem eigenen Bedarf nicht beschränkt werden soll,
- 2) derselbe ist, in so fern er verkaufen will, an die Staatsaufsicht nicht gebunden, aber
- 3) soll er der Staats-Aufsicht unterworfen seyn, wenn er seinen Wald ausstocken, oder eine Cultur-Veränderung vornehmen will.

Auf die an die erste Kammer im Jahr 1820 geschehene Mittheilung beschloß diese in der Sitzung vom 31. August desselben Jahrs:

dem Beschluß der zweyten Kammer mit folgenden Modificationen beyzutreten:

- a) daß man dem Antrag, die Eigenthümer von Privatwaldungen von der forstleylichen Anweisung des zu fallenden Bau-, Nutz- und Brennholzes zu befreyen, bestrete, hinsichtlich des zum eigenen Bedürfnis bestimmten Holzes. Dagegen könne man
- b) wo das Holz zum Verkauf an In- und Ausländer bestimmt sey, zu einer solchen Befreyung nur mit der Beschränkung beystimmen, daß der Eigenthümer zur vorgängigen Anzeige bey der Forstbehörde verbunden sey, und deren Genehmigung einzuholen habe, welche letztere jedoch nur im Fall einer daraus folgenden gänzlichen Verwüstung — oder einer, das Eigenthum anderer beeinträchtigen den Behandlung versagt werden dürfe.
- Und
- c) daß in dem vorzuschlagenden Gesetze auch diejenigen allgemeinen forstpolizeylichen Vorschriften bezeichnet werden müßten, an welche sich jeder Wald-Eigenthümer zu binden hat.

Die zweyte Kammer beschloß hierauf in der Sitzung vom 1. Septbr. die Beschlüsse beyder Kammern an das großherzogliche Staatsministerium abzugeben, in das Protokoll aber den Wunsch niederzulegen: daß die Privateigenthümer baldmöglichst durch ein provisorisches Gesetz von der polizeylichen Beförderung nach dem Vorschlage der zweyten Kammer befreyt werden möchten, zum wenigsten nach denjenigen Punkten, worin beyde Kammern einverstanden seyen. Die hohe Regierung erließ hierauf ein provisorisches Gesetz unterm 12. Februar 1821 (Regierungsblatt Nro. III.), und legte einen wörtlich gleichlautenden Gesetzentwurf der zweyten Kammer in der Sitzung vom 13. Juni d. J. vor. (Verhandlungen der zweyten Kammer 3. Band S. 263.)

Das Resultat der in der zweyten Kammer über den Gesetzentwurf der Regierung gepflogenen Verhand-

lungen war der am Eingange des Berichts vorgetragene, abgeänderte Gesetzentwurf, welcher der Berathung einer hohen Kammer nunmehr vorliegt. Es ist nicht zu mißkennen, daß der Fassung derselben die Principien des natürlichen Rechts von der freyen Benutzung des Eigenthümers zum Grunde liegen, welchen nur wenig beschränkende Zusätze in der Hinweisung auf bestehende allgemeine Gesetze beygefügt sind. Als nothwendige Folge dieses obersten Grundsatzes wird die volle Freyheit von der Beförderung der Privatwaldungen ausgesprochen, indem von diesen Grundsätzen der natürlichen Freyheit nur dann abgewichen werden dürfe, wenn dies durch überwiegende Rücksichten auf das Staatswohl geboten werde, welches hier der Fall nicht sey. So wenig die Wahrheit des naturrechtlichen Grundsatzes von dem Rechte der freyen Benutzung des Eigenthums als unwandelbare Basis jemals wird in Zweifel gezogen werden, so vielfältigen Modificationen sind die darauf gebauten Folgerungen in ihrer practischen Anwendung auf inneres Staatsleben und die Gesamtheit unterworfen. Hierdurch treten Beschränkungen des Privat-Eigenthums unter der leitenden Aufsicht des Staats unvermeidlich ein, weil allgemeines Wohl, und Abwendung der Beeinträchtigung des Eigenthums Anderer es fordern. Diesen beyden Gesichtspuncten glaubte die Commission in ihrem Berichte folgen zu müssen, weil sie zur practischen Behandlung ihres Gegenstandes geeignet schienen. Schon seit geraumer Zeit glaubten die Regierungen, aufgeregt durch zunehmende Bevölkerung und steigendes Holzbedürfnis, ihre Aufmerksamkeit auf die Forstökonomie richten zu müssen, in der Ueberzeugung, daß der erforderliche Vorrath dieses unentbehrlichen Bedürfnisses ein besonderes Interesse für das Staatswohl habe.

Daß die Regierungen endlich auch ihre Aufsicht auf Privatwaldungen ausdehnten, muß man wohl mehr dieser Betrachtung, als einem harten, despotischen Sinn zuschreiben, welcher ohne hinreichenden Grund die natürlichen Rechte des freyen Eigenthümers verletzt, vielmehr mußte die tägliche Erfahrung diesen hinreichenden Grund satz an die Hand geben. Denn in der That gibt es wohl kein Product des Bodens, das so leicht das Unglück hat, sorglos behandelt, und zum Theil mißhandelt zu werden, als das Holz. Der fleißigsten, sorgfältigsten Behandlung des Ackerfeldes sehen wir oft in großem Contraste eine nachlässige, sorglose Behandlung der Waldungen gegenüberstehen, woran gewiß nicht der Unmuth der Besizer über den Zwang der Beförderung Ursache seyn kann, da die völlig freye Disposition über die Felder doch auch von manchen positiven Bestimmungen abhängig ist. Sey es nun, weil zur Production des Holzes kein menschlicher Fleiß, keine saure Arbeit der Hände erforderlich ist, oder weil der ackerbauende Waldbesizer an einen schnellern Umtrieb seines Kapitals, an eine schnellere Perception seiner Erescentien gewöhnt, nicht geneigt ist, ein halbes Menschenalter hindurch auf den Genuß eines steuerbaren Grundeigenthums zu verzichten — genug — man wird im täglichen Leben auf mancherley Erfahrungssätze geführt, die zu dem keineswegs gewagten Urtheile berechtigen, daß ein gewisser Leichtsin dem ackerbauenden Waldbesizer der Regel nach eigen sey. Gesellen sich denn noch die jetzigen drückenden Zeitverhältnisse für den Landmann hinzu, als: hohe Steuern, gesunkener Güterwerth, geringe Preise der Naturalien, u. s. w., welche seinen Wohlstand herabsenken, und ihn in Schulden und dringende Geldverlegenheit stürzen, alsdann ist bey einer solchen freyen Disposition die Devastation der Privatwaldungen größtentheils ausge-

sprochen, denn die nächste Hülfe wird in solchem Falle der Waldbesitzer in einem verwüstenden Holzhiebe suchen, jemehr in der dringenden Noth der Gegenwart, der große Reiz dieses paraten Mittels geeignet ist, ihn zu verleiten, daß er nicht in die Zukunft blickt, und den großen Schaden berechnet, welchen er auf späte Jahre hinaus sich und seinen Nachkommen dadurch zufügte. Daß es auch hier Ausnahmen gebe, versteht sich von selbst, besonders da, wo der Feldbau das accessorium und der Wald das principale ist (wie z. B. im Schwarzwald) wenn sich nämlich ausser dem eigenen Bedürfnisse noch vortheilhafte Gewerbe, ein vortheilhafter Handel mit Schnittwaaren und dergleichen damit verbindet. In diesem Falle wird freylich der Waldbesitzer der Regel nach auf eine gute, nachhaltige Behandlung seiner Waldungen bedacht seyn, weil der Haupttheil seiner Subsistenz darauf beruht.

In jedem Fall aber möchte eine Regierung gerechtfertigt seyn, wenn sie es für rathsam und nützlich erachtet, einige geringe Beschränkungen der vollen Freyheit des Privateigenthums eintreten zu lassen, und sich einer wirksamen Oberaufsicht nicht zu begeben.

Aber das einzig richtige und leitende Princip, das hier eintritt, ist die Vereinbarung des Rechts der Privaten mit der nöthigen Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insoferne der gesellschaftliche Zustand Beschränkungen nothwendig macht, die ausserdem gar nicht Statt gefunden hätten. Darum wird auch eine einsichtige und wohlwollende Regierung immer bemüht seyn, diese gebotene Gränzlinie nie zu überschreiten, und durch unnütze, mit Zeit und Geldaufwand verbundene Formen, den Genuß des Privateigenthums beeinträchtigen und die Annehmlichkeiten des freyen Besitzthums zwecklos verkümmern. Sollten daher bey Ausübung dieser obersten Aufsicht der Regierung willkürliche Handlungen, ungebührnde Kosten, oder endlich auch Chicanen

untergelaufen seyn, welche gegründete Klagen veranlaßt hätten, so kann darum noch nicht behauptet werden, daß dieser Fehler ein solch unzertrennliches Attribut gerade dieser Administration vermittlest der Beförderung sey, daß weder Abhülfe noch Erleichterung sich denken lasse, und folglich heilsam sey, die Leitung der Regierung ganz aufzuheben, und dagegen die freye Disposition über das Privatwald-Eigenthum einzuführen. Es möchte aber wohl hier die Frage entstehen, — ob man nicht zu einem sehr bedenklichen Extreme übergehe, dessen problematischer Erfolg gerade die gute, wohlthätige Absicht verestelte, welche man durch diese Maaßregel zu erreichen hoffte.

Die Commission wenigstens geht von der lebhaften Ueberzeugung aus, daß ein Zeitraum von mehreren Jahren das Schädliche und Bedenkliche dieser Einrichtung bis zur Evidenz bewähren würde. Ebenso glaubt die Commission sich der Ansicht hingeben zu müssen, daß die Oberaufsicht der Staatsbehörde vermöge dieses Besetzungsvorschlags in den meisten Fällen erst dann befugt seyn möchte, wirksam einzuschreiten, wenn ein wirklicher Nachtheil durch forstwidrige schädliche Behandlung schon Statt gefunden hat. Eine solche gelähmte Oberaufsicht könnte sich aber nicht mehr verhütend zeigen, sondern müßte zuletzt als völlig überflüssig und unnütz erscheinen.

In Hinsicht der Bedenklichkeiten wegen künftig zu besorgenden Holz Mangels kann wohl der Einwurf gemacht werden, daß das so sehr bedeutende Wald-Areal des Großherzogthums in 1,563,049 Morgen bestehend, unter welchem eine beträchtliche Anzahl von Staats-Waldungen begriffen ist, auf das Ganze berechnet, vollkommen hinreichend sey, um das Land vor einem empfindlichen Holz mangel zu bewahren, wesswegen man auch noch keinen Grund habe, mit zu weit getriebener

Menglichkeit diese Sorge auf die aus 234,385 Morgen bestehenden Privatwaldungen auszudehnen. Diese Berechnung möchte aber dem Fehler aller großen Rechnungen unterliegen, daß sie nämlich die Probe nicht im Detail aushalte. Denn so ungemein groß das Waldareal auch im Ganzen, und die Staatswaldungen im Einzelnen sind, so ist doch dasselbe sehr ungleich im ganzen Lande vertheilt.

Es gibt nämlich Gegenden des Landes, die nichts weniger als einen Uebersuß an Waldungen haben, und in welchen deshalb die Holzpreise eine empfindliche Höhe erreichen, während andere Gegenden einen großen Holzreichthum besitzen. Ebenso gibt es sehr große Landesheile, in welchen sich gar keine Staatswaldungen befinden, indem außer den Gemeinde- und Privat-Waldungen, die ganze übrige Masse des Waldbodens aus standes- und grundherrlichen Waldungen besteht, welche den Privatwaldungen gleichfalls beygezählt werden müssen. Die auf 224,945 Morgen sich belaufende Zahl erhöht dadurch den Gesamt-Betrag aller Privatwaldungen auf 479,330 Morgen.

In der That müssen die standes- und grundherrlichen Waldungen einer ausgesprochenen vollen Befreyung von aller Beförderung gleichfalls unterliegen, und ihre Besitzer dieses Recht für sich zu reclamiren haben, da weder die fideicommissarische und Lebens-Qualität noch irgend eine andere Rücksicht den privatrechtlichen Charakter dieser Waldungen verändern können.

Wenn nun auch für jetzt das Großherzogthum nicht in der Lage ist, einen drückenden Holz-mangel besorgen zu müssen, so dürfte doch der sich täglich vermehrende Holzbedarf durch eine sehr steigende Population die Auffindung eines Bedürfnisses, dessen Fabrication eine besonders große Holzconsumtion in Anspruch

nimmt, so wie die künftige Vermehrung und Belebung von Gewerben diejenigen Vorsichtsmaaßregeln sehr empfehlen, welche dem Lande seinen Holzvorrath durch eine nachhaltige Bewirthschaftung seiner Waldungen sichern, worin unstreitig eine große Pflichterfüllung und eine große Verantwortlichkeit gegen künftige Generationen liegt.

Was nunmehr den zweyten Gesichtspunct, nämlich die Sicherstellung gegen die Beeinträchtigung eines fremden Eigenthums betrifft, so ist diese Betrachtung von einem großen practischen Werthe, je mehr in der Forstwirthschaft die möglichen Fälle eintreten können, daß durch unregelmäßige Holzhiebe und Hintansetzung aller Rücksichten auf den benachbarten Wald einem dritten Waldeigenthümer sehr leicht der empfindlichste Schaden zugesügt werden kann. Eben so practisch wichtig und wirksam, um den Schaden eines Andern zu verhüten, ist die Forstpolizey. Ihr gewiß sehr wohlthätiger Endzweck kann aber ohne die Fortdauer der Aufsicht der Forstbehörden nicht erreicht werden. Ueberhaupt aber möchte nicht so leicht vorherzusehen und zu berechnen seyn, welche Anzahl von ordnungswidrigen Handlungen und Verdrießlichkeiten das Erlöschen der obersten forstpolizeylichen Aufsicht über die Privatwaldungen zur Folge haben könnte.

Indem wir alle diese Ansichten und Gründe zusammenfassen, und diejenigen gründlichen Erörterungen damit verbinden, welche über diesen Gegenstand in einer hohen Kammer, sowohl durch den Commissionsbericht, als die demselben gefolgten Verhandlungen in den Sitzungen vom 30. und 31. August 1820 Statt gefunden haben, so müssen wir unsere, zum Theil schon ausgesprochene, Meinung mit dem Satz schließen, daß an sich eine möglichst freye Ausübung der Rechte des Privateigenthums höchst wünschenswerth sey,

und daß diese Freiheit des Eigenthums nur durch die Forderungen der Staatsgenossenschaft beschränkt werden könne, in sofern das Wohl des Ganzen und die Rechte eines Dritten es erheischen. Darum sind in Anwendung dieses Grundsatzes auf das Privatwaldeigenthum alle zwecklose, wahrhaft lästige, Beschränkungen desselben verwerflich. Dahingegen aber diejenigen unter der obersten Aufsicht und Leitung der Regierung absolut nothwendig sind, welche die offenbare Gefährdung des Gesamtwohls, und die Verletzung der Eigenthumsrechte eines Dritten verhindern.

Indem die Commission die Ueberzeugung hegt, daß wir auf dem schon betretenen Wege gefahrloser und sicherer zu diesem gewünschten Ziele gelangen möchten, richtet sie ihren Antrag dahin :

daß eine hohe Kammer bey dem bereits vorliegenden Beschlusse vom 31. August 1820 beharre, und dem abgeänderten Gesekentwurfe der zweyten Kammer vom 17. Juli d. J., die Beförderung der Privatwaldungen betreffend, nicht beytrete.

Beilage Ziffer 132.

Commissions-Bericht

über die Mittheilung der zweyten Kammer
wegen der persönlichen Herrenfrohnen.

Erstattet

von dem

geheimen Hofrathe Zacharia.

Die zweyte Kammer hat in ihrer Sitzung vom 30. July d. J. den Beschluß gefaßt, an die Regierung die Bitte zu richten,

daß, wie bey den alten Landschaftsschulden und den alten Abgaben geschehen sey, die Quantität und Qualität der persönlichen Herrenfrohnen genau erforscht, und das Resultat der nächsten Versammlung der Kammern vorgelegt werde.

Die zweyte Kammer hat diesen Beschluß der Ersten verfassungsmäßig mitgetheilt. Die Commission, an welche diese Sache verwiesen worden ist und in deren Namen ich zu sprechen die Ehre habe, wird sich nun dar-

*

über: Ob jener Bitte beizutreten sey oder nicht? gut-
 ächtlich zu äußern haben.

§. I.

Im Jahre 1820 wurde mit Zustimmung der Kam-
 mern ein Gesetz bekannt gemacht, durch welches der
 Grundsatz, daß alle Herrenfrohnen ohne Unterschied, ob
 sie walzende oder persönliche Frohnen sind, ab-
 lösslich seyn sollen, sowohl was die Gegenstände,
 als was die Art der Ablösung betrifft, durchgeführt
 wurde. Vorausgegangen war in beiden Kammern eine
 ausführliche Berathung über den Gegenstand dieses
 Gesetzes.

Der vorliegende Beschluß der zweyten Kammer
 hat nun theils seiner Fassung nach, theils zu Folge
 der Verhandlungen dieser Kammer, den Endzweck, eine
 theilweise Abänderung jenes Gesetzes vorzuberei-
 ten und einzuleiten. Das nur gedachte Gesetz vom
 Jahr 1820 umfaßt sowohl die walzenden, als die
 persönlichen Frohnen. Der vorliegende Beschluß be-
 zieht sich nur auf die letztern. Anstatt daß nach dem
 Gesetze auch diese nur ablösslich sind, hält die zweyte
 Kammer nunmehr die unentgeltliche Aufhebung
 derselben, (jedoch mit dem Vorbehalte einer den Privat-
 eigenthümern aus Staatsmitteln zu leistenden Entschä-
 digung,) für wünschenswerth. Es ist dieser Wunsch dar-
 auf gegründet worden, daß sich die persönlichen Herren-
 frohnen insgesammt oder doch größtentheils von der Leib-
 eigenschaft herschrieben, daß mithin diese Last eben so für
 aufgehoben zu erklären sey, wie man bereits die Leibeis-
 genschaftsgefälle für aufgehoben erklärt habe. Die vor-
 läufige Untersuchung, um welche gebeten wird, soll theils
 die Quantität — theils die Qualität dieser Froh-
 nen zum Gegenstande haben, damit man Beziehungs-
 weise von der Größe und von der Billigkeit des
 zu bringenden Opfers unterrichtet werde.

S. 2.

Indem jetzt die Commission zur Begutachtung des in Frage stehenden Beschlusses übergeht, erlaubt sie sich zuvörderst die Bemerkung, daß der Beschluß, und die demselben gemäß entworfene Vorstellung, indem sie die Qualität der persönlichen Herrenfrohnen als den einen Gegenstand der anzustellenden Untersuchung bezeichnen, der Regierung wohl eine zu wenig bestimmte Aufgabe vorlegen dürften. Der Ausdruck: Qualität oder Beschaffenheit der persönlichen Herrenfrohnen — ist von einem sehr großen Umfange. Und wenn man ihn auch auf den Ursprung dieser Frohnen beschränkt, so stellt doch der vorliegende Beschluß mittelst dieses Ausdrucks noch immer eine Aufgabe auf, welche keine Regierung, wäre sie auch noch so unverdroffen, hätte sie auch die Kostbarkeit der Untersuchung noch so wenig zu berücksichtigen, vollkommen zu lösen im Stande ist. Die Aufgabe ist geschichtlich; die Urkunden sind mangelhaft. Die geschichtliche Untersuchung, welche man wegen des, die alten Abgaben betreffenden Gesetzentwurfes angestellt hat, war allerdings von ähnlicher Art. Aber hat sie denn zu irgend einem entscheidenden Resultate geführt? Und konnte man nicht gleichwohl bey dieser Untersuchung von bestimmteren Voraussetzungen vorausgehen, als bey der in dem vorliegenden Falle in Antrag gebrachten?

Dennoch würde sich die Commission nicht für berechtigt halten, wegen dieser Bedenklichkeit auf die Nichtannahme des Beschlusses der zweyten Kammer anzutragen. Nicht einmal eine veränderte Fassung der beschlossenen Vorstellung glaubt sie deshalb vorschlagen zu dürfen. Es ist hier von einer Regierungsmaßregel, nicht von einem Gesetzentwurfe die Rede. Der Umfang, die Richtung des Geschäfts, auf welches die Vorstellung berechnet ist, wird denn doch durch den

Zweck des Geschäfts satzsam bestimmt. Und überhaupt, wenn die Kammern auf eine Regierungsmaaßregel antragen, so ist wohl in der Regel der beste Weg der, dem Ermessen der Regierung einen möglichst weiten Spielraum zu lassen.

§. 3.

Sondern das Urtheil über den vorliegenden Beschluß hängt am Ende wohl davon ab, ob der Zweck der beschlossenen Bitte — der Zweck, die unentgeltliche Aufhebung der persönlichen Herrenfrohen einzuleiten, — zu billigen sey?

Dieser Zweck soll nun in dem Folgenden theils (I.) an sich, und im Allgemeinen, theils (II.) nach dem urkundlichen Rechte des Landes geprüft werden.

§. 4.

I. Die Frage, welche in dem ersten Theile dieser Untersuchung zu beantworten ist, hat sich in der That schon in mehreren andern Fällen der Kammer dargeboten; sie wird noch oft, in mannigfaltigen Beziehungen und Gestalten, die Kammer beschäftigen. Sie kann und wird auch wegen der walzenden Herrenfrohen, wegen der Zehnten, der Grundgälten, der Grundzinsen, der Bannpflichten, ja wohl auch wegen der Erbbestände und anderer Güter, die in getheiltem Eigenthume sind, aufgeworfen werden. Sie möchte sich, als eine, alle diese Fälle umfassende Frage, so ausdrücken lassen:

Wie ist es mit denjenigen Lasten und Dienstbarkeiten zu halten, welche, ob sie wohl nach den damaligen Gesetzen, und zwar als privatrechtliche Grundpflichtigkeiten, auf gewissen Grundstücken haften, dennoch mit den veränderten Zeitumständen,

oder mit den veränderten Begriffen über Recht und Unrecht unvereinbar zu seyn scheinen?

Zwar scheinen unter dieser Fassung der Frage nicht die persönlichen Herrenfrohnen, also gerade nicht die dormalen in Frage stehenden Frohnen begriffen zu seyn. Sie scheinen auf der Person, nicht auf dem Grunde und Boden zu haften. Aber das auch diese Lasten am Ende in die Klasse der dinglichen gehören, ergibt sich aus dem gesetzlichen Begriffe dieser Frohnen. Die persönlichen Herrenfrohnen liegen, nach dem § 710. g. a. des Landrechts, denjenigen ob, welche innerhalb eines Orts, oder einer Gemarkung ansäßig sind. Sie werden in demselben § des Landrechts Grundpflichtigkeiten genannt. (Vgl. das Gesetz vom Jahr 1820 wegen des Abkaufs der Herrenfrohnen. §. II.)

Wir müssen jedoch hierbei eine Stelle dieses letztern Gesetzes auszeichnen, welche sowohl an sich, als in Beziehung auf die obige Frage, besondere Beachtung verdienen dürfte. Es werden nämlich in dem Iten §. des Gesetzes persönliche Herrenfrohnen erwähnt, welche auf einzelnen erbpflichtigen Familien haften. Sollte es noch irgendwo im Lande persönliche Herrenfrohnen dieser Art geben, so sind diese, nach dem Geiste des die Leibeigenschaftsgefälle betreffenden Gesetzes vom Jahr 1820, billig sofort, (jedoch mit Vorbehalt einer den beteiligten Frohnherrn aus Staatsmitteln zu leistenden Entschädigung), aufzuheben. Herrenfrohnen dieser Art sind ihrem Wesen nach Zubehörden der Leibeigenschaft; wie denn auch in jenem Gesetze diese frohnpflichtigen Familien ausdrücklich erbpflichtige, d. h. in unserer Rechtsprache leibeigene Familien genannt werden. Sie unterscheiden sich übrigens von andern Herrenfrohnen,

und überhaupt von den privatrechtlichen Grundlasten wesentlich dadurch, daß sie auf die Nachkommen-
schaft forterbend nicht wie Grundlasten als frey-
willig übernommen betrachtet werden können. Es über-
läßt jedoch die Commission die Folge, welche dieser
Bemerkung etwa zu geben seyn dürfte, um so mehr
dem Ermessen der Kammer, da diese Folge mit der
Entscheidung über die Hauptfrage auf das genaueste
zusammenhängt.

§. 5.

In der oben aufgestellten Frage wird vorausge-
setzt, daß die Herrenfrohnen und die Zehnten, und die
übrigen oben genannten Grundlasten mit den dermaligen
Verhältnissen des Staates und der bürgerlichen
Gesellschaft, oder mit den dermaligen Begriffen von
Recht und Unrecht schwer zu vereinigen seyen. Aller-
dings kann und mag über diese Voraussetzung noch
gespritten werden. Da uns aber die Erörterung dieser
ohnehin schon so oft verhandelten Streitfrage hier jenseits
der Gränzen eines Commissionsberichts führen
würde, da jene Voraussetzung ohnehin die Bedingung
der gegenwärtigen Untersuchung ist, so erlauben wir
uns nur die einzige Bemerkung, daß, wie man auch
immer über jene Streitfrage an sich urtheilen möge,
dennoch die geographische Lage unseres
Landes auf das entscheidendste gegen die
Beybehaltung jener Lasten spricht. In Frank-
reich, dem Nachbarlande, sind jene Lasten, mit Aus-
nahme weniger, welche jedoch ablöslieh sind, aufgeho-
ben worden. Wollten wir diesen Vorgang gänzlich
unberücksichtigt lassen, so müßten wir wohl zu dem
traurig künstlichen Systeme unsere Zusucht nehmen,
unsern Landmann durch schützende Bölle mit dem Land-

manne des Nachbarlandes auf den Fuß der Gleichheit zu setzen. — Wir können diese Beziehung der Streitfrage hier nur berühren. Der Gegenstand ist von großem Umfange, er bietet sehr viele Seiten dar.

§. 6.

Man kann jedoch auch unter der Voraussetzung, daß die Aufhebung der oben genannten Grundlasten im Allgemeinen wünschenswerth sey, noch immer einen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten dieser Lasten machen, und man hat die aufgestellte Frage in der That durch solche Unterscheidungen zu lösen versucht. Uns scheint dieser Weg nicht der richtige zu seyn. Vor allen Dingen also wird die Frage zu erörtern seyn: Ob unter den gedachten Grundlasten eine oder die andere Verschiedenheit eintrete, welche bey der Aufhebung dieser Lasten zu berücksichtigen sey?

§. 7.

Man hat nun bey der vorliegenden Aufgabe bald zwischen den Lasten, welche an den Staat, und denen, welche an Privatpersonen, oder an Körperschaften abzutragen sind, bald zwischen denen, welche ihrem Ursprunge nach öffentliche Lasten sind, und denen der entgegengesetzten Art, bald endlich zwischen Frohnen und Abgaben oder andern Beschränkungen des Eigenthums unterschieden.

§. 8.

Anlangend den ersten Unterschied, so möchte ihm, — so heilig auch das Privateigenthum zu halten ist, (da es, in einer Beziehung angetastet, leicht in einer jeden wandend wird), doch nicht das Gewicht beizulegen seyn, daß, wenn einmal die Grunddienst-

barkeiten, welche zum Vortheile des Staates bestehen, unentgeltlich aufzuheben sind, oder aufgehoben werden, dennoch die Grundpflichten, welche einem Privatmanne, oder einer Körperschaft zu leisten sind, beizubehalten oder nur für ablöslich zu erklären wären. Ergriffe man die Maaßregel der Aufhebung nur in Beziehung auf die ersteren, so würde eine Ungleichheit entstehen, welche wegen der Verkettung aller Interessen der bürgerlichen Gesellschaft, um so drückender seyn müßte. Zu dem Verluste, welchen der Staat an seinem Einkommen litte, hätten auch diejenigen unmittelbar oder mittelbar beizutragen, welche die Andern abgenommene Last onnoch zu tragen hätten. Alle diese Grundlagen, sie mögen dem Staate gehören oder nicht, beruhen doch am Ende, unmittelbar oder mittelbar, auf dem Gesetze.

§. 9.

Nicht weniger bedenklich, oder sogar noch bedenklicher dürfte es seyn, den zweyten Unterschied zur Beantwortung der vorliegenden Frage anzuwenden, d. h. von den fraglichen Lasten diejenigen, und nur diejenigen für aufgehoben zu erklären, welche ihrem ursprünglichen Rechtsgrunde nach als öffentliche Lasten zu betrachten wären.

Schon die allgemeine Frage: Was sind öffentliche und was privatrechtliche Lasten? und die noch allgemeinere: Wie unterscheiden sich das öffentliche und das Sonderrecht? sind so schwierig, daß sie kaum zwey Rechtsgelehrte auf die selbe Weise beantworten möchten.

Und dann — was das eine Zeitaker zu den öffentlichen Lasten zählt, zählt ein anderes zu den privatrechtlichen. Und mit Recht, weil unter veränderten Umständen ein Befugniß oder eine Last aus dem

Gebiete des einen Rechts in das des andern treten kann.

Diesem Wechsel sind insbesondere die in Frage stehenden Lasten nicht nur in Baden, sondern in ganz Deutschland mannigfaltig unterworfen gewesen. Was ursprünglich zum Besten des Gemeinwesens übernommen war, wurde in der Folge, als sich die Staatsverfassung veränderte, als die Staatsgewalt zersplittert wurde, Privateigenthum, und umgekehrt verwandelte sich das Privateigenthum oft mit der Eigenschaft des Eigenthümers in ein öffentliches. Der Berichtserstatter kann sich deshalb auf Lang, Hüllman, Kindlinger und andere Schriftsteller über die deutsche Steuerverfassung berufen; obwohl einige von diesen Schriftstellern den Fehler begangen haben möchten, daß sie von den verschiedenen Steuersystemen der verschiedenen Zeitalter sprechen, ungeachtet erst in neuern Zeiten der Staatshaushalt systematisch geordnet worden ist. Vor Zeiten nahm man, wo zu nehmen war, und die Regierungen verliehen, wenn sie die Schwächern waren, was sich nur verleihen ließ.

Aus diesem Irrgarten kann man sich schlechterdings nicht auf dem geschichtlichen Wege herausheifen. Abgesehen von der Mangelhaftigkeit unserer Nachrichten und Denkmäler, besonders in einzelnen Fällen, müßte man eine jede der fraglichen Lasten, entweder nach den Begriffen und Verhältnissen des Zeitalters, ni welchem sie ihren Anfang nahm, oder nach den Begriffen und Verhältnissen unseres Zeitalters prüfen. Allein so wie man in dem erstern Falle an die Regierung ein Ansuchen machen würde, welches wohl an keine Regierung gemacht werden kann, so würde man in dem zweyten Falle in der That von einer bloß willkührlichen Voraussetzung ausgehen. Und welchen

Aufwand von Zeit und Geld würde das Geschäft so wohl in dem einem als in dem andern Falle erfordern? Zu wie vielen, kaum zu entscheidenden, Rechtsstreitigkeiten müßte das Resultat führen?

Jedoch — so sehr auch alles dieses gegen eine solche Theilung der fraglichen Lasten spricht — der Haupteinwurf ist gleichwohl der, daß durch die Maxime, bey diesen Lasten der Ursprung zum Maßstabe der Rechtsbeständigkeit zu gebrauchen, in der That alles Eigenthum, ja selbst ein jedes Verhältniß des öffentlichen Rechts unsicher und schwankend gemacht wird. Geht man einmal bey der Rechtsfrage auf die Urgeschichte der bestehenden Rechtsverhältnisse zurück, so muß man auch die Art, wie ein jedes Recht ursprünglich erworben worden ist, in Anschlag zu bringen gestatten. Und wer möchte da z. B. behaupten, daß bey der ersten Theilung des Grundes und des Bodens Alles so ganz nach dem strengen Rechte zugegangen sey? Oder daß das deutsche Reich so ganz im Wege der Güte in Länder gespalten, endlich in einen Staatenbund aufgelöst worden sey? Allerdings sagte das altdeutsche Recht: Tausend Jahre unrecht, ist keinen Augenblick recht! Aber unsere Vorfahren verließen diesen Grundsatz, als sie mit ausgebildeteren Gesetzgebungen bekannt wurden.

S. 10.

Endlich dürfte auch nicht der dritte Unterschied bey der Lösung der vorliegenden Aufgabe zu berücksichtigen seyn, so daß nur, oder wenigstens die Herrenfrohnen unentgeltlich aufzuheben wären. —

Zwar wird von Vielen die persönliche Freyheit vorzugsweise in Schutz genommen; es wird dieser Vorzug mit der Unterscheidung zwischen veräußerlichen und un-

veräußerlichen Rechten in Verbindung gesetzt. Aber alle Rechte des Menschen sind wohl in dem Sinne unveräußerlich, daß das Gesetz nur aus einem genügenden Grunde sie beschränken, oder eine Verfügung darüber gestatten kann. Uebrigens, sobald die Herrenfrohnen für ablöslich erklärt werden, ist wohl, (sogar wenn man den Satz 1780 des Landrechts auf diese Art der Dienstleistungen anwenden wollte,) überall kein Grund vorhanden, die Frohnpflichtigkeit vorzugsweise für widerrechtlich zu erklären.

Jedoch man hat wenigstens die persönlichen Herrenfrohnen, und zwar diese als Folgen der Leibeigenschaft vorzugsweise als widerrechtlich, und mithin vorzugsweise als zur Aufhebung sich eignend betrachten wollen! — Wir wollen nun nicht darüber streiten, ob diese Frohnen wirklich, insgesammt oder größtentheils, dieses Ursprungs seyen, ob wir wohl die Vermuthung zu äußern uns erlauben, daß diese Frohnen, welchen die Eigenschaft der persönlichen Erblichkeit fehlt, vielmehr aus der Grund- und Landesherrlichkeit, wenigstens zu einem großen Theile, abzuleiten seyn dürften. Aber, wie auch ihr Ursprung gewesen seyn mag, ihrem dermaligen rechtlichen Wesen nach sind sie nicht persönlich erbliche, und mithin nicht Leibeigenschaftslasten. Man würde also, wenn man aus jenem Grunde die persönlichen Herrenfrohnen vorzugsweise aufheben wollte, abermals den geschichtlichen Weg betreten, gegen welchen doch so erhebliche Bedenklichkeiten sprechen.

§. II.

Alles dieses vorausgesetzt, bieten sich nun zwei Wege dar, wie man den Grund und Boden von den in Frage stehenden Lasten befreien kann:

Entweder alle diese Lasten werden unentgeltlich aufgehoben, jedoch mit Vorbehalt einer den berechtigten Privateigenthümern oder Körperschaften zu leistenden Entschädigung;

Oder alle diese Lasten werden für ablöslich erklärt.

Allerdings ist auch der Fall möglich, daß man wegen gewisser Arten dieser Grundlasten den einen, wegen anderer den andern Weg einschlägt. Auch kann man die eine und die andere Maaßregel entweder auf einmal, oder nur nach und nach auf die verschiedenen Arten dieser Lasten anwenden. Aber, so wenig wir auch verkennen, daß in Staatsangelegenheiten das Bessere nicht selten der Nothwendigkeit weichen muß, so möchte es doch eben so gewiß seyn, daß, wenn man beide Maaßregeln mit einander vereinigt, oder die eine oder die andere nur nach und nach in Anwendung bringt, ein Theil der Grundeigenthümer vor dem andern begünstiget — das Getriebe der bürgerlichen Gesellschaft mehr oder weniger gestört wird.

§. 12.

Vergleicht man beide Systeme zuvörderst in Beziehung auf ihre Ausführbarkeit mit einander; so verdient unstreitig das letztere, (das der Ablösung) den Vorzug. Es fordert nur die Vorbereitung, welche einem jeden Gesetze, im Verhältnisse zu seinem Umfange, vorausgehen muß. Freylich führt es zu dem Ziele, den Grund und Boden von den fraglichen Lasten zu befreien, nur langsam. Indessen kann man doch von dem seltenem Gebrauche, welcher in Baden hieser von den Ablösungsgesetzen gemacht worden ist, noch nicht auf die Zukunft schließen. Diese Gesetze sind in Zeiten gegeben worden,

welche den Erfolg keineswegs begünstigten. Auch möchten einige derselben, z. B. das wegen der Ablösung der persönlichen Herrenfrohen, noch eine Milderung zulassen. — Dagegen möchte das erstere System, besonders wenn man alle diese Lasten auf einmal für aufgehoben erklärte, Vielen als gänzlich unaufrührbar erscheinen. Aber, müssen auch die Freunde dieser Meinung der folgenden Untersuchung mehr ein wissenschaftliches, als ein praktisches Interesse belegen, so ist doch hier der Ort nicht, die Einwendung, welche sich in dem Gebiete des Möglichen und Unmöglichen hält, zu widerlegen, oder zu bestätigen. Oft ist es übrigens leichter, eine Maßregel vollständig, als theilweise, auszuführen.

§. 13.

Betrachtet man dagegen beyde Systeme aus dem Standpunkte des Rechts, so scheint auf den ersten Blick, das erstere, das der unentgeltlichen Aufhebung der fraglichen Lasten, unbedingt den Vorzug zu verdienen. Denn ihm scheint der Grundsatz der gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten unbedingt das Wort zu sprechen. Wenigstens hat man sich auf diesen Grundsatz schon so oft bey der vorliegenden Aufgabe berufen.

Jedoch, so wenig wir auch gemeint sind, das Ansehen dieses Grundsatzes anzurufen, so wenig wir auch gemeint sind, von der Bemerkung Gebrauch zu machen, daß zwischen zwey Gegenständen, von welchen ein jeder nach ihm eigenthümlichen Gesetzen einem steten Wechsel unterworfen ist, also zwischen den Bedürfnissen des Staates und zwischen dem Vermögen der Einzelnen nie ein im Allgemeinen, oder ein für die Praxis bestimmbares Verhältniß eintreten kann, so

müssen wir doch bezweifeln, daß die dermalen in Frage stehenden Lasten, (auch zugegeben, daß sie insgesammt als öffentliche betrachtet werden können,) unter dem Grundsatz begriffen seyen.

Das Grundeigenthum der Einzelnen beruht vorzugsweise und in dem Sinne auf den Gesetzen des Staates, daß es ein Vorrecht, gleichsam ein *Monopolium*, ist. Von Rechtswegen ist der Grund und Boden Gemeindegut, Allmend; und indem der Staat dieses Gemeindegut in Sondergut verwandelt, oder zu verwandeln gestattet, kann er die Bedingungen bestimmen, unter welchen die Grundstücke erworben und besessen werden sollen. Angenommen nun, daß sich der Staat bey der Verwandlung des Gemeindeguts in Sondergut einen gewissen Theil des Ertrages, oder statt dieses Theiles gewisse Leistungen vorbehält, so thut er weiter nichts, als was er, weil er ein Vorrecht verleiht, zu thun berechtigter ist. Er kann noch überdies auf den Theil des Ertrages, oder was am Ende einerley ist, auf den Theil des Eigenthumes, welchen er den Einzelnen überläßt, oder sich zuzueignen gestattet, Abgaben und andere Lasten legen. Bey diesen jedoch, und nur bey diesen hat er den Grundsatz der Gleichheit zu beobachten.

Mit andern und weniger dunkeln Worten, — wer ein Grundstück kauft, zahlt in dem Verhältnisse weniger, in welchem Lasten auf demselben haften. Wie mag er sich nun, um sich dieser Lasten zu entledigen, auf den Grundsatz der Gleichheit berufen? Er hat das Grundstück nur bis zu dem Betrage bezahlt, bis zu welchem es nicht belastet war. Der weitere Betrag ist nicht sein Eigenthum, sondern unmittelbar oder mittelbar das Eigenthum des Staates.

S. 14.

Die Entscheidung der vorliegenden Frage hat man vielmehr in andern Rechtsgrundsätzen zu suchen, und in allen den rechtlichen Beziehungen, in welchen die Frage noch ausserdem betrachtet werden kann, dürfte das System der Ablösung schlechthin, oder nach der Lage unsers Staatshaushaltes den Vorzug verdienen. Denn

erstens: nur das System der Ablösung dürfte dem Geiste, der eine gesetzmäßige Regierung beseelen soll, dem abgemessen ruhigen Gange, den eine solche Regierung zu halten hat, entsprechen. In Zeiten einer gewaltsamen Erschütterung mag das andere System das willkommenere seyn. Aber würde nicht eine Regierung, welche die sämtlichen in Frage stehenden Lasten auf einmal erhöhe, wenn auch nicht die Verfassung, dennoch die geheime Grundlage der Verfassung, die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft, plötzlich umändern? Würde sie nicht, auch wenn sie diese Maßregel nur theilweise ergriffe, das Volk, welches ohnehin in unsern Tagen den Neuerungen nicht abhold ist, nur mehr und mehr aufregen? Es ist wohl nicht zu läugnen, daß wir dem Zeitalter und dem Schauplatze der französischen Revolution zu nahe stehen, als daß die Begriffe, welche diese Weltbegebenheit in Umlauf gesetzt hat, ohne einen mächtigen Einfluß auf uns seyn könnten. In Großbritannien trägt man Bedenken, die Zehnten, welche die Irländer, größtentheils Katholiken, der protestantischen Geistlichkeit zu entrichten haben, sogar unter den jetzigen Umständen aufzuheben, oder auch nur in eine Geldrente zu verwandeln. Und wiegt nicht der wohlthätige Einfluß, welchen Achtung für das Bestehende auf den Nationalcharakter und auf die Staatsverfassung haben muß, manchen andern Vortheil auf?

Zweytens: So viel ist gewiß, daß eine Aufhebung der in Frage stehenden Lasten, sie geschehe auf einmal, oder nur stufenweise, eine Erschütterung in der bürgerlichen Gesellschaft herbeiführen müßte, welche dem andern Systeme, das nur allmählig wirkt, fremd ist. Nicht auf allen Grundstücken haften Lasten dieser Art. Indem man also diese Lasten ganz oder zum Theil aufhebt, verändert man Beziehungsweise die verhältnismäßige Einträglichkeit oder Güte der Ländereyen. Ferner: Man kann die Eigenthümer des Grundes und des Bodens, und die, welchen der Grund und Boden dienstbar ist, (die Fohnherrn, die Zehnherrn u. s. w.) zusammen als eine Gesellschaft von Actionären betrachten, so daß unter den Mitgliedern dieser Gesellschaft in rechtlicher Hinsicht nur der Unterschied eintritt, daß ausschließlich die Grundeigenthümer den gemeinschaftlichen Stamm (des Gesellschafts. Capitals) verwalten. Diese Seite des vorliegenden Gegenstandes tritt besonders dann hervor, und es läßt sich diese Ansicht besonders dann rechtfertigen, wenn man den bey weitem gewöhnlichsten Fall voraussetzt, daß der Tauschverkehr durch Geld vermittelt wird. Denn das Geld hebt alle Verschiedenheit zwischen allen den Gegenständen auf, die einen Tauschwerth haben, so daß sich z. B. der Grundeigenthümer und der Zehnherr nur in Beziehung auf die Quantität ihres Interesses am Grundstücke wesentlich unterscheiden. Nach dieser Ansicht nun möchte der Grundsatz, daß man die in Frage stehenden Lasten unentgeltlich aufzuheben habe, dem Grundsatz der agrarischen Gesetze nahe verwandt — wo nicht eine Folgerung aus demselben sey. Zwar könnte man denselben Vorwurf auch dem Systeme der Ablösung machen. Aber der Unterschied ist doch der, daß in dem einen Falle jene

Actiengesellschaft durch ein Machtwort aufgelöst, in dem andern nur den Mitgliedern, welche die Leitung und Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten haben, das Recht, die übrigen Gesellschafter auszukufen, eingeräumt wird.

Endlich

drittens: Ein Hauptvorthail, welchen unser Staatshaushalt von der schleunigen und gänzlichen Aufhebung der in Frage stehenden Lasten ziehen würde, ist allerdings der, daß mittelst dieser Maaßregel die Verwaltung an Einfachheit und Wohlfeilheit gewinnen, und die Einnahme sich derjenigen Festigkeit nähern müßte, ohne welche kein wahres Budget möglich ist. — Indessen ist doch auf der andern Seite zu erwägen, daß der plötzliche Uebergang zu einem, in diesem Umfange ganz neuen, Systeme die Regierung in nicht geringe Verlegenheiten versetzen müßte. Er könnte nicht ohne eine bedeutende Erhöhung der Abgaben geschehen, und gleichwohl möchte gerade in unsern Tagen Neuerungen in den Auflagen am wenigsten rathsam seyn. Auch würde bey einer solchen Maaßregel das gar sehr in Betrachtung kommen, daß auf den aufzuhebenden Rechten, z. B. auf den Zehnten, wiederum gewisse, oft nicht unbedeutende Lasten haften.

§. 15.

Wendet man nun alles dieses (S. 4. — 14.) auf den vorliegenden Beschluß der zweyten Kammer an, so dürfte diesem Beschlusse, in Betracht, daß er nicht von dem Systeme der Ablösung ausgeht, auch das entgegengesetzte System nur theilweise und mit Berücksichtigung des Ursprungs der persönlichen Herrenfrohn in Anwendung bringt, der Beytritt zu versagen seyn.

Zu Ziffer 12.

**

§. 16.

II. Derselbe Beschluß ist jetzt noch aus dem Standpunkte des in Baden geltenden Rechts zu beurtheilen. Es hat aber unsere Verfassungsurkunde (§. II.) ausdrücklich den Grundsatz der Ablösblichkeit und nicht den der Aufhebung für die in Frage stehenden Lasten bekräftiget. Von demselben Grundsatz gehen die Gesetze vom Jahr 1820 wegen des Abkaufs der Grundgülden, der Zinsen und der Herrenfrohnien aus. Für denselben Grundsatz endlich hat sich die Kammer, als im Jahr 1819 die Zehntlast zur Verathung kam, auf das bestimmteste erklärt.

§. 17.

Der Folgerung, welche sich aus allen diesen Thatfachen für den vorliegenden Beschluß von selbst ergibt, kann allein der Gesetzentwurf wegen der alten Abgaben entgegengesetzt werden. Zu Folge dieses Gesetzentwurfes sollen gewisse Grundlasten, weil sie ursprünglich die Eigenschaft öffentlicher Abgaben hatten, unentgeltlich aufgehoben seyn. Dieser Gesetzentwurf also folgt in Beziehung auf eine Art der hier in Frage stehenden Lasten dem Grundsatz der unentgeltlichen Aufhebung, und zwar wegen der ursprünglichen oder geschichtlichen Beschaffenheit der Lasten, die er aufhebt. — Uebrigens bemerken wir, um einer Mißdeutung vorzubeugen, daß das die Haupt-Grundlage, nicht aber die einzige Grundlage dieses Gesetzes sey.

§. 18.

Nun wollen wir allerdings zugeben, ja wir glauben behaupten zu können, daß der Fall, von welchem das die alten Abgaben betreffende Gesetz handelt,

dem Falle des vorliegenden Beschlusses wo nicht gleich, doch sehr ähnlich sey. Auch die persönlichen Herrenfrohnen dürften ursprünglich, wenigstens zu einem bedeutenden Theile, eine Art von Leistungen gewesen seyn, welche nicht auf Verträgen, sondern, auf den Rechten der Landes- und Grundherrlichkeit beruhend, dem öffentlichen Rechte angehörten.

Gleichwohl enthält dieser Gesetzentwurf, verglichen mit dem Ganzen der Badischen Gesetzgebung, und in wie fern er eine geschichtliche Grundlage hat, nur eine Ausnahme von der Regel. — Es ist sowohl im Allgemeinen, als wegen der Gründe, welche in dem vorliegenden Falle für das System der Ablösung sprechen, der richtigere Weg, sich im Uebrigen an die Regel zu halten, nicht die Ausnahme noch weiter zu erstrecken. — Die Ausnahme, welche durch jenen Gesetzentwurf von der Regel gemacht wird, mag auf der besondern Beschaffenheit, oder auf den eigenthümlichen Beziehungen der Lasten, welche der Entwurf unentgeltlich aufhebt, beruhen. Das aber können wir nicht als einen hinreichenden Grund des vorgelegten Gesetzes anerkennen, daß die Lasten, die es für aufgehoben erklären soll, ursprünglich Abgaben waren. Denn aus demselben Grunde könnte und müßte man auch z. B. die Zehnten, wenigstens zu einem großen Theile, für aufgehoben erklären. Auch dürfte eine genauere Prüfung jenes Gesetzentwurfes darthun, daß man am Ende, nach einer langen und mühevollen Untersuchung, nur gesetzgebend festsetzen konnte, die und die Grundlasten sollen entweder schlechthin, oder mit Vorbehalt eines (kaum zu erbringenden) Beweises als alte Abgaben, oder nicht als alte Abgaben betrachtet werden. Das Gesetz hat entschieden, nicht die Geschichte.

S. 19.

Und so dürften sich denn die in die vorliegende Aufgabe einschlagenden allgemeinen Grundsätze, und die Grundsätze, von welchen das Recht des Landes bisher ausgegangen ist, in dem Resultate vereinigen,

daß der vorliegende Beschluß der zweyten Kammer als mit den einen und dem andern nicht zu vereinigend, nicht anzunehmen sey.

Die Commission macht dieses Ergebnis zu ihrem Endantrage.

Inhaltsverzeichnis

XLIII. Protokoll der Sitzung vom 10. Dec.

XLIV. Protokoll der Sitzung vom 11. Dec.

XLV. Protokoll der Sitzung vom 13. Dec.

XLVI. Protokoll der Sitzung vom 14. Dec.